J 2
95

Sitzung vom 2 Januar 1840.

Der Königl. Appellationsgerichts des Rheinkreises zu Zweibrücken, in seiner Fünften Polizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom zweiten Januar achtzehnhundert vierzig, wobey gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Rauer, Frey, Rengel, Fuchs, Völker, Klostermann, Assessoren, und Lennert, Gerichtsschreiber, folgender Rechtsfall verhandelt:

In Sachen

Lorenz Röger, 44 Jahre alt, Müller, wohnhaft in Mittelbergbach, Kanton Waldmohr, Appellanten vermöge Rechtsakts der Königl. Friedensgerichts-Kanzlei vom 2 ten September 1839, anhängig im Fenster,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den Staatsprokurator Schaeffer;

Nach vernommenem Bericht der Königl. Appellationsgerichtsrath Frey;

Nach Einsicht und Analyse der vorgelegenen Aktenstücke, unter anderen

Ist der angefochtenen Rechtshilfe, wodurch Lorenz Röger von Mittelbergbach und Georg Bach der Aumbach der verschuldigten Mißhandlung und Verwundung, den besagten Bach überdieß der Mißhandlung der Valentin Reinhard von Fockel überführt und erklärt und gegen der Eingeklagten in eine Strafung in Betrag von Zehn Tagen und beide gleichmäßig in die zu zehn und zwanzig Franken begründete Kosten

Verschuldigungsdotation:

Rengel	3.	44
Röger Lor.	4.	12.
Gerichtsb.	6.	04
Zeugen	3.	08
Angeschuldigten	7.	-
Todtenlohn	-	50
Taxe	2.	18.
	29.	16
Taxbeamter & Zeugen in Waldmohr	5.	-
Zu Allem	34.	16.

verantheilt, sowie der Appellantin Heinrich Röger für die Kosten bezüglich seiner gemeinten Ehefrau Joseph verantwortlich erklärt hat;

2tens die Appellationserklärung vom 2 September v. J.;

Nach Anhörung der Appellantin, endlicher, nach vorangegangener Vertheidigungsgründen, dahin endung: der Königl. Appellationsgerichte wolle ihr von der aufgeworfenen Civilverantwortlichkeit entbinden, hilfsweise ihr Herrigen durch Zeugen Beweise gestatten: daß sein Ehe Joseph - obwohl dann nur wenn sich sey ihm auffallend, - zur Zeit der Ausgehung Ausgehaut nicht bey ihm wohnte, sondern sein Aufenthalt anderwo auf eigene Rechnung betrieb; - ferner die Sache in eine anderweitige Sitzung verlegen;

Nach Anhörung der Königl Staatsbehörde in ihren Vor- und Antrag, letztere dahin lautend: es gefalle dem Königl Appellationsgerichte, ohne Rücksicht auf der Vertheidigung zu nehmen, die eingelegte Berufung als unbegründet zu verwerfen mit Verurtheilung der Appellantin in die Kosten der Appellinstanz;

In Erwägung, daß Appellant ein Ehemann, auf welchen der erste Richter in dem angefochtenen Urtheile ihn für seinem viel verurtheilten minderjährigen Sohn Joseph Röger bezüglich der Kosten mit Recht für civilverantwortlich erklärt hat, in heutiger Sitzung nicht zu bestätigen und zu entbinden vermochte; daß auch der von ihm angebotene Beweis, wenn er dargethan sey, wie angeboten worden wäre, nicht erheblich erachtet, daß somit die aufgeworfene Civilverantwortlichkeit verwirklicht wären, indem das von ihm behauptete Thatsachen seinem Sohne und seinen Leben auf eigene Kosten zum Theil dem Appellanten oben wieder zu Last fällt, und verurtheilt deßhalb von dem Appellationsgerichte zugegeben werden, daß der ausgeführte Beweis in dem Ehemann zu Hause und verurtheilt worden, so verurtheilt

Aus diesen Gründen,

ohne Rücksicht auf der Parteien Anerbieten zu nehmen, verwirft der Königl Appellationsgerichte die eingelegte Berufung und verurtheilt den Appellanten in die Kosten der Appellinstanz, liquidirt zu einer Pistolen einhundert vierzig Centimen. — J. A. Molitor

pro Lodel. Hoff Hoffmann Lemmer.

= Clemant

Sitzung vom 21 Januar 1840.

Der Königl Appellationsgerichte der Stadt Trier, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom zwanzig Januar achtzehnhundert vierzig, wobey gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Reiners, Jaap, Bungel, Hansen, Kolbe, Schneider, Staatsprokurator, und Clemant, Gerichtsschreiber, folgender Urtheil ge-

fällt:

In Sachen

Postenlizenzation:

	fr. Rp.
Stempel	2. 06.
Eingang	2. 18.
Zeugnisse	2. 22.
Zeugen	12. 08.
Schreiberlohn	» 42.
Taxe	1. 42.
	21. 48.

Jakob Vogelly, 33 Jahre alt, Taglöhner, wohnhaft auf dem Leitgoth, Gemeinde Vabir, Kanton Zürich heimatberechtigt,

Appellanten von einem Urtheile der Königl. Polizeidirektion, gefällt zu Zürich den 25 November 1839, vertheidigt durch Fürsprecher Vogel,

gegen

die Königl. Marktbehörden, Appellaten, vertreten durch den Marktprokurator Hotz;

Nach vernommenem Bericht der Königl. Appellationsgerichts Hotz;

Nach Einsicht und Prüfung der betreffenden Aktenstücken, nämlich

1) der angefochtenen Urtheile, wodurch den Appellanten der Vorkehrung zum Nachtheil der Metzgerfrau Jakob Hirzel von Kirchheimbolanden übertragen wurde, ihr das Halb in eine Gefängnißstrafe von drey Tagen und polizeilich mit den Mitbeschuldigten Johann Heinrich und Karl Heinrich Gebrüder zu Kirchheimbolanden in die zu erhebenden Kosten dann Taxen einstweilen provisorisch Recht erkannt hat;

2) der Appellationserklärung vom 30 November 1839;

Nach Anhörung der Appellanten in seinen Klagen über den Ausfall der Sache, dann der Beschuldigten Vertheidigung, in welcher auf Bestätigung des Urtheils, eventuell auf Verwerfung der Einrede und Provisorialerkennung der Appellation in die Kosten der Appellationsinstanz;

In Erwägung, daß die Taxe der dem Appellanten angesetzten Mitwirkung an dem fraglichen Vorfall zum Nachtheil der Metzgerfrau Hirzel von dem untern Richter mit Recht als ganz willkührlich anerkannt und von dem Appellanten in gehöriger Weise bestritten noch zu bestätigen wären, damit die eingelegte Appellation in dieser Beziehung nicht gegenstandslos ist; daß Fehlen im Verlauf der Verhandlungen etwas wahrzunehmen, nach welchem Appellant minder strafbar erscheint, als seine beiden Mitbeschuldigten, daher die gegen ihn ausgesprochene Strafe in gehörigem Maße zu bestätigen ist;

Mit einem Mehrmehr

Provisorial der Königl. Appellationsgericht zwar die eingelegte Berufung mit Kostentheilung der Appellanten in die Kosten der Appellationsinstanz, welche liquidirt sind zu Fr. Batzen acht und zwanzig Centimen; —

entsetzt jedoch die verhängte Gefängnißstrafe gnade auf die Dauer von einem Monat.

J. A. Moltow

Actuar. Hotz Vogel, Commis.

Sitzung vom 2 Januar 1840.

Das Königl. Appellationsgericht des Kantons Zweibrücken, in seiner Polizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom zweiten Januar achtzehnhundert neunzig;

Kostenliquidation:

Mangel	1.	45.
Ausfertigung	3.	16.
Stempel	2.	08.
Porto	8.	24.
Zeugen	4.	—
	16.	33.
Landvogtei Oberkirch zu Landrechten	1.	30.
Zu Recht:	18.	03.

erhoben gefangenwärtig waren: Ratz Nikolaus, für den erst, Hinderlan Joachim, v. Rondorf, Hoffs, Mangel, Simon, Kälber, Schlangen, Nachtgenossenschaft, und Clemens, Hanischschreiber, folgender Rechtsstreit entspann:

In Sachen

der Königl. Nachtbehörden, Appellanten von einem, Rechtsteile der Königl. Hochpolizeyamtes zu Landeskrone vom 26 Oktober 1839, contentum Klag der Nachtgenossenschaft betreffen,

gegen

1. Johann Nikolaus Nikolaus, 21 Jahre alt, Bauersmann, wohnhaft zu Landeskrone,

2. Johann Jakob, 21 Jahre alt, gebürtig aus Landeskrone, Taglöhner Diener Strumpf bey Paul Schneider zu Lappellau, im Königreich Hannover, —

Appellaten, in Prozeß contestirend;

Nach vernommenem Bericht der Königl. Appellationsgerichtsrathe v. Rondorf;

Nach Einsicht und Prüfung der vorgelegten Akten, und

in Erwägung,

1) daß die Appellantenklage vom 30 Oktober v. J.;

Nach Zulassung der Appellaten, rechtlich, nach vorausgegangener Rechtfertigung, auf Recipiendaschein anlangen;

Nach Abgängung der Königl. Nachtbehörden hiesigen Berichts, lautend: daß Königl. Appellationsgericht wolle die Bestätigung der Nachtordnung der vierjährigen Dauer der Schutzmannschaft Hannig Diener zu Landeskrone übertragen, gestatten, gestalten, in Anwendung der Art. 319. 320. 463. 53 der Nachtgesetzbücher und 198 und 211 der Polizeigesetzbücher über der peinliche Verfahren, — die einjährigen Ordnung, auch beide solidarisch in die Kosten gerichtlich der ersten als der Appellationsinstanz verurtheilen;

In Erwägung, daß der Beschwerdeführer, vor rechtlich durch die Ordnung eine freiwillige Amtshandlung gebraucht ist, gleichviel bleibt, über dieser Amtshandlung aus alt diesem zu urtheilen, wenn Angeklagte in Befolgung der Verhandlungen in der Sitzung in eine unfreiwillige übergeht;

daß Fakt bey den angegriffenen Urtheil der Fall war, und das Richtige a quo sich also mit Grunde für nicht gleichviel erklärte, damit die Berufung gerechtfertigt erscheint;

In Erwägung, daß nach den in erster Instanz festgestellten Verhandlungen die beiden Angeklagten hinlänglich überführt sind, am 11ten September v. J. der einjährige Diener der Schutzmannschaft Hannig Diener von Landeskrone der Trunkenheit verurtheilt zu haben;

Für Recht Erkannt

schlägt der Königl. Appellationsgericht, mittelst Reso-
lution der angeschlossenen Rathsakte, die gemachten Ab-
stimmungen abzuändern: am 11ten) September laufenden
einundzwanzig Uhr der Schöffenmeister Heinrich Klein von
Landwehrhagen, genannt Heinrich Klein, auf die heutigen
Tag der Ehrenrichtigkeit verurtheilt und endlich
zu haben, demnächst sofort jeden derselben zu einer
Haftung in Arrest von einem Tag und beide solidarisch
in die Kosten der wegen und heutigen Instanz, liquidet
zu achtzehn Gulden zehn Heller;—

in Anwendung der Art. 319. 320. 463. 55 der Neuen
gesetzbuches. dann 215. 211 und 194 der Strafgesetzbücher über
der peinliche Verfahren, welche von den Präsidenten in
öffentlicher Sitzung verlesen worden und also lauten:

Art. 319 der Neuen gesetzbuches:

„Der durch Zurechnungsfähigkeit, Ehrenrichtigkeit, Ehr-
„erbietigkeit, Haft- oder Polizeibestrafung der
„Verurtheilung unfreiwillig einen Vertheidiger beigeht,
„der unfreiwillig Advocat war ist, stellt mit Kommunal
„lasten bis zweihundert Thaler Strafe und einer Gefäng-
„niß- bis zu zwei Jahren bestraft
„werden."

Art. 320 ibid:

„Wenn die Verurtheilungen oder Pflichten der Folge
„der Mangelt an Rechtsfähigkeit oder Verpflichtung, so
„soll eine Gefängniß-Strafe von sechs Tagen bis zu
„zwei Monaten, und eine Geldbuße zu von sechszehn
„bis hundert Thalern statt haben."

Art. 463 ibid:

„Die Strafen sind verdoppelt, in allen Fällen, wo

„der ergenwärtige Gesetzbuch die Haftung mit Arrest
„verhängt, dieser Arrest gegen auf wenigen als sechs Tage
„und die Geldbuße gegen auf weniger als sechzehn
„Thalern zu beschränken, wenn der vorhergehen Arrest
„nicht über fünf und zwanzig Tagen nor beträgt,
„und der Umstände der Vergehen geschwächen gemindert
„auch sind sie befugt, die eine oder andere dieser beiden
„ganz allein zu erkennen, jedoch darf sie in keinem
„Falle geringer als die Strafen der einfachen Polizei
„sind."

Art. 55 ibid:

„Alle wegen der nämlichen Handlung wie wegen der
„nämlichen Vergehen verurtheilte Individuen sind für
„die Haftung der Entschädigung, der Kosten der
„Urtheilung und aufhaltenden Gefängnisstrafe und für die Kosten
„solidarisch verbunden."

Art. 215 der Strafgesetzbuches über der peinliche Verfahren:

„Wird der Urtheil aufgehoben, weil man in der vorher-
„gehenden Instanz versäumt hat, oder, ohne der nämlich be-
„vorgenommen Fehler in der Folge zu vermeiden, Formen
„vorgeschrieben hatte, welche der Gesetzbuch bey Strafe der
„Nichtigkeit vorschreibt, so vorgenommen der Gerichtshof
„oder der Richter über die Hauptsache."

Art. 194 ibid:

„Jeder Schuldtheil, der vorsätzlich gegen den Verletzten
„und die Personen, welche für die hervorgehenden Folgen
„der Vergehen verantwortlich waren, oder gegen den
„Civilkläger angeht, verursacht den vorliegenden Theil
„zu klagen in die Kosten, jedoch in dem, welche der mit

„ der öffentlichen Sitzung beauftragte Beamte hat vorzulegen lassen.

„ Die Signalisation der Zeugen geschieht in summarischer Weise."

Art. 211 ibidem:

„ Die Bestimmungen der vorhergehenden Artikel, welche
„ die Unmittelbarkeit der Verhandlung, die Öffentlichkeit
„ der Beweismittel, die Form, die Wesentlichkeit und
„ Verbindlichkeit der einzuhaltenden Fristen, die
„ Unterbrechung in die Länge, so wie die in einigen Artikeln
„ vorgängig benannten Beamten betreffen, finden auf die in der Appel-
„ lationsinstanz vorgenommenen Verhöre ebenfalls anwendung."

J. A. Molitor

Pozzi. Bourgeois Sommer

Clement

Sitzung vom 2 Januar 1840.

Der Königl. Appellationsgerichtshof des Rheinkreises, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom zweiten Januar achtzehnhundert vierzig, wobey gegenwärtig waren: Rath Welcker, hier den rechtmäßigen Präsidenten, v. Closen, Hepp, Mangel, Lamay, Reich, Beisitzern, Baader, Hofmaler, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgender Urtheil erlassen:

In Sachen

1. Franz Braun, 46 Jahre alt, taglöhner, wohnhaft zu Lustadt, Canton Zweibrücken,

2.) Jakob Rupp, 43 Jahre alt, Müller auf der Hahnmühle, Gemeinde Hilsbach, Canton Zweibrücken, wohnhaft,

Appellanten von einem Urtheile der Königl. Zuchtpolizeikammer des Königl. Landgerichts zu Zweibrücken vom 19 Oktober a. c., welches einmüthig in Fragen, betreffend unbegründete Einreden der Unzuständigkeit,

gegen

die Königl. Staatsprokuratur, Appellatin, vertreten durch den Oberstaatsprokurator Hetzenecker;

Nach vernommenen Anträgen der Königl. Appellationsgerichtsräthe v. Closen;

Nach Einsicht und Prüfung der angefochtenen Urtheilsakten, worin enthalten

1.) der angefochtenen Urtheilsakte, wodurch die Appellanten der Übertretung eines Diebstahls zum Nachtheile des Adjunkten Schiffer von Eisenberg und des Gutsbesitzers Walch überwiesen erklärt, jedoch jeden derselben in eine Freiheitsstrafe von einfachen Tagen und beziehungsweise in die Zahl neunzig Franken Buß und fünfzig Francs Zwey Hundert liquidirte Kosten verurtheilt hat;

2.) der Appellationserklärungen vom 19 Oktober 1839;

Nach Anhörung der Appellanten Braun, welcher, nach beendigter Parthey-Vernehmung, auf Freisprechung erkannt;

Nach Anhörung des Jakob Rupp in seinen Bemerkungen und Erklärungen, dann der Vertheidigung der Gebrüder in seinem Namen und Antrag, dahin lautend: der Königl. Appellationsgerichtshof wolle den genannten Rupp – als der ihm angeschuldigten Thatsache nicht überwiesen –

von Haft und Kosten entbinden, gleichzeitig gegen den selben eine bloße Geldstrafe verhängen;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihren Anträgen, dahin gehend: der Königl. Appellationsgerichte wolle die eingelegten Berufungen als unzulässig verworfen mit gleichzeitiger Bestätigung der Appellaten in den Kosten der Appellinstanz, gleichzeitig, den Jakob Rupp wegen Nichtzahlung der auferlegten Strafe zu bestrafen, jedoch auch in diesem Falle bey den vom ihm angegangenen Kosten zu belassen -

Inhalt der Königl. Appellationsgerichts den Urtheils auf den 9ten d. M., Mittags 12 Uhr.

J. A. Motteby

Assessor Hoffz Amtsgerichtsrath Clemmert

=

Sitzung vom 3 Januar 1840.

Das Königl. Appellationsgericht des Kreises für Hundsrücken, in seiner Polizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom dritten Januar achtzehnhundert vierzig, wobey gegenwärtig waren: Rath Mittelsten, für den verhinderten Präsidenten, v. Bentow, Hepp, Mengel, Hamm, Kölle, Hetzenecker, Staatsprokurator, und Clemmert, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

1. Johann Adam Reichsmann, 48 Jahre alt, Winzer,
2. Peter Reichsmann, 23 Jahre alt, Taglöhner,
3. Anna Maria Reichsmann, 16 Jahre alt, Schwester der genannten Johann Adam Reichsmann,
4. Anna Maria Reichsmann, 16 Jahre alt, Tochter derselben Johann Adam Reichsmann; -

alle wohnhaft zu Martinshöh, Kanton Sponheim, Appellanten von einem Urtheile der Königl. Polizeigerichts Sitzung vom 12 November v. J., - auch Appellaten, wegen einer Verletzung der Polizeiordnung,

gegen

Die Königl. Staatsbehörde, Appellatin und Appellantin, vertreten durch Herrn Staatsprokurator Hetzenecker;

Gegen Erkenntniß der Polizeikammer Rathsmitglied Hollmann auf Anklage Amtsanwalts an, Einen Antrag dahin, daß Sie auf Grund Artikel 600 des Gesetzbuches über Verletzung der Polizeiordnungsvorschriften verurtheilt zu werden;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde, welche gleich Anfangs Sitzung Anklage wiederholte und schriftliche Verhandlung der Sache beantragte;

Der Königl. Appellationsgericht - Zur Leitung der Verhandlungen des Polizeigerichts anfangsgenannt - vernahm die Sache auf den heutigen laufenden Monats, Mittags zwölf Uhr, und erkannte, daß der Angeschuldigten schon erwähnte Strafe in diesen Sitzung

Sitzung vom 3 Januar 1840.

Der Königl. Appellationsgerichtshof der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom dritten Januar achtzehnhundertvierzig; wobei gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Recum, Zepp, Mengel, Simon, Räth, Hilgard, Raabe, Assessoren, und Clemens, Assessor-Substitut, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Anna Maria Lang, 22 Jahre alt, Magd, wohnhaft zu Simpelhof, Canton Pfalzburg, Appellantin von einem Urtheile der Königl. Zuchtpolizeikammer zu Saarbrücken vom 16 November v. J., vertheidigt durch Rechts-Candidaten Schmitz,

gegen

den Königl. Saarbrücker Appellaten, vertreten durch den Saarbrücker Assessor Hilgard;

Nach vernommenem Berichte des Königl. Appellationsgerichtsrathes Simon;

Nach Einsicht und Analysen der vorgeschriebenen Akten,

Rücksichtlich erwägend

1°) daß angefochtenen Urtheils, welches die Appellantin der Verheimlichung von Schwangerschaft und Niederkunft, Kindsmord und Verfalls in eine Polizeistrafe von drey Monaten, für schuldig erklärt hat;

2°) der Appellantserklärung vom 3ten dieses Monats;

Nach Anhörung der Appellantin in ihren Aufklärungen, dann der Vertheidigung ihrer Zeugen in seinen Vortrag und Anhörung auf Schlußnehmung;

Einmal daß Königl. Saarbrücker Gericht, welches auf Verweisung der Anklage und Verurtheilung der Appellantin in die Kosten der Appellinstanz erkannt;

In Erwägung, daß Akten und Urtheil den oben nicht ganz vollständigen Thatbestand hinlänglich in der Art darstellen, daß Sie nothwendig zu der Abänderung führen, daß die Appellantin dem ihr angeschuldigten Verbrechen begangen habe; womit der vom Gesetze dafür angenommene Beweis nicht weggeräumt und die Appellantin – als nicht hinlänglich überführt – von der gegen sie verhängten Verurtheilung freizusprechen und, unter Annahme ihrer Unschuld, der ausgefallene Urtheil zu confirmiren ist;

Aus diesen Gründen

mittelst Reformation der angefochtenen Urtheils, spricht der Königl. Appellationsgerichtshof die Appellantin von der Anklage, so wie von Acten und den Kosten beider Instanzen, wo sie von Acten und den Kosten beider Instanzen

J. C. Molitor

Simon. Mengel. Zepp. Clemens

Sitzung vom 3 Januar 1840.

Der Königl. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Fünfzehnkammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom dritten Januar achtzehnhundert vierzig, wobey gegenwärtig waren: Ralf Melchior, für den verhinderten Vicepräsidenten, v. Benedix, Lepp, Mengel, Hamm, Bähr, Pilgram, Baader, Referendaire, und Clemens, Protokollführer, folgender Rechtsfall aufgelegt:

In Sachen

Vorname Ringen: Johann Ringen, 59 Jahre alt, Holzgar, wohnhaft in Markenheim, Landcom. Neustadt, Appellanten von einem Urtheile der Königl. Friedenspolizeigerichts zu Frankenthal vom 2 Dezember v. J., wegen nimmt mittels Einlegung der Rechtsmittel Advokat Hellmer,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den Staatsprokurator Pilgram;

Nach vernommenem Bericht der Königl. Appellationsr. Beisitzer Mengel;

Nach Einsicht und Prüfung der hierher gehörigen Aktenstücke, worin zu finden

1°) das angefochtene Urtheil, wodurch den Appellanten der Entwendung mehrerer Brennhölzer zum Nachtheile des Jakob Fink aus Markenheim, im Betrage von über fünf Franken, für schuldig erklärt und ihn deßhalb in eine Gefängnißstrafe von einem Monate, eine Geldbuße von zwölf Franken, so wie in die zu Fünf Francs sechzig Centimes liquidirten Kosten verurtheilt hat;

2°) der Appellationserklärung vom 10 Dezember 1839; —

Eines Theils der Requisitorvortrag des Herrn Raths der Appellationsinstanz, Referenten, enthaltend, daß der Appellant in seiner Angabe über den Verhalt der Sache, dann der Rechtsanwalt Hellmer, welcher auf Ausführung derselben und Rechtfertigung der Appellationsinstanz: ihr über einen Holzfrevel Urtheil zu sprechen und in die mißfällig gefundenen Urtheilsstrafe zu verfallen;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihren Vor- und Anträgen, lediglich auf Verwerfung der Berufung und Bestätigung der Appellantin in die Kosten der Appellationsinstanz lautend;

In Erwägung, daß Jene auf die Rüge mit Recht die Anwendung des dem Appellanten zu Last gelegten Forstfrevels entschuldigende Umstände geltend gemacht hat, und Letzterem weder durch die in seiner Vertheidigungsschrift noch durch die in heutiger Sitzung vorgebrachten Entlastungszeugen seine Anwesenheit zu bestätigen noch zu entkräften vermochte; daß Ersterer auch der Friedenspolizeigerichte die richtige Thatsachenstelle angewendet und die zur gesetzmäßigen

Vornamen: Mengel 1. 38
Pilgram 1. 52
Pfaughter 2. 41
Jungen 3. 16.
Lang 1. 06.
10. 33.

Kunde in gehöriger Weise zu empfangen hat; der Termin
sei eingelegte Berufung in keiner Beziehung genügend
begründet;

Aus diesen Gründen

verurtheilt der Königl. Appellationsgerichts die eingelegte Be-
rufung und verurtheilt den Appellanten in die Kosten des
Appellationsverfahrens; signirt zu Insterburg, sechs und zwanzig
Januar. —

J. A. Moltzow

Semer. Schmidt. Voss Rengel

Clemmert

Sitzung vom 3 Januar 1840.

Das Königl. Appellationsgericht des Kreises zu Insterburg,
in seiner Polizeistrafkammer, hat in der öffentlichen Sitzung
vom dritten Januar achtzehnhundert vierzig, wobei gegen-
wärtig waren: Rath Motzkus, als Vorsitzender, v. Lucius, Voss, Rengel, Semer, Müller, Hil-
gard, Assessor, und Clemmert, Gerichtsschreiber,
folgende Strafsache verhandelt:

In Sachen

Strafmandate: Thl. Sgr.
Semer . . 2. 11.
Regierung . 2. 18.
Gerichtsk. . 2. 28.
Zeugen . . 7. 28.
Reisekosten . 7. "
Copialien . " 30.
Tagelohn . 1. 15/12
24. 11/12.

Franz Hille, 50 Jahre alt, ohne Gewerb, auf ohne be-
stimmten Wohnort- oder bestimmten Aufenthalt, zuletzt
auf einige Tage in Ruhstrauch, Insterburger Landgebiet,
Angeklagten, Appellanten von einem Erkenntniß der Königl.
Polizeistrafgerichts zu Insterburg vom 12 December v. J.,
eingegangen im Vorgerichte zu Insterburg,

gegen

den Königl. Landrathsamte, Appellaten, wegen Diebstahl

den Landgerichtsrath Filgard;

Nach vorgenommener Berufung der Königl. Appellationsgerichts-
Räthe Lucius;

Nach Einsicht und Prüfung der vorgelegten Akten-Stücke,
nämlich

1) der angefochtenen Strafakte, welcher der Appellant
der Straßen-Polizeiordnung zum Nachtheil der Gemeinde
Kindrauch Einbringung auf Rentenbach, so wie der Gemein-
heits-Hütte-Weide unter Zuziehung von Gehilfen überführt
erklärt, und ihn deshalb in eine Geldstrafe von
einem Thaler und in die zu vertheilenden Kosten und einzig
Tagen eventualiter Haft verurtheilt, endlich die Confiscation
der zu bezeichnenden Pfahl-Stücke an ihren eigenthümer
verwendet hat;

2) der Appellantenklärung vom 13 December v. J.;

Nach Anhörung der Appellanten, welcher, nach vorgetra-
gener Klage vom 7. der Appellat bat, ihm eine drei- bis fünftägige
Gefängniß-Strafe zuzufügen, damit ihm im Contumaz-
Gängniß-Verfahren nachgeholfen werde, eine Contumaz zu
erlassen;

Nach Anhörung der Königl. Staatsprocurator Filgard,
welcher vorerst erklärte, der Tax- von dem Thl. 205
der Gerichtsbücher über die peinliche Verfahren Abkommen
mache — Gerichtsbarkeit gegen der vorgeschützte Exemtion
genügliche Strafe Ermessung a minima angesetzt; — und
demnächst Contumaz-Erlassung beim machen: der Königl. Appellations-
gericht wolle über diese Erklärung Protocoll aufnehmen,
sodann die gegen den Angeklagten ausgefertigte Gefängniß-
Strafe auf die Dauer von drei Tagen ausdehnen;

In Erwägung, die Appellation der Angeklagten auf

eingeräumt, daß der Advocat der ihm zu Last gelegten Vergehen, wie der ganze Hergang der Sache vollkommen genügend erhellet, daß auch keine zu hohe Strafe angehängt worden, mithin die Berufung der Fiskalschaft nicht gegründet ist;

In Erwägung, daß insbesondere die Berufung des Königl. Staatsgebäudes a minima betroffend, daß Dasselbe auf die Fortdauer der executorischen Verhaftung des Advocaten Hardung sich beziehen zwar richtig den Art. 401 der Strafgesetzgebung angewendet, dabey aber mit Unrecht auf den Fall gelassen hat, die gravirenden Umstände der Art. 275 und 276 dadurch der Abstufung der Strafe in Betracht zu ziehen, und bey der erschwerenden große Dauer der Untersuchung der Fiskalschaft die Strafe in längerer Dauer zuzuerkennen; daß demnach die Incidental-Appellation des Königl. Staatsgebäudes als gegründet anzunehmen, dagegen Klagende zu verurtheilen und, mittelst theilweiser Reformation der angefochtenen Urtheile, die ausschließlich auf sechsjährige Gefängnißstrafe gerichtet zu erkennen ist;

Aus diesen Gründen

verurtheilt der Königl. Appellationsgerichts Senat, daß die Königl. Staatsbehörde gegen das Urtheil d. d. quo in der Sitzung ihrerseits Berufung a minima eingelegt hat und, mittelst Verwerfung der Appellation der Inculpaten und theilweiser Reformation des angefochtenen Urtheils, erkennt er die ausgesprochene Gefängnißstrafe auf die Dauer von drey Jahren und verurtheilt den Inculpaten Hardung in die Kosten der Appellationsinstanz, liquidirt zu vier Gulden

Zwey Zeugen Zeugs Gebühr j –

Die vom Fiskalsenate in öffentlicher Sitzung vorgelesenen Artikel 275 u. 276 der Strafgesetzbuchs lauten also:

Art. 275: „Wo der Ort, wo auf keine gesetzliche Art „Gefangene verwahret ist, gestatten die Umstände und gegründeten „Fällen, die vor Gericht gestellt sind, mit einem Gefängniß „nißstrafe von einem Monate bis zu drey Monaten bestraft „werden.

„Sind sie anstatt dem Orten ihrer Wohnorte verhaftet „worden, so stellen sie mit einem Gefängniß von zwey bis „Monaten bis zu drey Jahren bestraft werden."

Art. 276: „Alle, welche sich zum Arbeiten anerbieten „Fällen, welche sich Arbeiten bedienen, oder in ihre „Wohnung oder in einen dazu gehörigen eingeschlossenen „Raum ohne Erlaubniß der Eigenthümer oder der zu seinem „Dem sie gehörigen Platzen gehen, – oder welche „widerlich Klauen oder hinzugefügte Gebäuden aufgesetzten, „stellen mit zehn Monathen bis zu drey Jahren Gefängniß „fängniß zu bestraft werden."

J. A. Molitor

Senator. Assessor. Voigt Stempel

= Clemens

Sitzung vom 3 Januar 1840.

Der Königl. Appellationsgerichts Rath zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen

Sitzung vom dritten Januar achtzehnhundert vierzig,
wobey gegenwärtig waren: Rath Wolitor, für den ver-
hinderten Präsidenten, v. Rosina, Lepp, Mengel, Simon,
Köthe, Filgner Beisitzer, und Clemens, Ge-
richtsschreiber, folgender Rechtsfall aufgelegt:

In Sachen

Philipp Platz, 39 Jahre alt, Taglöhner, wohnhaft in
Niederheim, Landamt Kirchheim, Appellanten von einem
Urtheile der Königl. Friedensrichter zu Landau vom
22 November 1839, nicht erschienen,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch
den Staatsprokurator Filgner;

Nach vernommenem Bericht der Königl. Appellations-
gerichtsrath Mengel;

Nach Einsicht und Prüfung der vorgelegenen Akten-
stücke, worin zu ersehen

1ens) der angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellant an
der Forderung [illegible] Franken Zinsen
zugesprochen und ihm der Beweis in dem Verfügungs-
Termin vom 9 Januar 1840, Vormittags 10 Uhr,
durch Zeugen, die nicht in die zu fünf und
zwanzig Stunden Weg und fünfzig Francs liegenden
Distanz [illegible] hat; — zum Rechtsgehalt

2ens) der Appellantenklage vom 22 November v. J.;

3ens) der dem Appellanten unterm 21 Dezember abhin
für heute zugekommenen Vorladung;

Nach Anhörung der Königl. Staatsprokurats in seinen
Vor- und Antrag, dahingehend dahin lautend: der Königl.
Appellationsgericht wolle die eingelegte Berufung
in contumaciam wenn nehmen mit Bestätigung der

Appellanten in die Kosten der Appellinstanz;

In Erwägung, daß der Taglöhner, obgleich gültig
geladen, in heutiger Sitzung nicht erschienen ist,
daher der Fall eintritt, in contumaciam gegen ihn zu
verfahren;

In Erwägung, daß Appellant durch die vorgenommene
Beweise das ihm zu der gelegten Forderung hinlänglich
überwiesen ist, und der Inhalt der angewendeten
Beweisung I mit diesem Ausgang vollkommen im
Einklang steht;

Aus diesen Gründen,

indem der Königl. Appellationsgericht gemäß Antrag erkennt,
daß der Taglöhner Philipp Platz, ohngeachtet Vor-
ladung ungeachtet, heute nicht erschienen ist, gleichwohl
in contumaciam gegen ihn verfahrt, demnach er der Be-
rufung und demzufolge ihn in die Kosten der Appel-
instanz, endlich, ohne in der Bestätigung und Aufhebung
gegenwärtigen Urtheils, sich weiter einzulassen zu Recht erkennt.

Urtheil gefällt, gesprochen und publizirt zu Landau in
der Sitzung vom 9 Januar 1840, Jahr
und Tag wie oben.

J. R. Molitor

Simon Köthe Mengel

Clemens

Sitzung vom 9 Januar 1840.

Der Königl. Appellationsgerichtsrath Platz für Friedensrichter,
in seiner Polizeikammer, hat in der öffentlichen

Rechtsstreit Simon contra
Philipp Platz wegen Forderung
von 60 Francs, Urtheil
vom 6 Januar 1840, Urtheil
56 Fr. Klage: Pfaffard

Kosten
Stempel 1. 26
Papier 1. 12
Gerichtsschr. 8. 37
Zeugen 11. 54.
Kopialien 11 10.
Schreiben " 28.
Zeichen 1. 21.
42. 08

Urtheil gegen Kosten
gleich nach der Urtheil-
sprechung und Publika-
tion gegenwärtigen
Urtheils entrichtet

Sitzung vom neunten Januar achtzehnhundertneunzig, vormittags gegen zehn Uhr, unter dem Präsidium des Landgerichtsdirektors v. Rauch, Vorsitz, Bangel, Hauer, Kölsch, Schöffen, Staatsprokurator, und Lehmann, Gerichtsschreiber, folgender Strafsache anlangend:

In Sachen

des Königl. Staatsanwalts, Appellanten von einem Strafurteil der Königl. Strafpolizeikammer zu Saargemünd vom 16 November v. J., erlassen durch den Staatsprokurator Schuppan,

gegen

Johann Schäfer, 66 Jahre alt, Privatmann, wohnhaft zu Wiesbaden, Langgasse, Landwehr Nummer, Appellaten, wegen einem unter Zuziehung der Laienrichter gefällten Urteil;

Nach vernommenem Antrage der Königl. Staatsanwaltschaft Bangel;

Nach Einsicht und Prüfung der vorgelegten Akten.

Rechte, nämlich

1°) der angefochtenen Strafurteils, wodurch der Appellat der Beleidigung einer Beschimpfung bezüglich gleicher Thatsachen wie in obiger Anklage enthalten und in einer Geldbusse von zwanzig Thalern gewandelte Strafe, sie sein in die gesetzliche Thalern zehntägige Gefängnisstrafe hinsichtlich Rechtens verurteilt hat;

2°) der Appellanklagung der Königl. Staatsanwaltschaft vom 28. November abhin;

Nach Anhörung der Appellaten in seinen Angaben über den Verhalt der Sache;

Nach Anhörung der Königl. Staatsprokurator Schuppen in seinen Vor- und Anklage, beziehungsweise Antrag lautend:

Eingetragen
der Akten:

	f.	Gr.
Stempel	2.	06.
Registrg.	2.	48.
Zeugenb.	3.	09.
Zeugen	10.	44.
Zustellg.	1.	08.
	19.	55.

1°) der angefochtenen Strafurteils, wodurch der Appellat der Beleidigung einer Beschimpfung bezüglich gleicher Thatsachen wie in obiger Anklage enthalten und in einer Geldbusse von zwanzig Thalern gewandelte Strafe, sie sein in die gesetzliche Thalern zehntägige Gefängnisstrafe hinsichtlich Rechtens verurteilt hat;

2°) der Appellanklagung der Königl. Staatsanwaltschaft vom 28. November abhin;

Nach Anhörung der Appellaten in seinen Angaben über den Verhalt der Sache;

Nach Anhörung der Königl. Staatsprokurator Schuppen in seinen Vor- und Anklage, beziehungsweise Antrag lautend:

der Königl. Appellationsgerichtshof wolle das angefochtene Strafurteil, in so weit solches über Schuld erste vorgängige, aufgehoben, sodann, mittelst Anwendung der Art. 222 und 463 des Strafgesetzbuches, eine Belohnung der Strafe von fünf Tagen gegen den Appellaten aussprechen, ihn auch in die Kosten der Appellinstanz verfällen;

Nach Anhörung der Rechtsbeistände, vorläufig auf gänzliche Einstellung der Appellaten, hinsichtlich auf Verwerfung der von Seite der Staatsbehörde eingelegten Berufung antrag; — und Fünftes

In Erwägung, daß J. der angeschuldigten Handlungen, die ihm in dem angefochtenen Urteile beigemessen sind, hinlänglich überwiesen worden ist, und Appellat Schäfer keine Berufung gegen dieses Urteil angriffen hat;

In Erwägung, daß J. die Handlung der Königl. Staatsbehörde, wodurch auf die Strafe gegen ihn erkannt worden ist, nicht als eine Beschimpfung, sondern als eine Beleidigung der Königl. Appellationsgerichtshof ansehen mußte;

In Erwägung nun, daß J. der dem Richter nicht gestattet ist, eine von Gesetzes wegen bestimmte Strafe eine andere zu setzen beliebe, wie sehr auch die Rechtsgrundsätze und das beschworene Gewissen gebieten;

Daß J. in dem vorliegenden Falle die aufgewendete Art. 222 des Strafgesetzbuches auf bestimmte Strafe eine Belohnung Strafe nachfolgt, und der Richter aus der Erfahrung schon mit Gewissheit sagen kann, eine Geldbuße so gering bemessen hat, damit die Berufung der Königl. Staatsbehörde als gegründet aufgenommen,

die vom Richter à quo auferlegte Prozeßbusse aufgehoben und auf Aufhebung des Urtheils zu erkennen sey;

In Erwägung, daß Beklagtischer Antheil, das Urtheil des Appellaten wegen mißbräuchlicher Klag-Führung zu bestrafen, nach Anwendung des Art. 463 des Strafgesetzbuches die zu verhängende Prozeßbusse zu ermäßigen ist;

Hat Richter Schneider,

mittelst theilweiser Reformation der angefochtenen Urtheils, Hohl der Königl. Appellationsgericht die vom ersten Richter auferlegte Prozeßbusse auf, und verurtheilt den Appellaten in eine Prozeßbusse von einem Tag und in die Kosten der Appellationsinstanz, liquidirt zu einem Thaler neun und dreißig Centimen. —

J. A. Molitor

Mockel Hoff Krugel Lemmer.

Clemmer

Sitzung vom 9 Januar 1840.

Der Königl. Appellationsgericht des Kreis zu Prümbüchen, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom neunten Januar achtzehnhundert vierzig, wobey gegenwärtig waren: Rath Melchers, als den ernannten Präsidenten, v. Rossée, Hoff, Krugel, Lemmer, Rath, Substituten, Staatsprokureator, und Clemmer, Gerichtsschreiber, folgender Urtheil er-lassen:

Appellant an den Ehrenappellaten abgegeben. N: 1391 angeführt zu Prümbüchen den 24 Januar 1840 für 23 L. Stempel: Pfaffard

Liquidation der Kosten auf der Zuchtpolizeikammer für weibliche Appellant Hubert mit seinem Sohn Philipp gehalten hat:

	f.	c.
Stempel	1.	40.
Registrirung	2.	27.
Vorsichtsb.	3.	16.
Zeugen	3.	55.
Tagelohn	21.	—
	n	35.
	31.	13.

Kosten der Appellinstanz

	f.	c.
Stempel	1.	45.
Registrirung	—	56.
Vorsichtsb.	1.	39.
Tagelohn	3.	02.
	7.	22.

In Sachen

Philipp Hubert, 37 Jahren alt, Bäcker, wohnhaft in Marienbach, Cantons Landscheid, Appellanten von einem Urtheil der Königl. Zuchtpolizeikammer zu Prümbüchen vom 24 September 1839, in Sachen anhängig,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den Staatsprokureator Schaaffen;

Nach vernommenem Bericht der Königl. Appellationsgerichtsrathes von Rossée;

Nach Einsicht und Anlegung der angefochtenen Urtheilsstücke, unter andern

N: der angefochtenen Urtheils, vorläufig den Appellanten der Widerspenstigkeit gegen den Ruhewächter Pellenz, so wie der Verletzung des Polizeireglements durch Worte und Drohung und der Mißhandlung seiner Tochter in einem Grad in Unterschied verklagt und ihn darob in einer Prozeßbusse von sechs Franken, und gleichzeitig mit seinem Sohn Philipp Hubert, Johann Hubert, Jakob Hubert und Johann Adam Hubert, alle von Marienbach, in die Kosten und neunzig Centimen als Tauxen liquidirte Kosten verurtheilt hat;

2o) der Appellanterklärung der Philipp Hubert, Vater, vom 30 September letzthin;

Nach Anhörung der Appellanten, vorläufig, nach vorangegangener Vertheidigung auf Verwerfung und gleichzeitig auf Milderung der Strafe antrag;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihren

Vor- und Nachname, Wohnort dahin gehend: der Königl. Appellationsgericht wolle in der Hauptsache die eingelegte Berufung als unbegründet verwerfen, mit Verurtheilung der Appellanten in die Kosten des Appellationsrechts, jedoch ihm nur in Betreff jener Kosten auf den Zuspruch für solidarisch haften mit seinem Vetter Philipp aufzuerlegen, welche durch die mit seinem Antrage ab 16 April abgeführte gemeinschaftlich verübte ohne zurechnende Ausgaben verursacht worden sind;

In Erwägung, daß der Antrag der angefochtenen Ausgabe gehörig begründet, und Appellant Empfehlung von dem Appellationsgerichte nicht zu widerlegen, noch nicht zu widerlegen vermochte; daß auch der Richter aus der Zuspruch mit gehöriger Würdigung aller Umstände die Basis in genügendem Maße in Erwägung hat; daß somit die Berufung in keinem Punkte Entschuldigung verdient ist;

In Erwägung jedoch, daß der Appellant nur wegen der Ausgabe, welcher am 16 April v. J. gemeinschaftlich mit seinem Vetter Philipp an dem Forsthause verübten Frevel verübt hat, mit seinem Vetter für die Kosten solidarisch haftbar ist, und daher der Kosten bezüglich der andern Thatsachen, wegen welcher seinem Vetter allein vorgehalten worden, ihm keine Klage machen müssen; folglich in diesem Punkte der angefochtene Urtheil einer theilweisen Reformation unterliegt;

Aus diesen Gründen

mittelst bezüglicher Reformation der angefochtenen Urtheil, erkennt der Königl. Appellationsgericht, daß Appellant nur für die Kosten der Ausgabe vom 16 April abgeht, verurtheilen sie mit seinem Vetter Philipp allein vorgehalten worden, mit ihm diesen Kosten solidarisch zu haften hat, - diese Kosten liquidirt zu ein und dreißig Thalern zwölf Batzen;

Demzufolge im Erkennen die eingelegte Berufung vorgehalten der Philipp Weber, Peter, in der Kosten der Appellationsinstanz, welche liquidirt sind zu sieben Thalern zwölf und zwanzig Batzen. -

J. A. Molitor

Rodt. Hoff Mengel Comm.

=

Sitzung vom 9 Januar 1840.

Der Königl. Appellationsgericht des Rheinkreises zu Zweibrücken, in seiner Polizeikammer, hat in seiner öffentlichen Sitzung vom neunten Januar achtzehnhundert vierzig, wobei gegenwärtig: Rath Molitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Rodt, Hoff, Mengel, Comm, Rath, Substitut, Staatsprocurator, und Clemant, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Postamtsindividuen:

	fl.	kr.
Mengel	7.	1½
Hagestolz	7.	28.
Hauptverb.	12.	04
Langen	23.	56
Clemenhagen	28.	
Hauptlieg.	2.	32½
	58.	02½

1. Jakob Comm, 46 Jahre alt, Taglöhner, wohnhaft zu Lichtenbach, Landauer Kreisantheils,

2. Jakob Hoff, 43 Jahre alt, Müller auf der Holzhäuserhof, Gemeinde Clemenhagen, ebenfalls im Landauer Kreisantheil,

Appellanten,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin;

Nach Einsicht der Verlagungsurkunde vom 2ten d. M.;

In Erwägung, daß, wie in mündlicher Verhandlung mit Recht anerkannt worden, der Verweis der angefochtenen Entscheidung hinreichend Grund zur Klage, und demgemäß von der Appellantin von dem Königl. Appellationsgerichte wieder beseitigt nach Gerechtigkeit zu wenden erscheint;

daß es auch der mündlichen, unter gehöriger Klärung der Sache gebildeten Meinung des Gerichts, die Klage in genügender Weise begründet hat; womit die Berufung in keiner Beziehung gerechtfertigt ist;

Auf diesen Gründen

Erkennt der Königl. Appellationsgericht die Berufung der Vorgeladenen Taxin und Cruz mit solidarischer Verurtheilung derselben in die Kosten der Appellationsinstanz, die gemäß Gesetzes zu sieben Gulden neun Kreuzer. —

J. A. Molitor

Präsident Hoffz Königl. Secret.

Sitzung vom 10 Januar 1840.

Der Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Civilrechtskammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom zehnten Januar achtzehnhundert vierzig, wobey gegenwärtig waren: Rath Molitor, Vice-Präsident, als Präsident, Rath Hoffz, Rath Hensel, Rath Hauer, Rath Hilgard, Rath Hoffmann, Rath Schmitt, Assessor, und Schmitt, Greffier, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

1. Johann Adam Reichmann, 48 Jahre alt, Taglöhner,
2. Peter Reichmann, 23 Jahre alt, dessen Sohn, Taglöhner,
3. Anna Maria Schuhmacher, 46 Jahre alt, Ehefrau des genannten Johann Adam Reichmann,
4. Anna Maria Reichmann, 16 Jahre alt, Tochter desselben Johann Adam Reichmann, —

alle wohnhaft zu Wachenheim, Canton Dürkheim, Appellanten von einem Urtheile der Königl. Zuchtpolizeykammer daselbst vom 12ten November v. J., — auf Appellation, — zugleich unter Beystand der Rechtskandidaten Hellmer,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin und Appellantin, vertreten durch den Staatsprokurator Petersen;

Nach Einsicht und Verlesen der angefochtenen Akten, Urkunden, unter andern

der Verhandlung, welcher die Vorgeladenen Johann Adam Reichmann, dessen Ehefrau Anna Maria Schuhmacher und Peter Reichmann der thätlichen Widersetzlichkeit gegen die Landarmee, den Vorgeladenen Peter Reichmann überdieß der Mißhandlung derselben in Dienste, die drey genannten Vorgeladenen und die Anna Maria Reichmann auf Anlaß der Anklagung der Königl. Landarmee in Dienste und bezüglich ihrer Dienstverrichtungen durch Worte und thätlichkeiten durch Schläge und Drohungen, — endlich die Ehefrau Reichmann und den Peter Reichmann der Beleidigung

Postmeisterrechnung:

	f.	kr.
Einnahme	7.	21.
Ausgabe	8.	34.
Gemeinde	9.	47.
Gehalt	12.	30.
Vorschuß	3.	31.
	41.	53.

einer Namensbeschreibung bezüglich seiner Personenbeschreibung durch Wort und beziehungsweise durch Zeichnungen übereinstimmt erklärt, gestraft den Johann Adam Reichsmann zu sechs Wochen, die Elisabeth Reichsmann zu zwei Wochen, den Peter Reichsmann zu zwei Monaten und die Barbara Anna Maria Reichsmann zu acht Tagen Gefängniß Strafe und alle vier solidarisch in die zu zwei und dreißig Gulden liquidirte Strafe verurtheilt hat;

2.) der Appellationserklärungen der Urtheilsfällung und der königl. Bezirksgerichte vom 18, 19 und 20. Nov. a. J.;

3.) der Berufungsmittheilung vom 3. dieses Monates;

Sind I. der Gemeinderath und die auf Anstehen der Angeschuldigten vorgeladenen Entlastungszeugen vernommen und verwendet die allda gemachten Aussagen für alles jenes, was den Folgen der falschen Anschuldigung, die allda gegen die Angeschuldigten ohne Noth und ohne Anlaß zu machen, die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen, und sowohl sodann, jeden einzelnen und besonders, in nachstehender Ordnung vernommen:

1. Adam Veit, 57 Jahre alt, Ackersmann, nicht verwandt,
2. Johann Veit, 38 Jahre alt, Schiffmeister, nicht verwandt,
3. Johann Reiser, 52 Jahre alt, Ackersmann und Bürgermeister, in der Ehe mit der Johann Adam Reichsmann u. der Anna Maria Elisabeth Reichsmann verschwägert, dann Zeugen in Ehesachen nicht fähig;
4. Heinrich Müller, 51 Jahre alt, Taglöhner, nicht verwandt,
5. Friedrich Boecker, 38 Jahre alt, Maurer, nicht verwandt,
6. Michael Klingen, 49 Jahre alt, Zimmermann, nicht verwandt,
7. Adam Lorenz, 40 Jahre alt, Ackersmann, nicht verwandt,

gänzlich zu Mainz Hof ansässig;

Haben die Vorlegung der aufgenommenen Zeugen Protokolle der Hauptverhandlung stimmmäßig Note.

Nach Anhörung der Entschuldigten in ihren Vertheidigungen und Erklärungen, dann der Rechtskandidaten Vollmar, resultirt dahin anbei: der königl. Appellationsgerichtsrath, mittelst Verordnung der Erkenntniß des Bezirksgerichtes, die gegen Johann Adam Reichsmann und Peter Reichsmann auf gefängliche Haft zu gesetzmäßigem Maß zu mildern, die Elisabeth Reichsmann und Barbara Reichsmann aber – als den ihnen zugeschuldigten Vergehen nicht überwiesen – von Bezirks und Kosten zu entbinden, gänzlich beide Letzteren eine bloße Polizeystrafe verwandeln;

Nach Anhörung der Bezirksrechtsanwalt Schuster in seinem Vor- und Antrag, Letzteren dahin lautend: die Vorlesung der Entschuldigten, so weit solche sich auf der Anklage Vertheidigung, Entgegnung und Widerhandlung der Landsassen und der Widersetzlichkeit gegen denselben beziehen, als zweckdienlich zu verordnen, – dann den Spruch der Urtheilsfällung der Sache überhaupt, ob, nach den heutigen Verhandlungen, der Convict der, der Elisabeth Reichsmann und Peter Reichsmann zur Last gelegten Beschuldigung sei Barbara Reichsmann total als geschützt zu betrachten, und ob bezüglich der Appellation der Bezirksgerichte eine Bestätigung der ausständig erkannten Strafe platz greifen könne;

In Erwägung, die Zeugin Anna Maria Reichsmann bekundet, daß nach den heute stattgehabten Verhandlungen die ihr angeschuldigten Vertheidigungen und Erklärungen der Landsassen als nicht genügend erwiesen

nachkommen, und die Kosten von diesem Vergleiche beizutragen sind;

In Erwägung, bezüglich der Ehefrau Reichmann und ihrer Tochter Peter Reichmann, daß Zweifel über die Rechtzeitigkeit der rechtlichen Einsprüche, ebenfalls allein die strafbare Angabe der Entfernung gegangen Tabak in ihrer Glaubwürdigkeit bedeutend beeinträchtigt wird, daher die durch Einstellung der beiden abzuurtheilenden Beschuldigten zu Last gelegten Übertretungen dieser Tabak nicht mehr als genügend erwiesen angesehen werden können, und gleiche demnach hinzu beizutragen sind;

In Erwägung, die andern, dem Johann Adam Reichmann, Peter Reichmann und der Ehefrau Reichmann angehörigen Rechten Verstehen gegen die Staatsanwalt anlangend, daß der erste Richter mit Recht Einstellung als zuwiderlaufend annahmte, und die Urtheilsgründe der in dieser Beziehung gefällten abgehörten Entlassungsgründen Einsicht nicht aufheben oder entkräften, - somit in diesem Punkte die Appellation der genannten Beschuldigten nicht gegründet ist;

In Erwägung auf der Kostenpunkt, daß die gegen die Ehefrau Reichmann ausgesprochene Kosten zu annullieren sind, weil die ihr angeschuldigte Übertretung der Tabakentfernung Tabak hinwegfällt; daß daher in Bezug auf den Vater und Sohn Reichmann der erste Richter die Kostenfrage den ihnen zu Last bleibenden Übertretungen nach allen obwaltenden Umständen gehörig gewürdigt und die Kosten in so geringem Maße in Anschlag gebracht hat, daß Einstellung nicht nur hinsichtlich der Tabaks, sondern auch bezüglich der Sohn Reichmann, obgleich sie ihm angeschuldigte Übertretung der Tabakentfernung hinwegfällt, als vollkommen angemessen, bestätigt werden muß;

In Erwägung, die Tragung der Königl. Staatsbehörde angefallen, daß Einstellung nach den obigen Betrachtungen über Schuldigung findet, und nicht zu beanstanden ist;

Aus diesen Gründen,

indem der Königl. Appellationsgericht die Berufung der Ehefrau Reichmann und ihrer Tochter Peter zum Theil, und jene der Tochter Reichmann als gänzlich begründet annimmt, spricht er die letzteren von der ihr angeschuldigten Übertretung und Schuldigungen der Staatsanwalt, so wie von der gegen sie erkannten Kosten und Tragen los.

Spricht ferners die Ehefrau Reichmann und ihren Sohn Peter von der ihnen angeschuldigten Entfernung der Tabak ebenfalls frei;

Verurtheilt dagegen im Rubricum sowohl die Berufung der Königl. Staatsbehörde, als jene des Johann Adam Reichmann, Peter Reichmann und der Ehefrau Reichmann, jedoch die gegen Letztere ausgesprochene Verfügung der Kosten dann auf die Hälfte der einfachen Tagen; - und verurtheilt die ganz zuletzt genannten Beschuldigten solidarisch in die Kosten der Appellationsinstanz, liquidirt zu acht Gulden Zweiundsiebzig Kreuzer. -

Abschrift an den Vertheidiger J.M. Reichmann abgegangen Vi 1697 ex 1860.
Für Hornbacher am 30 Januar 1860 für 28 Kr.
Einberg: Hoffert

J. A. Molitor

Vicedr. Hoffe

Kreuzpointner

Sitzung vom 23 Januar 1850.

23 Jan 1850

Der Königl. Appellationsgerichts-Rath Hr. Heimbächer, in seiner Functionscommission, hat in der öffentlichen Sitzung vom heute zwanzigsten Januar achtzehnhundert einundfünfzig, (zwölf) gegenwärtig waren: Director, v. Reiter, Hepp, Bangel, Kumer, Roth, Hilgard, Rathsprotokollator, und Clement, Gerichtsdiener, folgender Rathfall aufgerufen

Zu Lasten

Jakob Lauber, 44 Jahre alt, Fischgärtner, wohnhaft zu Langenau, Landkreis Hannau-Heim, Appellanten von einem Rathfall der Königl. Kreisregierung zu Landau vom 17. Januar v. J., aufgenommen im Haushalt Fischbach,

gegen

die Königl. Rentamtscasse, Appellatin, vertreten durch den Rentamtmann Hilgard,

Nach vorgenommener Vorlage der Königl. Appellationsgerichts-Rathes v. Reiter;

Nach Einsicht und Prüfung der vorgelegten Aktenstücke, und zwar

1) der angefochtenen Rathfalls, wodurch den Appellanten Entschädigung wegen stillgelegter Fischerei und einer stillgelegten Fischbehälter zum Nachtheil der Eheleute Jakob Kaumer Fischbesitzer zu Rheinzabern übereinstimmend erklärt und [illegible] in Betracht – in eine Schätzung Schaden von acht Jahren, als vom Jahr fünf und siebenzig Pfalzen neun und fünfzig Kreuzer liquidirte) Posten vorenthalten hat;

2) der Appellantklärung vom 13 Januar abgeschl;

Nach Anhörung der Appellanten, wodurch, nach vorgenommener Rathfindigung, auf Verschreibung anbeng;

Nach Anhörung der Königl. Rentamtsanwalts Hilgard, wodurch vorerst erklärte, der Vor- und Ver. 205 der Appellationsbehörde über die gerichtliche Vornahme Abhaltung gegen die abwesenden beziehe, gerichtliche Rathfall Taxirung a minima vorweise; – und Demnächst Antrag dahin nahm: der Königl. Appellationsgericht wolle über Ihre Erklärung Abstimmen vollziehen, insbesondere, mittelst Verwerfung der Appellation der Appellanten, Appellaten auch, nach der seinerzeit Basis, auf die Taxen von sechs Jahren unter die Abschätze der Rentamtspflicht stellen, und die definitiv Ihre Entschädigungssumme auf Einhundert Gulden festsetzen;

In Erwägung, die Hauptbehandlung bekundet, daß der Appellationsgericht gegen die Appellanten in keinem Punkte zu weit gegangen;

In Erwägung, weder die Incidentappellation der Rentamtsanwaltschaft, der Taxe Entschädigungsgericht unterlassen zu haben, den Sachverständigen unter die Abschätze der Rentamtspflicht zu stellen; weil jedoch genügenden Gründe vorhanden sind, Jakob Bangel gegen ihn in Anwendung zu bringen;

In Erwägung, daß die Appellation der Appellanten Jakob Lauber, nach vorgenommener Hauptbehandlung, als ungegründet verworfen, indem er die Hauptbehandlung als ungegründet verworfen, stattgegeben, den Sachverständigen Lauber, nach vorgenommener Taxe, auf die Taxe von sechs Jahren unter die

Zu Lasten Gründen

enthält der Königl. Appellationsgerichts Urtheil, daß der Königl. Rentamtsanwalt Hilgard à quo in die Königl. Rentamtscasse, gegen den Rathfall à quo in heutiger Sitzung Taxirung a minima ausgesagt hat und, indem er die Hauptbehandlung als ungegründet verworfen, statt der Sachverständigen Lauber, nach vorgenommener Taxe, auf die Taxe von sechs Jahren unter die

Zusammenstellung

	f.	kr.
Bangel	7.	36.
Regierung	5.	36.
Gemeinderath	13.	58.
Langen	30.	13.
Protokoll	21.	–
Collaudo	–	30.
Tagsatz	1.	22.
	80.	35.

=

Urtheile der Landespolizey und bestimmt die gerichtlichen Taxationskosten oder Einigungsverhandlungs-Kosten, erneuerlichen endlich den Taxbetrag in die Kosten der Appellationsinstanz, (welche liquidirt sind zu vier Gulden sechs und zwanzig Kreuzer).

Lenckner
vdcdt. Hezzo Mengel Lemmer.

Sitzung vom 23 Januar 1810.

Der Königl. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Polizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom Tage und gewöhnlichen Zimmer achtzehnhundert zwanzig, wobey gegenwärtig waren: Lenckner, Präsident, v. Wendt, Hezz, Mengel, Lemmer, Rölle, Hilgard, Landgerichtsrath, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgender Rechtsfall verhandelt:

Zu Lasten

Kostenliquidation:

	fl.	kr.
Lemmer	2.	55.
Registrirung	5.	08.
Gerichtsb.	3.	14.
Zeugen	3.	38.
Taxtag	1.	11.
	16.	26.

Jakob Läber, 44 Jahre alt, Wollschneider, wohnhaft zu Ringweiler, Landamt Lemberg, Appellanten von einem Urtheile der Königl. Polizeiorganisation zu Landau vom 8 November v. J., im Rechtsbeystande angehörend,

gegen

die Königl. Landesbehörde, Appellatin, vertreten durch den Landprokurator Hilgard;

Nach vernommenem Bericht der Königl. Appellationsgerichts, gemäßer Lemmer;

Nach Einsicht und Belegen der Akten gehörigen

Processschriften, und zwar

1°) der angefochtenen Urtheile, welches den Appellanten der gewaltthätigen Verletzung verurtheilt und den Exekutionsgefängniß zu Landau überschickt erklärt und ihn darauf in ein Gefängniß Strafe von sechs Monaten und gleichmäßig mit der Mitbeschuldigten Johann Klemens zu Rodalben, Nikolaus Leibrock zu Hochstein, Georg Christian zu Waldhambach und Adam Landgraf von Pfalzheim in die gemeinschaftlichen Kosten verurtheilt hat;

2°) der Appellationserklärung des Jakob Läber vom 14 Nov. v. J.

Mag Aufhebung der Appellanten in gleichen Vor- und Nachtheil auf Verweisung;

Contra der Königl. Landesbehörde, welche auf Verwerfung der Appellation und Bestätigung der Appellanten in die Kosten der Appellationsinstanz antrug, —

Erkennt der Königl. Appellationsgerichts auf das in dem angefochtenen Urtheile enthaltene Strafurtheil und verurtheilt den Appellanten in die Kosten der Appellationsinstanz, (liquidirt zu vier Gulden fünf und zwanzig Kreuzer.) —

Lenckner
vdcdt. Hezzo Mengel Lemmer.

Sitzung vom 23 Januar 1810.

Der Königl. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweib-

Pfennigliquidation:

	f.	kr.
Neugal	1.	10.
Registag	1.	24.
Frauenkirch	2.	22.
Jenaz	4.	12.
Küblis	7.	—
Schiers	—	12.
Langwies	—	12.
	17.	02.

Hiezu kommt noch

a) Kürzung gegenwärtigen Betrags zum Vollzug der Pfändungsakten — 16

b) Kürzung für Imbant — 7.

c) Betrag der Rechnung der Brandsteuer — 3.

Zu Allem 17. 28.

=

bewilligt, hat in der öffentlichen Sitzung vom Zweyten und zwanzigsten Januar achtzehnhundert einzig, zwölf gegenwärtig waren: Landrichter, Vizedito, v. Planta, Hoffmann, Neugal, Hemmi, Rätzer, Filippini, Bezirksgerichtsschreiber, und Clemenz, Gerichtsschreiber, folgender Rechtsfall zu lasten:

Zu Lasten

des Königl. Bezirksgerichts, Appellantin von einem Rechtsfalle der Königl. Kreisgerichtsgemeinde Davos vom 28 Dezember v. J., contentum durch den Bezirksgerichtsschreiber Filippini,

gegen

Johannes Rüdisüli, 20 Jahre alt, Taglöhner, wohnhaft in Klein, Landvogtey Klosterthal, Appellaten, anfänglich im Rechtsstand gestanden;

Nach vorgenommenem Verhöre der Königl. Appellationsgerichtsrathschaft Neugal;

Nach Einsicht und Anhören der beigebrachten Aktenstücke, indem anbey

1) der angeordnete Rechtsbeistand, welcher den Appellaten der Entrichtung von Rechtskosten in einem Betrage von gerade Franken zum Nachtheile der Jakob Clausischen Erben übernommen erklärt und ist Rathhalb in seiner Pfändungs-Schrift von „Fang" Tagen, die sein in die zu stehen, zehn Tagen gezogen Franken liquidirte Kosten vermindert hat;

2) der Appellationserklärung vom 30 Dezember letzthin;

Nach Anhörung der Appellanten in seinen Eingaben über den Inhalt der Akten und in seinem Antrage auf Bestätigung der eingelegten Pfändung;

Nach Anhörung des Königl. Bezirksgerichts, endlich erklärte, daß Sein die Entscheidung in gegenwärtiger Sache lediglich dem Ermessen der Appellaten anheim falle;

In Erwägung, daß der Kreisgerichtsgemeinde nach den Handlungsakten der Sache und bey dem vorgenommenen Augenschein der Appellaten mit Recht seine Forderung als rechtlich begründet angesehen hat;

daß übrigens für beanstandigen ist, daß Appellat in Folge der von Seite des Bezirksgerichts eingelegten Pfändung bis zum heutigen Tage in gefänglicher Haft zubringen mußte;

Aus diesen Gründen

Hat der Königl. Appellationsgerichtsrath die eingelegte Pfändung und vorgenommene Vollzug hat vorgesehenen Rechtsbeistand.

Namens
Landrichter
Hoffmann
Vorgenommen
Clemenz

Sitzung vom 23 Januar 1840.

Der Königl. Appellationsgerichtsrath der Stadt zu Zuzbündten, in gemeiner Gerichtskammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom Zweyten und zwanzigsten Januar achtzehnhundert einzig, zwölf gegenwärtig waren: Landrichter, Vizedito, v. Planta, Hoffmann, Neugal, Hemmi, Rätzer, Filippini, Bezirksgerichtsschreiber, und Clemenz, Gerichtsschreiber, folgender Rechtsfall zu lasten:

Zu Lasten

Pfennigliquidation:

	fl. kr.
Rumpel	1. 10.
Rehfeldt	1. 32
Feuchtwb.	1. 17
Faugan	2. 34
Langlay	„ 55.
	7. 58.

Pfälzische Appellationsgerichte zu Zweibrücken.

Appellantin von einem Urtheile der Königl. Bezirks-Polizeigerichte zu Frankenthal vom 30ten Dezember v. J., in Sachen wegen

gegen

die Königl. Staatsprokuratur, Appellatin, erschienen durch den Königl. Staatsprokurator Pilgard;

Nach vernommenen Anträgen der Königl. Appellationsgerichts-Räthe Simon;

Nach Einsicht und Prüfung der vorgelegten Akten-Stücke, unter welchen

1.) der angefochtene Urtheils-Spruch, wodurch die Appellantin zu Entrichtung von Zwey und zwanzig Gulden Zwey und dreißig Kreutzer und einer Gefängnißstrafe von Vierzehn Tagen und Verhaft übereinstimmend erkläret und sodann in eine Strafe von achtzehn Monaten, die wie in Zu eine Gulden vier und fünfzig Kreutzer liquidirte Kosten verurtheilt hat;

2.) der Appellationserklärung vom 16 Dezember letzthin;

Nach Anhörung der Appellantin, welche, nach beendigter Vertheidigung, auf Freisprechung antrug;

Nach Anhörung der Königl. Staatsprokuratur in ihren Vor- und Anbringen auf Verwerfung der Berufung mit Verurtheilung der Appellantin in die Kosten der Appellationsinstanz;

In Erwägung, daß Jene, der Appellantin angeschuldigte That-Sache vollkommen erwiesen ist; daß Hiedurch die Vorhältnisse, unter welchen diese That-Sache statt hatte, die Anwendung der angegangenen Strafung nicht

Pfennigliquidation:

	fl. kr.
Rumpel	2. 13.
Rehfeldt	3. 29
Feuchtwb.	3. 16.
Faugan	19. 36.
Langlay	1. 06.
	29. 40.

nicht fordern;

Aus diesen Gründen

Erkennt der Königl. Appellationsgerichts-Senat für Recht: Die eingelegte Berufung und Verurtheilung der Appellantin in die Kosten der Appellationsinstanz, liquidirt zu zwey Gulden vier und fünfzig Kreutzer; —

jedoch die erkannte Strafung auf 14 Tage herab auf die Dauer von einem Jahr.

Leonhardi

Rodet. Pfeiffer Pfingst Simon.

Lamand

Sitzung vom 30 Januar 1840.

Der Königl. Appellationsgerichts-Senat der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom dreißigsten Januar achtzehnhundert vierzig, wobei gegenwärtig waren: Rath Molitor, als Präsidenten, v. Recker, Hepp, Rumpel, Simon, Pfeiffer, Pilgard, Raths-Prokurator, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgender Urtheils-Spruch erlassen:

In Sachen

Wolf Mayer, 31 Jahre alt, Handelsmann, wohnhaft in Frauen, Appellantin von einem Urtheile der Königl. Bezirks-Polizeigerichte zu Frankenthal vom 30 Dezember v. J., wodurch unter Beistand der Anwalts Pfeiffer,

gegen

die Königl. Staatsprokuratur, Appellatin, erschienen

durch den Staatsprokurator Pilgram;

Nach vernommenem Inhalte der Königl. Appellationsgerichtsacten;

Nach Einsicht und Prüfung der vorstehenden Akten, insbesondere

a) der angefochtenen Urtheile, wodurch der Appellantin der Verweisung von Seiten der Frankfurter Polizei, als Eigentümerin Pollmann, als Eigentümer Gustav Pollmann, auf die Dauer von sechs Monaten, eine Geldbuße von zweihundert Gulden, zu wandeln in die Gefängnißstrafe von zwanzig Gulden oder zwanzig Tagen beigemessen worden ist;

b) der Appellationserklärung vom 2ten August Monats;

Nach Anhörung der Appellantin in ihrem Vortrage und Erklärungen, dann der Gewalts Pflegerin in gleichem Vortrage, letztere ohne Inhalt;

der Königl. Appellationsgerichts-Anwalts, mittelst Referirung der angefochtenen Urtheile, erklärend, daß die der Appellantin angeschuldigte Handlung die Übertretung der in den Art. 410 der Strafgesetzbücher vorgesehenen Vergehens nicht an sich trage, folglich freizusprechen sey;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihrem Vortrage und Erklärung auf Verwerfung der eingelegten Berufung und Bestätigung der Appellantin in die Kosten der Appellationsinstanz;

In Erwägung, daß sowohl der Königl. Appellationsgerichts-Anwalt, als auch der Vertheidigung der Appellantin vorgeschützt hat, daß dieselbe namentlich durch den Frankfurter Bürger Pollmann und auf der Hauptstallstelle des Gasthauses Hirsch daselbst successive für die starke Strafe von 96 Gulden Zahlung bey dem Wirth Mark in Sommerhein abgestraft hat; daß somit Appellant den vom ersten Richter mit Grund angenommenen Umstand, daß der klagende nach vorstehend namentlich Zeugen genannter Pollmann in Frankfurter Bürger wohnhaft und die Einsätze für die von ihm angebrachten Waaren entrichtet habe, nicht zu widerlegen noch zu entkräften vermochte; gemäß auf Grund und den vom ersten Richter entwickelten Gründen dasselbe als Eigentümer der verfänglichen nicht aufgestellten Pollmann anzusehen und daher mit Recht mit der im Art. 410 der Strafgesetzbücher vorgesehenen Strafe in gesetzlichem Maaß zu belegen war,

folglich gleiche Berufung als ungegründet zu verwerfen ist;

Aus diesen Gründen

Verwirft der Königl. Appellationsgerichts die eingelegte Berufung und verurtheilt den Appellanten in die Kosten der Appellationsinstanz, liquidirt zu vier Gulden neunzehn Kreuzer.

J. A. Walther

Somer. rekodirt. Hezz Baumgart

Lamarche

Sitzung vom 30 Januar 1840.

Das Königl. Appellationsgericht des Kreises für Neuvorpommern, hat in der öffentlichen Sitzung vom dreißigsten Januar achtzehnhundert vierzig, wobei gegenwärtig waren: Rath Mohlstedt, für den verhinderten Präsidenten, von Bonin, Voss, Mangel, Hamm, Wolff, Wilcke, Assistenz-Commissarius, und Lemcke, Gerichtsschreiber, folgender Rechtsfall verhandelt:

In Sachen

Johann Philipp Wolff, 32 Jahre alt, Schneidermeister, wohnhaft zu Hohen Mocker, Landrath Kreis Cörlin, Appellanten von einem Erkenntniß des Königl. Hofgerichts zu Neuvorpommern und Rügen vom 28 Januar c. a., der Widerhandlung und Nichtbefolgung einer Gerichtsordnung im Punkte der Schuldfrage, – nicht angenommen,

gegen

die Königl. Regierung, Abtheilung, vertreten durch den Regierungs-Assessor Wilcke;

Nach dem Antrage des Herrn Commissarius die Königl. Regierung, daß sie, wie auf den vorliegenden Fall gesetzlich anzuwenden, den Appellanten die gesetzlich vorgeschriebene Strafe zuerkennen in heutiger Sitzung nicht gegeben gewesen, und lange darauf Bedacht sei, der Königl. Appellationsgericht wolle die heutige Ladung verwerfen, gestellt der Sache auf nähere Termin Frist verlagen;

Nach Anhörung des dem Appellanten heute am 26 d. M. auf heute gegebenen Vorladung;

Nach Anhörung der Acten, daß, wie auf der Ladung angeführt, dem Appellanten der in dem abgemeldeten Act. 1839 gestellte Antrag nicht zugestanden werden, indem derselbe zu spät gestellt, und ihm also wegen der, nicht Allgemeinen, bekannten Stellung eine weitere Frist hätte bewilligt werden müssen;

Hat für Recht erkannt

Das Königl. Appellationsgericht hat am 26 d. M. dem Appellanten Wolff auf heute gegebene Ladung für nichtig und, indem er die Sache auf nähere Zeit verlagt, unvermeidet der gesetzlichen Abänderung der gedachten Frage.

J. A. Mohlstedt

Lemcke. Assistent Voss Mangel

= Lemcke

Sitzung vom 6 Februar 1840.

Postulirgebühren:

Mangel	1.	36
Voss	1.	38.
Wolff	1.	32.
Mohlstedt	1.	33.
Hamm	1.	36.
Lemcke	1.	17.
	7.	36.

= 1

Das Königl. Appellationsgericht des Kreises für Neuvorpommern, hat in der öffentlichen Sitzung vom sechsten Februar achtzehnhundert vierzig, wobei gegenwärtig waren: Rath Mohlstedt, für den verhinderten Präsidenten, Voss, Mangel, Hamm, Wolff, Wilcke, Assistenz-Commissarius, und Lemcke, Gerichtsschreiber, folgender Rechtsfall verhandelt:

In Sachen

Friedrich Rogan, 46 Jahre alt, Maltzer und Schiffs

wohnhaft in Mittelbergbach, Landcom. Waldmeyer, Appellanten
von einem Urtheile der Königl. Kreisstrafgerichtskammer Landau
7ten v. M., verkündet unter Beistand der Rechtskandidaten
Weiß,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den
Staatsprokurator Hilgard;

Nach vernommenem Vortrag der Königl. Appellationsgerichts-
rathes Mengel, statt der legal verhinderten Referenten
Rathes von Rauter;

Nach Einsicht und Analysen der vorgelegenen Akten.
pleitka, unter andern

1) der angefochtenen Urtheile, wodurch den Appellanten der
Beleidigung einer Pfandfrau im Sinne durch Worte
und Drohungen überführt erklärt und ihr deshalb ihr einer
Haftstrafe von 8 Tagen, wie sie in der Strafe
Artikel 222 und zwanzig Francs Geldbuße bestimmt
stellt hat;

2) der Appellationserklärung vom 15ten Januar c. J.;

Nach Anhörung der Appellanten in seinen Vorgaben über
den Verhalt der Sache, dann der Vertheidigung
in seinen Vor- und Antrag auf Freisprechung;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde, welche dahin
antrug: der Königl. Appellationsgerichtshof wolle die ange-
fochtene Urtheilung als ungegründet verwerfen, mit Ver-
urtheilung der Appellanten in die Kosten der Appellinstanz;

In Erwägung, daß der durch den vor den Richter als
Haftungsfall anerkannte Verein von den Appellanten
in heftiger Hitzung wurden wiederholt noch gesteigerte
wurde, um dadurch durch die Vorgaben wenigen der in

vorher Instanz abgehaltenen Entlastungszeugen, wonach Appel-
lant, den Pfandsaamen mit „du“ anredend, sich gegen
Letzteren der Ausdrücke bedient: „Schweib Teufel etc.
Hundsott“ nicht bedient wird, indem gerade diese an und
für sich eher beleidigenden Ausdrücke nicht gefallen pflegen
würden, wenn nicht eben wegen heftiger Streitigkeiten
vorhergegangen hätten, und somit in diesem Streitverhältniß
die Glaubwürdigkeit der Aussagen der Pfandsaamen Ver-
neinung erhält;

In Erwägung ferner, daß der Strafrichter nicht den
Beweis unter Berücksichtigung aller obwaltenden Umstände,
in geeigneten Maß so zu würdigen hat, folglich die Ver-
neinung in jeder Beziehung ungegründet erscheint;

Aus diesen Gründen

Kennt der Königl. Appellationsgerichtshof die eingelegte
Berufung und verurtheilt den Appellanten in die Kosten
der Appellationsinstanz, bestimmt für eine Pfalzen fünfzehn
Francs.

J. A. Müller

Mengel Lemer.

Sitzung vom 6 Februar 1840.

Der Königl. Appellationsgerichtshof der Pfalz zu Zweibrücken,
in seiner Strafpolizeikammer, hat in der öffentlichen
Sitzung vom sechsten Februar achtzehnhundert vierzig,
wobei gegenwärtig waren: Rath Müller, für den
verhinderten Präsidenten, Hugo, Mengel, Lemer,

Frauenfeld, Kälin, Wilhelm, Staatsprokurator, und Kanzler Hauptlyhenbach, folgender Urteilsgrund entnommen:

In Sachen

Jakob Lenz, 26 Jahre alt, Weber, Bürger von Oberbalm, wohnhaft zu Ruppertswilen, Kanton Thurgau, Appellanten, vom ersten Urteile der Kriminalkammer des Bezirksgerichtes Münchwilen vom 13. Juli d. J.,

gegen

die Kläger Staatsanwaltschaft, Appellatin, vertreten durch den Staatsprokurator Wilhelm;

Nach vernommenen Anträgen der Kläger Appellatin;

Nach Einsicht und Prüfung der vorliegenden Akten;

Nach Einsicht und Prüfung der vorliegenden Akten, und

in Erwägung:

1) Der angeborgenen Tatsache, welche den Appellanten der Mitschuldigkeit des Adam Lehmann und Jakob Lenz von Ruppertswilen und der Verleitung eines Mitschuldigen im Sinne des Kriminalgesetzbuches überführt erachtet und ihn deshalb in eine Gefängnisstrafe von sechs Tagen und solidarisch mit jenen Lenz, sowie Lehmann zu Ruppertswilen, in die zu einzig Franken fünfzig Rappen liquidierten Kosten verurteilt hat;

2) Der Appellationserklärung vom 20. Januar c. J.; –

Sind der Kriminalkammer auf die Aussagen der Appellanten vorgelesenen Entlastungszeugen vernommen und vernehmen sie nicht nachteiligen von den Folgen der falschen Aussage. Demnächst beschlossen sie den Fall: ohne das Urteil zu ändern,

die ganze Angelegenheit mit nicht als die Schuldigkeit zu klagen, und wenden sodann, nachdem sie entdeckt hatten, mit den Appellanten nicht verwandt, nicht verschwägert, auch nicht in gleichem Dienste bei zu stehen, seine einzelne und besonders, in folgender Ordnung vernommen:

1. Oswald Metzger, 27 Jahre alt, Zimmermann, wohnhaft auf der Langmiet,
2. Daniel Hugentobler, 24 Jahre alt, Weber in Ruppertswilen,
3. Elisabetha Lehmann, 25 Jahre alt, ledig und ohne bestimmten Beruf zu Klingnau,
4. Heinrich Pfenningel, 18 Jahre alt, ohne Beruf, Sohn der Webersmannes Lorenz Pfenningel in Ruppertswilen; –

Haben die Aussagen dieser Zeugen stets der Schuldigkeit gemäßen Note;

Nach Anhörung der Appellanten in seinen Rechtfertigungen und Schlußworten, dann der Verteidigung Sentz in seinem Vor- und Antrag auf Freisprechung, subsidiarisch auf Herabsetzung der ausgesagten Strafe;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde, welche auf Verwerfung der Berufung und Bestätigung der Appellanten in die Kosten der Appellation ganz antrug;

In Erwägung, daß Appellant den Beweis der ihm angeschuldigten Aussagen in heutiger Sitzung wieder zu beseitigen nicht zu schwachen vermochte; daß auch den Richter nach eine Überzeugung eine andere Aussagen vollkommen entgegen Beweis an-

gesprochen hat; das demnach die Berufung in allen Beziehungen ungegründet erscheint;

Wird Angeklagter und der im angefochtenen Urtheile mitgetheilten Gründen verworfen der Königl. Appellation die eingelegte Berufung mit Verurtheilung der Appellanten in die Kosten der Appellinstanz, welche liquidirt seind zu fünf Thalern zwey und zwanzig Neugroschen.

J. A. Mahlitzen

Semmer Stangel Schmidt

Sitzung vom 6 Februar 1840.

Der Königl. Appellationsgerichts Rath für Franzbauern, in seiner Zuchtpolizeisitzung, hat in der öffentlichen Sitzung vom sechsten Februar acht zehnhundert vierzig, wobey gegenwärtig waren: Rath Mahlitzen, für den verhinderten Präsidenten, Herr, Stangl, Bauer, Schmidt, Kälte, Hilgard, Nachtprotokollator, und Lieutenant Hauptschreiber, folgender Urtheil aufgestellt:

In Sachen

Thoma Barkow, der Bierbrau, 51 Jahre alt, Schneider, wohnhaft zu Hohenbrunn, Cantons Thal, Appellanten von einem Urtheile der Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Weißenburg vom 13 August 1839, nicht erschienen,

gegen

Kostenliquidation:

	f.	kr.
Stempel	2.	20.
Ausfertig.	2.	48.
Freischok.	1.	59
Zeugen	2.	48.
Canzley	1.	57.
	11.	52.

Andere diesen Kosten eines jeden Urtheilungen und Verhandlungen gegen angeklagten Urtheile nicht begriffen.

die Königl. Nachtrichterin, Appellation, vertreten durch den Nachtprotokollator Hilgard;

Nach vernommenem Bericht der Königl. Appellationsnachtrichter Stangl;

Nach Einsicht und Analysen der hiesigen gehörigen Akten, worin ersehen

1°) der angefochtenen Urtheil, wodurch der Appellanten der Entwendung eines Schmalz gegossen zum Nachtheil der Wittgaul Eik der Urtheil übereinstimmt erkläret und ihn deshalb in eine Belohnung Strafe von fünf Thalern, so wie in die zur Hälfte Kosten rechtskräftig Kosten verurtheilt hat;

2°) der Appellanterklärung vom 10 August vorigen Jahres;

3°) der dem Appellanten mittelst 28 Januar laufenden Jahrs für heute angebrachten Vorladung;

Nach Anhörung der Königl. Nachtrichterin in ihren Vor- und Antrag, letztere dahin lautend: der Königl. Appellationsgericht wolle die eingelegte Berufung in contumaciam verwerfen mit Verurtheilung der Appellanten in die Kosten der Appellinstanz;

In Erwägung, das Thoma Barkow, obgleich gültig geladen, in heutiger Sitzung nicht erschienen ist, dass der Fall eintritt, in contumaciam gegen ihn zu verkennen;

In Erwägung, das derselbe durch die vorhandenen Dokumente der ihm zu Last gelegten Entwendung hinreichend überführt ist, und das somit der angewendete Strafsatz mit diesem Vergehen vollkommen im Einklang steht;

Abschrift seines unter No. 1602 ex 18[illegible] mir eingesandt zu Zweibrücken den 8ten Februar 1840. Dekt

V. 28
R. 28
56 Dr
Rechtsanw. Hoffmann

Kostenliquidation:

	fl. kr
Hengst	3. 16.
Regierungs	3. 16.
Hofgerichts	4. 31.
Jungen	11. 26.
Langlotz	1. 03.
	23. 32.
Cent. Regt. & König in Frankenthal	1. 30.
In Allem:	25. 02

Im Namen

des Königs

Urtheil

in Sachen des Königl. Appellationsgerichts Pfalz zu Zweibrücken, als Polizeibehörde, Appellanten, gegen den Taglöhner Adam Lauer, ohne Gewerbe, wohnhaft zu Hanweiler, Beklagten, wegen Verletzung der Gesetze über die Polizei des Gewerbebetriebes.

Nachdem der Königl. Appellationsgerichts-Präsident erklärt hat, daß der Beklagte Adam Lauer, ungeachtet gehöriger Vorladung nicht erschienen ist, gestern in contumaciam gegen ihn erkannt, und verfügt worden sey, daß die Verhandlung und Entscheidung über die Appellationssache, welche, ohne die Verschleppung und Aufhaltung gegenwärtiger Rechtshilfe, eigentlich heute zu Recht stehen sollte, auf heute Vormittag 9 Uhr verschoben werde;

Nach Ablesung des Berichts der Königl. Appellationsgerichts-Kanzley;

Nach Vernehmung des Vortrags der Königl. Appellationsgerichts-Räthe;

Nach Einsicht und Vorlegung der vorgeschriebenen Akten-Stücke, nämlich

1) der angefochtenen Rechtshilfe welcher der Appellation der Rechtshandlung der Adam Mayer auf Wanderbann übertragen, sich anschließt und ihn demnach, in Anwendung der Art. 311 und 463 des Strafgesetzbuches, in eine Polizeystrafe von sechzig Franken, so wie in die zu zwanzig Franken acht und zwanzig Centimen, zu zwanzig Franken acht und zwanzig Centimen liquidirten Kosten verurtheilt hat;

2) der Appellationserklärung der Königl. Staatsbehörde vom 30 September v. J.;

Nach Anhörung der Appellaten in seinen Vor- und Anbringen über den Inhalt der Akten;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihren Vor- und Anbringen, letztere dahin gehend: der Königl. Appellationsgerichtshof wolle, mittelst Verwerfung der Exceptionen der angefochtenen Rechtshilfe, den Appellaten der Rechtshandlung der beschuldigten Adam Mayer, so wie der Verurtheilung der Kosten im Sinne der Appellation erklären, demselben gestatten, in Anwendung der Art. 214 und gezwungenerweise sechzig der Strafgesetzbuches, zu einer Gefängnißstrafe von einem Monate, auch in die Kosten der Appellinstanz verurtheilen;

Nach Anhörung der Vertheidigung der Appellaten in seinen Vor- und Anbringen auf Verwerfung der appellirten Rechtshilfe;

In Erwägung, daß nach Lage der Verhandlungen

und der Revision in der alten gegenwärtigen Instanz statt gehabten Verhandlung der wenige Richter mit Ausnahme des zum Appellaten angestellten Mißhandlung der Kinder Klägers als erwiesen annahm hat, daß Beklagter sich Mißhandlung zugezogen ist, daß Appellat von Vermeidung fernerer Mißhandlung wußte, daß der Entschädigungsanspruch des Verfalls als Nebenabsetzgrund im Prozesse war und handelte, stimmt der wenige Richter mit Rücksicht die Verfügungen der Abt. 230 der Neufassungsbuches als anwendbar anerkannte;

daß Januar, da die Anwendbarkeit dieser Artikels vollkommen nachgewiesen worden, der ausführlichen Erkenntniß I in engere Beziehung zu verbinden und die in bezogenem Artikel angedrohte Strafe zu verhängen ist;

In Erwägung, der Revisionsbeklagte, daß Appellat einmal seinen Kammerdiener Fr nur noch wie vor Ostern gesehen hat, auch die Mißhandlung unter Thränen erwähnt wurde, welche mitunter auftraten, und die Anwendung der Artikels 463 der Neufassungsbuches gestatten;

Aus diesen Gründen,

indem der Einzelappellationsrichter das angefochtene Urtheil in so weit aufhebt, als dadurch die angeschuldigte That als eine einfache Mißhandlung qualifizirte und um eine Haftbuße zu verhängte, erklärt er den Appellaten schuldig: den Kinder Kläger in der Nacht vom 20 auf den 21 Oktober v. J. durch Mißhandlung seiner Person als Aufsichtsperson in Mißhandlung gebracht zu haben, und verurtheilt ihn in eine Haftstrafe von 8 einzelnen Tagen und in die Kosten der Appellationsinstanz, liquidirt für diese Instanz auf 20 Thaler;

Aus diesen Gründen,

bestätigt im Uebrigen das Urtheil à quo;

in Anwendung der Art. 230 und 463 der Neufassungsbücher, welche vom Exzipienten in öffentlicher Sitzung vorgelesen wurden und also lauten:

Art. 230 der Neufassungsbücher:

„Thätlichkeiten von der im Art. 228 bezeichneten „Art, welche an einem Beamten, der für die Aufsicht, „die ihm übertragen, aber auch dafür bezahlt werden, „seine Obliegenheiten ausübend wird, an einem „Agenten der bewaffneten Macht, oder an einem mit „einer in den öffentlichen Dienst eingetretenen Verrichtung „beauftragten Diener verübt werden, stellen, wenn sie „während der Ausübung ihrer Obliegenheiten „oder bei dieser Gelegenheit, statt hatten, mit einem Ge„fängniß von einem Monate bis zu sechs Monaten „bestraft werden."

Art. 463 ibid.:

„Die Gerichte sind ermächtigt, in allen Fällen, wo der „gegenwärtige Gesetzbuch die Verhängung mehrerer „verschiedener, dieser Strafen sogar auf wenigere als sechs „Tage und der Geldbuße sogar auf weniger als „zehn Francken zu beschränken, wenn der mil„dernde Umstand sich nicht über fünf und zwanzig „Francken erstreckt, und die Umstände der That „gegen die Schwere gestimmt; auch sind sie befugt, „die eine oder andere dieser Strafen ganz allein zu „erkennen, jedoch darf sie in keinem Falle gewisse

Vorstehendes Urtheil ist Lauenburg. Nr. 1046. Lauenb. zu Zustellung am 12. März 1841 empfangen. 28 Lauenburg. (gez.) Löffert.

" also für Recht erkannt."

J. A. Mohlstedt.

Voss Reidt.

Krieger. Lemmel.

Sitzung vom 27 Februar 1840.

Der Königl. Appellationsgerichte der Herzogthümer, in seiner Hülfsgesetzgebungs-Kammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom siebenten und zwanzigsten Februar achtzehnhundert vierzig, worin gegenwärtig waren: Rath Mohlstedt, für den verhinderten Präsidenten, v. Reventlow, Voss, Krieger, Lemmel, Hansen, Reidt, Hülfsgesetzgebungs-Secretair, und Clemens, Gerichtsschreiber, hat folgendes Urtheil erkannt:

In Sachen

Zustellungsdaten:

	T.	St.
Neumünst.	2.	41.
Segeberg	3.	16
Preetz b.	3.	45.
Plön	8.	31.
Eutin	1.	34.
	19.	47.

Etwaige Gegenzeugnisse sind innerhalb der Ausschlußfrist beigebracht.

Advocat Voss, 28 Jahre alt, Mann, wohnhaft in Plön, Herzogthum, Landes Verfassungen, Appellanten an einem Theile der Königl. Hülfsgesetzgebungsgerichte für Holstein-Lauenburg vom 31. v. M., nicht verschieden

gegen

den Königl. Hülfsgesetzgebungs-Appellations-Gerichts-Procurator Lehmann;

Nach vernommenen Sprüchen der Königl. Appellationsgerichte, wider Plön;

Nach Einsicht und Erwägung der vorgefundenen Thatsachen, unter andern

daß der angefochtenen Urtheile, worüber der Appellant die Entscheidung gewünscht, der Königl. Hülfsgesetzgebungs-Commission zu Neumünster durch die Ausübung gewisser Rechte der Obrigkeit verletzt und ihr Verfall in eine Strafe von sechs Thalern Gold

gewissenhaft mit Regina Vogel, 18 Mann der angenommenen Mannschaft Carl Voss aus Klingenberg in die zu zweihundert Thalern Gold und dreißig Thalern Gold festgesetzte Strafe verurtheilt hat;

2) der Appellationserklärung vom 30 Januar c. J.;

3) der dem Appellanten Voss unterm 18 d. M. für seine gegebenen Vorladung;

Nach Anhörung der Königl. Advocat-Behörde in ihrem Vor- und Vortrag, letzterem dahin lautend, der Königl. Appellationsgerichte wolle die eingelegte Berufung in contumaciam als ungegründet verwerfen mit Bestätigung der Appellanten in die Kosten der Appellinstanz;

In Erwägung, daß der Beklagte, obgleich vorschriftsmäßig geladen, in heutiger Sitzung nicht erschienen ist, daher der Fall eintritt, in contumaciam gegen ihn zu verfahren;

In Erwägung, daß Appellant durch die vorhandenen Beweise der ihm zur Last gelegten Beleidigung hinlänglich überführt ist, und daß auch der angewendete Strafsatz mit diesen Angaben vollkommen im Einklang steht; daß überdies daß heutige Nichterscheinen des Beklagten die Verurtheilung begründet, als wäre er auf den Grund, seinen Einspruch für nachtheilig;

Aus diesen Gründen,

indem der Königl. Appellationsgerichte Erkenntniß rechtlich, daß der Festsetzung Advocat Voss, gehörigen Vorladung ungehalten, heute nicht erschienen ist, protocol in contumaciam gegen ihn erkannt, demzufolge er diesen Verurtheilung und Bestätigung (der Appellanten) also: ihn in die Kosten der Appellinstanz, welche, ohne die der Ausfertigung und Zustellung gegenwärtigen Urtheils, liquidirt sind

Abschrift dieses unter
No 1632 ergeht mit
angeschlossen zu Frankenthal
den 28 Febr. 1840.
Debet. 56 d.
Stempel: Pfaffenhofen

O. 28
G. 28

Für vier Pfulben einzige Bauzer zwey Hannige.

J. A. Molitor

Koch. Fogg Hengel Semer.

= Lamand

Sitzung vom 27 Januar 1840.

Der Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Polizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom siebzehn und zwanzigsten Januar achtzehnhundert neunzig, wobey gegenwärtig waren: Ralh Molitor, für den ausgetretenen Präsidenten, v. Rondor, Fogg, Hengel, Semer, Ralhe, Filgard, Notar, rechnator, und Lamand, Assessor, öffentlicher, folgender Urtheil erlassen:

In Sachen

Johann Philipp Haage, 32 Jahre alt, Ackersmann, wohnhaft zu Par Flesh, Cantons Kusel, Appellanten von einem Urtheile der Königl. Polizeigerichts zu Frankenthal vom 28 Januar v. J., der Widerhandlung einer Quarantaine im Sinne zu beschuldigt, - einerseits,

gegen

die Königl. Notarbehörde, Appellatin, vertreten durch den Notar, rechnator Filgard;

Nach dem Antrage der Sache bemerkte die Königl. Notarbehörde; daß Appellant von dem Dr. Lotmund zu Hasselach unterm 23 d. M. der gestellter Quarantaine Zuwiderhandlung, der Polizei, daß derselbe aus Wahrscheinlichkeit krank und Arbeit in der jetzigen Jahres Zeit keine Kinder unter

Gerichtskosten:

	f. kr.
Stempel	1. 30
Registrg.	1. 32
Gerichtsb.	2. 08
Zeugen	33. 15
Sonstige	1. 06
	40. 50.

=

nehmen könne, und überdieß Beklagter dem Zeugnisse der Gemeinde, wonach seinen Kinder einen abermaligen Anlagung angewiesen seyen könnte;

In Erwägung, daß Appellant wirklich der vorliegenden Gesetzes Übertretung sich schuldig gemacht, indem er sich geweigert, seine Kinder der angeordneten Quarantaine zu unterwerfen;

Aus diesen Gründen

Hat Königl. Appellationsgericht die Aufhandlung der Sache auf den 27 nächsten Monats März, Morgens neun Uhr, und verordnet, daß Appellant Haage in dieser Sitzung mündlich vorgelassen werde.

J. A. Molitor

Koch. Fogg Hengel Semer.

= Lamand

Sitzung vom 27 Januar 1840.

Der Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Polizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom siebzehn und zwanzigsten Januar achtzehnhundert neunzig, wobey zugegen waren: Ralh Molitor, für den ausgetretenen Präsidenten, v. Rondor, Fogg, Hengel, Semer, Ralhe, Filgard, Notar, rechnator, und Lamand, Assessor, öffentlicher, folgender Urtheil erlassen:

In Sachen

Jean Wolf, 35 Jahre alt, wohnhaft in Bregen, Appellanten von einem Urtheile der Königl. Polizeigerichts zu Frankenthal vom 21 Januar v. J., aufgenommen in der

Einstand der Rechtsbeistandschaft Klein; – gegen die K. Baubehörde,

Nach angehörtem Vortrag der Königl. Appellationsgerichts-Assessor v. Rieder;

Nach Einsicht und Prüfung der vorgelegten Akten,

und zwar

1) der angefochtenen Urtheilsformel, wodurch der Appellantin die ungestempelte Fassung einer Eingabe vom 21 Januar d. Js. und ihre Verfügung in eine Strafe von zwey Thalern, eventuell in eine Gefängnißstrafe von fünfzig Stunden, so wie in die Kosten der Instanz, und zwanzig Gulden fernere Kosten der Appellationsinstanz auferlegt hat;

2) der Appellationserklärung vom 21 (einundzwanzig) ejusdem Monats;

Nach Anhörung der Appellantin in mündlicher Vortragung über den Inhalt der Akten, dann der Vertheidigung ihres mündlichen Vortrags, und Antrag, dahin lautend: der Königl. Appellationsgerichts-Urtheilsformel, mittelst Reformation der angefochtenen Urtheilsformel, auszusprechen, daß die in den Appellantin angeschuldigte Handlung als Mutwille der in den Art. 411 der Strafgesetzbuchs-Novelle angedrohten Strafe nicht anheim fallen, folglich dieselbe freizusprechen sey;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde, welche auf Verwerfung der Berufung und Bestätigung der Appellantin in die Kosten der Appellationsinstanz antrug;

In Erwägung, daß die Richter nach der Instanz die angeschuldigte That gehörig qualifizirt und mit Recht Hiernach als mutwillige anerkannt hat; daß die Appellantin Hiegegen in gegenwärtiger Instanz nicht das mindeste Neues in gegenwärtiger Instanz nicht zu entgegnen vermochte, somit ihre Berufung in diesem Beziehung nicht gerechtfertigt erscheint;

In Erwägung, die Akten ergeben, daß die Appellantin auch vor Gericht gestanden, und hiebey, sie sein in seinem Tanzlocale mit einem Tanzabzeichen der aufgehobenen Verfassung in der Tasche gesehen;

Aus diesen Gründen

vernimmt der Königl. Appellationsgerichts-Rath zwar die ausgelegte Tanzkleidung und ermuthigt die Appellantin in die Kosten der Appellationsinstanz, bestimmt jedoch zwanzig Gulden oder zwanzig Tausend; –

andurch jedoch die ausgelegte ausserordentliche Strafe von der Dauer von Einem Monat; bestätigt im Uebrigen das angefochtene Urtheil.

J. A. Molitor

v. Rieder. Hoffmann. Lommel.

Sitzung vom 27 März 1840.

Der Königl. Appellationsgerichts-Assessor zu Zweibrücken, in seiner Rechtspolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom siebenundzwanzigsten März achtzehnhundert vierzig, zu welcher gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Rieder, Herr, Hoffmann, Lommel, Räthe, Schuster, Staatsprocurator, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Heinrich Lindlau, 37 Jahre alt, Schneider und

Rentandrbelungshülfe, wohnhaft in Klimmerbach, Appel-
lanten von einem Beitheil der Königl. Zuchtpolizeigerichts
zu Landau vom 21 Februar d. J., rechtsbeistand unter
Beistand der Rechtsconsulenten Marx,

gegen

die Königl. Staatsprocuratur, Appellatin, vertreten durch
den Staatsprocurator Schnaffen;

Nach vernommenem Vortrage der Königl. Appellationsgerichts-
rathe Baugal;

Nach Einsicht und Prüfung der vorgefundenen Actenstücke,
unter anderen

1°) der angefochtenen Urtheile, wodurch der Appellantin
der Holzanweisung überführt erklärt und ihr demgemäß
in einer Haftung mit Dauer von einem Monate und in
die Kosten verurtheilt hat;

2°) der Appellationserklärung vom 14 ermeldten Monats;

Nach Anhörung der Appellantin in ihrer Vorgabe
über den Verlauf der Sache, dann der Vertheidigung des Advo-
caten in seinem Vor- und Antrag auf Freisprechung;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde, welche auf
Verwerfung der eingelegten Berufung und Bestätigung
der Appellantin in der Kosten der Appellinstanz antrug;

In Erwägung, daß die Thatsache, auf welchen der
ersten Richter den Beweis der angeschuldigten That
erachtung gegen die Appellantin hergeleitet hat, zwar
einen ganz den Verdacht, aber keineswegs jenen über-
zeugenden Beweis Kraft begründen, welche zur Ver-
hängung einer Strafe unerläßlich ist; daß demnach
die Berufung als gerechtfertigt anzunehmen und Appel-
lantin von der gegen ihr vorgebrachten Anschuldigung

sie rein von Strafe und den Kosten loszusprechen ist;

Aus diesen Gründen

mittelst Reformation der angefochtenen Urtheile, sprich
das Königl. Appellationsgericht für Appellantin
Friedrich Linden von der ihm angeschuldigten Ent-
wendung, dann von Strafe und den Kosten los.

J. R. Mohlitor

Hamm

Lemer.

Sitzung vom 29 März 1850.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken,
in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen
Sitzung vom siebenundzwanzigsten März achtzehn-
hundert einzig, wobei gegenwärtig waren: Rath
Mohlitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Rondel,
Hepp, Baugal, Hamm, Welsh, Schnaffen, Procu-
rator, und Lemer, Gerichtsschreiber, folgender Urtheil
erlassen:

In Sachen

Johannes Hellwieler, 21 Jahre alt, Taglöhner, zu Rhein-
zabern, Landcant Weißenburg, wohnhaft, Appellanten
von einem Beitheile der Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Lan-
dau vom 11 Februar d. J., rechtsbeistand unter Beistand
der Rechtsconsulenten Marx,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den

Staatsanwaltschaft Salzburg;

Nach vernommenen Vorträgen der Königl. Appellationsprokuratur
wolle er Berufung:

Nach Einholung und Prüfung der bekanntlichen Akten, Sachen
und Beweise

1) der angefochtenen Urtheile, wodurch der Appellant der
Verbrechung von Einbruchsdiebstahl an Geld über 25 fl. und ihn
deshalb in eine Strafe in Dauer von einem Monat,
eine Geldbuße von 20 fl. und Ersatz von 20 Kreuzer Gerichts-
kosten, die sein in die Kosten, und zwar in Dritte und
die Geldbuße solidarisch mit den Mitbeschuldigten Johann
Ebner zur Abfindung verurtheilt hat;

2) der Appellanterklärung am 14. nämlichen Monats, -

sey der Gerichtsvorstand so auf Aufhebung der Appel-
lanten angefochtenen Urtheil Königl. Gerichts vorlegen und,
vorausgesetzt die strafmäßigsten von der Folgen der
falschen Anzeigung. Demnächst beschließen sie das Ur-
theil ohne Weg und ohne Urtheil zu ändern, die ganze Kosten-
last und mehr als die Hälfte zu tragen, und wenden
dadurch, nachdem sie erklärt hatten, mit der Appel-
lanten nicht verwandt, nicht verschwägert, auch nicht in
andern Diensten zu stehen, jedoch einzeln und besonders,
in nachstehender Ordnung zusammen:

1. Johann Riedel, 38 Jahre alt, Wirth in Hüttenheim,
2. Simon Klamm, 32 Jahre alt, Viehhändler allda,
3. Johann Ebner, 28 Jahre alt, Zimmermann allda,
4. Anna Elisabetha Gärtner, 35 Jahre alt, Dienstmagd allda.

Alle in Absicht gegen diesen Punkt sind der Gerichts-
schreiber stimmenmehr Rede.

Nach Anhörung der Appellanten in seinem Vor-

klagen, dann der Vertheidigung Akt, welche dahin
antrag: der Königl. Appellationsprokuratur wolle der Appel-
lanten, als der ihm angeschuldigten Anzeigung nicht über-
wiesen, von Strafe und Kosten entbinden;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde, welche gleich-
falls auf Freisprechung der Appellanten antrag;

In Erwägung, daß durch die Voruntersuchung und der
vorschriftlichen Verhandlungen ein genügender Beweis
der angeschuldigten Anzeigung gegen den Appellanten
nicht hervorgegangen, und übrigens durch die Gründe der
Königl. Appellationsprokuratur abgedrungen Seite der Akten
der Appellanten, so wie der Thatbestand gänzlich hellt ist,
daß Peter zur Zeit der fraglichen That gar nicht in Ge-
meinschaft von Thorthüter, Ebner und Klamm gewesen,
und gleich die gegen ihn aufgenommene Aussage nicht
begründet und seine Entfernung genugsam angezeigt;

Hat Gericht Erkannt

daß der Königl. Appellationsprokuratur der angefochtenen Ur-
theil, so weit es den Appellanten Johann Peter betrifft anf,
betreffe anf, und sie nicht Kosten von der Anzeigerstattung,
so wie von Beweis und Kosten sey.

J. A. Molitor

Assess. Riedl Stangl

= Clement

Sitzung vom 27 März 1840.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Fünfpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom siebzehnten und zwanzigsten März achtzehnhundert einzig sechzig gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den verhinderten Präsidenten, von Lerner, Voss, Mangel, Jamar, Bäcker, Schaeffer, Assessoren, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil gefällt:

In Sachen

Verhandlungsdatum: 1. M. 2 15 Mangel . 3. 16. Sitzung . 3. 02. Jamar . 5. 08. Lang tag . 1. 15½ — 1h. 5½

Johann Philipp Frey, 32 Jahre alt, Weber, wohnhaft zu Vay Pfarr, Canton Münchweiler, Appellanten von einem Urtheile der Königl. Fünfpolizeigerichts zu Landstuhl vom 28 Dezember v. J., nicht erscheinend,

gegen

die Königl. Staatsbehörden, Appellatin, vertreten durch den Staatsprokurator Hetzinger;

Nach vernommenem Berichte der Königl. Appellationsgerichts Rathes Mangel;

Nach Einsicht und Erwägen der vorliegenden Akten, unter andern

1°) der angefochtenen Urtheile, wodurch der Appellanten der Widerhandlung und Uebertretung einer Polizeivorschrift überwiesen erklärt und ihm darob in eine Gefängnißstrafe von einem Monate, so wie in die zu gleichen Theilen unter arme Gefängniß Liquidirte Kosten verurtheilt hat;

2°) der Appellationserklärung vom 6 Januar l. J.;

3°) der dem Appellanten unterm 28ten v. M. zugestellten Vorladung;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihren Vor- und Anträgen, dahingehend dahin lautend: das Königl. Appellationsgericht wolle die eingelegte Berufung in contumaciam verwerfen mit Verurtheilung der Appellanten in die Kosten der Appellinstanz;

In Erwägung, daß der Vorgeladene, obgleich gültig geladen, in heutiger Sitzung nicht erschienen ist, daher der Fall eintritt, in contumaciam gegen ihn zu erkennen;

In Erwägung, daß Appellant durch die vorgelegten Akten als der ihm zur Last gelegten Handlungen hinlänglich überwiesen ist, und daß auch der angewendete Strafsatz mit diesen Handlungen vollkommen im Einklang steht;

Daß Fehlen der Art bleiben die Appellanten zur Verurtheilung beauftragt, als genügend an der gegen ihn verhängten Strafe nicht zu entkräften;

Aus diesen Gründen

indem das Königl. Appellationsgericht Recht spricht, daß der Vorgeladene Johann Philipp Frey, gehörigen Vorladung ungeachtet, heute nicht erschienen ist, worauf in contumaciam gegen ihn erkannt, demnach er das Berufung und demnach ihn in die Kosten der Appellinstanz, welche, eben wie die der Verurtheilung und Zustellung gegenwärtigen Urtheils, liquidirt sind zu einer Gulden vier und siebzig Kreuzer c.

Unter diesen Kosten sind eine gelte der Verurtheilung und Zustellung gegenwärtigen Urtheils mit begriffen.

Abschrift hievon unter Nr. 16205 einer ungeschriebenen Zeitung. Kaiserslautern den 30 März 1840, Debet 56 kr.

Verlegt: Billard . 28 . 28 . 56.

J. M. Molitor

Voss. Mangel Lerner.

3

= Clemens

Sitzung vom 2 April 1850.

Der Königl. Appellationsgerichts des Rheinkreises, in seiner Fünfpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom zweiten April achtzehnhundert neunzig, wobey gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den verhinderten Präsidenten, Rath. v. Recker, Hoff, Hengel, Heuer, Röth, Schaeffer, Beatr. procurator, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgender Beschluß erlassen:

In Sachen

der Königl. Staatsbehörde, Appellantin (von einem Urtheile der Königl. Fünfpolizeiabtheilung zu Landau vom 24 Februar l. J., vertreten durch den Beatr. procurator Schaeffer,

gegen

Anton Braun, 43 Jahre alt, Schuhmacher, wohnhaft zu Wolf. heim, Appellaten, in Landau anhängig;

Nach vernommenem Berichte der Königl. Appellations. gerichtsrathes Hengel;

Nach Einsicht und Prüfung der angefochtenen Urtheils Akten, und

in Erwägen

1°) der angefochtenen Urtheils, welches den Appellaten von der Anklage der Verabfolgung von Medicamenten ohne Anwendung einer Apotheke losgesprochen hat;

2°) der Appellationserklärung der Königl. Staatsbehörde vom 26. Februar letzthin;

Nach Anhörung des Appellaten, welcher, nach vorausgegangener Vorladung, auf Vertheidigung der angefochtenen Urtheils erkannt;

Nach Anhörung des Königl. Staatsprocurators Schaeffer in seinen Vor- und Anträgen, letzteren dahin gehend: der Königl. Appellationsgerichtshof wolle, mittelst Reformation der angefochtenen Urtheils, den Appellaten wegen der ihm zur Last gelegten Zuwiderhandlung gegen Art. 1 der Verordnung vom 12 August 1818 und der Strafsatzung vom 29 Floréal XIII in eine Polizeystrafe von elf Gulden einzig Kreuzer, die ein in die Kosten beider Instanzen verurtheilen, – gutbefindlich, nach Maaß Angabe der Art. 9. 13. 21 der Strafsatzung vom 22 July 1791; – Art. 3. 5, Tit II der Strafsatzung vom 28 August 1790, – Art. 606 der Strafsatzung vom 3. Brumaire IV, und auf den Grund der allegirten Verordnung vom 12 August 1818, – seine ausgesprochene Polizeystrafe gegen den Appellaten aufsprechen; –

Anlage der Königl. Appellationsgerichts der Urtheils der Urtheils auf den 9ten d. M., Morgens um 10 Uhr.

J. C. Molitor

Recht. Hoff. Hengel. Heuer.

Clemens

Sitzung vom 2 April 1850.

Der Königl. Appellationsgerichts des Rheinkreises, in seiner Fünfpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom zweiten April achtzehnhundert neunzig, wobey gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Recker, Hoff, Hengel, Heuer, Röth, Schaeffer, Beatr. procurator, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgender Beschluß erlassen:

In Sachen

der Königl. Staatsbehörde, Appellantin von einem Theile

der Königl. Polizeistrafkammer daselbst vom 8ten Januar d. J.,

vertreten durch den Staatsprokurator Schlayer,

gegen

Friedrich Schachtele, 46 Jahre alt, Glaser, wohnhaft zu

Neunkirchen, Kanton Waldlichtbach, Appellaten, anwesend

unter Beistand des Advokaten Jolyon;

Nach vernommenem Vortrage der Königl. Appellationsrichter,

gerichtsarztlichen Rapport;

Nach Einsicht und Prüfung der vorgefundenen Akten Stücke,

unter andern

1°) der angefochtenen Urtheile, wodurch der Appellat von

der ihm angeschuldigten Beleidigung der Ehrenmänner Beer

zu Neunkirchen, bezüglich seiner Kunstrecensionen, Kritik

der Kunsthandlungen Beyer Söhnen, und Wiß Handlung

der Appellanten Gebrüder Schaffhausen hat freigesprochen;

2°) der Appellanklärung der Königl. Staatsbehörde vom 13.

Januar laufenden Jahres;

Nach Anhörung der Appellaten in seinen Bemerkungen

und Erklärungen;

Nach Anhörung der Königl. Staatsprokurators Schnaas

in seinem Vor- und Antrag, letzterer dahin lautend: Der

Königl. Appellationsgerichtshof wolle den Appellaten für schuldig

erklären, gutachtlich der Kritik der Kunsthandlungen

der Gebrüder Beer zu Neunkirchen, die Gesinnung der

Letztern am 28 Juli 1839, sowie der Beleidigung

derselben Ehrenmänner bezüglich seiner Kunstrecensionen

für überwiesen erklären, demnach Letzteren, in Anwendung

der Art. 201, 222 und 463 des Strafgesetzbuches, zu

einer Gefängniß Strafe von vierzehn Tagen, auch in die

Kosten beider Instanzen verurtheilen;

Nach Anhörung der Vertheidigung des Appellaten in seinem

Vor- und Antrag auf Verwerfung der von Seite der Königl.

Staatsbehörde eingelegten Berufung; –

Nachdem der Königl. Appellationsgerichts Rath Klutzig auch

der Sitzung auf den 16ten d. M., Morgens neun Uhr.

J. A. Molitor

Schmidt Hoffz Klumpp Clemens

Sitzung vom 2 April 1840.

Der Königl. Appellationsgerichts Rath zu Zweibrücken,

in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung

vom zweiten April achtzehnhundert vierzig, wobei gegen-

wärtig waren: Rath Molitor, für den verhinderten Präsi-

denten, v. Conrad, Hoffz, Klumpp, Clemens, Klein,

Notarius, Staatsprokurator, und Clemens, Greffier

adjoint, folgendes Urtheil gefällt:

In Sachen

Martin Engel, 22 Jahre alt, Maurer, wohnhaft in

Hall, Kanton Pfalzburg, Appellanten von einem Urtheile

der Königl. Zuchtpolizeikammer zu Zweibrücken vom

18 Februar l. J., – nicht erschienen,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch

Zuständigkeitsakten:

	f.	c.
Engel	2.	27.
Hoffstetter	3.	28.
Trenkel	3.	15.
Jungen	7.	–
Langlitz	1.	34.
	17.	84.
Taxe des Greffiers	1.	30.
Zusammen	18.	30.

Andere Kosten stehen nicht zur Liquidirung und Festsetzung gegenwärtigen Urtheils mit bei.

den Rechtsanwalt Schumacher Substitut;

Nach vernommenen Anträgen der Königl. Appellationsgerichts-Anwalt;

Nach Einsicht und Prüfung der vorgelegten Akten;

in Erwägung

1) der angeforderten Rechtshilfe, welcher der Appellatin der Mißhandlung des Valentin Münchhaus auf Fall überführt erklärt und ihr Verhalt in eine Polizeistrafe von acht Tagen, so wie in die auf alle Instanzen neun und dreißig Francs liquidirte Kosten verurtheilt hat;

2) der Appellantklärung vom 27 Januar 1840;

3) der dem Appellanten unterm 23 d. M. auf heute gegebenen Vorladung;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde, welche Substitut der Königl. Appellationsgerichts-Anwalt wolle die eingelegte Berufung in contumaciam verwerfen mit Verurtheilung der Appellanten in die Kosten der Appellinstanz;

In Erwägung, daß der Appellant, obgleich gehörig geladen, in heutiger Sitzung nicht erschienen ist, daher der Fall eintritt, in contumaciam gegen ihn zu verfahren;

In Erwägung, daß dasselbe durch die vorgenommene Untersuchung der ihm angeschuldigten Mißhandlung hinreichend überführt ist, und daß Zweck der angeordneten Verhaftung mit Strafen Vorgehen vollkommen im Einklang steht;

In Erwägung, daß der Appellant laute: der Kläger bleibt der Appellantin Zur Entschädigung verpflichtet,

als klage er auf den Namen, die gegen ihn beschlossene Untersuchung aufzuheben;

Der Königl. Gerichtshof

indem der Königl. Appellationsgerichts-Rathsherr entschieden hat, daß der Gerichtsvogt Martin Engel, gehörig vorgeladen ungeachtet heute nicht erschienen ist, gesetzt in contumaciam gegen ihn verkannt, verwirft der Appellantin Berufung und verurtheilt ihn in die Kosten der Appellinstanz, welche, ohne die der Untersuchung und Zustellung gegenwärtigen Rechtshilfe, liquidirt sind zu einer Gulden acht Francs zwanzig Centimen. —

Untersuchungs-Kosten unter No. 11,442 eingetragen und angestellt zu Francs 1840, Decem. 56 Ct.

F. 18
F. 18
F. 56.

Stempel: Kassier

J. A. Molitor

Recht. Voss. Engel. Lemer.

Lamand

Sitzung vom 3 April 1840.

Der Königl. Appellationsgerichtshof zu Lüttich zu Francs in seine Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom dritten April achtzehnhundert vierzig, wovon gegenwärtig waren: Herr Molitor, Vicepräsident, v. Crahay, Voss, Renard, Lemer, Kassel, Substitut, Staatsprokurator, und Clement, Greffier, abwesend, folgendes Urtheil gefällt:

In Sachen

des Königl. Staatsbehörde, Appellantin von einem Urtheil der Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Verviers vom 28 Januar d. J., erwähnten durch den Staatsprokurator Substitut,

gegen

Kosten-Liquidation:

	M. Pf.
Pension	1. 45.
Reise-Tag	2. 30.
Nachtquartier	1. 60.
Fuhrlohn	1. 10.
Trinkgeld	1. 15.
In Allem:	8. 10.

Johann Rapp, 48 Jahre alt, ledig, Bäcker, israelitischer Religion, wohnhaft zu Landau, Appellation, in Haft, hat angezeigt:

Nach verkündigtem Urtheil des Königl. Appellationsgerichts der Rheinkreis zu Landau;

Nach Einsicht und Vorlegung der betreffenden Akten, worüber anstatt

a) der angeschuldigten Thatsache, weßhalb der Appellation der Polizeidiener Lang auf Landau im Vollziehung der polizeilichen Akten Lang auf Landau in Haft verhaftet worden ist, in Betreff dessen in einer Haftsache vierzehn Gulden acht und zwanzig Kreuzer, also nun in die zu einer Gulden zwölf und zwanzig Kreuzer liquidirte Kosten verurtheilt hat;

b) der Appellantklägerin der Königl. Staatsprokuratur vom 17. zweigen 24 Monate;

Nach Anhörung der Appellaten, weßhalb, nach verantwortlicher Vertheidigung auf Verwerfung der eingelegten Berufung und gutheißlich dahin anlangt: ihm zum Verweise nach seinen Gesuchen Erlaubniß zugelassen, daß er sich der ihm angeschuldigt gewordenen Verläumdung und Beleidigung der Polizeidiener Lang nicht schuldig gemacht habe; stehet die Sache in einer anderweitigen Sitzung zu verlangen habe;

Nach Anhörung der Königl. Staatsprokuratur in seinen Vortrag und Antrag, dahingehend dahin lautend: der Königl. Appellationsgerichts wolle den Appellaten auf das der obenerwähnten Beleidigung, auf die Verläumdung der gedachten Lang hin übrigen verklärten, gestellt Berufung, in Abänderung der Urt. 367. 371, Alinea 3, der Strafgesetzbücher, in eine Gefängniß-Strafe von einem Monate, eine Geldbuße von zwey und zwanzig Gulden zwanzig Kr. endlich in die Kosten der Appellinstanz verurtheilen;

In Erwägung, daß durch die unfallige Aussagen

das in der Untersuchung abgehörten Zeugen vollständig widerlegt ist, daß Appellat den Zeugen Lang an dem Tage, wo dieser gegen ihn von dem amtlichen Polizeigewalte Zeugniß abgelegt hat, in seiner Wirthswohnung und in Gegenwart mehrerer Personen, ja selbst dem Lang ins Angesicht, der Verbrechen falscher Zeugniß Angaben zu haben, bezüglich und sich dadurch der im Art. 367 der Strafgesetzbücher vorgesehenen Vergehens der Verläumdung schuldig gemacht, somit die in dem Art. 371, Alinea 3, dem angeschuldigten Rapp vorgeworfen hat;

In Erwägung, daß Art. 365 der Strafgesetzbücher über der Verfahren in Strafsachen, die gegenwärtige Strafe hinreichend hat;

In Erwägung, daß Appellat wirklich der Verläumdung und Beleidigung schuldig gemacht, welche die Anwendung der Art. 463 der Strafgesetzbücher zur Folge haben;

In Erwägung, was den Antrag der Appellaten auf Vertagung zum Beweise der Rechtfertigung von Zeugen anlangt, daß Appellat sich das ihm gegebenen Recht hinreichend hat, Zeugen vorzuführen, so sich dazu stellt zumachen mag, wenn er solches versäumte, übrigens auch daß den vorliegenden Beweis der ihm angeschuldigten Verläumdung durch die Aussagen anderen Zeugen kein Resultat für ihn zu erwarten steht, - wonach die beantragte Vertagung nicht zu bewilligen ist;

Aus diesen Gründen

hat der Königl. Appellationsgerichts den Appellaten Johann Rapp schuldig: am 2 Januar c. J. den Polizeidiener Lang in seiner Wirthswohnung öffentlich der Ablegung falschen Zeugniß der bezüglich und dadurch verläumdet

zu haben und, mittelst Hochwichtiger Denunciation der angeblichen Thatsache und Aufforderung der darin angeführten Zeugen, eigentlich erst in eine Belangung Statt finden kann, so liegt nun in der Lage der Appellationssache, inwieferne hierin eine zu lange Haftdauer zu finden sey; —

In Anwendung der Vol. 367. 371 Klima 3, 163 der Verhaftsprotokolle und 365 der Haftsprotokolle über die Denunciation in Betreff, welche von dem Bezirksamte in öffentlicher Sitzung erstattet worden, und also lautet:

Vol. 367.

„Wer an öffentlichen Orten oder in öffentlichen Versammlungen, oder in einer authentischen und öffentlichen Urkunde, oder in einer gedruckten oder ungedruckten Schrift, welche angeschlagen, verkauft oder ausgetheilt worden ist, Jemanden, wer er auch sey, welcher Thatsachen beschuldigt, die, wenn sie wahr wären, den Genannten der öffentlichen Verachtung aussetzen würden, oder welche auf Verletzung seiner Ehre oder seines Rufes abzielen, oder auch wer die Verbreitung solcher Beschuldigungen, wissentlich befördert, soll mit Gefängniß von einem bis zu sechs Monaten, und in einer Geldbuße von fünfzig bis zweihundert Gulden bestraft werden."

Vol. 371. Klima 3: „Wird der gerichtliche Beweis nicht auf den Grad hergestellt, so soll der Beschuldigte mit folgenden Strafen belegt werden:

Klima 3: „In allen anderen Fällen besteht die Strafe in einem Gefängniß von einem bis zu sechs Monaten, und in einer Geldbuße von fünfzig bis zweihundert Gulden."

Vol. 363: „Die Strafen sind ausserordentlich, in allen Fällen, wo der gegenwärtige Strafgesetzbuch die Strafe ausdrücklich, einer Strafe gegen auf wenigstens ein sechs Tage, und die Geldbußen gegen auf wenigstens ein sechs Gulden zu bestimmen, wenn das ausserordentliche Strafen sich nicht über fünf und zwanzig Gulden erstreckt, und die Umstände der Angelegenheit zu schweren scheinen; auch sind sie befugt, die eine oder andere dieser Strafen ganz allein zu erkennen, jedoch darf sie in keinem Falle geringer als die Strafen der einfachen Polizey sein."

Vol. 365:

„Ist der Angeklagte minderjährig, und haben seine Vorgesetzten übernommen, sie seine Eltern zu Strafe anbekannt."

J. A. Molitor
Pfaff Landrichter Hungel Lemer

Sitzung vom 3 April 1840.

Der Königl. Appellationsgerichtshof des Isarkreises, in seiner Fünfzehnerkammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom dritten April achtzehnhundert einzig und vierzig gegenwärtig waren: Ralf Molitor, für den verhinderten Präsidenten v. Rensse, Vorst, Hungel, Hamm, Ralf, Schaupler, Rathspräsident, und Lemer, Gerichtsschreiber, folgender Thatbestand entnommen:

In Betreff

1. Heinrich Lehmann, 25 Jahre alt, Metzger,

wohnhaft zu Mannheim,

2. Wilhelm Lemmel, 21 Jahre alt, Metzgerknechtsche bey Metzger Lenz zu Mannheim,

der Fahrlässigkeit resp: der Übertretung dahin beschuldigte, Appellanten von einem Urtheile der Königl. Zuchtpolizey-Kammer zu Frankenthal vom 10ten v. M., – der erstere persönlich zugegen, Letzterer nicht erschienen,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den Staatsprokurator Hetzenecker.

Nach dem Rufe der Sache bemerkte die Königl. Staatsbehörde, daß I. inhaftlich einer eingelaufenen Zeugniß der Landmedizinal-Doktor Lebrecht zu Mannheim vom 29ten d. M., Lemmel durch Krankheit verhindert gewesen, zu erscheinen, und erklärte sodann, die Entscheidung darüber zu vernehmen, ob eine genügende Entschuldigung bezüglich der Mitappellanten Lemmel als gerechtfertigt sich darstelle, dem Letzteren der Einspruch zu übersetzen;

Nach Anhörung der Appellanten Lehmann in seinem Antrage auf Vertagung der Sache bis zur Wiedergestellung der Mitbeschuldigten Lemmel;

Nach Einsicht des abermaligen ärztlichen Zeugnisses, worauf hervorgehet, daß I. der Mitbeschuldigte Lemmel krankheitshalber, nicht erscheinen konnte, und daß I. letzten Krankheit der Art ist, daß Jemand im Bette nicht beikommen kann, innerhalb welcher Zeit eine vollständige Vertheidigung zu gewärtigen steht, – und

In Erwägung, daß I. unter Berücksichtigung der obwaltenden Umstände es nicht wohl thunlich ist, die Verhandlung der gegenwärtigen Rechtssache gleichzeitig, und gegen den einen oder den andern der Beschuldigten allein, vorzunehmen;

DIMENSIONS-STEMPEL 21 Kreutzer

Sitzung vom 3ten Juni 1840.

Der Königl. Appellationsgerichts-Rath zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom dritten Juni achtzehnhundert vierzig, worbey gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Recker, Frey, Mangel, Lamar, Köhler, Referent, Raths-Prokurator, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgenden Urtheil erlassen:

In Sachen

Jakob Hetzler, Zimmermann, wohnhaft zu Mannheim, Privatklagten und Appellant von einem Urtheile der Königl. Zuchtpolizeykammer zu Frankenthal vom 28 July 1839, erschienen unter Beistand des Anwalts Hofstetter,

gegen

Elisabetha gebornen Lutz, Ehefrau des Maurergehülfen Jacob Lutz und Letzteren selbst, der Anmaßung wegen, Privatbeklagten und Appellaten, nicht zugegen, jedoch vertreten durch Anwalt Hofstetter, – Letzterer wohnhaft zu Mannheim,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Mitappellatin, vertreten durch den Staatsprokurator Hetzenecker;

Nach vernommenem Vortrage der Königl. Appellationsgerichts-Raths Referenten;

Nach Einsicht und Prüfung der vorliegenden Akten;

wohnhaft zu Kopenhagen,

2. Wilhelm Lammers, 21 Jahre alt, Matrosengefreiter beim
2. Matrosen-Corps zu Kopenhagen,

unter andern

1) der angefochtenen Urtheile, wodurch der Beklagte Schiffer
der Verurtheilung der Klägerin Folge nach überführt erklärt, in eine Gefängnißstrafe von einjähriger Dauer,
eine Entschädigung von fünfzig Thalern zu Gunsten der
Klägerin und in die Kosten verurtheilt, auch der Letzteren
gestattet worden ist, der Urtheil auf Kosten der Beklagten
in einer Auflage von zweitausend Exemplaren drucken und im
Lande Kopenhagen anschlagen zu lassen; c. c. der Recht lig zu 3 Ab-

2) der Appellationserklärung vom 30 July v. J. angestellt
zu Frankenthal für 28 Tausend ;

Nach Anhörung der Appellanten Schiffer in seinem Vertheidigungsgründen, dann der Anwalte Pohlen in seinem Vor- und Klagen, Letzteren dahin lautend: er gestatte den
Königl. Appellationsgerichte die Civilklage als ungültig,
jedenfalls als unbegründet abzuweisen und Kosten beider
Instanzen, und, über die öffentliche Klage erkennend, die
vom erst den Richter angefangene Gefängnißstrafe in eine
Geldbuße umzuwandeln; stellvertretend den Appellanten
zum Vergnügen durch Zeugen zuzulassen, daß die Gefangenen
Haag vor ausfertigung gegenwärtiger Urkunde, sich
mit ihm über die Civilklage dahin vergleichen hat, daß
Appellant seine Beleidigungen öffentlich im Kopenhagener
Wochenblatt zurücknehmen muß, so wie, daß
er von der von ihm gegen die angefochtenen Entscheidungen
gegen die Appellation abstehe; - Auch stellvertretend

Verhandlung der gegenwärtigen Urtheilsfindung gestattet,
gekommen, und gegen den einen oder den andern der Beschuldigten allein, vorgenommen;

Urkunde zu erlassen, daß Er über diesen Vergleich der Appellation für entscheidungsreif adoriren; gestatt der Parteien
zu verhandeln;

Nach Anhörung der Anwalte Pohlen, welcher dahin anträgt:
er gestatte den Königl. Appellationsgerichte, der Hauptsache gemäß zu erkennen, die angefochtene Urtheilung als unbegründet zu verwerfen, mithin Bestätigung in die Kosten;

Nach Anhörung der Königl. Advocat-Anwalte in seinen Anträgen auf Abweisung der Klagen, so weit solche die öffentliche Klage betreffe, - dem Appellationsgerichte überlassend, was bezüglich der Civilklage zu verfügen gegründet sein möchte; -

Erlasse der Königl. Appellationsgerichts den Urtheilsspruch der Urtheilsfindung auf den festgesetzten Tag, Montag, Morgens neun Uhr.

J. R. Molitor

Voß Advocat. Vergal Assessor.

Lammers

wohnhaft zu Neustadt,

2. Wilhelm Lemmel, 21 Jahre alt, Maßgabenmesser bey Maßgabe Lemm zu Neustadt,

Verhandlung der gegenwärtigen Verhandlungssache gestattet, und gegen den einen oder den andern der Appellaten allein, vorgenommen;

Aus diesen Gründen

Inhalt der Königl. Appellationsgesuche die Sache auf sündhaftmündliche Art, und verordnet, daß Termini, auf neue Citation hin, die Appellaten in die anberaumt werdende Sitzung vorgeladen werden sollen.

J. A. Wolthorn

Hoff Assessor. Lemmel Actuar.

Lemmel

Sitzung vom 16 April 1840.

Der Königl. Appellationsgerichts Rath zu Neustadt, in seiner Hülfsgesetzkammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom heutigen Tage folgendes Urtheil abgefaßt und verkündet:

Nachdem gegenwärtig waren: Rath Wolthorn, für den verhinderten Justizrath v. Braun, Hoff, Mangel, Lemmel, Räthe, Referenten, Maaßgabenmesser, und Clemmert, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen

In Sachen

der Königl. Maaßgabenmesser Appellantin von einem Urtheil der Königl. Hülfsgesetzgerichts zu Neustadt vom 3 Januar c. J.

gegen

Julius Lemm, 43 Jahre alt, Gerichtsbote, wohnhaft in Wolfsthal, Appellaten;

Nach Einsicht der Vorlagungsakten vom 2 ten c. M.;

Appellationsgebühren:

	f.	Sr.
Lemmel	1.	22.
Hoffmann	1.	52.
Lemmert	"	43.
Mangel	1.	10½
	5.	09½

In Erwägung, daß durch Lagen und Verständnis der Einigung ist, daß der Polizeiliche Behörden Raum auf unbefugte Verordnungen hin unbemalt die Expansion und Ver. Eigenen vorzubeugen habe; daß jener Verbindung als ging ihm unbestimmt genommen, daß Paul Wang, auf das Van Declamationen an Expansion, zur Störung der Ruhe. nächtlinde nicht befugt sey, in seinem Hause zu ha. nächtlichen ist, weil nun ihm als Ehegatten unbestandene angenommen werden muß, daß ihm der, der Marginal- und Ehegattenverpflichtungen bestandene Ge. setze und Verordnungen bekannt seyen, und weil nach der in der Bestimmung vorliegenden Umständen ihm und die persönlichen Verhältnisse der Wang und dessen Mängel an der notwendigen Leistung nicht fremd seyn konnten, wäre es aber der Fall, ihm Ehegatten Raum der Verpflichtung oblag, durch Einsicht von Ver. kündigung sich hierüber Gewiß Stoff zu verschaffen;

Daß sich demnach Demnach einer Verhaftung schuldig gemacht habe, welcher durch die Verordnung vom 12 August 1818 in Verbindung mit dem Gesetz vom 29 Floréal XIII und dem Gesetz vom 21 Prairial XI, Bul. 32 und 36 vorgesehen und angedroht ist; v. Nr. 7,

In Erwägung, daß zwar die Verordnung vom 12 Aug. 1818, wodurch der Gesetz vom 29 Floréal XIII auf die Ehe. Verbote anwendbar erklärt wird, die Verhaftung nach. gängig belassen haben, und es daher scheinen möchte, daß P. Engelbert gegenüber der Bestimmung der Ver. haftungs-Urkunde, Bul. VII, § 2, nicht belangt werden könne;

Daß jedoch bey Einführung der dem Reiche gegebenen Verfassung im Rheinkreise die alldort bestehenden ungünstigen Institutionen, so wie die Verfas-

Lasten ganz fremden der übrigen älteren Gebietstheile, dem Rücksichten der öffentlichen Ordnung einen Verbot in angemessen Bestimmung zu gebieten haben, daß I. in dem einführungsgesetz vom 12 Juny 1818 ein solcher Verbot ausdrücklich aufhalten und die hinauf am 12 August 1818 aufgehobene Verordnung, die Polizey der Ehebotten betreffend, als in Folge und Kraft derselben unbefugt, angesehen ist;

In Erwägung, daß der Verbot in angeführter Ver. ordnung vom 12 Juny 1818 nicht als auf die vor angegangenen Titul der Verfassungsurkunde beschränkt, sondern ausdrücklich der nachfolgenden Verordnung vom 17 Oktober 1818 auch als auf andere in jener vom 12 Juny nicht begriffenen Gegenstände aufgehoben aufgefaßt ist;

In Erwägung, daß durch Art. 484 der Strafgesetz buches in allen Materien, worüber dasselbe keine Bestimmungen enthält, die Gerichten vorhandenen besonderen Gesetze und Verordnungen angewendet werden sollen;

Aus diesen Gründen

indem der Königl Appellationsgericht die Meinung der Königl Staatsbehörde annimmt und der angefochtenen Urtheil, so weit sie den Artikel Raum angeht, reformirt, erklärt er den gemachten Raum übertreten, auf unbefugte Verordnungen hin unbemalt Verpflichtungen und Verhältnisse zu haben; und demnach Urtheil Demnach in eine Polizeystrafe von elf Franken einzig Centimes, in die Kosten der Appellinstanz, so weit sie den betreffenden Kostentheil der ersten Instanz — Kosten gänzlichen Kosten liquidirt zu fünf Franken neun Centimes;

in Anwendung der Verordnung vom 12 August 1818, Nr. 7, der Gesetzen vom 29 Floréal XIII, 21 Prairial XI, Bul. 32 u. 36, der Einführungsgesetz vom 12 Juny 1818, Bul. 484 des

Staatsanzeiger, Bd. 211 und 194 der Gesetzsammlung über die peinliche Verfolgung, welche von den Polizeibehörden in öffentlicher Sitzung verhängt werden und also lautet:

Verordnung vom 12 August 1818. No. 7.

„Die Ausübung der Medicin in Hinsicht der Polizei der Apotheker und der Handel der Kaufleute und Krämer mit Arzneywaaren haben Seine Königl. Majestät einverleibt und bis zur Einführung einer allgemein gültigen Apothekerordnung folgende Verfügungen zu deßfallsiger Genauigkeit:

„§ 1) Der § 8 der Gesetze vom 29 Floréal XIII enthaltenen Befugniß Apotheker anzuordnen soll, welche dem Art. 32 der Gesetze vom 21 Germinal XI entgegenhandeln, und Arzneyen auf unbefugte Verordnungen der Aerzte, oder anderen Mittel, als die ihnen durch vorhergehenden §6 zum Verkaufe erlaubten, ohne ärztliche Vorschrift verabreichen.

Gesetz vom 29 Flor. XIII:

Arzneyen, welche der Art. 36 der Gesetze vom 21 Germ. XI in Beziehung auf die Pflicht der Apotheker privilegirten, handeln, stellen zuwiderlaufig verfolgt und mit fünf und zwanzig bis hundert Franken belegt werden; und überdieß, im Wiederholungsfalle, mit einer Gefängniß-Strafe von wenigstens drey und höchstens sechs Tagen."

Gesetz vom 21 Germinal XI:

Art. 32: „Die Apotheker dürfen nur auf Rezepte, welche von Doctoren der Medicin oder Chirurgie, oder von Hospitalärzten herrühren, verfertigen und mit ihrer Etikette versehen sind, Heilmittel oder Heilmittelzusammensetzungen, welche nicht unter allen Abtheilungen von Arzneybüchern und Formularien in Deutschen und Latein, auf öffentlichen Plätzen, Märkten und Wegen, jede Anzeige oder gedruckten Anzeigblatt von Heilmitteln unter irgend einem Namen, ist durchaus verboten. Diejenigen, welche sich dieser Vorschrift zuwiderhandeln, sollen polizeilich verfolgt und mit der im Art. 183 C. der peinlichen Gesetzbücher angedrohten Strafe belegt werden."

Patent vom 12 Juny 1818:

„Seine Königl. Majestät haben durch allergnädigste Verfügung vom 22 und 24 May allergnädigst beschlossen, der I. Section unterzeichnete der Königl. Regierung auch auf der Rheinseite angeordnet und die Examinirung und Einsetzung derselben ihnen so wie den Apothekern und Landschaften derselben selbst nehmen stellen, als die übrigen Theile der Königreichs.

„In Folge meiner Bekanntmachung, vom 12 Juny 1818, Titel 5 von § 2 bis 5 einschließig, Blatt mit der sich darauf

„ beschuldigten Thäter, so wie einige in den Art. 6, so wird
„ für die Tage der Haft mit einer ganzen Franken-Thaler
„ berechnet betroffen, mit den im Abwesenheits-Falle behandelten
„ besonders von Seiner Königl. Majestät dem Könige zu
„ sicherstellenden Instructionen nicht zusammenhängig sind, so ist
„ der ausdrückliche Königl. Wille, daß die Vollziehung
„ der Verfassung und mit den Modificationen gehoffen
„ stelle, welche zum bestehenden Instructionen vorfindend.“

Art. 285 der Verfahrungsbuches:

„In allen Materien, worüber das gegenwärtige Gesetz-
„Buch keine Bestimmungen enthält, sollen die darüber
„vorhandenen bestehenden Gesetze und Verordnungen
„von den Gerichtshöfen und Gerichten sorgfältig zur
„Richtschnur genommen werden.“

Art. 211 des Gesetzbuches über die gerichtliche Verfassung:

„Die Bestimmungen des vorhergehenden Artikels, welche
„die Oeffentlichkeit der Verhandlungen, die Mündlichkeit
„der Beweismittel, die Form, die Rechtskräftigkeit und
„Unterschrift der Urtheile in der ersten Instanz,
„die Verantwortung in der Form, so wie die in diesen
„Artikeln vorgesehenen Punkten betreffen, sind auch die
„in der Appellationsinstanz vorgenommenen Verfahren ebenso
„falls anwendbar.“

Art. 194 ibid:

„Jeder Beschuldigte, der entweder gegen den Gerichtsherrn
„und die Personen, welche für die bürgerlichen Folgen
„der Vorgehens verantwortlich waren, oder wider
„den Civilkläger vorgeht, verantwortet den entsprechenden
„Theil gänzlich in den Kosten, sogar in jenen, welche
„der mit der öffentlichen Klage beauftragte Beamte

„hat verlegen lassen.“

„Die Signaturen der Akten gehören im Original-Verfahren.“

J. A. Molitor

Hoff Wirkdt. Hangal Sommer

Lamarck

Sitzung vom 23 April 1850.

Der Königl. Appellationsgerichtshof der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom Tage des zwanzigsten April achtzehnhundert einzig, wobei gegenwärtig waren: Rath Molitor, als den ersten Präsidenten, v. Bender, Hoff, Hangal, Sommer, Rath, Schlosser, Advokat-Anwalten, und Lamarck, Greffier, folgender Urtheil erlassen:

In Sachen

der Königl. Staatsbehörde, Appellantin von einem Urtheile der Königl. Zuchtpolizeigerichts Sitzung vom 8ten Januar d. J., welches durch den Staatsprokurator gefangen,

gegen

Ludwig Schachelle, 26 Jahre alt, Pfarrer zu Hornbach, Canton Waldfischbach, Appellaten;

Nach Lesung der Anklagungsakte vom 2ten d. M.;

In Erwägung, daß die in dem angefochtenen Urtheile Inkriminirten Thatsachen die Anwendung der ersten Strafen-Gesetze nachfolgen, und durch jene, welche zur Strafe-Setzung der aufgehobenen Strafen angebracht wurden, weder begründet noch entschuldigt angesehen, somit die

Appellation zu verwerfen und der angefochtene Urtheil zu bestätigen ist;

Aus diesen Gründen

Erkennt der Königl. Appellationsgerichtshof für das Herzogthum Lauenburg für Recht:

Die von Seiten der Königl. Staatsbehörde eingelegte Berufung

J. A. Molitor

Hozz Roedel Krueger Lemcke

Sitzung vom 29 April 1850.

Der Königl. Appellationsgerichtshof für das Herzogthum Lauenburg, in seiner Kriminalpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom heutigen Tage, an welcher Theil nahmen: Rath Molitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Roedel, Hozz, Krueger, Lemcke, Hülse, Hilgard, Staatsprokurator, und Lemcke Protokollführer, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Verbalis Schwab, 28 Jahre alt, Fischmacher, wohnhaft in St. Martin, Kanton Conthoben, Appellanten von einem Urtheile der Königl. Kriminalpolizeikammer zu Lauen vom 28ten v. M., angekommen im Verhaftungsrande,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den Staatsprokurator Hilgard;

Nach verlesenem Berichte der Königl. Appellationsgerichtsrathes v. Roedel;

Nach Einsicht und Prüfung der vorliegenden Aktenstücke,

Gerichtskosten:	L.	Sh.
Stempel	3.	58.
Kopialien	3.	16.
Schreibgeb.	6.	.
Porto	2.	50.
Zeugenkosten	7.	.
Botenlohn	.	50.
Porto	1.	26½
	35.	20½

=

unter andern

Daß der angefochtene Urtheil, welcher den Appellanten der Diebstahls verdächtig, zum Verhaftung und Untersuchung übernommen erklärt und ihn zufolge in eine Gefängnißstrafe von drei Jahren, wovon in den zu ein und dreißig Tagen und fünfzig Tagen bereits verbüßt hat;

Die Appellantenerklärung vom 3ten dieses Monats;

Nach Vernehmung der Appellanten, welchen, nach vorher gepflogener Berathschlagung, auch Replik gestattet;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihrem Vortrage auf Verwerfung der Berufung und Bestätigung der Urtheil der Appellanten in der Kosten der Appellation;

In Erwägung, daß Daß aus den Akten mit Recht den dem Appellanten angeschuldigten Diebstahl als hinreichend erwiesen und auch Zweifel über den Appellanten Thatsachen angenommen Beweis gefunden hat, daß Appellant den gegenwärtigen Verweis bei der heutigen Verhandlung wieder zu beseitigen und zu entkräften vermochte, daher seine Berufung zu heutiger Sitzung gerechtfertigt erscheint;

Aus diesen Gründen

Erkennt der Königl. Appellationsgerichtshof die eingelegte Berufung und bestätigt die Appellanten in der Kosten der Appellationsinstanz, liquidirt zu Königl. Gulden acht und zwanzig Schilling zwei Pfennige.

J. A. Molitor

Hozz Roedel Krueger Lemcke

=

Sitzung vom 28 April 1840.

Der Königl. Appellationsgerichts der Stadt Frankfurt, in seiner Zivilsenatskammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom Tag und Jahr oben angesetzt achtzehnhundert einzig, wobei gegenwärtig waren: Rath Melchior, als der ernannte Präsidenten, v. Rosenau, Jaeger, Mangel, Hamm, Rätz, Hilgard, Raathspräsidenten, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgender Urtheil erlassen:

In Sachen

Wilhelm Hübenreich, 48 Jahren alt, Bauer, und Gemeinde-Vorsteher, wohnhaft zu Ulrichstein, Kläger, der Vertheidigung seiner Person, Vorsteher im Einen so Gerichtsfolge, Appellanten vor einem Urtheile der Königl. Zivilsenatsgerichts zu Darmstadt, Landau vom 10ten v. M., nicht erschienen,

gegen

die Königl. Raathsbehörde, Appellatin, vertreten durch den Raathspräsidenten Hilgard;

Nach dem Antrage der Sache bei Anwalt Hilgard, namens der Hübenreich, um Ladung zu Anlegung, so Appellant zu seiner Vertheidigung nöthigen Zeugen vorladen zu lassen beabsichtigen;

Da von Seite der Königl. Raathsbehörde Einsprache kein Einwand erhoben worden, so

Vorlage der Königl. Appellationsgerichts die Sache auf den 29 May dieses Jahr, Morgens um 10 Uhr.

J. C. Melchior

Hoffmann Gerichtsschr. Hamm Assessor.

= Clemens

Sitzung vom 28 April 1840.

Der Königl. Appellationsgerichts der Stadt Frankfurt, in seiner Zivilsenatskammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom Tag und Jahr oben angesetzt achtzehnhundert einzig; wobei gegenwärtig waren: Rath Melchior, als der ernannte Präsidenten, v. Rosenau, Jaeger, Mangel, Hamm, Rätz, Hilgard, Raathspräsidenten, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgender Urtheil erlassen:

In Sachen

Wilhelm Hübenreich, 48 Jahren alt, Bauer, wohnhaft zu Ulrichstein, Landau Vogelsberg, Appellanten vor einem Urtheile der Königl. Zivilsenatsgerichts zu Darmstadt vom 6ten v. M., erschienen unter Vorsitz der Advocat Hoffmann,

gegen

die Königl. Raathsbehörde, Appellatin, vertreten durch den Raathspräsidenten Hilgard;

Nach vernommenen Antrag der Königl. Appellationsgerichts, Rath v. Rosenau;

Nach Einsicht und Prüfung der vorgelegenen Akten-Stücke, wobei anbei

Forderungszettel der Gemeinde Landau. 1. 30.
Wilhelm 48. 50½

(=) der angefochtenen Urtheile, wodurch der Appellanten der Anwendung der Nikolaus Fuß I zur Strafe mittelst einer Verurtheilung der übrigen zahlend und ihn vorhalt in eine Gefängniß Strafe von sechs Monaten, eine Geldbuße von sieben Gulden acht und zwanzig Kreuzer, so wie in die zu fünfzig Gulden taxirte und einzig Kreuzer liquidirte Kosten verurtheilt hat;

2ens der Appellantschädigung von 12½ Thaler L. J.;

wieder der von dem Appellanten producirte Zeugen-Verhör, nach geschehener Verwerfung von der Folgen der falschen Zeugnisse, und nach dem es den Gesetzen gemäß sich hatte,

ohne Haft und ohne Sicherheit zu setzen, die ganze Klagsache und nicht nur die Klagbarkeit zu trennen, verordnen

zu erklären: ich habe Jakob Schlez, den 30 Jahre alt, Taglöhner, wohnhaft in Moltz, mit dem Appellanten nicht verwandt, nicht verschwägert, bin auch nicht in dessen Dienste.

Über die weitere, den Beweis gegen diese betreffende Klage dieser Zeugen stellt der Gerichtsschreiber gehorsamst Vortrag.

Nach Anhörung der Appellanten in seinen Erklärungen, dann der Klagsanwalts Schreiber in seinen Rede- und Widerrede, endlich der Gerichtsschreiber Schluß gefaßt:

Der Königl. Appellationsgerichtsrath Schreiber, als der ihm für diese Sache gewählte Beisitz Adam Schneider, als der ihm für diese beigegebene Beisitzer nicht übereinstimmen, beschließen, die Klündigung der Klagsakten der Zeugen Jakob und die Klündigung über die an den badischen Gerichten gegen diese Zeugen vorgenommenen Vernehmungen einzusehen und demgemäß I. die Entscheidung der Sache anzuordnen; gehorsamst gutachtlich: den Appellanten über die Anwendung der Eidespflichtigkeit gehörig anzuhören, sofern die angeführten Gründe geeignet seien;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde, endlich auf Verordnung der eingelaufenen Trennung und Vernehmung der Appellanten in die Rechte der Appellinstanz erkannt:

In Erwägung, daß der Appellant den vom ersten Richter mit Recht als genügend erachteten Beweis der angefochtenen Thatsachen nicht widerlegt noch entkräftet hat; und auch der Antrag auf Vertagung zum Zweck der Beibringung ungewisser Entschuldigung über den Aufenthalt der Zeugen Faber nach den bestimmten Angaben und der Vorlage – als unerheblich – nicht zu beachten ist;

In Erwägung, daß Beschwerde darüber, daß Zeugen die angesetzte Tagfahrt versäumt, gesetzlich verpönt, dagegen aber der Umstand, daß die Verordnung der Eidespflichtigkeit nicht

DIMENSIONS-STEMPEL 21 Kreutzer

Sitzung vom 24 April 1840.

Der Königl. Appellationsgerichtshof für Mittelfranken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom vier und zwanzigsten April achtzehnhundert vierzig, wobei gegenwärtig waren: Rath Wolfart, für den verhinderten Präsidenten, v. Reiner, Hepp, Mangel, Hamm, Rath, Schweyer, Staatsprokurator, und Hammer, Gerichtsschreiber, folgender Rechtsfall entschieden: In Sachen

Der Landgerichtsdirektion Jakob Schlez, Taglöhner, wohnhaft zu Klein Sack, Beklagter und Appellant von einem Erkenntniß der Königl. Zuchtpolizeigerichte zu Ansbach vom 23 Juli 1839,

	fl.	kr.
Hangel	1	10.
Hagstaz	1	52.
Hauptst.		29.
Hauptag	1	24.
	fl.	55.

gegen

Elisabetha geborne Zabag, Ehefrau des Webers Andreas Thuster Zabag, und Letztere selbst, der Beschädigung wegen, Beklagte und Appellatin; – ferner wohnhaft zu Klein Sack,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Widerappellatin;

Nach Einsicht der Anklagsschrift vom 3. d. M.;

In Erwägung, daß Verurtheilung der abgehörten Zeugen als Folge der gegen Erkennung I. der Appellanten den Beweis des gegen diese gerichteten Anklagspunkts vollkommen hinreichend ist, und daß I. der Königl. Zuchtpolizeigerichte zu Ansbach vom 23 Juli

ohne Haft und ohne Furcht zu ändern, die ganze Wahrheit
und nichts als die Wahrheit zu sagen, namentlich
zu aussagen: ich heiße Jakob Lukas, bin 50 Jahre alt,
katholisch, verheirathet in Stadt, mit dem Appellanten nicht

der Handlung angemessene Haftung ist, daß auch mit Aufhebung
aufgesprochen und mit Rücksicht auf Art. 1036 der Civilprozeßord-
nung gehörig der Beweis und die Thatsachmachung der Wahrheit
verordnet hat;

In Erwägung, was den gutachtlich angebotenen Beweis
betrifft, ob der angebliche Vergleich nach den eigenen Au-
gaben der Appellanten, welche durch die Aussagen der Be-
klagten zeugen sind und gleich bestätigt werden, nicht
perfektirt war, aber nicht gehalten wurde, obgleich nicht
zum Beweise zugelassen ist;

In Erwägung der höchst gutachtlichen Antrag zu
Anfang, daß der in dem Schreiben Lit. enthaltene Schein
durch die Angaben der Appellanten widerlegt, somit der-
selbe als irrelevant erscheint;

Aus diesen Gründen

und ohne auf die gegnerlichen Anträge der Appellanten
Rücksicht zu nehmen, erkennt der Königl. Appellations-
gericht der angehörte Theilung und verweist die Appel-
lanten in die Kosten der Appellinstanz, sowohl zu Gunsten
der Civilklagenen als der Staatsbehörde, die der Letzteren hinsichtlich
zu einer Geldbuße gemäß auf fünfzig Thaler. —

J. A. Molitor

Abschrift an die Civil-
klagenen abgegeben.
No 1709 Ausstand
zu Gunsten der
2 Juli 1850 für 28 Tage.
Antrag: Bessert

Holz verlodt. Haugwitz Lemer

Lehmann

zu Erwägung, der Beklagten Thatbestand, daß zwar die ange-
schuldigte That sehr zufällig entdeckt, dagegen aber der
Umstand, daß die Anwendung der sogenannten Kunst nicht

ohne Haft und ohne Strafe zu setzen, die ganze Klagsache
und nicht als die Klagabweisung zu sprechen, auszusprechen
sie anzuhalten: ihr Herr Advokat Dr. Klein, ein 30 Jahre alt,
Landsmann, wohnhaft in Wien, mit dem Appellanten nicht

zu verfügen, der Beklagte Advokat, das Urtheil der angefochtenen That nach zu Recht erkannt, dagegen aber der Umstand, daß die Anwendung der Tagsatzung Haft nicht bedeutend war, und Appellant Advokat einer geschworenen Gemeinde ist, aus Gründen auf die sein muß nicht in Abänderung gegeben, – berücksichtigend zu werden verdient, somit die aufgetragenen Kosten herabzusetzen und die Strafung, als nicht gerechtfertigt, zu verwerfen ist;

Aus diesen Gründen

Anerwacht der Königl. Appellationsgericht Graz die angefochtene Strafung mit ermäßigt den Appellanten in die Kosten der Appellationsinstanz, bestehend in einer Pauschalsumme von fünf Gulden Conventionsmünze, binnen 14 Tagen zu erlegen; endlich die aufgetragene Haftung auf die Dauer von fünf Monaten

J. A. Mattitsch

Dr. Ritter v. Locher. Dr. Engel Sonner.

Sitzung vom 24 April 1840.

Der Königl. Appellationsgerichts Rath Dr. Freiherr in seiner Publicitätskammer, hat in der öffentlichen Sitzung nur einer neu gewählten Theil abgenommen und einzig, vorher gegenwärtig waren: Rath Mattitsch, für den angeordneten Präsidenten, v. Locher, Engl, Engel, Sonner, Ritter, Peterseil, Beisitzer, und Stanner, Gerichtsschreiber, folgender Urtheil verlesen:

In Sachen

Franz Tischler, 19 Jahre alt, Dienstknecht bey dem Bäcken

Der Verhandlungsleiter:

Bengel . S. 16.
Regierung . K. 40.
Vorsitzer . L. 37.
Jungen . M. 26
Zeuge . N. 25.

23. 44.

[illegible]

wegen Widerrufs Mietrecht, wohnhaft in Lindenberg, Kantons und Bezirks Lindau, Appellanten und einem Beklagten der Königl. Hofgerichts-Landsassen, Appellaten, in polizeianwaltlicher Sache wegen 7 fl. 6 kr. Mz., auf Appellation, in Sachen anhängig,

gegen

den Königl. Baukurbehörde, Appellatin und Appellantin, vertreten durch den Baukurbehörden Vorsteher Hofrath Jung;

ferner in Sachen

der Königl. Baukurbehörde, Appellantin von dem nämlichen Beklagten,

gegen

1. Johann Zipflau, 40 Jahre alt, Bäcker und Wirth,
2. Nikolaus Bingmann, 32 Jahre alt, Schmied,

beide wohnhaft in Lindenberg, Appellaten, anhängig in beiden Sachen, der ersten erneuten Verhandlung durch den Rechtsverständigen Vollmer;

Nach vernommenem Vortrag der Königl. Appellationsgerichts-Anwalts Bengel;

Nach Einsicht und Prüfung der beigebrachten Akten, endlich

in der angehobenen Rechtssache, welche der Appellantin Joseph Zipflau den Unterwerfung mehrerer Pfandobjekte zum Nachtheile der Ehefrau Theresia in Baukurbehörden überhaupt erklärt und ihr Verfall in eine Strafe im Betrage von vierzig Tagen sagen, so wie in die für unrechtliche Schulden gerichtlich Pfandrecht erkannt, dagegen die Widerbeschuldigten Johann Zipflau und Nikolaus Bingmann freigesprochen hat,

in der Appellationserklärungen der Joseph Zipflau und der Königl. Baukurbehörde vom 10. und 11. März d. J.;

Nach Einsicht der Appellationsgerichts-Anwalts Bengel

Johann und Joseph Zipflau ausgelassenen Antrag vorgetragen und erwogen, daß auf nachstehende in der Folgen der Beklagten Hauptsache Pfandrecht beschlossen (mit Ausnahme der nur einzelnen Pfandobjekte) ohne Fug und ohne Recht sei, die ganze Klagsache und nicht alle die Klagsache zu sagen, und wiederum gestand, nachdem sie erklärt hatten, mit der Beklagten nicht verwandt, nicht verschwägert, auch nicht in Haus Dienst zu stehen, jedes einzeln und besonders, in folgender Ordnung vernommen:

1. Joseph Zipflau, 44 Jahre alt, verehelicht in Lindenberg,
2. Jakob Zipflau, 16 Jahre alt, Sohn der ersteren, allda,
3. Peter Zipflau, 12 Jahre alt, Sohn der ersteren Art, allda,
4. Margaretha Zipflau, 32 Jahre alt, Tochter der Vernommenen Joseph Zipflau, allda;

Über die Aussagen der Zeugen sind die Hauptsächlichen summarischen Akten;

Nach Anhörung der Appellanten Joseph Zipflau, endlich, nach vorangegangener Berathschlagung, auf Zwischenurtheil;

Nach Anhörung der Appellaten Bingmann in seinem Vor- und Anbringen auf Verwerfung der Berufung der Königl. Baukurbehörde, so wurde solche gegen ihn gerichtet sein;

Nach Anhörung der Johann Zipflau in seinem Vorbringen und Schlußanträgen, dann der Rechtsverständigen Vollmer, welche Anhörung dahin nahm: der Königl. Appellationsgerichte wolle die in Betreff der abgenommenen Zipflau aus Seite der Baukurbehörde angehobene Berufung als ungegründet verwerfen;

Nach Anhörung der Königl. Baukurbehörden Vorsteher in seinem Vor- und Anbringen, schließlich dahin lautend: der Königl. Appellationsgericht wolle mittelst Verwerfung der Berufung der Joseph Zipflau und, vorkommend über jene

der Staatsbehörde, den Johann Sigl und Nikolaus Hagmann übereinstimmend erklären, gemeinschaftlich mit genanntem Franz Sigl den oben erwähnten Diebstahl verübt zu haben, gestützt gegen die Franz Sigl'schen eine gleichlautende Verfügung Strafe auszusprechen; strafgerichtlich, sowie der Appellation gemäß die Sache in ihrer damaligen Lage für nicht spruchreif erachtet, die Wiedervorladung der beschuldigten anordnen stellte, die Wiedervorladung der beschuldigten Zeugen anordnen; höchst strafgerichtlich, den Appellaten Johann Sigl, in seiner eigenschaft als zur Zeit der fraglichen Diebstahl genommener Franz Sigl der übrigen Mitbeschuldigten, bezüglich der Kosten civilrechtlich verklären;

In Erwägung, daß Franz der Inhalt seiner Aussage Handlung sich beim Einbruch angeben, daß Nikolaus Hagmann in gemeinschaftlicher Weise an dem angeschuldigten Diebstahl Theil genommen, somit die ausgesprochene Zuziehung Verfügung zu bestätigen und der gegen ihn erhobenen Berufung keine Folge zu geben ist;

In Erwägung, daß Franz der Inhalt der Aussagen der beiden Beschuldigten Johann Sigl und Franz Sigl, sowie auf der Aussagen der beim Diebstahl abgehörten Zeugen, in Zusammenhalt mit der Natur der Sache und den rechtlichen Verhandlungen der Einbruch Diebstahl genommen, daß Franz Sigl gemeinschaftlich am 21. November v. J. in der Gemeinde Pfarrkirchen, zum Nachtheil der Ehefrau Theresia in Reisner Hausnr. 1 die Entwendung von mehreren Effecten in gemeinschaftlicher Absicht verübt haben, demnach die Berufung der Franz Sigl als unbegründet zu verwerfen und jene der Staatsbehörde gegen Johann Sigl als gerechtfertigt anzuerkennen, gestützt der ausgesprochenen Strafart bezüglich auf ihn zu reformiren ist;

In Erwägung, der Staatsanwalt Substitut, daß Im Hinblicklichung der Franz Sigl'schen Aussage der von Anfang der Johann Sigl, Franz Sigl, Nikolaus Hagmann anstand, übrigens der ganze Inhalt der untersuchten Akten sonder, und der oben vollzogene Lokalaugenschein, so wie der Umstand, daß beide Sigl gegen Abschluß Augenschein noch nicht vor Gericht gestanden, Widersprüche bilden, welche die Anwendung der Art. 103 der Strafgesetzbuches gestatten, mithin die Einziehung der Staatsbehörde - dem Franz Sigl gegenüber - nicht gerechtfertigt erscheint, endlich auch allem Folgen gestützt nothwendig ist, in die strafgerichtlichen Anklage Punkte Staatsbehörde einzugehen;

Aus diesen Gründen

hat der Königl. Appellationsgericht die Berufung Königl. Staatsbehörde in Betreff der Beschuldigten Nikolaus Hagmann; verwirft ferner die Berufung der Beschuldigten Franz Sigl, so wie jene der Königl. Staatsbehörde gegen denselben, stellt jedoch die gegen ihn verhängte Strafe sowohl auf die Dauer von acht Tagen, und mit Zurückweisung der Berufung der Königl. Staatsbehörde gegen Johann Sigl, so wie mittelst Reformation der angefochtenen Urtheile in Bezug auf genannten Johann Sigl, erkläret er Angeschuldigte gemeinschaftlich mit Franz Sigl am 21 November v. J. in der Gemeinde Pfarrkirchen, zum Nachtheil der Ehefrau Theresia in Reisner Hausnr. 1 mehrere Effecten entwendet zu haben, und verurtheilt denselben in eine Strafe von vierzehn Tagen; weiters endlich beide Sigl solidarisch in die Kosten der

Appellationsgericht, — Königl. Regierungsrath Herr Schultze als Präsident, und Königlich Preußischen Herren Oberlandesgerichts-Räthen Herren Hoffmann, Meltzer, Schmidt, Schmer, Hoffmann, Schmidt, Schmidt, Schmidt

Angemessen für schuldig erkannt und Beschuldigten dem gegen ihn Verfalle Hauptverhandlung Urtheil vom Königl. Appellations-gerichte nicht zu bestätigen und nicht für mit Gründen versehen hat, schon deshalb Urtheilung ungeeignet erscheint; daß aber der Rechtsbeschwerde mit Erfolg auf die verletzten Vorschriften der §§. 334 der Strafprozeß-Ordnung, 225 der Verordnung vom 7. Juli 1852 und 463 der Strafgesetzbuch zu stützen ist, weil das Urtheil erklärt, der angeklagten Thatsache in so weit zu verneinen und den entgegenstehenden Thatbestand aufzufassen, obwohl die Appellation der Staatsbehörde angenommen, ohne jedoch deren Anklage auf Verlegung, als unzulässig, weiter zu berücksichtigen;

In Erwägung, daß Beweis beigebracht, daß Umstände den Beschuldigten sich durch gewaltsamen Einbruch zu den beschädigenden Thüren Zutritt verschafft haben, daß deshalb übrigens auf einen gültigen Dispositiv-Grund R. und noch um so weniger Anspruch zu machen hat, sowohl mildernde Umstände vorliegen, welche die Anwendung der Art. 463 des Strafgesetzbuches gestatten;

Aus diesen Gründen

ohne Rücksicht auf den Antrag der Königl. Staatsbehörde auf Verlegung zu nehmen, verwirft der Königl. Appellationsgerichts-Rath die Berufung des Beschuldigten, nimmt jedoch zum Vortheil der Staatsbehörde als geständig an und, mittelst bezüglicher Reformation der angefochtenen Strafurtheil, findet er die verhängte Strafe zu mildern und demnach den Beschuldigten Schallenberger in eine Strafe von fünf Tagen und in die Kosten der Appellation

Zuschuß, liquidirt für eine Feldtaube eilftägige Haftstrafe; –

Die Anwendung der Art. 225 und 463 des Strafgesetzbuches, welche von dem Präsidenten in öffentlicher Sitzung verlesen wurden, sind folgende Inhalts:

Art. 225:

„Wer die Entweichung, wegen im rechtsgültigen Urtheil Verurtheilung enthalten, gegen einen Gefangenen, der bewaffneten Macht gewirkt, so soll die Strafe in einer Gefängnißstrafe von sechs Tagen bis zu einem Monate bestehen.“

Art. 463:

„Die Gerichte sind ermächtigt, in allen Fällen, wo der gegenwärtige Gesetzbuch die Anwendung einer Strafe androht, diese Strafe sogar auf weniger als sechs Tage, und die Geldbuße sogar auf weniger als sechs Thaler zu herabzusetzen, wenn der erwiesene Schaden sich nicht über fünf und zwanzig Thaler beläuft, und die Umstände der Vergehen zu mildern scheinen; auch sind sie befugt, in einem oder anderen dieser Fälle neben einander allein zu erkennen, jedoch daß sie in keinem Falle geringer als die Strafen des einfachen Polizeizwanges sind;

J. A. Mebius

Voß III

Haugk 1 Locat. Amts.

Sitzung vom 30 April 1840.

Der Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom dreißigsten April achtzehnhundert vierzig, wobey gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Recker, Jegg, Mangel, Kamm, Roth, Petersen, Haar, Hofmaler, und Kanzler Pfaehler, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Kanzlei Prämerath, 34 Jahre alt, Handelsmann, wohnhaft in Vallgarten, Kantons Obermoschel, Appellanten von einem Urtheile der Königl. Zuchtpolizeikammer zu Kaiserslautern vom 31 v. M., wahrnehmend im Haupttheil,

gegen

die Königl. Haupt-Buchhalterey, Appellatin, vertreten durch den Haupt-Hofmaler Petersen;

Nach vernommenem Berichte der Königl. Appellationsgerichts-Rathes v. Recker;

Nach Einsicht und Prüfung der angefochtenen Urtheils-Akten, und nach erfolgter

Berathung,

in Erwägung der angeführten Beschwerden, welche der Appellant der Vorlage und der Fassung überhaupt entkleidet und ihr darauf in eine Klagschrift de Data am 5ten Juny, eine Klagbeylage von drey und zwanzig Folien zweyseitig beyfügen, so wie in die zu Eingang dieß acht und neunzig Folien haltende Beylagen legitimirte Akten vervollständigt hat;

In Erwägung der Appellationserklärung vom 8ten April d. J.;

Nach Anhörung der Appellanten, welcher, nach verlesener, gutachtlicher Vorbescheidung, auf Zuziehung, gutachtlichen

Parteiliche Notizen:

	f. Kr
Mangel	5. 15.
Petersen	5. 21.
Hofmaler	8. 30.
Gangen	131. 29.
Langlay	1. 30.
	152. 25.

auf Vorhaltung der verhängten Haftstrafe antrug;

Nach Anhörung der Königl. Haupt-Buchhalterey in ihren Vor- und Schluß-Anträgen auf Verwerfung der Berufung und Bestätigung des Urtheils der Appellations-Kammer;

In Erwägung, daß der Herr Königl. Zuchtpolizeigerichts-Rath den Appellanten angeschuldigten Vergehen mit Recht als unerwiesen angenommen, auf eine Freysprechung vollkommen angemessene Beschluß verhängt hat; daß der Appellant die gegen ihn verhandelnden Urtheil so bey der heutigen Verhandlung weder zu beseitigen noch zu entkräften vermochte; folglich seine Berufung in thatsächlicher Beziehung als unbegründet erscheint;

Aus diesen Gründen

Vernimmt der Königl. Appellationsgerichts-Rath in ungetheilter Berufung und einstimmig der Appellanten in der Sache der Appellationskanzlei, wegen liquidirt sind zu einer Geldstrafe von fünfzehn Franken.

J. Cr. Molitor

pr. Jegg Mangel rapporteur. Kamm

Sitzung vom 30 April 1840.

Der Königl. Appellationsgerichts-Rath der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom dreißigsten April achtzehnhundert vierzig, wobey gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Recker, Jegg, Mangel, Kamm,

Kläger, Pilgard, Maler, verheirathet, und Clemens, Spenglergeselle, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

der Königl. Staatsbehörde, Appellantin von einem Urtheile der Königl. Friedenspolizeigerichts zu Landau vom 10 Februar l. J., erlassen durch das Polizeyamt Pilgard,

gegen

Daniel Weissenburger, 35 Jahre alt, Schiffer, wohnhaft zu Klingen, Canton Landau, Appellaten, angeschuldigt im Zustande der Anhaftung und vertheidigt durch den Rechtskandidaten Weir;

Nach vernommenem Berichte der Königl. Appellationsgerichts-Rathes Hepp;

Nach Einsicht und Anlegung der beigebrachten Aktenstücke, unter andern

1°) der angefochtenen Urtheile, wodurch der Appellat von der Anklage der Entwendung mehrerer Klafter Holz zum Nachtheil der Königl. Finanz im Monat 18auf den 19t. April 1838 in den Staatswalde, Forstbezirk Pilg, welche der Beklagte daran begangen haben soll;

2°) der Appellationserklärung der Königl. Staatsbehörde vom 10t. Februar letzthin;

Nach Anhörung der Vertheidigung in seinen Bemerkungen und Schlußnahmen;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihren Vor- und Anträgen, dahingehend: der Königl. Appellationsgerichtshof wolle, mittelst Reformation der angefochtenen Urtheile, den Appellaten Weissenburger der Beklagten an dem in der Nacht vom 18 auf den 19t. April 1838 durch Diebstahl zum Nachtheil der Königl. Finanz verübten

Holzdiebstahls überweisen erklären, sofort Anwendung der Art. 401 der Strafgesetzbücher zu einer Haftstrafe von sechzehn Monaten, auch in die Kosten beider Instanzen verurtheilen;

Nach Anhörung der Vertheidigung des Appellaten in seinen Vor- und Anträgen auf Verwerfung der eingelegten Berufung;

In Erwägung, daß Niemand die Verpflichtung, als Appellat als Mitschuldner zu dem fraglichen Diebstahle mitzuwirken, Beschuldigten keine genügende Beweisgründe vorliegen, und in Betracht der Mitschuld durch Mitwirkung zu dem Diebstahl der entwendeten Hölzer die auf die Untersuchung und den Rechtsstreit verwendeten Kosten nicht gerechtfertigt erscheinen, daß Appellat daß zum Diebstahle gewählte Holz gehauen, daß Holz gespalten habe; daß Niemand die Anwendung der Königl. Staatsbehörde nicht gegründet erscheint;

Aus diesen Gründen

Verurtheilt der Königl. Appellationsgerichtshof die angelegte Berufung.

Abschrift an Weissenburger abgegeben. Vdt. 16/24 Mai Insinuirt zu Zweibrücken den ersten Mai 1840 für 28 Königl. Staatsprocurator Hoffmann. pt

J. A. Molitor

Pfeiffer Krugel protocoll. Secretär.

Sitzung vom 7 May 1840.

Der Königl. Appellationsgerichtshof der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Polizeyrathskammer, hat in der öffentlichen

Sitzung am siebenten May nachmittags zweyte, ordentlicher Sitzung waren: Rath Melber, für den verhinderten Präsidenten, v. Rosen, Jopp, Mangel, Simon, Kalb, Hilgard, Master, Heimbürger und Clemens, Gerichtsschreiber, folgender Rechtsfall vorlasen:

In Sachen

Heinrich Wahlstab, Gastwirthsgehilfe, wohnhaft zu Hanau, Beklagten, Appellanten von einem Rechtsfalle der Instanz Hanau, Polizeigerichts vom 11ten Februar 1839, — einer Anklage,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den Staatsprokurator Hilgard;

ferner in Sachen

der Königl. Staatsbehörde, Appellantin von dem nämlichen Rechtsfalle,

gegen

Abraham Heymbürger, 19 Jahre alt, Handelsmann und Marketender zu Bruchköbel wohnhaft, Appellaten, andererseits unter Beistand des Rechtsanwalts Klein;

Nach vernommenem Antrage der Königl. Appellationsprokuratorialbehörde Hopp;

Nach Einsicht und Vorlegung der vorhergehenden Rechtsverhandlungen und Akten;

in der angehobenen Rechtssache, welche der Appellant Wahlstab vor ihm zu Recht gelagten, unter gerichtspolizeilichen Akten, wegen Übertretung einiger Vorschriften der Verordnung zum Schutze der Haut Wald und Bruchköbel übertretet haben soll, ihn betreffend, und zwar in contumaciam, in einer Haftung Strafe von zwey Tagen, eine Polizeistrafe von zwanzig Gulden, sie aber in die zu fünf und achtzig Gulden nebst zwey Tagen Haft verurtheilte Strafe

verwandelt, — dagegen der Mitbeschuldigten Abraham Heymbürger losgesprochen hat;

2) der Akten der Instanz betreffenden Thatsachen vom 13ten März v. J., worauf verfallen, der Instanz abgemangelten Rechtsfall dem Wahlstab, gerichtlichen Vorschuß gemäß, zugestellt worden ist;

3) die Appellanklagung der verurtheilten Wahlstab und der Königl. Staatsprokuratorialbehörde vom 22 März und 9ten April (Polizei) laufenden Jahres;

4) der Contumazialurtheile der Königl. Appellationsgerichts vom 25 Oktober 1839;

5) der zum Appellanten Wahlstab und Appellaten Heymbürger auf heute gegebenen Vorladung, —

Sollten die Königl. Staatsbehörde Klagen auf Verurtheilung der auf ihre Anklagen weggelassenen Strafen, mit der Aufklärung, daß sie auf den Akten der Instanz Hanau nicht vorhandenen Strafen Königl. Appellationsgerichts vom Oktober laufenden Jahres vorsichte.

Hiernach Vorlage nochvorgehend hat der Präsident die nachgenannten Zeugen vorladen, und vernommen, sie allein kurz vor von den Folgen der falschen Zeugniß der Meineidigkeit hier darauf hin, die ohne Haß und ohne Furcht zu reden, die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen, und vernahm jedoch, nachdem sie entlassen hatten, mit der Vorschrift nicht vorwandt, nicht vorgehabt, auch nicht in einem Dienstverhältnisse zu stehen, jedem einzeln und besonders, in folgender Ordnung vernommen:

1. Johann Heinrich Völkner, 21 Jahre alt, Handlungsdiener in Frankfurt am Main,

2. Johann Philipp Falk, 21 Jahre alt, Handlungsdiener

in Dietzhöfe, im Königreich Sachsen) sagen: Ja, nein;

Wenn die Abstimmung diesen Fragen gilt, die Mehrheit, gewöhnliche stimmenmäßige Wahl.

Nach beendigten Wahlen vertagte sich der Vorsitzende um viertel nach fünf Uhr – nachdem die Sitzung aufgehoben, und die weitere Verhandlung der Sache auf Morgen früh neun Uhr festgesetzt.

Und nach Unterschrift der Appellaten Protokolle in seinen Bemerkungen und Erklärungen –

J. A. Molitor
Hoffe
rheidt. Gerichts Schreiber.
Clemens

Sitzung
vom 8ten Mai 1850, Morgens neun Uhr, in Gegenwart des in vorstehendem Protokolle genannten Gerichts beamten, der Beisitzenden Appellrichter, so wie der Rechtsbeistände der Parteien und der bereits gestern abgehörten Zeugen;

Nach Eröffnung der Beweisverhandlung folgend in seinem Vor- und Antrag, letzteren dahin gehend: es gefalle dem Königl. Appellationsgerichte die Vernehmung der Zugestellten Wahlherrn in contumaciam als ungenügend zu verwerfen und, nachmahl über jene der Beweisführung, den Appellaten Gegenstände der mündlichen Verhandlung an der dem Wahlorte zu Last gelegten Handlung für überzeugen zu machen, resp. in Anwendung der Art. 405. 59. 60. 55 der Prozeßgesetzbücher, 211 und 198 der Strafgesetzbücher über das gerichtliche Verfahren, den gedachten Appellanten in eine Strafe von 5. Thaler von gleich Talern, eine Geldbuße von zweihundert Thalern und polizeilich mit Wahlorte in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen;

Nach Anhörung der Rechtsbeistände der Appellaten

Gegenäußerung in seinem Vor- und Antrag auf Verwerfung der von Seite der Königl. Beweisführer eingelegten Berufung, –

Vortrag der Königl. Appellationsgerichts, indem er Urkunde über die Zustellungen der gehörig vorgeladenen Appellanten Wahlherrn enthält, der Vertagung der Urtheile auf den 11ten d. M., Morgens neun Uhr.

J. A. Molitor
Hoffe
rheidt. Gerichts Schreiber.
Clemens

Sitzung vom 11 Mai 1850.

Der Königl. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Anklagekammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom vierzehnten Mai achtzehnhundert neunzig, vorbag gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Recker, Hoff, Mangel, Hanno, Räth, Hilgard, Beweisführer, und Clemens Gerichtsschreiber, folgender Vorfall erhoben:

In Sachen

Dienstag vormittag:

	fl.	kr.
Mangel	5.	01.
Regierung	5.	36.
Zeugen	7.	59.
Zeugen	20.	37.
Tagtag	1.	12.
	43.	16.

1. Hanno Valentin, 26 Jahre alt, Wahlherr in Neustadt,
2. Wilhelm Emmendal, 21 Jahre alt, ebendaher Wahlherr alhier,

Appellanten von einem Urtheile der Königl. Anklagekammer zu Zweibrücken vom 10ten Mai d. J., an gestern im Termin, Emmendal wenigstens durch den Rechtsbeistand Hellmer,

gegen

die Königl. Beweisführer, Appellaten, vertreten durch den Beweisführer Hilgard;

Nach vernommenem Bericht der Königl. Appellationsgerichts-Assessor v. Bardeleben;

Nach Einsicht und Prüfung der eingereichten Aktenstücke, und zwar derjenigen

1.) der angefochtenen Urtheile, nemlich des Appellanten Hämisch Erkenntniß des hiesigen Untergerichts vom fünfzehnten Februar gleichen Jahres, wodurch der Advokat Liedt auf den Beschwerdefall des Herrn Wittelsberg Namens der Ehefrau seines Herrn wegen thätlicher Beleidigung einer Strafe von zehn Thalern, ersatzweise zehntägiger Gefängnißstrafe, desgleichen des Erkenntniß des Königl. Stadtgerichts hierselbst vom achten Februar dieses Jahres, wodurch die Appellanten in eine Gefängnißstrafe von acht Tagen, der Beklagte in eine solche von sieben Tagen und beide solidarisch in die zu Hälfte aus Appellanten und zu Hälfte aus Beklagten liquidirte Kosten verurtheilt worden;

2.) der Appellationsklärung vom 10ten März d. J.;

Nach Anführung der Appellanten Beschwerde, nemlich nach beendigter Beweisführung, auf Kassirung erkannt;

Nach Anführung der Appellanten Vermögen in seiner Beschwerdeerklärung, dann der Beschwerdegegner Exceptionen, nemlich absoluter Unzulässigkeit auf Kassirung stellte;

Nach Anführung des Königl. Staatsbehörde in seinem Vortrage auf Verwerfung der eingelegten Beschwerde und solidarische Kostenfällung der Appellanten in die Kosten der Appellinstanz;

In Erwägung, daß die Appellanten den Inhalt des ihnen angeschuldigten Vergehens von dem Königl. Appellationsgerichte rechtlich zu beurtheilen noch zu entscheiden vermochten, daß sie auf den Fußen ihrer Beschwerde einen richtigen Vergehen vollkommen angemessenen Beweis erbracht hatten; daß demnach die aufgehobene Verurtheilung

nicht zu verschärfen sey;

Für Recht

erkannt vom Königl. Appellationsgerichte die eingelegte Beschwerde und demzufolge die Appellanten solidarisch in die Kosten der Appellationsinstanz, liquidirt auf sechs Thaler nur und einzig Courant. —

J. C. Wolitor

Hoppe Stadtgerichts-Assessor Lange

Lange

Verkündet den 14ten May 1840.

Der Königl. Appellationsgerichts-Rath für Provinzialrechten, in seiner Eigenschaft als Kammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom vierzehnten May achtzehnhundert vierzig, wobei gegenwärtig waren: Rath Wolitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Bardeleben, Hoppe, Mengel, Lange, Ritter, Hilgard, Advokat-Prokurator und Lehmann, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Isaac Lange, Jg. Jahre alt, Arbeitsmann, wohnhaft in Elberfeld, Partheur Buchheim, Appellanten von einem Urtheile der Königl. Hochpolizeigerichts zu Saarbrücken vom 17ten v. M., - auf Appellaten, vertheidigt unter Beistand des Advokat-Prokurators Platz hierher,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin und Appellantin, vertreten durch den Advokat-Prokurator Hilgard;

Nach vernommenem Bericht der Königl. Appellations-

genüßt wahrer Mangel;

Nach Einsicht und Prüfung der beigebrachten Akten, unter anderen

a) der angefochtenen Urtheile, welches den Appellanten zur Leistung einer Vermögens-Strafe zum Nachtheile der Wittwe Hartmann auf Mittwochs-Arbeit während sechs Monaten und ihre Verhaft in eine Haftstrafe von fünf Monaten, eine Geldbuße von fünf und zwanzig Gulden zwanzig Kreuzer, so wie in die Kosten verurtheilt hat;

b) der Appellationsklärung, vom 14 und 15 d. vorigen Monats;

Nach Anhörung der Appellanten in seinen Vorträgen über den Inhalt der Akten, dann der Aufforderung des Fiscal-Amtes;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihren Vor- und Antrag auf Bestätigung der vorläufigen Urtheils;

In Erwägung, daß Herr der obigen Urtheile sich der Competenz seiner Leistung einer Vermögens-Strafe zwar enthalten, das Vergehen aber nicht genügend durch die Untersuchung und die stattgehabten Verhandlungen dargethan ist, daß Jene Entschuldigte Namen Fischer Anzeige gethan hat, daß Jene Entschuldigte Namen Fischer erhalten habe; womit das Vorhaben als gegründet anzunehmen und die der Königl. Staatsbehörde zu annehmen ist;

Aus diesen Gründen

mittelst Verwerfung der Berufung der Staatsbehörde

und Annehmung jener der Entschuldigten Namen, hebt der Königl. Appellationsgericht der angefochtene Urtheil auf, und spricht den gedachten Namen von der Klagschuldigung, so wie von Kosten und den Letzten los.

J. A. Molitor

Hochd. Hempel Sennet.

Sitzung vom 11 May 1840.

Der Königl. Appellationsgericht des Kreis zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom vierzehnten May achtzehnhundert vierzig, wobey gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Lenoir, Lotz, Hengel, Hamm, Rath, Filsner, Master-Archivator, und Clemens, Canzleybeamter, folgender Urtheil erlassen:

In Sachen

Heinrich Wachsmuth, Fuhrknechts, wohnhaft zu Zweibrücken, Appellanten von einem Urtheil der hiesigen Zuchtpolizeigerichts vom 11 d. dieses 1839,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin,

ferners in Sachen

der Königl. Staatsbehörde, Appellantin von dem nämlichen Urtheile,

gegen

Abraham Hermann, ledig, Hausirers alt, Handelsmann und

Liquidation
der Kosten, welche Wachsmuth zu Bezahlung zu tragen gehabt:

	f.	kr.
Hengel	12.	15.
Regierung	12.	36.
Hauptverh.	28.	30.
Zeugen	110.	11.
Register	3.	30.
Expedition	4.	12.
Taxe	7.	18.
	178.	34.

Kosten
der Abfassung und Zustellung gegenwärtigen Urtheils, in welchen Wachsmuth allein verurtheilt ist:

Hengel	3.	31
Regierung	1.	26.
Hauptverh.	2.	05
Taxe	2.	10½
	9.	32½

Wahlen, in Zweibrücken wohnhaft;

Nach Einsicht der Anklageakte vom 7 d. Mts.;

In Erwägung, bezüglich auf die von dem Angeschuldigten Hasle-
ner gegen das Urtheil der Königl. Zuchtpolizeigerichts zu
Zweibrücken vom 11. Februar 1839 eingelegte Berufung,
daß sich zunächst die Frage zur Lösung darbietet: ob
die in dem angefochtenen Urtheile als durch die Akten
gehabte Thatsachenfindung und Würdigung der Beweis-
mittel aufklärenden Thatsachen auch alle jene Lebensmomente
in sich enthalten, welche zum gesetzlichen Begriffe der
Vorsätzlichkeit der Handlung (Dolus) und zum Ver-
muthbarkeit der gegen den Appellanten von der Anklage-
Behörde angenommenen und durch das angewandte
Art. 405 des Strafgesetzbuches nothwendig sind;

In Erwägung in dieser Beziehung, daß schon vorhande-
nen das beschuldigtenden, in dem allegirten Urtheile vorge-
nommene Würdigung folgende bestimmte Momente in der
fraglichen Thatsache aufklärenden Thatsachen enthalten zeigt muß;

1.) daß falsche Münzen oder Eigenschaften von Seite des Be-
schuldigten, oder bezügliche Einverständnisse, um an die Wirklich-
keit aufklärender Thatsachen, einer eingebildeten Macht,
oder einer solchen Qualität glauben zu machen, oder die
Furcht oder Hoffnung einer aufklärenden Thatsache, einer Be-
fallen oder einer günstigen Gesinnung zu erregen, ge-
braucht worden zeigen;

2.) daß der Beschuldigte durch einige Mittel sich Gelder,
Mobilien, Anweisungen, Bestellungen, Handschriften,
Verpfändungen, Schätzungen oder Entlassungen habe über-
geben lassen;

3.) daß der Beschuldigte Handlungen der Thatsachen von

zum Vorwurfe oder einen Theil derselben gemacht oder
aber zu machen versucht habe;

In Erwägung, daß in dem vorliegenden Falle der nach
der aufgezählten Requisite ganz unzweifelhaft vorhanden
ist, indem von den beiden Mitbeschuldigten Schneider dem
Paul Mark gegenüber von falschen eigenschaften Thatsachen
genauer und bezüglicher Einverständnisse und Räthe vorge-
wendet worden sind, um ihn an die Existenz einer aufklären-
den Thatsachen glauben zu machen, und um in ihm die
Hoffnung auf einen allenfallsigen bezüglich vorgespiegelten
Vortheil zu erregen;

In Erwägung war der zweite der aufgezählten Requisite
anbelangt, daß auch dieser in dem vom Briefe des Paul
Mark enthaltenen Thatsachen der über den mit Wahlster
abgeschlossenen Kauf gefertigten Privatakten und resp.
Duplikate an genannten Wahlster gefunden worden sind,
indem so gewiß dieser Kaufakt eine von Paul Mark gegen
Wahlster übernommene und gehörig aufklärte Verpflichtung,
in den festgesetzten Terminen der vereinbarten Kaufzeit für
den von Wahlster an ihn verkaufte Gut zu bezahlen,
enthielt;

Daß zwar bezüglich auf den in dem Art. 405 cit. loc.
gebrauchte Wort: „obligation" Zweifeln entstehen können,
ob der Thatbestandgeber selbst auch auf gewöhnliche
Kaufvertragsgeschäfte beziehe, wenn allegirte Thatsachen
den Art. 1325 und 1326 Code civ. und 187 Code pénal gegen-
über gehalten werden (conf. Rauchs Lehrbuch Strafr. Bd. I,
Fall III.), indem unterdessen in dem letzten der citirten
Artikel nicht nur der Ausdruck „convention", sondern
auch der „obligation" gebraucht ist, also ein Zweifel

sandern entscheiden kann, ob der Pfarrer gehalten sey in dem Art. 405 der Proc. convention. vorgeschr. T. um die Anwendung derselben auf gerichtliche Rechtsgeschäfte abzulehnen;

In Erwägung, daß T sich über mehrere Behauptungen, Recitation, welchen ein Beweis Surrogat wünschen muß T, und welche die Abweisung begründen, daß Theil der Forderung der allegirten Rechtshilfe die verlangte Restriction nicht beobachtigte, also auch der Beklagte hierauf nicht beachtigt werden;

Daß T endlich die Anwendung Finger Allen verschiedenen Rechtshilfe mit dem Art. 35 der Pfarrgesetz vom 19 July 1791, auf welchem er noch auch im Projekte Rathgeber Redaktion, veränderung hervorging, genug stam an den Tag gibt, vergl. auch die Verfassung der code pénal die Schwierigkeiten [illegible], welche sich bey Abfassung der Urkunden der Beamten und der Civilbeamten in Kriegs Matern Fabrikten;

Daß T aber auch, wenn solche Rücksichten der Pfarrgesetz gebe zu einer engern Einschränkung der Beweisart auf die bekannten Manöver und Vorspiegelungen, und zur Anwendung der im Art. 35 der Pfarrgesetz vom 19 July 1791 gebrauchten Wortes "dol" auf Art. 405 veranlaßt sein, auf den andern Fall kein Grund gefunden werden kann, anzunehmen, daß T der Pfarrgesetz die von ihm gegen Faillang indistincte auf sehr verschiedene Voraussetzungen auf zweizeitige Rechtsgeschäfte nicht angewendet wissen wollte;

Daß T nun sich zu einer solchen Annahme um so weniger für berechtigt halten kann, wenn in Betracht gezogen wird, daß T Behauptungen gerade bey dem Verbrechen unter den Menschen am häufigsten vorkommen,

daß T die Anklage zu die Summe der Beweisart sind; daß T eine übertriebene Einschränkung der Beweismittel der auffallendsten Betrugsangaben seinen Spielraum lassen und selbst dem Richter die nöthigen Hilfsmittel gefährlich fehlen würde;

Daß T endlich für einen Distinction in dem Begriffe der Obligation bezüglich auf die Anwendbarkeit der Art. 405 der code pénal auch in gegenwärtigen Umständigung gar. finden wollen kann, als diesen Art durch in Abweichung mit seinem wahren Grund begriffe selbst in den Absatz der III ten Einfach und III ten Satz der cod. civ. und in vielen seinen wohlthätigen Mitteln mit "contrats" als gleichbedeutend gebraucht ist;

Daß T folglich nach den hiesigen Vorfragen auch der provisorischen Verordnungen der Beweisart der Anklage aufgezählte Beweismittel als in vorliegenden Falle zugegeben erklärt werden muß T;

In Erwägung endlich bezüglich auf der dritte Beweismittel Finger Beweisart, nämlich daß T der Pfarrgesetz auch wirklich im ganz Vermögen oder einen Theil derselben gepfändet, oder aber wenigstens der Versuch gemacht worden, ihn dazu zu halten, - daß T auf den Verhandlungen genugsam hat, vorgehabt, daß T die Vorspiegelung einer auf Tag - günstigen Pfandgarantie zum Kindesverkaufe und die dadurch vorgemachte Stellung einer gute bedeutenden Summe der einzige und alleinige Motiv war, welcher den fond Koch zum Raube der Wahlspar'schen Güter bestimmte;

Daß T Wahlspar glaubwürdig dar nämliche Theil einige Zeit vor dem Tag zu bewerkstelligenden Vorgange die 80,000 fcs. an sich gekauft, vor dem Verkaufe an fond Koch aber

bereits schon bei circa 13,000 Frs davon in Anschlag gebracht hatte; daß folglich der stattgefundene Taxirung der ganzen zweiten Mark und Waldhaus Stallgebäuden Assekuranz, der gegenwärtige Werthsbestand der Baumaterialien, der wirkliche Werth der neuerbauten Häuser, und insbesondere der Umstand, daß Jener der neuerbaute Theil nur auf Spekulation zu sein gebaut hatte, daneben kein Zweifel Platz finden kann, daß Jener den wirklichen Zweck aller Stallgebäuden Vorsprungsbauungen und Manöver kein anderer war und sein konnte, als der gedachte Theil bedeutend über seinen wahren damaligen Werth wieder zu verschaffen;

daß Jener im Hinblicke auf die Stallgebäude eigentliche Abschätzung jener Theile, in Verbindung mit den gemeldigen bereits langer allen Thatsachen, die bezüglich auf seinen bei einer später angefallenen Taxirung für einen Schätzer in der Abschätzung maßgebenden Umstände genommen werden, über welche Punkte bei gegenwärtigen Hinblicke auf der ganze, während der Taxe der Taxschätzer bestehende Ansichten der Taxschätzer und die angewandte Methode in der Abschätzung von Assekuranz Objekten gehörigen Orts, hinsichtlich der wirklichen Werthe der verlangenden Handlung selbst als irrende und ungenau müssen, weil nach dem klaren Inhalte der Art. 405 je schon der Zweck der Taxschätzung gewesen war, jenen bezeichneten Stallgebäude bloßen Vorsprung, Jemand um einen Theil seiner Vermögens zu belangen, dem Versicherungsgeber die im citirten Artikels vorgesehenen Vergütung zu geben, und weil es demnach nur auf die zur Zeit der Taxschätzer stattgefundenen Umstände und Verhältnisse, in Verbindung mit der bezüglichen Absicht der Taxschätzer ankommen kann, über welche Punkte bei gegenwärtigen Hinblicke auf der ganze, während der Taxe der Taxschätzer bestehende Ansichten der Taxschätzer und die angewandte

Thatsachen, welche denselben Werth Zweifel Raum gegeben werden und weil es auf nicht mehr streitig Thatsachen kann, ob und in wie fern das Mark der neuen damaligen Werth der von ihm dem Versicherten Waldhaus abgebrochenen Theile haben oder nicht, da der ganze Thatbestand sich also so wesentlich und lästig Art eingestaltet vorfindet, daß Jener nur, die gewöhnliche Vorsicht beobachtender Individuum in der gleichen Falle gehen konnte;

In Erwägung endlich, daß Jener auf die obigen Einwendungen der zweiten Mark und Waldhaus abgebrochenen Theile der vorliegenden Handlung ihre wesentliche Natur in so fern nicht benehmen kann, als von Seite der Appellanten bereits Alles geschehen war, was zur Erreichung der auf den ganzen Thatbestand gegründeten Absicht Letzteren fügen konnte;

Daß Jener auf der neuen Rechten die Taxirung in so fern mit Grund für vollendet vorhanden annehmen, als durch die Einsendung der Taxschätzer bereits wirkliche Preise an der Vermögen Markt vorhanden waren;

In Erwägung, daß Jener also dem Obsiegten gemäß Art. 405 der Assekuranz Stallgebäude mit Recht der im Art. 405 der Assekuranz bestimmter vorgesehene Vergütung als vorliegend angenommen, daß Jener auf der neuen der den Rechten bezüglich auf den Appellanten Waldhaus für gefährlich erklärte Umwand durch die in der Appellationsschrift Stallgebäude Verhandlung wurde bestätigt noch gebrochen wurde; daß Jener nur dem abermaligen Mißbrauchen dieser Appellanten zu entnehmen ist, daß Jener keine besonderen Aufmerksamkeit mittel gelten und zu machen habe;

In Erwägung, daß Jener der angesprochenen Stallgebäude auch bei

der [illegible] Klagung der Sache, die bestimmten Stellung Wahlstatt, [illegible] Zeugnisse bey dem gegen Verhandlungen, und die Sache mit Ihnen gegen [illegible] gefolgte [illegible] Klagbarkeit bey [illegible], [illegible] im Krieg gehabt, und nun [illegible] Verhältnissen [illegible] Rache gegen ihn [illegible] hat; der [illegible] die von [illegible] Seite angelegte Untersuchung als ungegründet verworfen werden muß;

In Erwägung auf die von der Königl. Baukrbehörde bezüglich der Mitbetheiligten Eigenthümer angelegte Untersuchung, – daß [illegible] den angestellten, [illegible] Mitbetheiligen als nicht hinreichend überführt freizusprechenden Verhältnissen ist, sich neue Erörterungen ergeben;

daß [illegible] der Baukrbehörde zugekommener Concept einer Eingabe von dem, von dem Königl. Regierungsrath abgesandten Zeugen Völker, ehemaligen Landrath Wahlstatt, als von ihm an Zeugen gerichtet, und zwar mit dem entsprechenden Zeitsatze versehen wurde, daß Regierungs Eigenthümer ist gewesen, auf diesen Mittheilungen und Verlangen an diesen Eingabe an Wahlstatt [illegible], und daß er, Zeuge, diesen Entwurf vorgelesen, von dem Inhalte und Absenden davon selbst keine Kenntniß gehabt;

daß [illegible] aber in diesem, am 4ten August 1838 – also einige Zeit vor dem Abschluß der Untersuchung – von Freiburg aus an den Landrath auf seinem Gute Pratzschwitz befindlich gewesenen Wahlstatt geschriebenen Briefe von dem verschiedenen, mit Wasser abgeschlossenen Verhältnisse nicht nur ausdrücklich die Rede ist, sondern daß [illegible] in demselben auf den andern gravirenden Punkten auch der bestimmten einer Klagbarkeit einer Untersuchung, daß [illegible] zu klagen gegeben werden soll, sowie einer Zusammenkunft Regierungsrath mit den Mitbetheiligten Eigenthümern, deren einer Provinz der von 30,000 Thalern verwahrt wird, und auch davon die Rede ist, daß [illegible] Klage ganz sein in der Welt stünde;

In Erwägung, daß nach Vorzeigen der Akten, Verhandlungen glaubhaft abgehaltenen langen Verhältnisse, – Wahlstatt wiederholt um die angegebene Zeit einen Tag mit Freiburg erhalten, und mit den oben angeführten Inhalten Zeugen Vertreter ganz bestimmte Klagsanzeigen aufgestellt auf stellen wollte;

daß [illegible] der Regierungsrath auch [illegible] Thun, Handlungen und Zeugen. Vorzeigen gegenüber, folgende Behauptung: in den gegen Wahl gebrauchten Mitteln nicht ungerecht und nur als angelegen Mittheilungen, auf Klagen Seiten Wahlstatt, daß der Sache Gültig gewesen sein sollte, nunmehr sie jetzt widerlegt ist, um nicht auf gegen diesen Entschädigten der Verdacht hinsichtlich der durch Übernahme der Rolle der Mittheilungen, [illegible] Wahlstatt, Mittheilungen von Vorschriften und Anzeigen an die übrigen Mitbetheiligten, zum beabsichtigten Vorzeigen Wahlstatt, an dem bezeichneten Vorgange beteiligten Interessen für vollständig getilgt anerkannt zu müssen;

In Erwägung, daß aber auf unmittelbaren und sinnlichen [illegible] Zeugnisse an dem Vorgange der Regierungsrath auf Seite dieser Entschädigten, und der abgegeben

Verhältniß d. Kläger Wählbar zu dem sich mit zwey Zeugen
Instrumenten Entschuldigen Wahlherr nicht um übrigens
seine Beschaffenheit im Verhältniß d. zu jenen der gewonnenen
individuellen Thatsachen der Sachen in möglich gelindesten
Lichte darstellen lassen, sondern daß der Umstand, daß d.
Appellanten allein im Laufe der Untersuchung ungewiß
Verhalten in provisorischer Haft war, der weitern Umstand,
daß er noch nie gerichtlich bestraft worden, und die Aussicht einer
gelinderen Strafe von seinem Verhalten abhänge, – die
Anwendung der Art. 463 der Cod. pénal genügend be-
gründen, und daß d. der Anwendbarkeit dieser Artikel
auch in so ferne kein Hinderniß entgegenstehe, als,
gleich wie ganz der Wahrheit gegen einen Zeugen bey dem
vorgefundenen Umgange beschuldigt seyn, ein solches doch
nicht wirklich erfolgt ist, und Art. 463 nach seinem
Wortlaute nur bey wirklich stattgehabten Thatsachen
über 25 frs. anwendbar erklärt;

daß d. dieser Appellat aber nach Art. 55 der Verf.
gesetzbuches zur Tragung der Kosten gleichfalls verpflichtet
sey;

Aus diesen Gründen

indem der Königl. Appellationsgerichtshof gegen den Ex.
schuldigten Wahlherr in contumaciam erkennt, annoch
er die von Kampelbau gegen der Wahl der Königl.
Friedensrichters zu Frenbünken vom 16. Februar
1839 eingelegte Berufung als ungegründet und, be-
züglich auf die von der Königl. Staatsbehörde gegen dieselbe
Wahl auch eben Appellation für Recht erkennend, er-
klärt er, mittelst Reformation dieser Wahlhr in Be-
treff der Appellaten Exemtionen, Kampelbau für über-
wiesen und schuldig, an der Wahl, dann der Appellant
Wahlherr durch der angefochtene Wahl für gültig erkannt
worden ist, durch Fehlbieten von Vorschriften und Umständen
und durch thätige Theilnahme an den angewandten Täuschungs-
mitteln rechtswidrig und thätig mitgewirkt zu haben;
demnach ihn derselbe zu einer Gefängniß-Strafe von
drey Monaten und gleichzeitig mit Wahlherr in die
Kosten beider Instanzen, wovon die der Appellationsinstanz,
mit Ausnahme jener von Wahlherr allein zu tragenden
der Ausfertigung und Zustellung gegenwärtigen Urtheils,
liquidirt sind zu drey und neunzig Franken drey und zwanzig
Centimen.

In Anwendung der Artikel 405. 59. 60. 463. 55 der Kriminal-
gesetzbücher, 186. 184. 211 und 194 der Prozeßgesetzbücher über
die peinliche Verfahren, welche von dem Präsidenten in
öffentlicher Sitzung verlesen wurden, und also lauten:

Art. 405 der Kriminalgesetzbücher:

„Wer mittelst Gebrauch falscher Namen oder falscher
„Eigenschaften, oder mittelst Anwendung betrüglicher
„Kunstgriffe, um Jemanden zum Glauben an der Existenz
„falscher Unternehmungen, einer eingebildeten Macht
„oder einer eingebildeten Gewalt zu bewegen, oder um
„die Hoffnung oder die Furcht eines glücklichen
„Erfolgs oder einer großen gefährlichen Begebenheit oder
„irgend einer andern solchen trügerischen Ursache zu machen,
„sich Gelder, Effekten, oder Schuldverschreibungen,
„Quittungen, Entlastungen, einfache Schuldbekennt-
„nisse, Theilungen oder Lieferungsurkunden einhän-
„digen oder abliefern läßt, und durch einen solchen

„Mittel jemandem um sein ganzes Vermögen oder einen
„Teil desselben prellt, oder zu prellen versucht, stellt mit
„wenigstens [illegible] und höchstens fünfjährigem Gefängnisse,
„und mit einer Geldbuße von wenigstens fünfzig und
„höchstens zwei tausend Talern bestraft werden."

„Ebenso kann der Schuldige, wenn sonst seine auf:
„gelegenen Verhältnisse es gestatten, wenigstens fünf
„und höchstens zehn Jahre lang zur Überwachung seines
„Art. 42 des gegenwärtigen Strafgesetzbuches verurteilten
„Rechte unfähig erklärt werden; — allein mit Vorbehalt
„abweichender Bestimmungen, wenn von Fällen die Rede
„werden ist."

Art. 59 ibid.:

„Die Mitschuldigen einer Handlung oder Unterlassung
„gehören gleichmäßig mit der nämlichen Strafe, wie die Ur:
„heber derselben und werden als solche behandelt,
„wenn sie Fälle aufgenommen, wenn der
„Urheber abwesend ist."

Art. 60 ibid.:

„Als Mitschuldige einer Handlung, die für ein Ver:
„brechen oder Vergehen erklärt ist, stellen Diejenigen
„aufgestellt werden, die durch Geschenke, Versprechungen,
„Drohungen, Mißbrauch von Ansehen oder Macht,
„Kunstgriffe oder verräterische Kunstgriffe zu einer strafbaren
„Handlung anreizen, oder Anweisung gegeben haben,
„um sie zu begehen.

„Diejenigen, welche Waffen, Werkzeuge oder
„jeder anderen Mittel, der zur Handlung gedient hat,
„wussten haben, wissend, daß sie dazu dienen sollten.

„Diejenigen, welche dem Thäter oder den Thätern
„der Handlung in den Thatsachen, die die Handlung vor:
„bereitet oder unterstützt, oder in seinen, die sie
„vollendet haben, wissentlich geholfen oder beigestanden
„haben p.p."

Art. 463 ibid.:

„Die Strafen sind verschieden, in allen Fällen, wo
„der gegenwärtige Strafgesetzbuch die Strafe
„verdoppelt, sagen Worte sagen auf wenigen als sechs
„Tage, und der Geldbuße sagen auf weniger als sechzig
„Franken zu verhängen, wenn der vorliegende
„Strafen sich nicht über fünf und zwanzig Franken
„erstreckt, und die Strafe darf Vergehen zu
„übersteigen übersteigen; auch sind sie befugt, die eine
„oder andere dieser Strafen ganz allein zu verhängen,
„jedoch darf sie in keinem Falle geringer als die
„Strafen der einfachen Polizei sein."

Art. 55 ibid.:

„Alle wegen der nämlichen Handlung oder wegen
„der nämlichen Vergehen verurteilten Individuen sind
„für die Geldbußen, Wiedererstattung, den Ersatz
„der Kosten und aufgehobenen Gegenstand, und für die
„Strafen solidarisch verbunden."

„Art. 186 der Strafgesetzbuches über die nämliche Strafe:

„Im Abwesenheitsfalle ausgenommen wenn der Angeklagte
„ein Landesabwesender."

Art. 184 ibid.: „Diejenigen, die Handlung mit dem

„Urtheils nur 3 ununterbrochene Feiertage von sechs Tagen,
„nach einem Tage für jeden neuen Appellationsfall, statt haben;
„ein weiterer den vorgeschriebenen Theil etwa seitdem vorgenommener
„Terminsverlängerung ist als nichtig aufzuheben.

„Klägerische kann diesen Nichtigkeit nur in der vorliegenden
„Richtung und von jedem anderen Einwande ohne Nachtheil.
„Sache vorgeschützt werden."

Pfalz. Amtsblatt:

„die Bestimmungen der vorhergehenden Artikel, welche
„die Zulässigkeit der Urtheilsvollstreckung, die Zulässigkeit
„der Sicherheitsmittel, die Form, die Vollständigkeit und
„Urtheilsfrist der Urtheilsschrift in der ersten Instanz, die
„Zustellung in die Person, so wie die in diesen
„Artikeln vorhergehenden Normen betreffen, sind auf die
„in der Appellationsinstanz vorgenommene Urtheile ebenfalls
„anwendbar."

Pfalz. Amtsblatt:

„Zweck Urtheilsvollstreckung vorläufig gegen die Bürgschaft
„Leisten und die Sicherheiten, welche für die ausgelieferten
„Personen der Landesherr verbindlich waren, oder
„wieder den Civilklager vorgehe, vorausgesetzt der unter-
„liegende Theil zugleich in den Kosten, sogar in jenen,
„welche der mit der öffentl. Klage beauftragten Behörde
„sind vorzulegen hatte. – Die Liquidation der Kosten
„vorbehalte in demselben Urtheile."

J. Or. Molitor

Abschrift gem. Zustellung
Landau den 16817 ausgest.
d. ausgestellt für Zeug-
bäumen den 21 März 1840
für 3 fl. 36 kr. Vorlag:
Pfaff.
Pfalz. 2. 58.
Vorlags = 38.
Porto = 30
3. 36.

Abschrift gem. Zustellung Mir mitgetheilt.
Landau den 16ten März 1840. Königl. Zeugbaus. den 28ten
Februar 1840, für 28 kr.
Vorlag. Pfaff.

Sitzung vom 16/21 März 1840.

Pfalzbayerische Urtheile:

	fl.	kr.
Zeugen	5.	15
Vorlage	7.	36.
Vorgeschr.	7.	22.
Zeugen	6.	46.
Vorlage	2.	13½
	29.	32½

Weiter Zeugen Kosten
wurden keine in der Verhandlung
gegenwärtigen Zeugen
mitgenommen.

Der Königl. Appellationsgerichtshof des Rheinkreises, in gewöhnlicher Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom einundzwanzigsten März achtzehnhundertvierzig, wobei gegenwärtig waren: Rath Molitor, als dem ernannten Präsidenten, v. Vincenti, Lepp, Zeugel, Sommer, Wälzer, Wilgard, Beisitzern, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

1. Regierungs-Prokurator Zeugel, 49 Jahre alt, Ritter,
2. Regierungs-Advokat Schaffrath, 50 Jahre alt, Rheinpreuße,

beide wohnhaft zu Rheinbischofsheim, Kantons Landau,

Appellanten von einem Urtheile der Königl. Zuchtpolizeikammer zu Frankenthal vom 7ten v. M., – mündlich vortragend,

gegen

die Königl. Pfalzbehörden, Appellaten, vertreten durch den Königl. Pfalz-Prokurator Wilgard;

Nach vernommenem Berichte der Königl. Appellationsrichter, gewechselten Reden;

Nach Einsicht und Prüfung der vorgelegten Akten, Urkunden und andern

In der angefochtenen Urtheile, welcher die Appellanten der Vorladung überhaupt vorhalten, wegen Sebastian in eine Strafe von Gefängniß von achtzehn Monaten, dem Zeugen in eine gleiche von einem Jahre, Sommer jedem in eine Geldstrafe von zwei und zwanzig Gulden gerichtlich verurtheilt und in die zu gemeinschaftlichen Kosten sind

künftig Zwangs- und Bannrechte, und zwar in dieser und der Waldschaft stehenden mit dem Mühlenzwange verbundenen Bannrechte auf Mahlgetreide, endlich Abgaben auf die Bäcker und Fleischer, die im Orte die Backgerechtigkeit ausübenden Bürgermeister Rechte und Einkünfte nachtheilig sind;

2.) der Appellatorladung vom 16. April d. J.;

3.) der den Appellanten laut Exh. 5. d. M. auf heute gegebenen Vorladung;

Nach Anhörung des Königl. Advocat-Fiscals, welcher Schuldanfang: der Königl. Appellationsgerichts-Rath Dr. angelegte Handlung in contumaciam auszuführen und Abfassung der Appellanten in die Kosten der Appellationsinstanz;

In Erwägung, daß die Appellanten, obgleich gültig geladen, in heutiger Sitzung nicht erschienen sind, wonach der Fall eintritt, in contumaciam gegen sie zu erkennen;

In Erwägung, daß die Appellanten durch die vorschriftswidrige Verweigerung der ihnen angesetzt gewesenen Fristen, innerhalb übersichtet sind, und daß auch der angenommene Verhinderungsgrund mit Fristen-Erlangung vollkommen im Einklang steht;

Von Rechts Wegen,

indem der Königl. Appellationsgerichts-Rath Meissner erkannt, daß die Appellanten, gehörigen Vorladung ungeachtet, heute nicht erschienen sind, sodann in contumaciam gegen sie erkannt, demnach er deren Berufung und namentlich die solidarische in die Kosten der Appellationsinstanz, welche, ohne die der Ausfertigung und Zustellung gegenwärtigen Erkenntnis, liquidirt sind auf den Betrag von fünf

Ausfertigung hinaus unter No. 16855 expedirt d. ausgefolgt d. 25 März 1850 D.d.A. 56 Bl. V. 28 A. 28 = 56. Stolberg: Pfeffer

Gulden vier und zwanzig Kreuzer.

J. A. Meissner

Rechtl. Hoffs. Stenographer.

Sitzung vom 22. März 1850.

Der Königl. Appellationsgerichts-Rath zu Freiberg, in seiner Fünften Polizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom heute und heutigen den März nachstehend verkündet einzig, einzig gegenwärtig waren: Rath Meissner, als den ernannten Präsidenten, v. Rauer, Voss, Mengel, Hanna, Bötte, Felgner, Rechtsgelehrten, und Schmidt, Gerichtsschreiber, folgender Rechtsfall entschieden:

In Sachen

Zahst Nun. VI, 40 Jahre alt, Taglöhner, wohnhaft in Dorf, Land, Partheyer Nachbenbach, Appellanten von einem Urtheile der Fünften Polizeigerichtsstube zu Freiberg vom 25 März d. J., in Sachen anhängig,

gegen

die Königl. Rechtsbehörde, Appellatin, vertreten durch den Rechtsgelehrten Felgner;

Nach vernommenem Vortrage der Königl. Appellationsgerichts-Räthe, Mengel:

Nach Einsicht und Prüfung der vorhandenen Akten-Stücke, unter anderen

Der angefochtenen Urtheile, welcher den Appellanten

Ausfertigungsdatum:	7. Gr.
Mengel	1. 15.
Rechtsg.	1. 32.
Gerichtsb.	2. 18
Kanzlei	3. 16.
Briefporto	7.
Kanzlig	1. 38.
	17. Ng.

der Alt-Thatsache seinen Ehrlaus überfügt erklärt und infolgedessen in eine Strafe von sechs Tagen, die wir in die zu dreifache Schulden eine Haftzeit bestimmte Strafe umgewandelt hat;

2) der Appellanterklärung vom 22. d. M. -

Liest das Präsidium die von dem Appellanten rechtzeitig eingereichte Berufung vorlesen und verurteilt sie in gesetzlicher Weise von den Akten für falschen Zeugnis der. Hierauf liest sie die Akten, ohne Vortrag und ohne Beweis zu nehmen, die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen, und erklärte sodann auf Befragen:

Ich heiße Elisabetha Schumacher, bin 50 Jahre alt, Ehefrau des Wagners Johann Peter in Kirchhof, mit dem Angeklagten nicht verwandt;

Außer der vorigen Vorstrafe Register Zeugen hält der Angeklagte gegenwärtige Strafe;

Nach Anhörung der Appellanten, welcher, nach vorher gegebener Belehrung, auf Vereidigung verzichtet;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihren Vor- und Anträgen auf Verwerfung der Berufung und Verurteilung des Appellanten in die Kosten des Appellationszugs;

In Erwägung, daß der Angeklagte in dem Appellationstermin die angeklagte That ausdrücklich mit Recht als zurückgenommen erklärt, und auch unter gehöriger Würdigung aller vorliegenden Verhältnisse, keine ungenügende Gründe vorhanden hat; daß der Appellant bei der heutigen Verhandlung den gegen ihn bestätigenden Urteils Tenor

für bestätigen noch zu verschärfen vermochte, womit seine Berufung in keinerlei Hinsicht gerechtfertigt erscheint;

Aus diesen Gründen

Erkennt der Königl. Appellationsgericht die eingelegte Berufung und verurteilt den Appellanten in die Kosten der Appellationszug, welche liquidiert sind zu einer Strafe von einzig Thalern.

J. H. Molitor

rapporteur Hoffmann Hamer.

Sitzung vom 22 May 1840.

Der Königl. Appellationsgericht des Kreis zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom zwei und zwanzigsten May achtzehnhundert vierzig, wobei gegenwärtig waren: Herr Molitor, für den verordneten Präsidenten, v. Rouen, Hoff, Hingst, Hamer, Kölsch, Hilgers, Advokat-Prokurator, und Clemens, Greffier, folgender Verhandlung erlassen:

In Sachen

der Königl. Staatsbehörde, Appellanten von einem Urtheile der Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Frankenthal vom 21. May l. J., vertreten durch den Staatsprokurator Hilgers,

gegen

Philipp Jakob Edwab, 37 Jahre alt, Maurergeselle, wohnhaft zu Speyer, Appellaten, anderseits unter

Einstand der Rechtsverhandlungen Akten;

Nach vernommenem Bericht der Königl. Appellations-
gerichtsrathe v. Baehr;

Nach Einsicht und Prüfung der vorgelegten Akten-
stücke, unter andern,

a) der angefochtenen Urtheile, nemlich des Appellaten der
Feuerschutzdirection zum Nachtheile ausgenommen sind,
Clemens, als 1) Peter Leitner, 2) Joseph Roland, 3) Georg
Hartel, 4) Johann Raatz, 5) Hermann Schmidt,
6) Adolph Chardellet, in Beziehung auf die angeblich
im Totalbetrag von zwölf hundert neun Thalern nine und
zwanzig Neugroschen gefundenen Capitalien übersteigt
erhöht mögen sorgfalt in dem Theil, Raatz von
sechshundert zwey Thalern zwölf Neugroschen, so nein in
die Sachen erkannt hat;

b) der Appellschrift vom 8ten ermigen Monats;

Nach Anhörung der Appellaten in seinen Erklärungen;

Nach Anhörung der Königl. Rechtsbeistände in ihren
Vor- und Anträgen, letzteren auf Bestätigung der an-
gefochtenen Urtheile lautend;

Nach Anhörung der Rechtsbeistände Akten, der Königl.
Appellationsgerichts-Rath, der Königl.
Appellationsgerichts-Rath, mittelst Verordnung der
Ernennung der Rechtsbeistände und Instruction der
ausserordentlichen Urtheile, den Appellaten von gesetzlichen
ihnen angefochtenen Handlungen Beistand zu leisten;

und endlich Sachen anlangt:

Anlangt der Königl. Appellationsgerichts-Rath
gegen das Urtheil auf den neun und zwanzig-

ten Monats.

J. Cr. Moltitz

Pozz Rechtsb. Stangel Lemm.

Lemmert

Sitzung vom 29 May 1840.

Der Königl. Appellationsgerichts-Rath zu Holz zu Frey-
bäuten, in seiner Amtspflichtsangelegenheit, hat in der
öffentlichen Sitzung vom neun und zwanzigsten May
achtzehnhundert einzig, und ganz gegenwärtig waren:
Rath Moltitz, für den verhinderten Präsidenten, v. Baehr,
Fuss, Stangel, Lemm, Rätze, Hilgard, Raatzpräsidenten,
und Lemmert, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil zu
sagen:

In Sachen

der Königl. Rechtsbehörde, Appellantin,

gegen

Königl. Jakob Eigen, Appellaten, zu Frage vorgestellt;

Nach Einsicht der Anklagungsschrift vom 22 sten d. M.;

In Erwägung, daß die Appellation der Königl.
Rechtsbehörde ging auf die Bestätigung Urtheils, daß die
Amtsverhaft der in der Anklage angeschuldigten That-
sachen der dem Appellaten angeschuldigten Verbrechen der
Feuerschutzdirection bilden, gemäß durch Königl. Verordnung
vom Königl. Appellationsgerichte nicht über die Erkennung
über die Natur der Gesetzgebung der Appellaten, welche
der auf den Richter nicht als wesentliche Verletzung anzu-

kamba, gründen auf über jene, welche an der angefochtenen Verordnung Theil haben, und deswegen den Appellaten als Klägern unmittelbar gegnerisch stehen, wenn gleich Klagen gegen diese gerichtliche Verhandlung nicht appellirt hat;

In Erwägung, daß die Vorentscheidung, so wie alle vor dem ersten Richter und vor dem Königlichen Appellationsgerichte stattgehabten Verhandlungen einen genügenden Beweis nicht darbieten, daß keiner der mehreren der den Appellaten angeschuldigten Holzdiebstähle verübt worden, mithin die Gewahrsamsverletzung gegen ihn nicht feststeht, folglich die Appellation als nicht gerechtfertigt zu verwerfen, und Appellat auch von der gegen ihn angestellten Verhandlung zu entbinden ist;

Aus diesen Gründen

Erkennt das Königl. Appellationsgericht für Recht, daß von der Vorinstanz eingeleitete Untersuchung und, mittelst Reformation der angefochtenen Entscheidung, der weitergehenden Verhandlung, gleichwie der Appellaten von den angeschuldigten Vergehen, zu Recht und Kosten sei.

J. A. Mühlenbruch

Hoffmann Königl. Assessor Sommer

Vorstehendes Erkenntniß ist heute publicirt worden.
Cassel, den 29 März 1830.
Hoffmann

Vorstehendes Erkenntniß ist heute publicirt worden.
Cassel, den 29 März 1830.
Hoffmann

Verhandelt an Erkenntniß — N: 17032. Registrirt zu Gerichtsbuch Nr. 20 Folio 1830 für 28 Kreuzer. Cassel, Hoffmann

Urtheil vom 29 März 1830.

Das Königl. Appellationsgericht des Kreises zu Fulda, in seiner Polizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom neun und zwanzigsten März achtzehnhundert dreißig, wobei gegenwärtig waren: Rath Mühlenbruch, als den Vorsitzenden, die Räthe Bopp, Krug, Sommer, Völker, Hilgard, Assessor, und Hoffmann, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Peter Heinrich Hoffmann, 48 Jahre alt, Bauer, Einwohner zu Hofgeismar, Beklagter und Appellant, wider einen Beschluß der Königl. Polizeidirection zu Fulda vom 10 März d. J., mitgetheilt unter Beistand des Rechtsconsulenten Weiß,

gegen

den Königl. Domainenfiscus, Appellaten, vertreten durch den Domainenprocurator Hilgard;

Nach vernommenem Vortrage der Königl. Appellationsgerichtsrathe Bopp;

Nach Einsicht und Prüfung der vorgelegten Untersuchungsacten, unter denen

1) der angefochtene Beschluß, wodurch der Appellant der Verletzung des Domainenforstbedienten Paul Ludwig Hoffmann zu Hofgeismolanden bei Ausübung seiner Dienstpflicht überführt erklärt und ihn deshalb in eine Strafe von acht Thalern, so wie in die zu erlegenden Kosten verurtheilt hat,

2) der Appellationserklärung vom 10 März d. J. —

3) der Anklagegrundsatz vom 23 vorigen Monats, –

daß der Angeklagte sich auf Anstiften des Maurerbefehls vorgenommenen Hauses vorsetzlich und rechtswidrig die nicht unbekannten Folgen der tätlichen Hinderung der Hausbesitzer, ihr Haus ohne Furcht und Zwang zu verlassen, die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen, und rechtlich gesinnt, nachdem sie entlassen hatten, mit dem Appellanten nicht verhandelt und nicht verabredet, auch nicht in fremden Einsehen zu stehen, sondern einfache und bestimmte in nachstehender Fassung annehmen:

1. Paul Ludwig Plaxton, 55 Jahre alt, Maurerkontrolleur zu Kirchheimbolanden,
2. Jakob Mühlhäuser, 28 Jahre alt, Maurer-Hausmann, Maurerplan, im Elsaß,
3. Johann Peter Müller, 42 Jahre alt, Hausmann der allhier

Ehefrau die Aufzeigen einzeln Hausen sind der Hausbesitzer gemeinschaftlich Rate;

Nach Anhörung der Appellanten in ihren Erklärungen und Behauptungen, wie der Rechtsbeistand derselben in Vertretung und Anstatt der Appellanten in der Sache selbst;

Nach Anhörung des Königl. Staatsprokurators, welcher folgendes anträgt: der Königl. Appellationsgerichtshof wolle die eingelegte Berufung als ungegründet verwerfen, mit Kostenerkennung der Appellanten in die Kosten der Appellinstanz;

In Erwägung, daß I der ersten Instanz in dem Appellanten Fehrenwald angeschuldigte Tat gehörig qualifiziert, und mit Recht den Thatsachen angewendet, auch eine den obwaltenden Umständen angemessene milde Strafe ausgesprochen hat; – daß I

Appellant den gegen ihn ergangenen Urteil des Landgerichts Kaiserslautern vom 10 Juni 1840 rechtlich gehörig ausgeführten Berufung wegen zu bestätigen und die Appellationskosten zu verurtheilen; somit seine Berufung nicht gerechtfertigt erscheint;

Aus diesen Gründen

Verweist der Königl. Appellationsgerichtshof die eingelegte Berufung und verurtheilt den Appellanten in die Kosten der Appellationsinstanz, welche hiermit fixirt sind zu sieben und zwanzig Gulden acht und zwanzig Kreuzer neun Pfennige.

J. A. Molitor

Hoffr. Rechtl. Assessor.

Schmitt

Urschrift an den Vorstellsitzer – N: 16938 ausgefertigt zu Zweibrücken am 10 Juny 1840 für 21 Bogen Stempelpapier

Sitzung vom 29 May 1840. (Vor. ausgefertigt am 29 July)

Der Königl. Appellationsgerichtshof der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom neun und zwanzigsten May acht zehnhundert vierzig, wobei gegenwärtig waren: Herr Molitor, Rat des ernannten Präsidenten, v. Lenker, Hepp, Mengel, Kamm, Kolb, Hilgard, Staatsprokurator, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgendes Urteil erlassen:

In Sachen

Johann Jakob Mallau, 31 Jahre alt, Fischerbesitzer, wohnhaft in Pallsdorf, Kanton Landstuhl, Appellant, einerseits, Beklagte in Zuchtpolizei, gegenwärtig zu Kaiserslautern, andererseits, Beklagte

natr, – nicht angenommen,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den Staatsprokurator Filgner;

Nach vernommenem Vortrag der Königl. Appellationsgerichts-rathes Popp;

Rechtsanwalt und Verlagen des vernehmenen Angeklagten, und

in Erwägen:

1) daß der ausgeführten Nichtigkeit, in welcher der Appellant der Ladung zur heutigen Sitzung, so wie der Zustellung der Königl. Generalprokuratur von München und der Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, Abtheilung für Polizei-Strafsachen, übergeordnet verletzt und ihr Verfall in eine Strafe von sechs Monaten und in die Kosten von zwanzig Gulden zwei und zwanzig Kreuzer rechtskräftig hat;

2) der Appellanklärung vom 23 April d. J.;

3) der vom Appellanten binnen 6 tägigen Monats auf heute gegebenen Vorladung;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihrem Vortrag und Antrage, dahingehend: der Königl. Appellationsgerichts-rath wolle die eingelegte Berufung in contumaciam verwerfen und Verurtheilung des Appellanten in die Kosten der Appellationsinstanz;

In Erwägung, daß Appellant Keller, obgleich in gehöriger Form und Frist geladen, in heutiger Sitzung nicht erschienen ist, obwohl der Fall eintritt, in contumaciam gegen ihn sie zu nehmen;

In Erwägung, daß [illegible]

Akt enthält hinnen unter 17. 16,305 angestellt für Preußenthum den 1. Juny 1850 – Dekret v. 26 d. Mitteilung: Kuffner

V. " 29.
A. " 28

per

/

Sitzung vom 19 Juny 1850.

Der Königl. Appellationsgerichts-rath des Kreises für Preußenthum in seiner Eigenschaft als Kammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom neunzehnten Juny achtzehnhundert neunzig, wobey gegenwärtig waren: Rath Molitor, Vorsitzender, v. Closen, Popp, Stengel, Hamm, Kolb, Filgner, Staatsprokurator, und Clemens, Protokollführer, folgender Beschluß erlassen:

In Sachen

des Appellanten Keller wegen angeschuldigten Handlungen mit Recht als verletzten anerkannt, auch eine Zustellung an einen Neuen angeordnet hat, und der Appellant durch seine Rechtsanwälte zu vernehmen gibt, daß Termin Gründe zur Rechtfertigung seiner Berufung vorzubringen vermöge;

Mit einem Beweis

indem der Königl. Appellationsgerichts-Rathskammer vorstellt, der Appellant, gehörige Vorladung ungeachtet, heute nicht erschienen ist, deshalb in contumaciam gegen ihn erkannt, demnach er dessen Berufung, wie unbegründet, in die Kosten der Appellationsinstanz verfällt; welche, ohne die der Verhandlung und Zustellung gegenwärtigen Beschluß, festgesetzt sind zu vier Gulden.

J. A. Molitor

Filgner

v. Lodet. Stengel Hamm

= Clemens

das Königl. Land- und Stadtgericht, Appellantin, gegen einen Urt. Akte des Königl. Friedensgerichts zu Landau vom 17 März d. J., contentam durch den Land- und Stadtgerichtsanwalt Filgard,

gegen

1. Valentin Hengemann, 47 Jahre alt, Taglöhner,
2. Barbara Hiemann, 37 Jahre alt, ohne Gewerb,

beide wohnhaft zu Weiler, Canton Landau, Appellaten, – die Verletzung der Zeugenvereidigung zu Weiler betreffend, – nach vorgenommener Einsicht der Verhandlungen, so wie der Verfügung darüber angeschlossen, – nach vorgenommener;

Nach dem Antrage des Königl. Land- und Stadtgerichts-Procurators bei der Königl. Cantonalgericht Dr. Hannemann zu Landau und der Zeugenvereidigung Verhandlung Weiler vom 15 d. M. vor, wonach ersichtlich, daß die Taglöhnerin Barbara Hengemann zwei und zwölf Tagen zu Weiler Landau, und daß Johann Hengemann wegen Abwesenheit Tagelohn nicht von dasige entnommen kann, – und dann gleichsam auf Anlegung der Sache auf unbestimmte Zeit sei;

In Erwägung, daß durch die vorliegenden Thatsachen, wenigstens die Taglöhnerin sich in der Unmöglichkeit befindet, sich heute vor dem Königl. Appellationsgerichte zu stellen;

Auf diesen Gründen

Verlegt das Königl. Appellationsgericht die Sache auf unbestimmte Zeit.

J. Cr. Molitor

Sonnet. Hoffz. Assessor. Hennegrel

= Clemens

Sitzung vom 19 Juny 1840.

Das Königl. Appellationsgericht des Kreises Rheinbaiern, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom neunzehnten Juny achtzehnhundert vierzig, wobey gegenwärtig waren: Ralf Molitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Gondar, Hoffz, Bengel, Hanno, Völtz, Filgard, Land- und Stadtgerichtsanwalt, und Clemens, Greffier, folgender Urtheil erlassen:

In Sachen

Hannemann Michel, 29 Jahre alt, Zimmermann, Jakob Hannemann, wohnhaft in Rheinzabern, Canton Germersheim, Appellanten von einem Urtheil des Königlichen Zuchtpolizeigerichts zu Landau vom 25 April d. J., verhandelt unter Beistand des Anwalts Völtz,

gegen

Das Königl. Land- und Stadtgericht, Appellat, vertreten durch den Land- und Stadtgerichtsanwalt Filgard;

Nach vernommener Meinung des Königl. Appellationsgerichtsrathes Hanno;

Nach Einsicht und Prüfung der verhandelten Aktenstücke, worin es geht:

1° daß der angeschuldigte Urtheil, welcher den Appellanten der Verletzung des Valentin Hepp von Rheinzabern auf gerade Körperstrafe übereinstimmend erkläret und ihn darüber in eine Strafe von fünf Tagen Gefängniß, einer Geldbuße von sieben Gulden acht und zwanzig Kreuzern, so wie in die Kosten verurtheilt hat;

3) der Appellanklärung vom 2½ Mai beizufügen;

Nach Anhörung der Appellanten in seinen Eingaben über den Sachverhalt der Sache, sowie der Beantwortung derselben in seinem Vor- und Antrag auf Zurückweisung;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde, welche, ohne einen bestimmten Antrag zu nehmen, die Entscheidung in gegenwärtiger Sache bezüglich der Zulässigkeit der Appellation anheim stellte;

In Erwägung, daß die Einlegung der Berufung durch Jakob Hagen, welcher der Vorschrift gemäß binnen der Appellanten eingeräumten Frist nicht nachkam, da er seine schriftliche Erklärung nicht vorlegte, die zu diesem Zwecke ihm gewährten einwöchentlichen Fristen verstrichen sind, daß demnach die angefochtene Tat nicht genügend gegen den Appellanten aufrechterhalten werden, somit die Berufung als zurückgezogen anzunehmen, und an der Aufhebung, so wie am Kosten und Spesen zu verbinden ist;

Mit diesen Gründen

mittelst Deklaration der angefochtenen Urtheile, spricht der Königl. Appellationsgericht den Appellanten von der gegen ihn erhobenen Anschuldigung, so wie von Kosten und Spesen los.

J. A. Motitor

Hoffmann v Hoerdt Pinazzi

Clemens

Sitzung vom 19 Juny 1810.

Der Königl. Appellationsgericht des Kreis zu Zweybrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom neunzehnten Juny achtzehn hundert zehnzig, wobey gegenwärtig waren: Herr Hellbrügge, für den verhinderten Präsidenten, v. Bender, Lapp, Mengel, Hamm, Kölsch, Hilgard, Staatsprokurator, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

der Königl. Staatsbehörde, Appellanten von einem Urtheil der Königl. Zuchtpolizeyrichter zu Landau vom 25 April l. J., erlassen durch den Staatsprokurator Hilgard,

gegen

Jakob Hagen, 38 Jahre alt, Handelsmann, wohnhaft zu Landhausen, Canton Landau, Appellaten, nachdem unter Beystand der Advokaten Folgende;

Nach vernommenen Conclusis der Königl. Appellationsgerichtlichen Mengel;

Nach Einsicht und Analysen der angefochtenen Urtheilsschrift, erlassen durch

1) der angefochtenen Urtheilsschrift, welcher den Appellaten von der Anschuldigung der Appellant von Gutsmannschaften in gewissen Fällen zu widerhandlungen, ohne obrigkeitliche Erlaubniß sich, losgesprochen hat;

2) der Appellanklärung vom 29 April letzthin;

Auf das Präsidium der Königl.

Handelsgesetzbuches angeführten Gründen verurtheilen, und verurtheilte ihn allein sämmtlicher von der Folge der beklagten Handlung. Demnach hat er an die Stelle eines Haft und eines Tages zu setzen, die ganze Klagsumme und nicht als die Klagsumme zu klagen, und verklärte sodann auf Entgegnung:

Daß die Klägerin Klara, die 26 Jahre alt, Tochter, verehelicht in Langenlois, in rechtlicher Weise und den Beschuldigten vertreten, jedoch nicht in seinem Namen

Daß die weiteren Klagstage Gründe hält der Klagsbevollmächtigten stimmungsgemäß Rede;

Daß Klagsäußerung der Appellaten in seinen Schlußworten;

Daß Klagsäußerung der Königl. Handelsgerichte in ihrem Vor- und Klagstag, beiliegend Akten gehandelt: der Königl. Appellationsgerichte wolle den Appellaten Klagen der ihnen zu Last gelegten Handlungen überweisen und sie zu Last gelegten Handlungen überweisen und

Klagsbevollmächtigten:

Hengel	f. Fr.	
Rösing	3. 58.	
Hanstein	7. 28.	
Hagen	6. 33.	
Hagen	11. 12.	
Hagen	" 50 Fr.	
	30. 10 Fr.	

Klagen, vollständig bewiesen ist, daß Beschuldigte in der angeführten Art, ohne Erlaubniß der Obrigkeit, den Abwesenheit seiner Mutter oder einer Pflegerin dahin zu Unterhaltung einer Wirthschaft verhalten und sich Handlungen einer Wirthsgast schuldig gemacht hat, welches im Art. 291 des Handelsgesetzbuches vorgesehen und verpönt ist;

In Erwägung, daß die Art. 291. 292. 293 und 294 des Handelsgesetzbuches genau vorgeschriebene Verhaltungen enthalten, nämlich unerlaubte Verbindungen, Vorgesetztheilungen, und unerlaubte Zusammenkünfte; daß der Art. 291 den Begriff

Sitzung vom 25 Juny 1850

Der Königl. Appellationsgerichte des Kreises zu Neuburg in seiner Polizeistrafkammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom Zwey und zwanzigsten Juny achtzehnhundert einzig, wobey gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Rovira, Popp, Hengel, Lamm, Kälble, Filgard, Beisitzer, und Clemens, Schreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

der Königl. Staatsbehörde, Appellantin von einem Urtheile der Königl. Polizeistrafgerichte zu Landau vom 24 April l. J. erhobenen Klage der Staatsprocuratur Filgard;

gegen

Jakob Meyer, 58 Jahre alt, Handelsmann, wohnhaft in Landgasthaus, Appellaten;

In Erwägung, daß durch die in den beiden Instanzen abgehörten Zeugen und gepflogenen Nachforschungen, im Zusammenhalt mit den Angaben der Beschuldigten Jakob Meyer, vollständig bewiesen ist, daß Beschuldigte in der angeführten Zeit, ohne Erlaubniß der Polizeibehörde, den Abwesenheit seiner Frauen oder einer Pflegerin dahin zu Unterhaltung einer Wirthschaft verhalten und sich Handlungen einer Wirthsgast schuldig gemacht hat, welches im Art. 291 des Handelsgesetzbuches vorgesehen und verpönt ist;

In Erwägung, daß die Art. 291. 292. 293 und 294 des Handelsgesetzbuches genau vorgeschriebene Verhaltungen enthalten, nämlich unerlaubte Verbindungen, Vorgesetztheilungen, und unerlaubte Zusammenkünfte; daß der Art. 291 den Begriff

der Versammlungen aufgestellt, und der Art. 292 die Fälle bezeichnet, in welchen sie strafbar werden, und wie sie dann zu bestrafen sind; dagegen der Art. 293 die strafbaren Vorgänge in den Zusammenkünften der Vereinsbanden abhandelt, und schließlich der Art. 294 dasjenige für strafbar erklärt, welches ohne Befolgung der Vorschrift des Art. 291 in Versammlungen unter Mitgliedern eines zwar bestehenden aber nicht genehmigten Vereines oder zur Übung einer Volksbewaffnung;

In Erwägung, daß diesen Bestimmungen zufolge charakterisirt durch den bloßen Eingang einer nicht erlaubten Verbindung darin, und strafbar durch der Zusammenkommen in einem nicht genehmigten Lokale der andern Vorgaben dargethan wird.

In Erwägung, daß zum Begriffe der letztern Vergehen der im Art. 291 aufgestellte Merkmal „von mehr als zwanzig Personen“ nicht wesentlich ist, weil der Art. 294 die Volksmenigkeit der Versammlung der polizeilichen Befugniß des Orts der Versammlung anheimstellt, und weil, um beurtheilen zu können, ob der Vergehen, welches der Art. 294 vorsieht, vorhanden sey, beide Artikel in Verbindung gebracht werden müssen;

Daß jedoch die angeführten Thatsachen zu subsumiren und die gesetzliche Strafe anzuwenden ist;

Aus diesen Gründen

mittelst Annahme der Verwerfung der Königl. Prokuratur begründet, und Reformation der angefochtenen Urtheile, erklärt der Königl. Appellationsgerichtshof den Jakob Wagner für

Da jede Versammlung von Personen der Übung einer Volksbewaffnung ist, ohne Rücksicht auf die Anzahl der Personen, die Befugniß der Polizeibehörde von dem Eigenthümer der Versammlungsort erhalten eingeholt zu werden müsse; daß demnach die im Art. 294 enthaltene Verfügung, so weit sie politische Versammlungen betrifft, ohne Beziehung auf den Art. 291, als für sich bestehend, aufzufassen ist;

Daß demnach auch sowohl der Art. 294 Abs. N° V, und Kantons-Art. 431, pp. 25b, sowie Arrêt d. C. C. vom 12 September 1828, J. B. 28, pp. 360 übereinkommt;

Vid. auch Art. 44 der Verfassung vom 18 Germin. Jahr X, Art. Organiq., Tom. Art. 12, N° 2, in fine, der Regierungs-Verordnungen vom 10 September 1806, — resultirend aus Arrêt Royal vom 17 März 1808. —

In Erwägung, daß hiernach der Thatsache nur der Umstand einer genehmigungsbedürftigen Volksfeier mit Unrecht Tadel begründet, daß der erklärt hat, der Art. 294 trage, im vorliegenden Falle nicht anwendbar, weil die im Art. 291 festgesetzte Anzahl von mehr als zwanzig Personen abgehe, und weil, um beurtheilen zu können, ob der Vergehen, welches der Art. 294 vorsieht, vorhanden sey, beide Artikel in Verbindung gebracht werden müssen;

Daß jedoch die angeführten Thatsachen zu subsumiren und die gesetzliche Strafe anzuwenden ist;

Aus diesen Gründen

mittelst Annahme der Verwerfung der Königl. Prokuratur begründet, und Reformation der angefochtenen Urtheile, erklärt der Königl. Appellationsgerichtshof den Jakob Wagner für

gehaltig: in jüngst verflossener Nacht, ohne Erlaubniß des Polizeibeamten, den Besitzer seiner Wohnung, oder einer Wache zu Hülfe herbeizurufen, oder zu Verübung einer Polizeiübertretung Gelegenheit gehabt zu haben, und namentlich insbesondere in einer Waldpartie von einem Soldaten acht und zwanzig Hunde und in der Nähe beider Kasernen eigenmächtig zu Fünfzig Soldaten Hunde gezählt haben; —

In Anwendung der Art. 294 der Verfassungsurkunde und 198 und 211 der Polizeistrafgesetzbuches über die Verletzungen in Betreff, welche von den Polizeibeamten in öffentlicher Sitzung verlangt werden, und also lauten:

Art. 294 der Verfassungsurkunde:

„Jeder, der ohne Erlaubniß oder Willen des Eigenthümers die Wohnung, einen Gasthof oder Zimmer, ganz oder theilweise zur Vergnügung einer auch sogar gemeinschaftlichen Zusammenkunft, oder zur Ausübung einer Polizeiübertretung gastlich oder bewilligt, soll mit einer Geldbuße von sechs bis zweihundert Franken belegt werden."

Art. 198 der Polizeistrafgesetzbücher über die Verletzungen in Betreffen:

„Jeder Ehrentheil, der entweder gegen den Polizeibeamten oder die Personen, welche für die vorgesetzlichen Folgen der Verletzung verantwortlich waren, oder wider den Civilbeamten oder Kläger angeht, verurtheilt den entgegenhandelnden Theil zu gleicher in die Kosten, sogar in jene, welche der mit der öffentlichen Klage beauftragte Beamte hat verlegen lassen. Die Liquidation der Kosten geschieht in summarischer Weise."

Art. 211 dito:

„Die Verjährungen der verfolgenden Polizei, welche die Beschaffenheit der Verletzung, die gesetzliche Strafe

der Verurtheilten, die Form, die Rechtskräftigkeit und Vollstreckbarkeit der Urtheile in der ersten Instanz, die Verantwortung in der Appellation, so wie die in Hinsicht der verhängten Strafen betroffen, sind auf die in der Appellationsinstanz angenommene Verfahrensart ebenfalls anwendbar."

J. A. Molitor

Voß Oberlt. Stumpf Hemer.

Sitzung vom 25 Juny 1840.

Der Königl. Appellationsgerichtshof der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Polizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom fünf und zwanzigsten Juny 1840, wobei gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Recker, Voß, Mangel, Hemer, Röth, Schenck, Haarbrücken, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgender Urtheil erlassen:

In Sachen

Jakob Zimmermann, 36 Jahre alt, Weber von Hornbach, wohnhaft in Kottbach, Appellanten von einem Urtheile der Königl. Polizeigerichte zu Zweibrücken vom 5ten v. M.,

erschienen unter Beistand der Rechtskandidaten Clas,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den Staatsprokurator Schenck;

Nach vernommenem Vortrag der Königl. Appellationsgerichtsrathes Voß;

Urtheilsfundation:

Mangel	1. 36.
Regierung	1. 52.
Hauptvk.	1. 39
Hemer	2. 38.
Vortrag	1. 10½
	8. 55½

Nach Einsicht und Anlagen der vorgefundenen Akten, nach

1) der angefochtenen Urtheile, wodurch der Appellant des Mißhandlung der Maria Kramer zu Landstuhl überführt erklärt, und ihn deßhalb in eine Haftstrafe von acht Tagen, so wie in die zu fünf Centen und zwanzig Centimes liquidirte Kosten verurtheilt hat,

2) der Appellationserklärung vom 11. May letzthin;

Nach Anhörung der Appellanten in seinen Angaben über den Anfall der Sache, dann der Rechtsbeistand der Letzten in seinem Vor- und Antrag auf Einstellung, subsidiarisch auf Ermäßigung einer blosen Polizeystrafe;

Nach Anhörung des Königl. Advokat-Anwalts, welcher auf Verwerfung der Berufung und Bestätigung der Appellaten in die Kosten der Appellationsinstanz antrug;

In Erwägung, daß I der Akten aus der Instanz des vom Appellanten Jakob Zimmermann angefochtenen Mißhandlung mit Recht als erwiesen angenommen, und Letzterer diesen Beweis vor dem Königl. Appellationsgerichte nicht im mindesten hat zu entkräften vermocht hat; daß I somit in dieser Beziehung die eingelegte Berufung nicht gesetzmäßig erachtet;

daß I jedoch die fragliche Mißhandlung nicht bedeutend war, und auch keine nachtheiligen Folgen gehabt hat;

daß I gegen Appellant einen verwerflichen Charakter genug kund war allein, verbunden mit den in der Untersuchung liegenden anderweitigen mildernden Umständen, zur Anwendung der Art. 463 des Strafgesetzbuches in noch ausgedehnterem Maaße da wie von Seite des ersten Richters geschehen, berechtiget;

Vor Ihnen Herren

Verweist der Königl. Appellationsgericht sowohl die eingelegte Berufung, als jedoch die ausgesprochene Verurtheilung in Hinsicht auf, mit vermuthlich Bezugnahme der Appellanten zu einer Haftstrafe von sieben Tagen acht und zwanzig Centimes, so wie in die Kosten der Appellationsinstanz, welche liquidirt sind zu Zwey-Thalern neun und zwanzig Centimes gezwungen Herren.

J. A. Molitor

Rechtsl. Hengel Commis.

Sitzung vom 25 Juny 1840.

Der Königl. Appellationsgericht des Rheinkreises, in seiner Polizeykammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom fünf und zwanzigsten Juny achtzehnhundert vierzig, wobey gegenwärtig waren: Rath Molitor, Vorsitzender, Conrad, Hepp, Hengel, Commis, Rath, Substitut Maasgerichtsrath, und Clemens, Substitut Maasgerichtsrath, folgender Rathsheil gefasst:

In Sachen

der Königl. Maasgerichtsrath, Appellantin von einem Rathsheil der Königl. Polizeyzuchtpolizeygericht Saarlouis vom 13 April d. J.,

gegen

Nikolaus Zubenty, 53 Jahre alt, Schuhmacher, wohnhaft in Valentiny, Canton Waldhilbach, Appellaten, in Sachen anderseits;

Restitutionsdatum:

Hengel	2.	33.
Hepp	3.	16
Conrad	5.	06
Hengel	11.	12.
Hengel	1.	08.
	23.	37.

Nach vernommenem Vortrag der Königl. Appellationsgerichts-Räthe v. Bonder;

Nach Einsicht und Erwägung der mündlichen Verhandlungen

in der angesetzten Rathsitzung, welcher der Appellant der Ladung einer Abgeordneten und Eingesessenen fast im Lauf der Untersuchung wegen bezüglich ihrer Aussagen Abänderungen abzuhören erhielt, ihn gestraft in eine Geldbuße von einem Thaler zwanzig Dreyer, so wie in die zu demselben Thaler hinzugefügten Kosten verurtheilt hat;

2) der Appellationserklärung vom 19ten April dieses Jahres;

Nach Anhörung der Appellanten, welcher auch persönlich, gesetzlicher Vertheidigung, um gnädige Einsetzung bat;

Nach Anhörung der Königl. Advokatbehörde in ihrem Vor- und Antrag, letzteren dahin lautend: der Königl. Appellationsgericht wolle die angefochtene Geldbuße aufheben, und, in Anwendung der Art. 222 und 463 des Code pénal, einen zu benennenden Haftstrafe gegen den Appellanten Rudolph aussprechen;

In Erwägung, daß der Art. 222 des Strafgesetzbuches auf den von dem angeklagten Richter als unzuständig aufgefaßten Vertheidigung nur eine Haftstrafe aussetzt, und keine Geldbuße, wie solche durch das angefochtene Urtheil auferlegt worden;

In Erwägung, daß der Art. 463 ebenfalls den Richter nur ermächtigt, in dem Absatz des dritten Buches in geringeren Fällen zuzuerkennen, nicht aber Strafen in einer anderen Betrages umzuwandeln, ein in dem

liegenden Falle das auch nicht hat geschehen hat;

In Erwägung, daß der Appellant die Handlung als gewaltsame aufzufassen, die auf gesetzmäßige Geldbuße aufzuheben und auf Haftstrafe zu erkennen ist;

In Erwägung, daß der Appellant die Handlungen, welche ihm zur Last gelegt werden, als Beamter, Richter, Zeuge, unter Anwendung der Art. 463, von einer geringen Haftstrafe zu ahnden ist;

Auf diese Gründe

nimmt der Königl. Appellationsgericht die angelegte Berufung als gegründet an und, mittelst Reformation der angefochtenen Urtheil, so weit er den Hauptpunkt betrifft, hebt er die auf gesetzmäßige Geldbuße auf und verurtheilt dagegen den Appellanten in eine Haftstrafe von einem Tage und in die Kosten der Appellationsinstanz, liquidirt zu einen Thaler Tag und zwanzig Dreyer; —

das Gefängniß im Verhinderungsfalle des angesetzten Urtheil. —

In Anwendung der Art. 222 und 463 des Strafgesetzbuches, welche vom Präsidenten in öffentlicher Sitzung verlesen worden, und also lauten:

Art. 222:

„Wer einen oder mehreren obrigkeitlichen Personen auf der Verwaltung, oder rechtmäßigen Sache in der Ausübung ihrer Amtsverrichtungen, oder bey Gelegenheit dieser Ausübung irgend eine Beleidigung durch Worte zufügt, sie ihre Ehre oder Delikatesse angreifen, sie selbst Personen, der sie auf solche Art beleidigt hat, mit einem Gefängniß von einem Monate bis zu zwey Jahren

bestraft werden.

Falls die Verhinderung einer Partei oder Zeugen oder Sachverständigen gehabt, so soll gegen sie eine Ordnungsstrafe erkannt werden.

Art. 163.

Die Urtheile sind unmittelbar, in allen Fällen, wo das gesetzliche Verfahren die Anhörung der Parteien vorschreibt, öffentlich zu sprechen. Wenn die Parteien auf weniger als sechs Tage, und die Zeugen auf weniger als sechszehn Tage zu benachrichtigen, wenn die vorangehenden Urtheile nicht über fünf und zwanzig Tage erkannt, und die Urtheilsgründe der Parteien zu übergeben gewesen; auch sind die Parteien, wenn eine oder andere dieser Fristen ganz allein zu verkürzen, jedoch darf sie in keinem Falle geringer als die Hälfte der einfachen Frist sein.

J. a. Wolitow

pf

Hoffz 3 Assessor Krieger Lemmer

= Lemmer

Sitzung vom 16 Juny 1840.

Der Königl. Appellationsgerichts-Hof zu Neuvorpommern hat in seiner Aufforderungskammer, in der öffentlichen Sitzung vom sechs und zwanzigsten Juny achtzehnhundert einzig, wobey gegenwärtig waren: Rath Wolitow, als den ernannten Präsidenten, v. Bonin, Hoffz, Krieger, Lemmer, Kälke, Hilgard, Assessoren, und Lemmer, Justizsecretair, folgender Urtheil erlassen:

In Sachen

der Königl. Assessorhauptmann, Appellanten von einem Erkenntniß der Königl. Hofgerichtsdeputation zu Barth vom 24 April J. J. einerseits durch den Assessor Hilgard,

gegen

Franz Evers, 30 Jahre alt, Tischler, wohnhaft in Wardegarten, im Amt Franzburg, Appellaten, andererseits im Contradictorio zu sagen;

Nach vernommenem Bericht der Königl. Appellationsgerichts-Referenten Assessor Krieger;

Nach eingesehenen Acten der beanstandeten Urtheil sowie andern

in Erwägung der angefochtenen Urtheils, welcher den Appellaten von der Anschuldigung der Beleidigung der Königl. Amtsverwaltung eingeholter zu Barth bezüglich seiner Aussagen lev. gesprochen hat;

in Erwägung der Appellatenklagen vom 27 April laufend;

Nach Anhörung der Appellaten Evers, welcher, nach vorangegangener Vorhaltung, auf Bestätigung der angefochtenen Urtheils antrug;

Nach Anhörung der Königl. Assessorhauptmann Hilgard in seinem Vor- und Antrag, lautend dahin lautend: der Königl. Appellationsgerichts wolle die von Seite des Assessorhauptmanns an Hofgerichtsgerichts zu Barth eingelegte Appellation als zurückgenommen abweisen; —

Nachdem der Königl. Appellationsgerichts auf den vorliegenden Richter in den angefochtenen Urtheils enthaltenen Gründen der Bestätigung der Königl. Assessorhauptmann.

J. a. Wolitow

per

Lemmer. Hoffz Assessor Krieger

= Lemmer

Sitzung vom 26 Juny 1850.

Der Königl. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken in seiner Criminalpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom sechs und zwanzigsten Juny achtzehnhundert einzig, wobey gegenwärtig waren: Ralh Molitor, für den verhinderten Präsidenten v. Bender, Hepp, Mangel, Hamm, Kölle, Hilgard, Beisitzer-Assessoren, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgender Urtheil erlassen:

In Sachen

Der Staatsanwalt

gegen

Jacob Dorr, 22 Jahre alt, Maurer, wohnhaft zu Hauptstuhl, Canton Landstuhl, Appellanten von einem Urtheile der Königl. Criminalpolizeigerichts zu Kaiserslautern vom 28 April 1850, in Sachen anhängig,

gegen

Die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den Staats-Assessor Hilgard;

Nach vernommenem Berichte der Königl. Appellations-Berichterstatter Mangel;

Nach Einsicht und Prüfung der vorgelegten Akten, Urkunden und Lücke, worin aus

in der angefochtenen Urtheile, wodurch der Appellant der Übertretung der Flurfrevelhaft Thomann zu Hauptstuhl überwiesen erklärt und in Folge dessen in eine Polizeystrafe von sechs Franken, so wie in die auf die Summe von sechs Gulden liquidirte Kosten verurtheilt hat;

2) der Appellantklärung vom 2ten folgenden Monats;

Nach Anhörung der Appellanten in seinem Vor- und Nachtrag auf Beibehaltung;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde, vertreten durch den Staats-Assessor Hilgard;

auf Verwerfung der Berufung und Verurtheilung der Appellanten in die Kosten der Appellinstanz antrag;

In Erwägung, daß der Richter aus der Untersuchung der dem Appellanten angeschuldigten Übertretung mit Recht als erwiesen annahmt und Folgerecht vor dem Königl. Appellationsgerichte nicht genommen hat, diesen gegen ihn beigebrachten Beweis zu bestätigen oder zu entkräften; daß Jacob eine der obenallegirten Übertretungen angenommene Strafe anhaml erwiesen, somit die aufgehobene Berufung in seiner Wirkung gegenstandslos erscheint;

Auf Zeugen und den im angefochtenen Urtheile mit enthaltenen Gründen vernimmt der Königl. Appellationsgerichts die eingelegte Berufung und verurtheilt den Appellanten in die Kosten der Appellinstanz, worüber liquidirt sind zu sieben Gulden vier und zwanzig Kreuzer.

J. a. Molitor

pt.

Hepp v. Lecdel. Mangel Clemens

Sitzung vom 26 Juny 1850.

Der Königl. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Criminalpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom sechs und zwanzigsten Juny achtzehnhundert einzig, wobey gegenwärtig waren: Ralh Molitor, für den verhinderten Präsidenten v. Bender, Hepp, Mangel, Hamm, Kölle, Hilgard, Beisitzer-Assessoren, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgender Urtheil erlassen:

In Sachen

der Königl. Staatsbehörde, Appellantin, wegen einem Holzfrevel vor Königl. Landgerichtsassessor zu Landau vom 8ten v. M.,

contradictorie mit den Staatsprocuratur Filzmeier,

gegen

1. Peter Adam Hartmann, 19 Jahre alt, Ackersmann, Sohn des Wittiben Hartmann, wohnhaft in Edesheim, Landcommissariats Landau,

2. Martin Linke, 22 Jahre alt, Taglöhner, ebenfalls in Edesheim wohnhaft, –

Appellaten, erschienen im Vorhalte zu Landau und vertheidigt durch den Rechtscandidaten Weis;

Nach vernommenen Vorträgen der Königl. Appellationsanwaltschaft;

Nach Einsicht und Prüfung der vorgefundenen Akten, insbesondere

(a) der angefochtenen Urtheile, wodurch die Appellaten der Holzfrevelei und Verabredung der Waldhüter Landauerhammer und Edesheim übereinkommen erklärt, gestraft den Hartmann in eine Gefängnißstrafe von drey Wochen, den Linke in eine gleiche von einem Monate, auch jeden in eine Geldbusse von sieben Gulden acht und zwanzig Kreuzer und beide solidarisch in die zu sechs und fünfzig Gulden acht Kreuzer liquidirte Kosten verurtheilt, – dagegen Einlegung von der resp. Staatsprocuratur Landau wegen Verabredung des Forstfrevels zum Nachtheil der gesammten Waldhüterschaft Landauerhammer vorgekommen hat;

b) der Appellationserklärung der Königl. Staatsbehörde vom 9ten May dieses Jahres;

Nach Anhörung der beiden Vorgutachten in ihren

Angaben über den Verfall der Sache;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihrem Vor- und Anbringen, lautend: der Königl. Appellationsgerichtshof wolle, unter Abänderung der angefochtenen Urtheile die beiden Angeklagten, auf den beantragten Widerhandlung, auf der ihnen zu Last gelegten Vorgang der Verabredung von sämtlichen übereinkommen erklären, gestraft in Anwendung der §§. 456 und 55 des Code penal, die ausgesetzte Strafe jeweils auf die Dauer von sechs Monaten aufsetzen, und endlich rücksichtlich der gegen Einstellung in der Instanz anhängenden Civilklage solidarische Haftung aussprechen;

Nach Anhörung der Vertheidigung der Angeklagten in seinem Vor- und Anbringen auf Verwerfung, jedenfalls auf sanfte Ahndung der nur entschuldigt vorgekommenen Reate; –

Anlage der Königl. Appellationsanwaltschaft zum Vortrage der Verhältnisse in der Sitzung vom 27 dieses Monats.

J. a. Molitor

pr. Fiss rechtsk. Praktikant

Sitzung vom 27 May 1840.

Der Königl. Appellationsgerichtshof zu Zweibrücken, in seinem Polizeigerichtssaale, hat in der öffentlichen Sitzung vom siebenundzwanzigsten May achtzehnhundert vierzig, wobey gegenwärtig waren: Rath Molitor,

Partentaxe Nr. Mag. Graff in Edesheim 7. –

Total: Fl. 13

Postulirgebühren:

Kempel	6.	46
Regierung	5.	36
Staatsprob.	12.	03.
Langen	21.	21.
Vorgelesen	7.	–
Taxglöhn	1.	27.
	54.	13.

für den verhinderten Präsidenten, v. Rauchhaupt, Lange, Bangel, Hammer, Kälber, Filgner, Notar Hartmann, und Klemmer, Protokollführer, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

der Königl. Staatsanwaltschaft, Appellantin, wegen einem Urtheile des Königl. Schöffengerichts zu Landau vom 8 März d. J.,

gegen

1. Johann Adam Hartmann, Ackersmann in Walsheim,
2. Martin Lerch, Taglöhner allda; Appellaten, –

In Erwägung, bezüglich auf den Antrag der den beiden Angeschuldigten mit heutigem Appellaten zur Last gelegten Vergehen, – das Zweck der Beweisaufnahme und die in öffentlicher Sitzung stattgehabte Verhandlung der Sache nicht nur das von dem Königl. Schöffengerichte zu Landau in dem angefochtenen Urtheile vom 8. März d. J. hinsichtlich der Nichtahndung der Widerhandlung der Wittwe Lauberhaimer gegen die beiden Appellaten mit Recht als maßgebend erklärte Faktum festgestellt, sondern daß der Beweis gleicher Weise und mit hinlänglicher Deutlichkeit die bezeichneten Thatsachen für einerlei und sämtliche von dem gesammten Beweise abhängenden Folgen das weitere Faktum gebildet hat, daß der Mitangeklagte Martin Lerch nach erfolgter Nichtahndung sich an die Wohnung von Lauberhaimer verfügte und mit einem Hengst einherritt und mit voller Gewalt an besagtes Haus ging, daß Lerch daselbst verharrte, – eine Handlung, welche unter den angegebenen Umständen und bei gehöriger Erwägung derjenigen

der Worte als der Absicht der Art. 456 des Strafgesetzbuches für das in diesem Absatze, falls vorgenommen Vergehen aufklärt werden muß; daß folglich der angefochtene Urtheil, in so weit er den Vorwurf bezüglich auf diesen Vorgang auch gegen den Appellaten Lerch für nicht genügend aufklärt, zu reformiren ist;

In Erwägung, die Strafbemessung anbelangend, daß K, wenn auch die, nach der Aufnahme der Appellaten, dem eben verhandelten schon zur Last gelegten Vorgänge vorhergegangenen Handlungsweise nur seinerseitigen Antheile rechtlich als zweifelhaft angenommen werden wollen, dieser sich nicht in dem Grade mit Umständen umgeben kann, um nicht das Strafmaßgebot in ihren Verschärfungen eine bedeutende Anwendbarkeit aufblicken zu müssen, und dies gewiß um so mehr, als die Absicht der Verhandlung und die Schwere ihrer Folgen mit gehässigen Beweisumständen hervorgehoben werden, mit denen die Appellaten schon bevor sie damals mit Lauberhaimer zusammentrafen, angethan gewesen sein mögen;

In Erwägung, daß dem Vorgehen zufolge die in angefochtenen Urtheile gegen die Appellaten verhängten Strafe nicht als die Schwere der Handlung angemessen gefunden werden kann, und daß, zur mitbestimmenden der Appellaten Lerch anbelangt, auf den Umstand, daß der Angeklagte, auf die sich bezogen wird, unbedenkliche erscheint, gegen ihn auch auf der weiteren, eben berührten Vorgängen verringert werden muß;

In Erwägung, daß die in dem angefochtenen Urtheile auferlegten Kosten, bezüglich auf jene Urtheilspunkte, in welchen beide Rechtsmittelwerber mit der Berufung unterliegen, solidarisch zu vertheilen sind, ihre solidarische Verpflichtung auszusprechen; (Art. 55 lit. d. ZPO.)

Aus diesen Gründen

erkennt der Königl. Appellationsgericht, auf die Berufung der Königl. Finanzprocuratur gegen das Urtheil des Königl. Handelsgerichtes zu Lemberg vom 8. May l. J. Z. Buch recht, und mittelst bestätigender Reformation dieses Urtheiles, der Appellaten Martin Lacki wegen der Mit Schuldigkeit der Waldung Lubaczówka wegen in gänzlich mit dem Mitappellaten Isaac Adam Hartmann durch die angefochtene Urtheil bewirkte für schuldig erkläret ist, und wegen der Baugesamt der Herstellung von sämtlichen Dingen zum Waldtheile der nämlichen Lubaczówka Hammer für schuldig, und verurtheilt den Isaac Adam Hartmann in eine Geldstrafe von acht Monaten, den Martin Lacki in eine gleiche Strafe von sechs Monaten und diesen Beiden noch weiters in eine Geldbuße von fünf und zwanzig Gulden zwanzig Kreuzer; — erkläret ferners die beiden Appellaten hinsichtlich der Geldbuße, wegen jener Uebertretung durch den ersten Richter wegen der Mit Schuldigkeit verurtheilt wurde, solidarisch verpflichtet, bestätiget im Uebrigen das angefochtene Urtheil und verurtheilt die Appellaten solidarisch in die Kosten der Appellationsinstanz, liquidirt zu fünf Gulden fünf Kreuzer; —

Zur Anwendung der Art. 456. 55 der Gerichtsordnung, 198 und 211 der Prozeßordnung über das Verfahren in Rechtssachen, welche vor dem Gerichtshofe in öffentlicher Sitzung verhandelt werden, und also lauten:

Art. 456:

„Wer, ganz oder zum Theile, Gebäude niederfällt, ein„zelne Zimmer, von welchen Materialien sie auch gemacht seyn mögen, zu Gebäuden nützlich, lebendige oder „todte Bäume abhaut oder entrindet, wer Gebäude oder Maschinen oder sonstige Räume, die zugehören oder verbunden sind, um die Gebäude zu besitzen und „gebrauchen, Hand-, Eigenthum zu beschädigen, verdirbt oder wegschafft, stets mit einer Gefängnißstrafe, der nicht „weniger als einen Monat, und nicht länger als ein Jahr „dauern darf, und mit einer Geldbuße belegt werden, die dem vierten Theile der Wiederherstellungs- „und der zu verhängenden Gefängniß- und entbehrten Ge„winne gleich ist, aber in keinem Falle weniger „als fünfzig Gulden sein darf."

Art. 55:

„Alle wegen der nämlichen Verbrechen oder wegen der „nämlichen Vergehen verurtheilten Individuen sind für „die Geldbußen, Wiederherstellung, den Ersatz der „Gefängniß- und entbehrten Gewinne, und für die Kosten „solidarisch verbunden."

Art. 198:

„Jeder Einwendung, der entweder gegen den Vergehungsgrund „und die Haftung, welche für die hinzugefügten Folgen „der Vergehung rechtlich wegen, oder welche von

Civilklagen angeht, verurtheilt den unterliegenden Theil
„zeitlich in die Kosten, sogar in jene, welche der mit der Haupt-
„klage beauftragte Beamte hat verlegen müssen.
„Die Liquidation der Kosten geschieht im summarischen Verfahren."

Art. 211:

„Die Bestimmungen der vorhergehenden Artikel, welche die
„Zuständigkeit der Urtheilsfällung, die Zulässigkeit der Be-
„weismittel, die Form, die Vollständigkeit und Beweiskraft
„der Urkunden in der ersten Instanz, die Verurtheilung
„in die Kosten, &c. &c. in den letzten Artikeln vorgängig
„Gesagten betreffen, sind auch in der Appellationsinstanz
„und gegen neue Urtheile ebenfalls anwendbar."

f. a. Mellon

Voß Secret. Jaeg. Clerc

Sitzung vom 2 July 1810.

Der Königl. Appellationsgerichtshof des Saals zu Zweibrücken,
in seiner Zivilpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung
vom zweiten July achtzehnhundert zehnzig, wobey gegen-
wärtig waren: Rath Walter, für den verhinderten
Präsidenten, v. Recker, Voß, Haugel, Braun; Räthe,
Patarazzi, Haupt, Sekretär, und Clemens, Greffier
ebendaher; folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

der Königlichen Staatsbehörde, Appellantin, von

einem Urtheile des Königl. Zivilpolizeigerichts zu Zweibrücken,
lautend vom 26 May d. J., erlassen durch den Staats-
prokurator Patarazzi,

gegen

1. Salomon Valentin Isaak, 35 Jahre alt, Viehhändler,
wohnhaft in Blauenbach, Kanton Kirmweiler,

2. Johann Laubbiel, 53 Jahre alt, Viehhändler, wohnhaft
zu Langweil, ebenfalls im Kanton Kirmweiler, –
Appellaten, nicht erschienen, jedoch vertreten durch
Anwalt Scholzen;

Nach vernommener Anhörung der Königl. Appellations-
gerichts-Räthe v. Recker;

Nach Einsicht und Prüfung der vorgebrachten Akten-
stücke, unter anderen

1°) der angefochtenen Urtheils, wodurch die Appellaten
von der Anklage der Vieh-Zuhaltung sind losgesprochen
worden hat;

2°) der Appellationserklärung vom 27 May laufenden;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihren Vor-
und Anträgen, dahingehend dahin gehend: das Königl. Appel-
lationsgericht wolle, mittelst Kassation der angefochtenen
Urtheils, die Appellaten der ihnen zu Last gelegten
Anklage-Akte über wenigstens entbinden, weshalb jedoch der-
selben, in Anwendung der Art. 40 der Gesetze
vom 28 September 1791, 198 und 211 der Gesetzbuchs
über die peinliche Verfahren, in seiner Vollziehung von
einem Gefängniß von zwey bis sechs Tagen, dem Ersatz der
verursachten Kosten, und den ihr entgegenstehenden Ver-
bindungen zu Tragen verurtheilen;

Nach Anhörung der Anwaltschaften, welche dahin antrug
es gefalle dem Königl. Appellationsgerichte, die Appel-
lation als unbegründet zu verwerfen, hilfsweise
das Vorgehen auf Entscheidung als unbegründet
abzuweisen, höchstvorsichtig die Parteirechte zum
Beweise zuzulassen

a) durch Zeugen: das Amt das sogenannte Schreiber Amt
verliehen nicht recht, wenn etwa ein Bogen und Ingros fällt,
in den Amt Tagebuch abfällig ist, und auch nur in Einzel-
Posten zur Zeit der Einrichtung der Protokolle abfällig;
das Siegel Amt Tagebuch öffnet von den Abgegangen
aufgehoben wird, und das das Entschuldigte Tagbuch
von 10 bis 12 Jahren der ewigliche Amt Termin pflegt
lieg[en] zu, und Jahrweis das Regierungsblatt auf seinem Post
abholen;

b) durch Experten: das es nicht die mindeste Entschädigung
der Abgang Amt da durch der Abschaffung der Schreiber Amt
in den Amt Tagebuch, welches zur Zeit der Protokol-
lirung noch sorgfältig stattgefunden hat, jedenfalls, das
die von den protokollirenden Amt Schreibern auf Reise
Posten angegebenen Entschädigung bey Weitem über-
schritten ist, - ferner der Weitere zu verfügen; -

Anlage der Königl. Appellationsgerichts der
Abkürzung der Amtshilfe auf Monaten durch neue Ord-

J. A. Mettenius

Landrichter Hertz Francois Sommer.

=

Sitzung vom 2 Juli 1850.

EINLEGUNGS-STEMPEL
21
Kreuzer

Der Königl. Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken,
in seiner Fünften Polizeikammer, hat in der öffentlichen
Sitzung vom zweiten Juli achtzehnhundert neunzig,
wobey gegenwärtig waren: Ralf Mettenius, für den
abwesenden Präsidenten, v. Loebar, Hepp, Mangel,
Hamm, Ritter, Schanzen, Advokatanwalte, und
Clemens, Gerichtsschreiber; folgender Amtsspruch erlassen:

In Sachen

Vorstellungsrotation:

Mangel.	1.	4.
Hepp.	2.	20.
Hepp.	2.	20.
Fenchtwb.	1.	34.
Fenchtag.	1.	45.
	7.	59

Joachim Ritzolen, 34 Jahre alt, Bäcker, Wirth und
Landmann, wohnhaft zu Rothengesaß, Civilbeklagter
und Appellant von einem Amtsgericht der Königl. Pfalz
einerseits gegen 31 März d. J., -
nicht anwesend,

gegen

Notar Kaplan Schaan
sind jene der Abt-
heilung und Fr.
Stellung gegenwär-
tigen Amtshilfe mit.
beauftragt.

Johann Sartori, Bürgermeister der, wohnhaft zu Rothau.
bauer, Civilkläger und Appellatus, vertreten durch
Anwalt Schaan,

ferner gegen

die Königl. Staatsbehörde, Strafappellatin, vertreten
durch Staatsprokurator Schneider;

Nach vernommenem Bericht der Königl. Appellationsgerichts
gemäß erkennt Mangel;

Nach Einsicht und Anhören der vorgelesenen Akten.

auf Abweisung bezüglich von Seiten der beklagten
Gerichtsbehörden abgewiesen werden sey;

Klägerin, unter anderen

1) der angeklagtenen Rathsherr, welcher den Beklagten Bürgen den Behändigung der Klägerin Parthei bezüglich seiner Amtsfunktionen als Einsammler der übertretenen auferlegt, in eine Ordnungs-Strafe von sechs Tagen, gewiesen in die Listen, welche zu Händen der Klägerin zu

und zum Vortheil der Königl. Staatscasse zu stellenden Tänzer eingedrückt sind, – verurtheilt, dagegen gedachter Parthei mit seinem Einspruche auf Entschädigung abgewiesen hat;

2) der Appellanterklärung vom 31 März 1840 (angesetzt zu Zeitpunkt laufenden für 28 Tänzer);

3) der den Appellanten unterm 23ten v. M. aufgegebenen, gehörig angesetzten Vorladung;

Nach Anhörung der Anwalts Vorträge, welchen Thatsachen gehandelt: es gefalle dem Königl. Appellationsgerichte, auf den von dem ersten Richter unterinstanzlichen Gründen der Erkennung als begründet zu bewerthen und den Appellanten in die Kosten zu verurtheilen;

Nach Anhörung des Königl. Staatsanwalts, welcher gleichfalls dahin antrug: die eingelegte Berufung in contumaciam zu verwerfen, mit Verurtheilung der Appellanten in die Kosten der Appellinstanz;

In Erwägung, daß Appellant Rüßfeldt, obgleich ordnungsmäßig vorgeladen, in gehöriger Weise nicht erschienen ist, somit der Fall eintritt, in contumaciam gegen ihn zu erkennen;

In Erwägung, die Sache selbst betreffend, daß der Richter erster Instanz den Appellanten angeschuldigte Vergehen mit Recht als contravention erwachsend, auch die Beweisart darüber gehörig genügende und hieraus eine den obwaltenden Umständen und Umständen angemessene Strafe erwogen hat, folglich die eingelegte Berufung ungegründet erscheint;

Die Kosten und den im angeforderten Rathsheim enthaltenen Gründen, und indem der Appellationsgericht über die Nichterscheinen der Appellanten und Civilbeklagten Rüßfeldt Urkunde enthält, gesetzt in contumaciam gegen ihn erkannt, verwirft er dessen Berufung und verurtheilt ihn in die Kosten der Appellationsinstanz, bewegt zu Händen der Civilklägerin Partei oder der Staat, – die Taxe letzteren steigt zu zwölf Thalern siebenzehn Sous, – der Letzteren eingedrückt zu einer Strafe fünf und fünfzig Tänzen, vorbehaltlich jedoch jener der Abstimmung d. Festsetzung gegenwärtigen Rathsheim nicht mitbetroffen sind.

Entscheidung zur Festsetzung der Rüßfeldt'schen Strafe – angesetzt zu Trinitatis den 6 Juli 1840 – Taxe – 56 Sr
Entlang: Rüßfeldt.
V. 28
R. 28
= 56 Sr

J. a. Molitor
Vidal. Hoffz Königl. Gemer.
= Clemand.

Der Abgang beruht auf Seiten der beklagten Gemeinde bestätigen abgewendet werden sey;

Sitzung vom 3 Juli 1840.

Das Königl. Appellationsgericht des Pfalzkreises, in seiner Fugipolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom dritten Juli achtzehnhundert vierzig, wobei gegenwärtig waren: Rath Wolfson, für den verhinderten Präsidenten, v. Rauch, Hepp, Bangel, Cuno, Völker, Petersen, Staatsprokurator, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

des Königl. Staatsprokurators, Appellanten von einem Urtheile der Königl. Fugipolizeikammer zu Landau vom 25 May l. J., einerseits, gegen den Staatsprokurator Petersen,

gegen

Simon Sonnemann, 29 Jahre alt, Handelsmann, wohnhaft in Billigheim, Kanton Landau, Appellaten, andererseits, unter Beistand des Rechtskandidaten Veit,

Nach vernommenem Berichte der Königl. Appellationsgerichtsrathes Hepp;

Nach Einsicht und Analysirung der hierher gehörigen Aktenstücke, unter andern

1) der angefochtenen Urtheils wodurch die peinliche Verfolgung des Appellaten Sonnemann auf dem Grunde als unzulässig erklärt, weil bezüglich des ihm angeschuldigten Faktums zum Nachtheil der Staatsgewalt auf Anhalten beider von Seiten des badischen Gerichts begründen abgewiesen worden sey;

2) der Appellanklärung der Königl. Nordhausen vom 1.
vorigen Monats;

Nach Anhörung der Appellaten Entgegnung in seinen
Anmerkungen und Erklärungen;

Nach Anhörung der Königl. Nordhausen in seinem Vor- und Antrag, letzteren dahin lautend:
das Königl. Appellationsgericht wolle, mittelst Reformation der angefochtenen Urtheile, erkennen, daß
über den fond der Sache verhandelt werde – entweder
vor dem Königl. Appellationsgerichte selbst oder einem
zu beauftragenden Gerichtsdeputirten;

und vor der Hand Eigner Entscheidung, wegen Vernehmung
der im Vorigen gestellten beziehungsweise Instruktionsartikel der Zeugen verfügen;

Nach Anhörung der Vertheidigung der Appellaten
in seinem Vor- und Antrag auf Bestätigung der
angefochtenen Urtheile;

In Erwägung, daß in der Einrede der Königl. Nordhausen, als hätten ausländische Urtheile in Nordhausen, gegen Inländer im Inlande keine Wirkung,
durch den Art. 7 des Gesetzbuches über die gemeinschaftlichen Verfahren widerlegt angeführt, indem danselben
(den ausländischen) Urtheilen ausländischer Behörden
Wirksamkeit im Inlande zugestanden, und daß
übrigens die Verordnung vom 9 Juny 1817 in Betreff
der von Inländern im Auslande begangenen und vor
den inländischen Gerichten zu beurtheilenden Vergehen
den angeführten Art. 7 nicht entgegen ist;

In Erwägung nun, daß in der Natur und der Natur
der Sache Thatsachen Beweise
in Rechtsfällen, wovon das angeführte Beispiel der
Thatsächlichkeit der Verfolgung gegen Ausländer
auch genommen, beurtheilt ist, indem eine Thatsache
behauptet wird, das selbe anerkannt oder eine Beweisführung der Behauptung gegen genommen
Entgegnung, – andernfalls aber, daß Art einer
definitiven Entscheidung bedürfe;

In Erwägung, daß Zeugen Beweis nach den Akten,
wie sie dem Königl. Appellationsgerichte jetzt vorliegen, nicht gehörig beurtheilt und aufgefunden werden
kann, sondern zu dieser Führung die Einsicht der
im Vorigen Thatsachen gegen Entgegnung
gestellten Instruktionsartikeln unumgänglich nothwendig, dieser Führung gemäß vorläufig zu
verordnen, und die beantragte Vertagung auf eine
bestimmte Zeit, womit Appellat sich einverstanden
erklärte zu gestatten ist;

Aus diesen Gründen,

also und dieser der Königl. Appellate über die Entscheidung
der Nordhausen gegen Entgegnung erkannt, verordnet
ist, daß die gegen Inländer im Vorigen Thatsachen
angeführten der ihm angehörigen Beweisart gestellten
Instruktionsartikeln auf Betreiben der Nordhausen
vorgelegt werden;

Vertagt zu dem ende die Sache in der Sitzung
vom 21 laufenden Monats, Morgens neun Uhr,
und verordnet ferner, daß Appellat Entgegnung
gegen weitere Vorladung in dieser Sitzung zu

anzuzeigen habe;

p. A. Mollitor

Lemer. Actuar. Fezz Assessor

= Clemens

Sitzung vom 3 July 1840.

Der Königl. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken, in gleicher Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom dritten July angefangen und vollendet wenige, wobey gegenwärtig waren: Rath Mollitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Rondor, Fezz, Mangel, Lauer, Bürth, Petersen, Staatsprokurator, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Samuel Holländer, 25 Jahre alt, Handelsmann, wohnhaft zu Lillingheim, Kanton Bergzabern, Appellanten von einem Urtheile der Königl. Zuchtpolizey-gerichts zu Landau vom 23 May d. J., angezeigt im Verhaftsgefängnisse und vertheidigt durch den Anwalt Kandidaten Hirt,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den Staatsprokurator Petersen;

Nach dem Berufene gehörig stehen der Appellant schließlich als zum Vorhabigen Urtheil sagen: Der Königl. Appellationsgerichtshof wolle vor Verhandlung und Entscheidung der Sache die Vorlage der bey dem Herrn Zuchtpolizey-Richter Spanier in Betreff der dem Holländer angeschuldigten Vergehen der Fälschung gepflogenen Untersuchungsakten anordnen und zu dem Ende die Sache in eine zu bey Commando Sitzung verlegen;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde, welche in die beantragte Verlegung einzuwilligen erklärte, jedoch unter dem Vorbehalte, daß Vernehmen in heutiger Sitzung die Akten, die auf ihr Ansuchen angezeigenen Herrn gehen statt finden, damit nicht neue nochmalige Vorladung nöthig werde;

Nach vorgängiger Berathung erlies der Königl. Appellationsgerichtshof folgendes Urtheil:

In Erwägung, daß Vernehmen nach angestellten Königl. Instruktionen nur nach Vernehmung der vorliegenden Zeugen das Gericht im Falle stehen kann, zu beurtheilen, ob dem Antrag auf Verlegung zu entsprechen seye oder nicht;

Aus diesen Gründen

Verordnet der Königl. Appellationsgerichtshof, daß Zeugenvorladung und Abhör der vorgeladenen Zeugen vorgenommen werde, vorbehaltlich, alsdann über den gestellten Antrag zu erkennen.

Nach Verkündung dieses Urtheils schritt der ernannte Referent Rath Fezz zur Zeugenvernehmung und Verlesung der beigebrachten Akten, unter anderen

a) der angeführten Akten, welcher der Appellant

der Stellung zum Wachtheil der Staats-Kasse von Landau, als ein Zum Nachtheil der Johann Georg Bengel'schen Gemeinde in den Jahren 1838 und 1839 übertragen worden und ihr der Gehalt in einer Besoldung der Klasse von Eilftausend Gulden, eine Gehaltszulage von fünfhundert fünfzig Gulden und in die Reisekosten-Vergütigung hat;

3) das Appellationserkenntniß vom 25 May 1840;

Demnach hat der Präsident die auf Betreiben der Königl. Staatsbehörde vorgeladenen Zeugen vernommen und vereidet, die nicht nachstehenden von den Zeugen das gesetzliche Handgelübd hat, und nach dem Einzelnen der sie gelesen hat gethan: ohne Haß und ohne Gunst zu reden, die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen, worauf sie, jeder einzeln und besonders, in nachstehender Ordnung abgetreten:

1. Michael Hepp, 33 Jahre alt, Ehemann in Billigheim, nicht verwandt;
2. Margaretha Schaffnerinn, 29 Jahre alt, Ehefrau des genannten Hepp zu Billigheim, nicht verwandt;

Nebst der Verlesung dieser Zeugen-Akten hat der Präsident gegenwärtige stenographische Note;

Nach stattgehabter Berathung und

in Erwägung, daß Beamt dem Gesuche und den Anträgen des Zeugen gemäß gehandelt, daß er im Interesse der Kasse liegt, über die aufgenommene Verhandlung Zeugen vernehmen zu lassen, daß er im Haag gegen den Appellanten gerichteten Untersuchungs-Akten in Betreff der weiteren ihm beschuldigten Amtsverbrechen

zu entscheiden, ob Anlaß vorhanden sey, die Verhaftung beschuldigten Ehlers auf Betreiben der Königl. Staatsbehörde zu verordnen, und ob dem sofort die Verhandlung auf eine andere Sitzung zu vertagen;

Aus diesen Gründen,

Der Bekanntmachung I. im Regierungsblatte, enthaltend das Königl. Appellationserkenntniß, das I. die gegen Samuel Hollander, wahrscheinlich des ihm angeschuldigten Verbrechens im Amte begangenen Untersuchungshandlungen auf Betreiben der Königl. Staatsbehörde beigenommen werden, und vertage zu dem Ende die Verhandlung der Sache in die Sitzung vom 24 l. M., Morgens neun Uhr;

Verordnet ferner, daß Appellant Hollander ohne neue Ladung in dieser Sitzung zu erscheinen habe.

J. A. Molitor

pt.

Schedel. Hepp Stenogr.

Sitzung vom 3 July 1840.

Der Königl. Appellationsgerichtshof der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom dritten July achtzehnhundert vierzig, wobey gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Bender, Hepp, Bengel, Hamm, Rath, Beisitzern, Staatsprokurator, und

Im Namen, Gerichtsgebäude, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Xaver Müllner, 20 Jahre alt, Fischmeister, wohnhaft in Hinterberg, Appellanten von einem Urtheile des königl. Bezirksgerichtes vom 13ten May l. J., in Strafsachen wegen Übertretung,

gegen

die Königl. Staatsanwaltschaft, Appellatin, vertreten durch den Staatsprocurator Hofmayer;

Nach vernommenem Berichte des Königl. Appellationsgerichtsrathes Hamer;

Nach vernommenem Berichte des Königl. Appellationsgerichtsrathes Hamer) lese:

Nach Einsicht und Prüfung der betreffenden Akten, insbesondere

1) der angefochtenen Urtheile, wodurch der Appellant der Übertretung überwiesen erkläret und zu der Strafe in einer Gefängnißstrafe von sechs Wochen und strengen mit nüchternen Tagesarbeiten in die Kosten verurtheilt hat;

2) der Appellationserklärung vom 18ten May l. J.;

Und der Präsident die auf Anstehen des Appellanten vorgeladenen Entlastungszeugen vorbringen und vernehmen ließ in gemäßheit der Folge der Akten Gegenstand hat, Hinsichtlich beschlossen hat, die Sache ohne Vortrag und ohne Urtheil zu wenden, die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen, und ermahnet worden, jedes einzeln und besonders,

in nachstehender Ordnung vernommen:

1. Ehrlich Landwirthsmann, 19 Jahre alt, Fischer in Hinterberg,
2. Stefan Wagner, 19 Jahre alt, Fischer allda,
3. Karl Hartmann, 20 Jahre alt, Fischer allda.

Welche die Aussagen dieser Zeugen, welche gemeinschaftlich vorgelesen, mit dem Appellanten nicht vernommen, nicht vorgehalten, auch nicht in Gegenwart dieser zu ziehen, Falls der Gerichtsschreiber stenographisch Akte;

Nach Anhörung des Appellanten, welcher, nach vorangeschickter Vertheidigung, auf Freisprechung antrug;

Nach Anhörung des Königl. Staatsanwaltes, welcher gleichfalls dahin antrug: der Königl. Appellationsgerichtsrath wolle den Verschuldigten, als der ihm zur Last gelegten Übertretung nicht überwiesen, freisprechen;

In Erwägung, daß die Aussagen der vor dem Bezirksgerichte vernommenen Belastungszeugen schon für sich den hinreichenden Beweis der dem Appellanten angeschuldigten That nicht bilden, welchen der erste Richter Beweis gefolgert hat; daß demnach gegen Beweis Mangel für vor dem Königl. Appellationsgerichte abgehaltenen Zeugen nun bedeutend gravirende wären, folglich für zu einer entgegengesetzten Beweiswürdigung völlige Veranlassung nicht gegeben; daß demnach die eingelegte Berufung als gerechtfertigt anzusehen;

Aus diesen Gründen

mittelst Reformation der angefochtenen Urtheile, so weit er den Appellanten Müllner betroffen, spricht

[illegible] [illegible] [illegible] [

damit einem – dem Verbrechen der Pflichtverletzung, einer Handlung begangen, wodurch sie in ihrem gesetzlich bestimmten Amt Dienstpflichten, einer Appellat Johann Valentin Frank auch nicht durch seine eigenmächtige als fälschlich von Seiten Schuld entbunden werden kann, weil er an sich als Richter ist, kann zu Setzung einer Strafe über das Verbrechen Verurtheilung bis zu dem Grad zu ausgedehnt, dass Verbrechung und Absetzung derselben abgefallen wird;

In Erwägung, dem mildernden Umstande, als zeige keine Absichtung auf den Folgerungen der Appellaten in den Amt Angaben aufgetauen, bekannt, dass dieser Absetzen von Amt Schuld durch Protokoll und die Zeugen-Aussage, so wie durch die Augenschein im Verhandlung nicht protokoll außer allen Zweifel gesetzt ist, und von den Appellaten vor dem Amt den Richter nicht förmlich in Absatz gestellt wurde; dass Thun so fest-gestandenen Factum Einer Thatsache von dem angebrachten Umstande kein genauer Sinn entsprechender Resultat zu erwarten hat, damit Richter Obenbleiben kann, und auch als irrelevant in seinem ganzen Umfang-barkeit gleich keiner Berücksichtigung erachtet;

In Erwägung auf den beantragten Umstandbarkeit durch Zeugen-Aussage, als haben keine Entscheidung den Amt zu stellig gab, dass Thun einer Thatsache wichtiger Entscheidungen als anzusehen sey befindet und der schädlich ängsten Sicherheit der Absichtung eine allgemein bekannte unbezweifelbare Sache ist, welche durch special Umstanden nicht widerlegt werden kann, damit

auch diesen unbekannten Umstandbarkeit nicht zu berücksichtigen ist;

In Erwägung, dass dem Umstanden zufolge die Appellaten Einer ihnen zu Last gelegten, durch die Nachweisung der Akt. 10 der Instanz vom 28 September 1791 ausgeführten Amt Handlungen für schuldig zu erkennen sind, restant der Quantum der beantragten Schadenersatzes zu ermitteln übrig bleibt,

dass in dieser Beziehung es sich nur um eine Entscheidung handelt, wenn ein jeder der Appellaten für sich allein im Monat März und Appel abhin sich schuldig gemacht hat, und nach dem Klag Lauten der Sache der nachmalig entzogenen Schaden nicht von jeder der Entscheidung gezogen kann, dagegen die beantragte Entschädigungs-summe nach eintretenden Umständen zu ermäßigen ist;

In Erwägung, dass die von einem jeden der Appellaten für sich allein verübte Entschädigung mit der von den andern Inculpaten in keinem Zusammenhang steht, somit von solidarischer Verantwortlichkeit keine Rede sein kann;

Aus diesen Gründen

nimmt der Königl. Appellationsgericht die Berufung der Königl. Landesbehörde als genugthuend an nur, mit Abschaffung der angefochtenen Urtheile, erklärt es die Appellaten Johann Valentin Frank nur jeder durch sich schuldig: im Monat März und April abhin die Abgang Taxe so, und zwar jeder an der Stelle, wo sie zu seiner Wohnung verbindlich, beschädigt zu haben, gemeinschaftlich obsiegt einen jeden derselben in eine Geldbuße von fünf Gulden eine und zwanzig Kreuzer, in einen Schadenersatz von drey Gulden, und in die

Hälfte der Kosten beider Instanzen, jedoch ohne Solidarität, wegen Kosten beider Instanzen liquidirt auf den Gesamtbetrag von Zweihundertfünfzig Franken; —

Aller Kassat in Anwendung der Art. 10 des Gesetzes vom 28 September 1791, wie auch der Art. 211 und 194 des Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren, welche vor dem Kassationshofe in öffentlicher Sitzung verlesen wurden, und also lauten:

Art. 10:

„Die Abkürzungen, oder jede andere, die auf irgend Art zu Gunsten, die öffentlichen Wege verübt oder von ihnen Vorteile herzugenommen haben, sollen in die Verurteilung und Wiedergutmachung beigetrieben verdammt werden, ohne auch in eine Geldbuße, welche weniger nicht als vom Franken und nicht höher als von vier und zwanzig Livres gehen kann."

Art. 211:

„Die Bestimmungen der vorhergehenden Artikel, welche die Zuständigkeit der Urteilsprechung, die Gültigkeit der Gewaltmittel, die Form, die Urteilsfähigkeit und Urteilsgesetze der Geschworenen in der vor den Gerichtshof, die Verurteilung in die Kosten, so wie die in Hinsicht Verbrechen vorhergehenden Strafen betreffen, sind auf die in der Appellationsinstanz vorkommenden Gerichte ebenfalls anwendbar."

Art. 194:

„Jeder Gerichtshof, der entweder gegen den Hauptschuldigen oder die Personen, welche für die bürgerlichen Folgen der Anklage verantwortlich waren, oder wider den Civilkläger angeht, verurteilt den unterliegenden

„Teil zugleich in die Kosten, gegen ihn, welche der „mit der öffentlichen Klage beauftragte Beamte hat „vorlegen lassen.

„Die Liquidation der Kosten geschieht in derselben „Urteil."

J. a. Molitor

Pozz Rhodt. Stange Lemmer

Lemmer

Sitzung vom 9 July 1840

Der Königl. Appellationshof zu Trier, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom neunten July achtzehnhundert vierzig, worin gegenwärtig waren: Herr Molitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Rhodt, Pozz, Stange, Lemmer, Pelle, Schneider, Gerichtsschreiber, folgender Urteil erlassen:

In Sachen

Urteilsmodalitäten:		
	T.	Sr.
Hengel	1.	45.
Urteil	2.	20.
Gerichtsk.	1.	51.
Zeugen	2.	20.
Gebühren	„	28.
Zeichnen	1.	03.
	9.	47.

Martin Rinkenbach, 41 Jahre alt, Korn- und Walkmüller, wohnhaft auf der Langwiese, Bürgermeisterei Lauterburg, im Kanton Pirmasens, Appellanten eines vom Urteil der Königl. Zuchtpolizeikammer sitzen am 5 May l. J., angekommenen und von Herrn Advokat Lieben,

gegen

Die Königl. Advokat-Anwalt, Appellatin, vertreten durch den Advokat-Anwalten Schneider;

Nach vernommenem Bericht der Königl. Appellations-

genügender Beweis;

Nach Einsicht und Prüfung der angefochtenen Urkunden,

in der öffentlichen Verhandlung der Appellanten und des Appellaten durch ihre Vertreter,

I) der angefochtenen Urteile, welcher den Appellanten der Klage Handlung der Jakob Jarky von der Klägerin unbefugt entkleidet und ihn deshalb zu einer Haftstrafe von einem Monate, einer Geldbusse von acht Gulden, so wie in die zu fünf Gulden und fünfzig Centimes liquidierte Kosten verurteilt hat;

II) der Appellationserklärung vom 11ten Mai letzthin, –

hat der Präsident die auf Ablehnung der Appellanten vorgetragenen Beweismittel eingegangen vernommen und vorerwähnte die alter Sache vor den Folgen der falschen Zeugnisse hat vor den Eid: ohne Haß und ohne Furcht zu reden, die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen, und nachdem jeder einzelne und besonders, in nachstehender Ordnung vernommen:

1. Johann Gottfried Wagner, 59 Jahre alt, Wirth,
2. Regina Haubert, 35 Jahre alt, Ehefrau des Zeugen,
3. Heinrich Zeuner, 32 Jahre alt, Zimmermann,
4. Katharina Dirbach, 30 Jahre alt, Ehefrau des Hermann Jakob Quell, –

sämtlich zu Steinmaschen wohnhaft.

Nachdem die Aussagen dieser Zeugen, welche alle unbeeidigt, mit den Appellanten nicht verwandt, nicht verschwägert, auch nicht in deren Dienst stehend, gefunden, somit der Gesetzlichkeit gemäß sind;

Nach Anhörung der Appellanten in ihren Angaben über den Vorfall der Sache, dann der Appellatin Jakob in seinen Vor- und Nachtrag auf Einsprache;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde, welche auf Verwerfung der Berufung antrug, dem Urteile übrigens, ob die vorgängige Strafe nicht allenfalls zu mindern sein möchte;

In Erwägung, daß nach der Beweisaufnahme gewiß ist, daß in der Nacht vom 9ten auf den 10ten des Königl. Appellationsgerichts stattgehabten Verhandlungen der Appellanten Dirbach und die Klägerin Jakob Jarky mittelst einer Flasche mit der Hand mit Absicht geworfen, indem er sich gewaltsam stellte, daß Jakob Jarky die vorhergehenden Streithändel mit Dirbach zu Ende gebracht und die Folgen derselben ihm selbst zugerechnet, auch nach den Angaben des Zeugen Johann Gottfried Wagner die Verletzung des Klägers durch den vorerwähnten Flaschenwurf des Appellanten mit der Hand sich absichtlich bewerkstelligt hat; daß dieser immerhin diesen Wurf, insofern er existiert, jedoch von keiner Bedeutung war, und keinen Folgen zur Folge hatte, mithin von mildernden Umständen begleitet war, welche, verbunden mit dem unbescholtenen guten Leumund der Appellanten, die Verwandlung der Polizeistrafe Art. 463 des Strafgesetzbuches gestatten;

Aus diesen Gründen,

indem der Königl. Appellationsgerichts-Prokurator Hoffmann als gegründet annimmt, erklärt er den Appellanten und gesetzlich: der Jakob Jarky von der Klägerin unbefugt zu 9 Tagen alle in dem Wirtshause der Gottfried Wagner zu Steinmaschen durch einen

Beklag mit der Pflicht mit Vorsicht mit Schaden zu haben;
andernfalls aber im Widrigen der angefochtene Urtheil
und zu recht der Appellanten mit allen gesetzlichen ihm
aufgelegten Alle Handlungen kraft, - Gibt demnach
die entgegengesetzte Anklage mit Schaden auf und verurtheilt
die verklagten Beklagten auf die Summe von fünf Gulden,
bestätigt hinsichtlich der Tragung der Gerichtskosten das Urtheil
unter Verurtheilung der Vorbach in die Kosten
der Appellinstanz, liquidirt zu fünf Gulden sechs und
fünfzig Kreuzer. —

J. A. Mahlstedt

Pfl. Pfl. Pfl.

Sitzung vom 9 Juli 1850.

Der Königl. Appellationsgerichts-Präsident zu Gumbinnen, in seiner Disciplinarkammer-Eigenschaft, hat in der öffentlichen Sitzung vom neunten Juli achtzehnhundert einzig, wobei gegenwärtig waren: Rath Meister, für den ernannten Präsidenten, v. Rauter, Lepp, Mangel, Bauer, Rath, Justizrath, Notar Jackwitz, und Aumont, Gerichtsschreiber, folgender Rechtsfall entschieden:

In Sachen

Disciplinarsachen. 1. Franz Satz, 33 Jahre alt, Bäckermeister,

Mangel	2. 48.	2. Hannig Ostrau, 33 Jahre alt, Wagner,
Kopitzky	3. 49.	beide wohnhaft zu Ramsau, Kreis Insterburg,
Pfannkuch	2. 45.	Appellanten von einem Rechtsspruche der Königl. Disciplinarkammer zu Gumbinnen vom 19 März c. J., wegen Appellation,
Jensen	14. 07.	
Petrulleit	6. "	
Jonscheit	1. 28	

30. 47.

contra

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin und Appellantin, vertreten durch den Staatsprokurator Petersen;

Nach vernommenem Vortrage der Königl. Appellationsgerichtsräthe Bauer;

Nach Einsicht und Prüfung der vorgelegten Akten, und

in Erwägung,

1) daß angefochtenen Rechtsspruche, welcher den Appellanten Franz Satz der Volksaufwiegelung, den Hannig Ostrau der Theilnahme daran durch wissentliche Verheimlichung überführt erachtet, sowohl den Letzteren zu einer Gefängnißstrafe von sechs Wochen, den Ersteren einer solchen von drei Wochen, und beide gleichmäßig in die zu fünf und zwanzig Thalern fünf und einzig Sgr. liquidirten Kosten verurtheilt hat;

2) daß Appellantschlärungen vom 19 und 22 März letzthin, binnen der präzidirten Frist zu Protokoll der Gerichtsbehörde, auf deren Territorium das Urtheil publizirt worden, gegeben worden sind;

daß Appellantin Ostrau Hannig sich auf Vorhalten der Appellationsgründe dahin erklärt hat, daß sie nur wegen der Höhe der Strafe appellirt habe;

daß Appellant Satz und Ostrau nicht, nach vorangegangener Vorladung, zum Vortrage der gegen sie ergangenen Sache sich haben;

daß Vorlesung der Königl. Staatsprokurator Petersen in seinem Vor- und Vortrag, letzterem sich gehalten: der Königl. Appellationsgerichtshof wolle die Strafen der Angeklagten als ungegründet verwerfen und, nachdem über jeden der Staatsbehörde die aufgelaufenen Untersuchungskosten in gesetzlicher Weise zu auferlegen;

in Erwägung, daß Beide nach den Akten und gutem Befinden die angeklagten Thaten als gegen die

Appellanten Falk und Pfau ausdrücklich angenommen hat, und dagegen keinen Beweis in gesetzlicher Form dafür anbietet, so ist auch in dieser Beziehung die Appellation gemäß nicht gerechtfertigt zu finden;

In Erwägung der Beschwerde, daß Falk zu den von dem als den Rechte nach berücksichtigten Milderungsgründen der ausdrückliche Ausschließung der Anwendung des Art. 35 der Königl. Appellationsgerichts, und bezüglich der Entschuldigten Falk die in Art. 36 angedrohte Strafbarkeit seiner Taten und seiner übrigen Handlungsweise noch in Betracht zu ziehen sind, und demnach die ausgesprochene Strafe noch weiter als von Recht hat auf den Richter gestehen, zu ermäßigen, somit die Anwendung der Strafbestimmungen auf Beschwerdeführung nicht zu berücksichtigen ist;

Aus diesen Gründen

hat der Königl. Appellationsgerichts die beiden Berufungen, statt jene der gegen Falk ausgesprochenen Verurtheilung auf Strafe gemäß auf die Dauer von vier Wochen, und jene gegen Pfau verhängte auf die Dauer von zwei Wochen, unter solidarischer Kosten-Haftung der Verurtheilten in die Kosten der Appellinstanz, liquidirt zu fünf Gulden zwey Kreuzer. —

J. a. Motitsch

Hoffmann vidi. Hoffmann Lemmer.

Lemmer

Abschrift an Falk — N: 1718A Appellat. zu Zweibrücken den 16 July 1840 für 28 Kreuzer Königl. Kassier

Fr

Sitzung vom 16 July 1840.

Der Königl. Appellationsgericht des Rheinkreises, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom sechzehnten July achtzehnhundert vierzig, wobey gegenwärtig waren: Rath Meister, für den verhinderten Präsidenten, v. Recker, Hoffmann, Hingel, Lemmer, Pfeiffer, Hilgard, Staatsprocurator, und Lemmer, Assessor, Gerichtsschreiber, folgender Rechtsfall verhandelt:

In Sachen

der Königl. Staatsprocurator, Appellanten von einem Urtheile der Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Landau vom 24 April l. J.,

gegen

Inculpaten: Falk Anna Eva, 32 Jahre alt, Hebamm der Pfarrei Landau, wohnhaft zu Klingenberg, Landcommissariat Landau, Appellatin;

Hingel	f. kr. 1. 52	
Hoffmann	2. -	
Zuchtverb.	2. 56.	Nach Einsicht der Verhandlungsurkunde vom 9 d. Mon.
Zeugen	7. 18.	Landau Monats;
Appellation	7. -	
Schreiber	- 20.	
Taxtag	- 30½	In Erwägung, daß nach Vorschrift der Art. 35 der Appellat vom 19 Brumaire J. XI, jede Hebamme, welche die Entbindungsbehörde unterläßt, wenn von Entbindungen, wozu sie als Hülfeleistung angezogen für einen dringenden Fall (Art. 31 ibid.) zu besorgen, und der im Art. 36 alinea 6 vorgeschriebene Appellat angedrohten Strafe zu belegen ist, daß der Entscheid Königl. Regierung der Pfalz vom 31 May 1820, im Einklang mit besagtem Appellat (Art. 35) die Hebammenrechte festgestellt, und in seinem §1 ausdrücklich verfügt, daß nur die als Hebamm
22. 35½		

Hebammen praktizieren dürfen, welche als geeignet aufgestellt und, wie der § 5 desselben vorschreibt, nach gesetzlichen Prüfungen verpflichtet worden; der 5, welcher man, eigenen anlegen, wie der auf die Richter mit Strenge gethan, anzuweisen, als zeugen die Hebammen durch ihre Verpflichtungspflicht verbindlich, nach Gelübden zu praktizieren, wann und wo sie wollen, Ordnung die bestehenden Aufsicht, unter welcher sie, eine Visit der Obergerichte folgen, gesetzlich stehen müssten, wo nicht ganz vermieden, doch sehr beschränkt werden würden;

die Erwägung, daß diesen gesetzlich, der Absicht gesetzlich, wenn sie einen bestimmten die Recht gesetzlich angemessen, aufgenommen und verpflichtet zu sein, und stellt gegen auf Dürftigkeit Arbeit, im vorliegenden Falle die Entbindungskunst ausübt worden, damit der gesetzlichen Strafe verfallen, und also die Prüfung gegen sie gegründet und der angestellten Verfall zu verkommen ist;

Mit diesen Gründen

wird das Reformation der angefochtenen Verfügt, verklärt der Königl. Appellationsgericht die Regierung, daß Hebamme Ehr. Johann Sauer, schuldig: im jüngsten vorliegenden Falle die Entbindungskunst ausgeübt zu haben;

verurtheilt sie gestraft in eine Geldbuße von fünf Gulden einzig Kreuzer zu Gunsten der betreffenden Gemeinde und in die Kosten beider Instanzen, letztere Zahl zu genau mit zwanzig Gulden 35 1/2 Kreuzer; —

die Anwendung der Art. 25. 26. 34. 35. 36 der Gesetze vom 19 Ventose II, der §§ 1 und 5 der Verordnung Königl. Regierung des Rheins vom 31 Mai 1820 und der Art. 211 und 194 der Strafgesetzbücher über das gerichtliche Verfahren, welche von den Präsidenten in öffentlicher Sitzung verlesen wurden, und also lauten:

Art. 25:

„Es stellen die Regierungs-Commissäre Sorge dafür, daß
„nach der Prüfung die Listen aufgestellt von den unter
„der alten Verfassung schon approbirten Aerzten und
„Chirurgen, denen neue Namen, die sich seit dem Jahre
„gegen Approbation niedergelassen haben; und endlich von
„den Doktoren der Medizin und Chirurgie bekannt,
„welche in unserm Land nach der Verfassung gegen-
„wärtigen Aufenthalt aufgenommen und in den Laufbahn
„begriffen Aemter eingezeichnet worden sind. Im
„Monat Juli dieses jeden Jahres geben die beglaubigte
„Abschrift dieser Listen dem Chef Beamten jeder Ge-
„meinde ein."

Art. 26:

„Die Aerzte, Wundärzte haben den Eingang der Einschreibung
„der alten Aufnahmsurkunden, der alten Befähigkeitszeug-
„nisse und der nachherigen neuen Diplome der Facultäten
„zu examinieren, welche die Listen alle unter der alten
„Verfassung registrirten Namen und Ehrungen, der
„Doktoren und Chirurgie bekannten, welche im Eingange
„ihrer Departements wohnen, anzufertigen und zu
„publizieren haben. Einige Exemplare sollen von den Präsi-
„den der Gemeinden im letzten Monat jeden
„Jahres übermacht werden."

Art. 34:

„ Die Hebammen müssen ihre Diplome bey dem Tribunal
„ ihres Aufenthalts, und bey der Municipalität der Ge-
„ meinde, wo sie sich niederlassen wollen, und wo sie an-
„ gestellt zu werden, vorzeigen lassen. Die Liste
„ der für jeder Departement angestellten Hebammen
„ muß 8 Tage der Einreichung ihres Aufenthalts und von den
„ Präfekten nach den in den Art. 25 und 26 hier oben ge-
„ gebenen Vorschriften gefertigt werden."

Art. 35:

„ Binnen 2 Monaten nach Verkündung gegenwärtigen Ge-
„ setzes soll jeder Individuum, weiblichen Geschlechts, Eltern-
„ kinds, oder Schwängerin, oder Entbindungskunst aus-
„ übens, ohne auf denen in den Art. 25. 26 und 34 ver-
„ zeichneten Listen zu stehen, und ohne ein Diplom,
„ Tüchtigkeitszeugniß, oder Aufnahmspatent zu haben
„ gesetzlich belangt und in eine Geldbuße zu Nutzen der
„ Spitäler verurtheilt werden."

Art. 36:

„ Dieser Vorschrift soll den Gesetzlichkeitsrichtern auf Ver-
„ langen der Regierung, binnen Jahr bey Vermeidung ver-
„ gangen werden.

„ Die Geldbuße kann gesteigert werden bis zu Hundert
„ Franken gegen Jeden, welche gegen Vorschrift des Ent-
„ bindungskunst ausübens."

§ 1 der Verordnung vom 31 May 1820:

„ In Zukunft dürfen nur solche Individuen als Hebam-
„ men praktiziren, welche in einer der Königl.

„ Gebäranstalten, die dazu bestimmt sind, und
„ von der Medicinalbehörde als tüchtig angestellt
„ worden sind."

§ 5 ibid:

„ Alle, vor auf der Wirksamkeit der aufgestellten
„ Hebammen, auf deren Pflichten und Obliegenheiten
„ gegen das Publikum, und auf deren Nachlässigkei-
„ ten sich, kann zu den Landentäußern, Gemeinde-
„ und Polizeibehörden Klage hat, ist in der bestimmten
„ Instruktion enthalten, auf deren genaue Befolgung
„ jede Hebamme, nach ihrer gewissenhaften Aufnahme, durch
„ den beeidigten Königl. Eintragungsrichter verpflichtet wird.

Art. 11 der Gesetzgebung über das peinliche Verfahren:

„ Die Verjährungen der verhängnißvollen Verbrechen
„ wegen der Dringlichkeit der Verfolgung, der Gültig-
„ keit der Beweismittel, der Form, der Wirksamkeit
„ und Verbindlichkeit der Beweisgründe in der ersten Instanz,
„ der Beweistheilung in die Akten, zu wem sie in einem
„ Verbrechen vorgängigen Verfahren behaupten, sind auf sie
„ in der Appellationsinstanz vorgenommen Verfahren eben-
„ falls anwendbar."

Art. 194 ibid:

„ Jeder Beweistheil, der entweder gegen den Un-
„ schuldigten und die Partheien, welche sein Ver-
„ brechen für die gesetzlichen Folgen der Verjährung unverantwortlich
„ waren, oder wenn der Verbrecher vorsetzlich, von
„ Anfang der mitbelangenden Akten gänzlich in die
„ Akten, gegen jene, welche der mit der
„ öffentlichen Klage beauftragte Beamte hat

… verlangen darf.

… die Liquidation der Kosten genehmigt im Übrigen …
… Urtheile."

J. dr. Motiken

pt. Voss v. Stockh. v. Tungeln Lemmer

Clemens

Sitzung vom 16 Juli 1810.

Der Königl. Appellationsgerichts-Rath Pfaff zu Gumbinnen, in seiner Functionskammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom sechszehnten July achtzehnhundert zehn, zwischen gegenwärtig waren Rath Meiken, für den verhinderten Präsidenten v. Baczko, Voss, Mangat, Lemon, Pölitz, Hilgend, Raths-Assessoren, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgender Rechtsstreit verhandelt:

Liquidation:

	T.	Sgr.
Mangat	4.	12.
Hoffmann	7.	-
Gerichtsb.	6.	27.
Jungen	14.	36.
Kanzleikosten	18.	12.
Stempelkosten	1.	24.
Porto	1.	58.
	54.	11.
Contrakt & Ertheilung in Abschrift	4.	-
	58.	11.

In Sachen

1. Christian Krause, 37 Jahre alt, Tagelöhner,
2. Johann Gustav Wirkus, 21 Jahre alt, Knecht,
3. Daniel Peters, 20 Jahre alt, ohne Gewerb,

alle dazu vorgeladen zur Mairkammer, Kanton Schaaken, Appellanten von einem Rathsurtheile der Königl. Hochlöblichen Regierung zu Gumbinnen vom 26ten v. M., an einem und unter Beistand der Justiz-Kommissarien Lassian, - Justizen einerseits,

gegen

den Königl. Domainen-Fiskus, Appellaten, Kanton

durch den Domainen-Rentmeister Hilgend;

Nach vorgenommenen Berichte der Königl. Appellations-Regierung v. Gumbinnen;

Nach Einsicht und Prüfung der eingereichten Akten-Stücke, und

1) der angehörigen Rathsurtheile, wodurch der Appellant das, Wegen Behandlung und Anwendung der Kätken-Impfung Wegen auf Regierungs-Befehl aufgeklärt, gesetzt der Impfung in einer Strafe von 5 Groschen von jedem Monathen, den Wirthen und Gastwirthen jedoch in einer Strafe von einem Monathen, ferner jedem Eltern-Theil Impfpflichtigen in eine Geldbuße von fünfzehn Groschen setzt und gezwungen Impfer und alle gesetzmäßig mit den Impfbezirken Beauftragten Impf-Termine und Impf-Tabellen dem Königl. Kammer in den zu Königsberg Gerichten jeder Impfpflichtige Person vorgestellt hat;

2) der Appellantklärungen vom 26 u. 29 Juny abschriftlich der Präsident die auf Aufhebung der Appellanten vorgeschriebene Entlassung gegen vorbehalten und verordnete die strikte nachdrückliche gegen die Folgen der gesetzen Impfung hat. Dieraus sich ergiebt, daß der Impf- und ohne Zweifel zu nachtheiligen Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen und verordnen gedenken, nach dem sie nachher gethan, mit den Impfpflichtigen nicht verwandt und nicht verschwägert, auch nicht in dem Dienst von ihnen jeder einzeln und besonders, in nachstehender Ordnung vernommen:

1. Johann Lemmen, 21 Jahre alt, Knecht im

Strafkammer,

2. Strafsache Hoffmann, 40 Jahre alt, Ringer allda.

Urteil der Strafkammer Ringen vom 9. Januar 1913 wird auf Kosten der Staatskasse verworfen.

Nach Anhörung der Angeklagten in ihren Vernehmungen und Einlassungen, dann der Verteidigung Rechtsanwalt Hoffmann in Ringen und Antrag auf Zurückweisung der Berufung und Bestätigung des angefochtenen Urteils;

Nach Anhörung des Staatsanwaltschaftsrat Hilgard, enthaltend Anklage, Hoffmann – wegen Vergehens gegen § 205 des Strafgesetzbuches über der peinlichen Verfolgung Abwesender – sowie Eröffnungsbeschluß gegen den nunmehrigen Angeklagten, und Antrag, wie geschehen;

Nach Verlesung der Urteile des Schöffengerichts Ringen vom 5. Januar 1913 und des Urteils der Strafkammer Ringen vom 9. Januar 1913;

In Erwägung, daß Hoffmann auf die Rechtsmittel der Berufung der Staatsanwaltschaft gegen die Freisprechung des Angeklagten durch das Urteil des Schöffengerichts Ringen vom 5. Januar 1913 und auf die Berufung des Angeklagten gegen das Urteil der Strafkammer Ringen vom 9. Januar 1913 die Berufung gegen das Urteil der Strafkammer eingelegt hat;

In Erwägung, daß Hoffmann auf die Berufung der Staatsanwaltschaft gegen die Freisprechung des Angeklagten durch das Urteil des Schöffengerichts Ringen vom 5. Januar 1913 die Berufung gegen das Urteil der Strafkammer Ringen vom 9. Januar 1913

„der nämlichen Baugegend vorausbestimmten Preisverhältnisse sind
„für die Holzbezugs-, Bindungsverleihung, den Empfang der
„Bezahlung und entbehrlichen Überrest, und für die Rechtsverbindlichkeit anzubinden."

Vol. III.

„die Bestimmungen der vorhergehenden Artikel,
„welche die Feierlichkeit der Verhandlung, die Hülfsmittel
„und Beweisgründe der Verhandlung, die Form des Urtheils,
„die Bekanntmachung in die Akten, so wie die in diesen
„Artikeln vorhergehenden Handlungen betreffen, sind auch bei
„in der Appellationsinstanz vorzunehmenden Verhandlungen anzuwenden."

J. A. Molitor

pct. Voß pr. Koch. Königl. Advocat.

Clemens

Sitzung vom 17 July 1840.

Zuständigkeitsakten:

	1.	4.
Mengel	2.	13.
Regierung	2.	48.
Gemeinde	2.	18.
Fragen	7.	—
Kanzlei	1.	20½
	15.	39½

Der Königl. Appellationsgerichtshof der Pfalz zu Zweybrücken, in seiner Polizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom siebenzehnten July achtzehnhundert vierzig, wobey gegenwärtig waren: Rath Molitor Präsident, Rath Koch, Rath Voß, Rath Mengel, Rath Hanau, Rath Kölsch, Rath Pilgram, Rath Hauptmann, und Clemens, Hauptschreiber, folgender Rechtsfall vorgelesen:

In Sachen

Hannich Pilgram, 33 Jahre alt, Bäckermeister, wohnhaft

zu Kaiserslautern, im Namen seines minderjährigen Sohnes, Appellanten von einem Urtheile der Königl. Polizeystrafgerichts zu Kaiserslautern vom 16ten v. M., angekommen an Hauptvortrag;

gegen

den Königl. Advocat-Anwalt, Appellaten, vertreten durch den Advocat-Anwalt Pilgram;

Nach vernommenem Bericht der Königl. Appellationsgerichtsrath Hanau;

Nach Einsicht und Prüfung der vorgelegten Aktenstücke, und zwar erstens

1) der angefochtenen Urtheils, wodurch den Appellanten der Anwendung einer Strafe zum Nachtheil der Land Wagner und Tuchhändlersfrau, so wie den Urtheilsübertretungs-Akt klärt und ihr Vorfall in eine Verhängung polizeylicher Strafe von achtzehn Albanten und in die zu Hälfte Kosten erkennt, wovon Tuchscherer liquidirte Kosten vorausbezahlt hat;

2) der Appellationserklärung vom 26sten July d. J.;

Nach Anhörung der Appellanten, wodurch, nach vorausgegangener Vorhaltsbejahung, um Milderung der gegen ihn erkannten Strafe bat;

Nach Anhörung des Königl. Advocat-Anwalts in seinen vor- und Antrag auf Verwerfung der eingelegten Berufung und Bestätigung der Appellanten in den Kosten der Appellationsinstanz;

In Erwägung, daß der Beschluß auf der Hauptverhandlung mit Recht die dem Appellanten zur Last gelegten Vergehen als erwiesen annahmen, auch der Thatsache der Verhandlung gehörig erwiesen und eine der ab-

wollenden Verfälschung vollkommen zugegeben hat, daß Appellant den gegen ihn behaupteten Verstoß durch die Haltung verteidigenden Vortrag wieder zu bestätigen noch zu schwächen vermochte, damit seine Strafung als ungerechtfertigt zu verwerfen ist;

Aus diesen Gründen

Erkennt der Königl. Appellationsgericht die angefochtene Strafung und verurteilt den Appellanten in die Kosten des Appellationsverfahrens, welche liquidiert sind zu einem Gulden neun und zwanzig Kreuzer Zwei Pfennige.

J. a. Molitor

pr. Kadel. Mangel. Schmer.

= Clemens

Sitzung vom 17ten Juli 1840.

Verhandlungsdatum:

Mangel	5.	16.
Ruppert	6.	12.
Pauli	3.	14.
Bergen	4.	12.
Verhandlungen	11.	12.
Volumen	"	30.
Zusammen	1.	6½
	28.	06½

Der Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom siebenzehnten Juli achtzehnhundert einzig, in welcher gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Bender, Metz, Mangel, Brauer, Käthe, Pilgrand, Königl. Staatsprokurator, und Clemens, Greffier, wobei;

folgender Verfall verhandelt:

In Sachen

Johann Vollmer, 46 Jahre alt, Taglöhner, wohnhaft

in Alt-Forst, Canton Landau, Appellanten von einem Urtheile der Königl. Zuchtpolizeikammer zu Landau vom 20ten v. M., im Verhaft zu Landau anwesend,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den Staatsprokurator Pilgrand;

Nach vernommenem Bericht der Königl. Appellationsgerichtsrath Mangel;

Nach Einsicht der betreffenden Akten, worin andern

1°) der angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellant der Entwendung von einem paar Pantalon zum Nachtheile des Eigenthümers Christian Kniestaedt zur Haftstrafe und von vier Kostenlegungen zum Nachtheile der Kämmerei Landau zur Amtmannschaft verurtheilt und ihn deßhalb in eine Haftstrafe von sechzehn Monaten, sie wie in der zu sechzig und zwanzig Gulden zwölf und fünfzig Kreuzer liquidierte Kosten verurtheilt hat;

2°) der Appellationserklärung vom 23 Juny l. J.;

Nach Anhörung des Appellanten, welcher, nach beendigter Parteivertretung, auf Kassirung antrug, subsidiarisch auf Milderung der in das Urtheil angehängten Haftstrafe antrug;

Nach Anhörung des Königl. Staatsprokurators Pilgrand, welcher anklagte, daß Appellant – nun dem Art. 305 des Strafgesetzbuches über das peinliche Verfahren Erwähnung machend – durch ebenfalls gegen das abgeurtheilte begangene gerichtliche Verfall Kassirung anmeldete, – und gestalten Antrag dahin machte: daß

Königl. Appellationsgericht wolle über seine Ansicht Erklärung Urkunde enthalten, resp. mittelst Verordnung das Appellation der Angeschuldigten, die gegen das selben ausgesprochene Entsetzung d. Charge auf die Dauer von zwey Jahren aufhöben, ihn auch nach ausgestandener Haft während fünf Jahren unter die Aufsicht der hohen Staatspolizey stellen;

In Erwägung, daß die Königl. Staatsbehörde zur Begründung der incidenten Anordnung a minima sich nur in gutachtlicher Art befindet, daher die verlangte Urkunde zu verhalten ist;

In Erwägung auf den Grund der beiden Erkenntnisse, daß d. von Richter nach der Instanz die dem Appellanten Vollmar angeschuldigten beiden Diebstähle mit Recht als erwiesen annahmt, auch die Umstände, unter welchen Entfernung begangen wurden, und die Schwere der Entsetzung gehörig gewürdigt, und hiernach eine angemessene Strafe ausgesprochen hat; daß d. der Angeschuldigte den gegen ihn bey erkannten Dienst in fraglicher Sitzung nicht zu verhaften vermochte; daß demnach die beiden Erkenntnisse als ungegründet zu verwerfen sind;

Aus diesen Gründen,

indem der Königl. Appellationsgerichts der Königl. Staatsbehörde Urkunde ertheilt, daß d. sie in der fraglichen Sitzung Incidentbemerkung a minima nr. 9 nicht hat, demnach als gemäß diesen Erkenntnissen Appellation des Angeschuldigten Vollmar, unter Bestätigung der Erkenntnisse in der Sache

der Appellinstanz, liquidirt zu vier Gulden einzelne Kanzler gemäß Ordnung.

J. Fr. Molitor

Koch Zangl Lemer

Sitzung vom 23 July 1840.

Der Königl. Appellationsgericht des Rheinkreises zu Zweybrücken, in seiner Criminalsitzungskammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom dreyßig und zwanzigsten July achtzehnhundert vierzig, wobey gegenwärtig waren: Rath Molitor, als der ernannten Präsidenten, v. Raaden, Koch, Zangl, Lemer, Kölle, Hilgard, Staatsprocurator, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgender Urtheil erlassen:

In Sachen

Inculpation: Vollmar Eduard, 34 Jahre alt, Bürger, wohnhaft in Waldgangheim, Canton Frankenthal, Appellanten vor einem Urtheil der Königl. Criminalgerichts zu Frankenthal vom 9. v. M., in Haften befindend,

	f.	k.
Lampel	2.	13.
Postage	3.	44.
Gerichtsb.	3.	07.
Haften	1.	10.
Taxe	1.	32.
	15.	16.

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den Staatsprocurator Hilgard;

Nach vernommenen Anträgen der Königl. Appellationsgerichts v. Raaden;

Nach Einsicht und Prüfung der vorgefundenen Akten und nach

Anhörung

1) der angeordneten Beweisaufnahme, enthaltend die Abhandlung von Zeugenaussagen zum Nachweis der Selbstschüsse Jäger auf Wachtposten übereinstimmend erklärt, und ihn demgemäß in eine Haftstrafe von sechs Monaten und solidarisch mit seinen mitbeschuldigten Theilnehmern Selbstschuss Schäfer von da in die zu 3 Gulden und zwanzig Kreuzer liquidirten Kosten verurtheilt, auch Siegelbau nach vorhandener Kaution während fünf Jahren unter die Aufsicht der Polizeibehörde gestellt hat;

2) der Appellationserklärung vom 13 Juny l. J.;

Nach Anhörung der Appellanten, welcher, nach vorgängiger Belehrung auf Beeidigung

auf gestellter Parteieid, auf Beeidigung

anbrang;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihren Vor- und Antrag auf Verwerfung der eingelegten Berufung und Bestätigung der Appellanten in den Kosten der Appellinstanz;

In Erwägung, daß der Richter 1ter Instanz der dem Appellanten angeschuldigten Handlungen und Dolo als vorhanden anerkannt, auch die Ehrenrührigkeit der Handlung gehörig gewürdigt und hiernach eine den obwaltenden Umständen vollkommen angemessene Strafe ausgesprochen hat; daß Appellant den gegen ihn bestandenen Beweis bey der gantz vollzogenen Verhandlung weder zu beseitigen noch zu schwächen vermochte, somit seine Berufung als ungegründet

für verworfen ist;

Aus Kosten Gründen

Erkennt der Königl. Appellationsgericht die eingelegte Berufung mit Bestätigung der Appellanten in die Kosten der Appellinstanz, liquidirt auf die Summe von drey Gulden fünf und fünfzig Kreuzer

pct

J. A. Molitor

Pozzi rkodrl. Thomé Secret.

Sitzung vom 23 July 1840.

Der Königl. Appellationsgericht der Stadt Trier, in seiner Polizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom Tag und zwanzigsten July achtzehnhundert vierzig, wobey gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Recken, Lay, Bengel, Haman, Kölle, Filgard, Beisitzer, und Clement Gerichtsschreiber, folgender Urtheil erlassen:

In Sachen

Johann Baptist Kallen, 31 Jahre alt, Gutsbesitzer, wohnhaft in Kellerich Cantons Dudelingen, Appellant von einem Urtheil der Königl. Polizeigerichts zu Saarbrücken vom 13ten Abeil d. J., und Appellant gegen das am 29 May nämlichen Jahrs in der Appell.

In Sachen wegen Entmündigung (Ehemännl.) ; - nicht anwesend,

gegen

die Königl. Bezirksregierung, Appellatin und Opponentin,

vertreten durch den Bezirksprokurator Wilgand;

Nach vernommenem Antrag der Königl. Appellationsgegnerin

gegen das Urtheil;

Nach Einsicht und Prüfung der vorgelegten Akten,

Rechte, und nach

Erwägung der vorgängigen Thatsache, daß der Königl. Gerichtsvollzieher zu Landstuhl, wohin der Entmündigte Walter sein Zustellungsamtlich angelegter Siegel, so wie der Ermächtigung der Königl. Landcommissariat Kirchheim und der Bürgermeisterei von Hallstadt bezüglich ihrer Verrichtungen übertragen enthält und in der Höhe in eine Strafe von sechs Monaten und in die zu zwei und zwanzig Gulden vier und zwanzig Kreuzer liquidirten Kosten verurtheilt hat;

2) der Appellationserklärung vom 9ten May 1850;

3) der Vorlegung der Appellationsgegnerin vom 29ten des Abwesenden, wodurch die eingelegte Berufung in contumaciam verworfen und Walter in die Kosten der Appellationsinstanz, worauf zu zwei Gulden und fünfzig Kreuzer Sportelgebühren - verurtheilt worden ist;

4) der Akten der Königl. beim Bezirksgericht zu Kirchheim vom 15ten d. M., wonach ersichtlich, daß der beklagte Contumazial-Urtheil dem Empfangnehmer gehörig zugestellt worden;

5) der gegen dieses Urtheil unterm 22 Juny l. J.

eingereichten Opposition;

Nach Anhörung der Königl. Bezirksbehörde in ihren Vortrag und Antrag, letztere dahin gehend: der Königl. Appellationsgegnerin wolle, in Anwendung der Art. 208 der Gesetzbücher über das Verfahren in Rechtssachen, die gegen ein Contumazialurtheil eingelegte Opposition als nicht gehörig begründet ist, falls der Opponent nicht erscheint

Aus diesen Gründen,

indem der Königl. Appellationsgegnerin Antrag vorliegt, daß Opponent weder persönlich noch durch Anwalt erschienen ist, sofort in contumaciam erkannt, erachtet er die eingelegte Opposition als nicht gegründet, verwendet die Vollziehung seiner Urtheile vom 29 May v. J., und verurtheilt den Opponenten in die Kosten der Oppositionsinstanz.

pl Zustand.

J. A. Mollitor

Jozz Assess. Hanzel Secret.

Sitzung vom 24 July 1840.

Der Königl. Appellationsgerichts-Rath zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom vier und zwanzigsten July achtzehnhundert vierzig, wobey gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Landau, Hepp, Mangel, Kumm, Kölle, Petersen, Rath-Substitut, und Klemmer, Gerichtsschreiber, folgender Urtheil erlassen:

In Sachen

der Königl. Staats-Prokuratur, Appellantin, zum einen Theile, der Königl. Zuchtpolizeikammer zu Landau vom 23 May d. J., vertreten durch den Staats-Prokurator Petersen;

gegen

Baron Landsberg, 29 Jahre alt, Handelsmann, wohnhaft in Billigheim, Kanton Landau, Appellaten, anderen Theils, unter Beistand des Rechtskandidaten Hain;

Nach vernommenem Berichte der Königl. Appellationsgerichts-Rath Hepp;

Nach Anhörung und Prüfung der vorliegenden Aktenstücke, und nach

Erwägung,

1°) der angefochtenen Urtheils, welcher die gänzliche Verfolgung der Appellaten Anschuldigung aus dem Grunde als unzulässig erklärt, weil bezüglich der gegen angeschuldigten Handlung zum Nachtheil der Akten Faux auch Verdacht bereits aus Seiten der bedauernden Gerichts-Behörden abgewendet worden;

2°) der Appellanklägerin der Königl. Staats-Prokuratur vom 1ten vorigen Monats;

3°) der Akten der Königl. Appellationsgerichts vom 3ten dieses Monats, wodurch vor Entscheidung über die Zulassung der Staats-Prokuratur, die Vorlage der gegen Inculpatenschaft im Laufe Ihrer angefochtenen Urtheils-Sprüche der ihnen angeschuldigten Handlungen zugefügten Akten-Stücke angeordnet worden ist;

4°) der von Seite der Königl. Appellationsgerichts Prokuratur zu Zweibrücken eingereichten bezüglichen Akten;

Nach Anhörung der Appellaten in ihren Erklärungen;

Nach Anhörung der Königl. Staats-Prokuratur in ihren Vor- und Antrag, dahingehend dahin lautend: der Königl. Appellationsgerichts wolle, mittels Reformation der angefochtenen Urtheils, erkennen, daß über den Grund der Sache verhandelt werde – entweder vor diesen Gerichts-Hofe oder einem zu bestimmenden Zuchtpolizeigerichte;

Nach Anhörung der Vertheidigung der Appellaten, welcher erklärte, daß vor der Entscheidung in Betreff der angefochtenen Verfügung lediglich dem Kassations-Gerichte anheim falle;

In Erwägung, daß nach den mündlich gepflogenen amtlichen Erhebungen der Akten der Königl. Zuchtpolizeikammer zu Landau vom 9 April 1840, wovon der erste Zeuge die Klagbarkeit der Verhandlungen gegen Baron Landsberg gegründet

dagen;

2°) der Appellanklägerin der Königl. Staats-Prokuratur vom 1ten vorigen Monats;

3°) der Akten der Königl. Appellationsgerichts vom 3ten dieses Monats, wodurch vor Entscheidung über die Zulassung der Staats-Prokuratur, die Vorlage der gegen Inculpatenschaft im Laufe Ihrer angefochtenen Urtheils-Sprüche der ihnen angeschuldigten Handlungen zugefügten Akten-Stücke angeordnet worden ist;

4°) der von Seite der Königl. Appellationsgerichts Prokuratur zu Zweibrücken eingereichten bezüglichen Akten;

Nach Anhörung der Appellaten in ihren Erklärungen;

Nach Anhörung der Königl. Staats-Prokuratur in ihren Vor- und Antrag, dahingehend dahin lautend: der Königl. Appellationsgerichts wolle, mittels Reformation der angefochtenen Urtheils, erkennen, daß über den Grund der Sache verhandelt werde – entweder vor diesen Gerichts-Hofe oder einem zu bestimmenden Zuchtpolizeigerichte;

Nach Anhörung der Vertheidigung der Appellaten, welcher erklärte, daß vor der Entscheidung in Betreff der angefochtenen Verfügung lediglich dem Kassations-Gerichte anheim falle;

In Erwägung, daß nach den mündlich gepflogenen amtlichen Erhebungen der Akten der Königl. Zuchtpolizeikammer zu Landau vom 9 April 1840, wovon der erste Zeuge die Klagbarkeit der Verhandlungen gegen Baron Landsberg gegründet

hat, kein definitives Endurtheil nöthig bildet, sondern blos eine Vorbereitung zur Entscheidung in dem gegenwärtigen Rechtszuge aufgefunden hat, wonach das gegen dasselbe eingelegte Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde für Recht zu erkennen ist;

In Erwägung, daß in der Verhandlungen gegen den der Fälschung beschuldigten Samuel Holländer, und auf die zum Theil nachträglichen Angaben, namentlich auf den Akt gegen den Chevalier Jung, wenn Dasselbe dem Angeklagten gegen den Appellaten Vorhalt sich ergeben, gestützt der Verfasser gegen ihn einen Verhaftsbefehl zu erlassen und Jagen auf den beiden verschiedenen Gründen der vorläufigen Haft aufzuheben, gestützt eine strafgerichtliche Verhandlung gegen Appellaten aufgenommen ist;

In Erwägung, daß somit wirklich der Akt. 182 der peinlichen Gerichtsordnung der Zuständigkeitsbeschwerde zu Grunde auf den Grund der Ladung der Appellaten Vorhaftsbefehl zur Verhandlung und Urtheilung der gegen ihn angebrachten Anschuldigung benützen war, und da deshalb auf beiden Gründen der Nichtigkeitsbeschwerde die Verhandlung und Urtheilung unterlassen hat, er demnach den Rechten gemäßen Zustand zur Sache, der zu thun, war der andere Richter hätte thun sollen, nämlich die Urtheilung der Sache vornehmen;

und hinzu eine gerichtliche Kostenaufnahme;

Aus diesen Gründen

mittelst Reformation der angefochtenen Urtheile, Erkenntniß der Königl. Appellationsgerichts, daß I. über den Antrag der gegen Klagen Vorhaftsbefehl abgeänderten Vorhaftsbefehl von ihm aufgehoben werden, und bestimmt zu diesen Verhandlungen die Sitzung vom 30 Oktober 1840, Morgens neun Uhr;

Verordnet ferner, daß I. Appellat Vorhaftsbefehl gegen neue Ladung in dieser Sitzung zu vorgenommen habe;

J. A. Wolfskron

Woedtke Voß Stenger Simon

Clemens

Sitzung vom 24 Juli 1840.

Gerichtsverhandlung:

	fl.	kr.
Tagegeld	5.	45
Reisekosten	8.	28.
Fuhrlohn	8.	50.
Zeugen	120.	44.
Diätenkosten	4.	12.
Copialien	1.	24
Für Abnahme Eides Vorbehalt für Berechnung über die Richtigkeit der Copien	1.	.
Botenlohn	1	.
Porto	1.	16.
	152.	37.

Das Königl. Appellationsgericht des Rheinkreises, in öffentlicher Sitzung vom vier und zwanzigsten Juli achtzehnhundert vier und vierzig Jahre: neunzig, wobey gegenwärtig waren: Rath Wolfskron, für den verhinderten Präsidenten, v. Runder, Voß, Stenger, Simon, Rath, Petersen, Assessorsubstituten, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil abgefaßt:

In Sachen

Samuel Holländer 28 Jahre alt, Handelsmann, wohnhaft zu Billigheim, Landcommissariat Landau, Appellanten von einem Urtheile des Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Landau vom 28 May d. J., angefangen im Verhaftszustande, und vorher durch den Vertheidiger

kandidaten Keil,

gegen

die Königl. Landesbehörden, Appellaten, vertreten durch den Landesjustizrath Schaeffer;

Nach vernommenem Bericht der Königl. Appellationsgerichts-Räthe Herz;

Nach Einsicht und Prüfung der eingereichten Akten-Stücke, unter anderen

1) der angefochtenen Urtheile, wodurch der Appellant von der Anklage zum Nachtheil der Akten Israel von Neuhaus, so wie zum Nachtheil der Frau Johanna Christiane Rengel auf Hartmannsdorf in den Jahren 1838 und 1839 überführt erachtet und über ihn deshalb in eine Gefängniß-Strafe von achtzehn Monaten, eine Geldbuße von einhundert fünfzig Thalern und in die Kosten einhundert zwölf und zwanzig Thaler neunzehn Sgr. verurtheilt hat;

2) der Appellatklärung vom 25 März 1840;

3) der Vertheidigungsschrift vom 3. August Monats,

Nach Anhörung der Appellanten Hollander in seinen Angaben über den Verlauf der Sache, dann der Vertheidiger Justizräthe in seinem Vor- und Nachtrag auf Freisprechung;

Nach Anhörung der Königl. Landesbehörden, welche auf Verwerfung der Berufung und Bestätigung der Appellaten in die Kosten der Appellationsinstanz antrug;

In Erwägung, daß der Richter aus der Hauptsache

mit Recht als geständig selbst angenommen, daß Appellant in Verbindung mit einem Andern mittelst fälschlicher Zeugnisse, Zeugnisse und Vorlegung falscher Eigenschaften und unter Vorspiegelung erdichteter Hoffnungen einer Person, die im angefochtenen Urtheile benannten Personen in den Jahren 1838 und 1839 um einen Theil ihrer Vermögen gebracht hat;

daß Appellant seinen Versuch vor dem Königl. Appellationsgerichte zu beseitigen und zu beschönigen vermochte; daß Endlich der auf die Richtigkeit, unter gänzlicher Nichtachtung der Schranken der Vertheidigung, auch einen ungeziemenden Angriff gegen den Appellanten enthaltende Antrag, planirt das Königl. Appellationsgericht in keiner Beziehung genügend begründet;

Für diese Gründe

Erkennt das Königl. Appellationsgericht für Recht:

daß die gegen die Erkenntnisse und Verurtheilung des Appellanten in die Kosten der Appellationsinstanz, welche hiermit zu fünfzig Thalern alt Courant. —

J. R. Wolfram

Actuar. Herz Hennig Sommer.

Sitzung vom 30 Juli 1840.

Das Königl. Appellationsgericht des Kreises zu Freienbrunn, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom dreißigsten Juli achtzehnhundert vierzig,

reches gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den ver-
hinderten Präsidenten, v. Roeder, Voss, Mangel, Lemmer,
Bätge, Hilgard, Assessor Schneider, und Clemens, Protokoll-
führer, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Rechtsanwälte: | Thomas Heinrich Hoffner, 38 Jahre alt, Rath und Holz-
händler, wohnhaft zu Lennep, Vertreter Bankerbau,
Appellanten von einem Urtheile der Königl. Zuchtpolizei-
kammer zu Lennep vom 19. d. M., angewandt unter
Beistand der Rechtsanwalten Platz I,

gegen

die Königl. Staatsanwaltschaft, Appellatin, vertreten durch
den Staatsprokurator Hilgard;

Nach vernommenem Antrag der Königl. Appellationsgerichts-
rathes Mangel;

Nach Einsicht und Prüfung der vorgelegten Akten,
Rechte, Urtheil und

in Erwägung

1) der ausgeführten Thatsache, welcher der Appellanten
der Mißhandlung der Anna Elisabetha Frey Klar und
Einverständniß Thatbestand annimmt und ihn deshalb
in eine Gefängnißstrafe von einem Monate, einer Geld-
buße von sieben Thalern acht und zwanzig Silbergro-
schen und in die Hälfte der Kosten verurtheilt hat;

2) der Appellantenklärung vom 25ten d. M.;

Nach Anhörung der Appellanten in seinen Angaben
über den Thatbestand der Sache, dann der Staatsanwalt
Platz I, welcher darin antrug: das Königl. Appellations-
gericht wolle die vorhergehende Gefängnißstrafe aufheben,

und gegen Hoffner eine blose Geldbuße aussprechen;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihren
Vor- und Antrag auf Zurückweisung der Berufung und
Bestätigung der Appellantin in die Kosten der Appell-
instanz;

In Erwägung, daß Appellant den Verweis der ihm an-
gerechneten Mißhandlung, welchen der er in Rücksicht
mit Recht als ganz selbst annehmen hat, vor dem Königl.
Appellationsgerichte wieder zu bestätigen nicht für nö-
thig erachten, damit in seiner Beziehung seine Be-
rufung nicht gerechtfertigt ist;

In Erwägung der Sache anlangend, daß I den gesetz-
lich der Rechtsbeistand und sein ausdrücklicher Vertheidiger
die Thatsache der tödtlichen That mildern, und daher die
angewendeten Bestimmungen Thesis, in Anwendung der
Artikels 463 der Code pénal, genügend gerechtfertigt ist;

Aus diesen Gründen

Demnach der Königl. Appellationsgerichte gerne die einge-
legte Berufung mit Kostenlastung der Appellantin
in die Kosten der Appellinstanz, bis incl. drei Thalern
zwanzig Silbergroschen; —

selbst jedoch die gegen ihn ausgesprochene Gefängnißstrafe
Strafe dahin auf die Dauer von einfachen Tagen, — un-
Abzeigen der angestandenen Kostheil bestätigend.

J. a. Molitor

Voss v. Roeder Mangel Lemmer.

Abschrift an den
Kostenbeitrag ab-
gegeben. № 175 bei
angeschrieben zu Lennep
den 22 Sept 1860 für 28 Sgr
Kostenbeitrag Hilgard

Sitzung vom 30 Juli 1850.

Der Königl. Appellationsgericht des Kreises zu Trier, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom dreißigsten Juli achtzehnhundert einzig, rechtsgegenwärtig waren: Herr Molitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Recker, Legy, Bangel, Lauer, Bilger, Silgeas, Raatz, rechtmäßiger, und Clement, Zuziehschreiber, folgendes Urtheil gelesen:

In Sachen

Zusammenstellung:

	L. S.
Bangel	4. 47.
Regierung	3. 36.
Frankfurt	8. 46.
Jansen	6. 56.
Zeugtag	1. 08.
	27. 13.
Zeugenkosten & Summa in Taxat	4. 15.
Zu Allem:	31. 58.

Johann Wanck, 22 Jahre alt, Pächter, wohnhaft in Kleinich, Kanton Kandel, Appellanten von einem Urtheil der Königl. Zuchtpolizeikammer zu Landau vom 26 v. M.,

gegen

die Königl. Raatzbehörde, Appellatin, vertreten durch den Raatzprokurator Silgeas;

ferner in Sachen

die Königl. Raatzbehörde, Appellantin von dem nämlichen Urtheil,

gegen

Valentin Schneider, 25 Jahre alt, Zimmermann bey Schlettstadt, Kanton Kandel, - Appellaten,

gemeinschaftlich angehört;

Nach vernommenem Vortrag der Königl. Appellationsgerichts-Rathes v. Recker;

Nach Einsicht und Prüfung der vorgelegten Akten, schriftlichen Urkunden, und der

1°) der angefochtenen Urtheile, welcher den Angeschuldigten Johann und Franz der vorsätzlichen Mißhandlung mit Anwendung überlegter Ruhe, gestatt den Johann in eine Strafe von sechs Tagen, den Franz in eine gleiche von sechs Tagen, und Beide gleichmäßig in die Zahlung und gezwungene Hälfte jeder Prozeßkosten liquidirte Strafen verurtheilt hat;

2°) der Appellationserklärungen vom 26 und 27 Juny l. J.,

Nach Anhörung der Appellanten Franck, rechtlichen, nach vorangegangener Rechtfertigung, auf Zurückweisung ihrer Berufung;

Nach Anhörung der Appellaten Schneider in seinen Vor- und Verlangen auf Bestätigung der von Seite der Königl. Raatzbehörde vorgenommenen Ladung;

Nach Anhörung der Königl. Raatzprokurator Silgeas, welcher seine Anträge: der Königl. Appellationsgerichtshof wolle die Partheien Ladungen als ungegründet verwerfen und Verurtheilung der Appellanten Franck in die Kosten der Appellationsinstanz;

In Erwägung, daß Franz aus den Akten der Untersuchung die ihm zur Last gelegte vorsätzliche Mißhandlung mit Ruhe als erwiesen anerkannt hat, und daß alle bey der Sache vorkommenden Verhandlungen nicht vermochten, seinen Beweis zu bekräftigen oder zu schwächen; daß Franz eine der Ursachen der Verletzung voll kommen angemessene Strafe angesetzt worden ist, gemäß welcher die Appellation der Königl. Raatzbehörde, und die der beyden Franck gegründet erscheint;

Im Namen Seiner
Majestät des Königs Appellationsgericht für die beiden
Lausitzen mit Beziehung der Appellanten Hoenke
in Sachen der Appellationssache, betreffend die klagte Schulden
halber wegen Lausitzen. —

J. A. Wolkow

Hoppe Assessor. Böhme Schmor.

Clemens

Sitzung vom 31 July 1840.

Der Königl. Appellationsgericht der Stadt zu Bautzen,
in seiner Inquisitionskammer, hat in der öffentlichen Sitzung
vom ein und dreißigsten July achtzehnhundert vierzig,
wobei gegenwärtig waren: Rath Wolkow, für den
verhinderten Präsidenten, v. Rosen, Hoppe, Mangel, Bonne,
Bölke, Hilgard, Actuarius, und Clemens, Assessor,
abwesend, folgender Rathfall vorgetragen:

In Sachen

Inquisitionsdeputation: Ludwig Hentze, 27 Jahre alt, Schneider, wohnhaft in Sagan,
Appellanten von einem Rathfalle der Königl. Inquisitorialsenats
gerichts Sagan vom 17½ v. M., in Sachen wegen Diebstahls,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch
den Staatsprokurator Hilgard;

Nach vernommenem Vortrag der Königl. Appellationsgerichts-
rathes v. Rosen;

Nach Einsicht und Vorlegung der Inquisitionsakten,

Rechtliche, daher anzuerkennen

1) daß angenommen Rathfalls, wonach der Appellantin
der Diebstahl einer Tuchvorrichtung bezüglich gewisser
Tuchverrichtungen durch Worte übergeben worden und
ihr darauf in eine Belohnung Betrags von Thlr. 10 Sgr.,
die sie in die zu zweifel Schulden fünf Tuchfabriken
Sachsen vorrätig theilt hat;

2) der Appellantschädigung vom 22 July belastigen;

Nach Anführung der Appellantin in seiner Klagschrift über-
den Verlauf der Sache und in seinem Antrage auf
Verabredung der gegen ihn angezeigten Strafe;

Inmaßen der Königl. Staatsbehörde in ihrem Vor- und
Antrage auf Verwerfung der Berufung und Verur-
theilung der Appellantin in die Kosten der Appellationsinstanz;

In Erwägung, daß die der Appellantin angeschuldigte
Thatsachen genugsam erwiesen erachtet, und dadurch
seiner Person in gesetzlicher Strafe begründet;

In Erwägung, daß die der Appellantin angeschuldigte
Thatsachen unter Umständen verübt worden, welche
das Delikt bedeutend mildern, und die Anwendung des Art.
163 der Strafgesetzbücher in nur einer Tuchfabrik-
stadt, als vom ersten Richter geschehen, gerechtfertigt
haben;

Für Recht erkannt

Vorerst daß die Königl. Appellationsgerichts-
sitzung der eingelegten Berufung und verurtheilt die Appel-
lantin in die Kosten der Appellationsinstanz, — liquidirt zu

Mangel . 1. 38.
Hoppe . 1. 32.
Bonne . 1. 37.
Hilgard . 8. 32.
Böhme . 28.
Hentze . 1. 11.
15. 48.

[illegible] Thalern Haft und einzig Tausend;—
statt jedoch die ausgesetzte Haftung in Strafe auf einen
Tag Hausarb.

J. A. Molitor

[illegible] v. Nordel. Hauptm. Semer.

=

Sitzung vom 31 July 1840.

Der Königl. Appellationsgerichts-Rath zu Trier, Bürchard, in seiner Eigenschaft Kammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom ein und dreißigsten July achtzehnhundert vierzig, wobey gegenwärtig waren: Rath Pelz, Präsident, Simon, Bölke, Filgen, Raatz-Hamacher und Clemens, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil verlesen:

In Sachen

Anton Tranchon, 43 Jahre alt, Tagelöhner, wohnhaft in Sehn, Appellanten von einem Urtheile des Königl. Friedensgerichts zu Perl-Bünten vom 24 v. M., angenommen unter Beistand des Anwalts Simon,

gegen

die Königl. Staatsprocuratur, Appellatin, vertreten durch den Staatsprocurator Filgen;

Nach angenommener Sache der Königl. Appellationsgerichts-Rathes Bengel;

Nach Einsicht und Prüfung der hierüber gehörigen

Akten; und

In Erwägung, daß Appellant zur Begründung seiner Berufung die Behauptung aufstellt, zur angegebenen Zeit an einem Orte gejagt zu haben, wo er dazu befugt gewesen wäre, — eine Behauptung, welche von Seiten der Staatsbehörde nicht zugegeben, und dazu auf Prüfung der Sache nun ihre Anerkennung wird;

In Erwägung, daß Jemand zur Begründung seiner

handlungen nicht vollständig hergestellt, daß Appellant auf fernere Haft, wie sie beschlossen worden, damals gesagt hat, damit es der Fall sei, zur Herstellung seiner Familie Gelegenheit verschaffen zu können, und daß dann die Haft zu verlegen;

Aus diesen Gründen

und unter Berücksichtigung der gutachtlichen Aeußerung der Königl. Staatsanwaltschaft, erkennt der Königl. Appellationsgericht die Haft in der Sitzung vom 13ten d. M., Morgens 9 Uhr, und verordnet, daß die Gefangenen die ihnen abgesprochenen und andern Gefangenen verabreichen sollen; verordnet ferner, daß Appellant Gelegenheit zur weitern Vertheidigung in seiner Sitzung zu verschaffen habe.

J. C. Wolters

pt. Voss v. Wolff. Haugk Semer.

= Clemens

Sitzung vom 31 July 1850.

Der Königl. Appellationsgericht der Stadt Hannover, in gemeiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom ein und dreißigsten July acht zehnhundert fünfzig, wobey gegenwärtig waren:

Rath Wolters, für den verhinderten Präsidenten,
v. Reden, Voss, Haugk, Semer, Rühe, Hilgers,

Raths-assessor, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgender Verfügung erlassen:

In Sachen

Untersuchungssachen: Johann Nikolaus Kopf, 32 Jahre alt, Arbeitsmann, wohnhaft in Sarstedt, Amts Hannover, Appellanten

wegen einem Verfahren der Königl. Zuchtpolizeikammer zu Zweibrücken vom 17ten v. M., angehängt unter Sachen

für Staatsanw. Pabsius,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den Staatsprokurator Hilgers;

Nach vernommenem Bericht der Königl. Appellationsgerichts-Assessor Voss;

Nach Einsicht und Prüfung der vorgelegenen Akten-Stücke, und das andere

In Erwägung, daß der angeschuldigten Verhaft, welcher den Appellanten der Mißhandlung seiner Ehefrau überführt erachtet und ihn deßhalb in eine Festungs-Strafe von einhalb Jahren, als einer in dem §. 231 Strafgesetzbuch für Königreich Hannover bestimmten Strafe verurtheilt hat;

2) der Appellationserklärung vom 17ten Juny c.;

Nach Anhörung der Appellanten und seiner Vertheidigung, welche vermittelst Aufhebung der Festungs-Strafe und Verhängung einer bloßen Haft-Strafe antragen;

Nach Anhörung des Königl. Staatsbehörde in ihrem Vor- und Antrage auf Verwerfung der Berufung und Bestätigung der Appellanten in die Strafe

der Appellationsbeklagte;

in Erwägung, daß von dem Richter mit Recht der Umstand unberücksichtigt gelassen worden ist, daß der angeschuldigte Thatbestand nicht zu bezweifeln und nicht zu entschuldigen, zumal in dieser Beziehung seine Vertheidigung nicht genügend angebracht; daß demnach die Appellation

in Erwägung, daß der Kläger behauptet, daß die von dem Richter aus der Zustand eben berücksichtigten Milderungsgründe durch die Familienumstände der Appellanten nicht gerechtfertigt, und daher die Anwendung der Art. 463 des Strafgesetzbuches in noch bedeutenderem Maße, als der erste Instanz, gerechtfertigt;

Aus diesen Gründen

Verwirft der Königl. Appellationsgericht zwar die eingelegte Berufung und verurtheilt den Appellanten in die Kosten der Appellationsinstanz, liquidirt zu fünf Gulden und fünfzig Centimen; —

welche jedoch die auf gegenwärtige Sitzung festgesetzte Frist auf die Dauer von fünf Tagen.

J. A. Mollitor

Hoss Assessor Vangel Secr.

Sitzung vom 31 Juli 1840.

Der Königl. Appellationsgericht der Stadt Luxemburg:

beschlossen, in seiner Rathskammer, sich in der öffentlichen Sitzung vom 21 und 22 des Juli achtzehnhundert einzig, wobey gegenwärtig waren: Rath Mollitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Crosse, Hoss, Vangel, Simon, Kolze, Filgen, Staatsprocurator, und Clement, Gerichtsgreffier, folgender Urtheil erlassen:

In Sachen

Johann Simon 30 Jahre alt, Arbeitsmann, wohnhaft in Esbarg, Canton Remich, Appellanten von einem Urtheil der Königl. Polizeygerichts zu Remich vom 23 v. M., erstgenannt unter Beistand der Rechtsanwalt Hastian,

gegen

den Königl. Staatsprocurator, Appellation, erstenten Theils der Staatsprocurator Filgen;

Nach vernommenen Bericht der Königl. Appellationsgerichtsrath Hoss;

Nach Einsicht und Prüfung der vorgelegenen Urkunden, unter anderen

1) der angefochtenen Urtheil, wodurch den Appellanten der Akt Übertretung der ertappten Contravention zur Last gelegt wird und ihn deshalb in eine Gefängniß Strafe von acht Tagen, so wie in die zu neun Gulden Strafe und einzig Centimen liquidirte Kosten verurtheilt hat;

2) der Appellanterklärung vom 25 Juny l. J.;

Nach Anhörung der Appellanten in seinen Erklärungen, dann der Parteyen Anwalt in seinen Vor- und Antrag auf Confirmation;

Nach Anhörung des Königl. Staatsprocurators, welcher auf

Verwerfung der Berufung und Verurtheilung der Appellanten in die Kosten des Appellationsverfahrens anbelangt;

In Erwägung, daß der den Appellanten anzurechnende Vorwurf der Mißhandlung dadurch ausreichend widerlegt wird, daß der Zeuge, statt gehabten Verhandlung nicht vernommen hat, diesen Vorwurf zu unterstützen, dagegen in dieser Beziehung seine Aussage nicht gravirender erscheint;

In Erwägung des Beweises anbelangt, daß der Vertheidigung gewiß aber auf den Verhandlungen in erster und zweiter Instanz klar vorliegen, welche die Verurtheilung in der Art mildern, daß die Anwendung der Art. 463 des Strafgesetzbuches in noch größerer Ausdehnung platzgreifend ist;

Über diesen Gründen

verwirft der Königl. Appellationsgerichts Senat für die eingelegte Berufung und verurtheilt den Appellanten in die Kosten des Appellationsverfahrens, liquidirt zu fünf Gulden acht und zwanzig Kreuzer; —

gestattet jedoch die ausgesetzte Vollziehung der Strafe bis auf die Dauer von fünf Jahren.

J. A. Molitor

Heyl rHeckel Krug Sommer

Lamont

Sitzung vom 13 August 1840.

Der Königl. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken, in peinlicher Polizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom dreizehnten August achtzehnhundert vierzig, wobey gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Heckel, Heyl, Krug, Sommer, Pelka, Hilgard, Assessorkommissär, und Lamont, Gerichtsschreiber, folgender Beschluß erlassen:

In Sachen

Anton Leuthner, 43 Jahre alt, Färber, wohnhaft zu Zell, Appellanten von einem Beschluß der Königl. Polizeistrafkammer dahier vom 24 Juny d. J., in Haftsachen,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den Staatsprokurator Hilgard;

Nach vernommenem Bericht der Königl. Appellationsgerichts Rathes Krug;

Nach Einsicht und Prüfung der angefochtenen Akten, Urkunden, unter andern

die von der angefochtenen Urtheils, welches den Appellanten der Fahrlässigkeit verwiesen am 8ten April l. J. nächst der Königl. Stadt Zweibrücken auf dem rechten Ufer der Landstraße – überführt erklärt und ihn deßhalb in eine Polizeistrafe von Zwey und Zwanzig Gulden Zwanzig Kreuzer, zu zahlen in die Kosten verurtheilt, auf die Konfirmation seiner Hagegenwehr, oder die Belegung von Zwey und Zwanzig Gulden Zwanzig Kreuzer statt

Zeitschrift verurtheilt hat;

2) der Appellationserklärung vom 1. ejusdem Monats;

3) der Rechtfertigungsschrift vom 31. Zeitschrift Monats,

hier Ihr Präsident in Ihrer Sitzung der Königl. Assisenhöfe ordentlichen Gerichten versammelten und nachdem sie alles Dasjenige, was der Sache Folgen der Gerichtsakten, mündlichen Vorträge der Parteien, ihre Schriftsätze und Anträge, die ganze Verhandlung und insbesondere die Verhandlung vor dem Gerichtshofe, nachdem sie erklärt hatten, mit dem Appellanten niemand verwandt noch verschwägert, noch nicht in der Sache gehört, jeden einzelnen und besonders in nachstehender Ordnung vernommen:

1. Ludwig Huber, 19 Jahre alt, Bergmann zu Sulzbach,
2. Christoph Baumann, 38 Jahre alt, Taglöhner in Sulzbach,
3. Ignaz Lindhaus, 22 Jahre alt, Viktualienmann daselbst.

Ueber die Verlesung dieser Gerichtsakten findet der Gerichtshof gleichfalls dermalen Nichts;

Nach Anhörung der Appellanten, welcher, nach vernommener gerichtlicher Verhandlung, auf Freisprechung anträgt;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihrem Vor- und Antrage auf Verwerfung der Berufung und Verurtheilung der Appellanten in die Kosten der Appellinstanz;

In Erwägung, daß Paul den heute stattgehabten Verhandlungen der Sitzung nicht beigewohnt hat, daß der Appellant an dem in dem angeschlossenen Verfahren angegebenen Tag sich einer Tagesstrafe schuldig gemacht hat, daß dieselbe demnächst in die Kosten der Appellinstanz zu verurtheilen ist;

Aus diesen Gründen

mittelst Reformation der angefochtenen Urtheile, sowie der Königl. Appellationsgerichte der Appellanten von der weiteren ihm aufgelegten Untersuchung und Strafe und den Folgen der selben los.

J. A. Motitzky

Hoffmann Assessor. Stengel Sekretär.

Sitzung vom 13. August 1850.

Der Königl. Appellationsgerichte der Pfalz für Fremdenbänken, in seiner Polizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom dreizehnten August achtzehnhundert einzig, wobei gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Rovar, Hepp, Stengel, Hamm, Röder, Hilgard, Beisitzer, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgender Rechtsfall zu lesen:

In Sachen

Lorenz Hoffmann, 38 Jahre alt, Taglöhner, wohnhaft in Zweibrücken, Appellanten von einem Urtheile der Königl. Polizeigerichte zu Zweibrücken vom 30. Juli abhin, in Freiheit befindlich,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, erschienen

Urtheilsgründe:

	f. kr.
Hamm	1. 31
Hepp	1. 32
Röder	1. 12
Stengel	" 28.
Stengel	1. 19.
	6. 22.

durch den Rechtsanwalt Hilgard;

Nach verkündigtem Inhalt des Königl. Appellationsgerichts-Erkenntnisses;

Nach Einsicht der Anlagen des betreffenden Aktenstücks, unter anderen

1) der angeschlossenen Kostenliste, welcher der Appellantin der Urtheilsfällung von ein und vierzig Tonnen Brennholz und sechs Thalern eine und vierzig Kreuzer zum Ersatze der Valentin Krapf auf Zeitentheilungen übrigen fügen erklärt und ihn demgemäß in eine Geldstrafe von vier Monaten, einer Holzbuße von acht Thalern vierzig Kreuzer, so wie in die Hälfte der Thalern eine und vierzig Kreuzer liquidirten Kosten verurtheilt hat;

2) der Appellationserklärung vom 9. d. M.;

Nach Anhörung der Appellantin in seinen Vorgaben über den Inhalt des Urtheils und in seinem Antrag auf Cassirung;

Nach Anhörung der Königl. Anwaltschaft in ihren Vorträgen, dahingehend dahin lautend: das Königl. Appellationsgericht wolle die eingelegte Berufung als ungegründet verwerfen und Bestätigung der Appellantin in die Kosten der Appellinstanz;

In Erwägung, daß Appellantin dann nur nach den Regeln mit Recht als ganz falsch anerkannten Beweis von dem Königl. Appellationsgerichte werden zu beseitigen noch zu enthalten vermöchte, daß auf eine der Thatsachen der Beweisführung angenommene Basis gegen ihn entschieden worden ist, gemäß die eingelegte Be-

Kostenliquidation:

Königl.	2.	31
Hofstatt	1.	10.
Gemeinderath	1.	11.
Kosten	12.	30.
Ungelegenheiten	7.	-
Schreiberlohn	-	18.
Zeugtag	1.	10.
	33.	50.

berufung in Hinsicht Entscheidung gemäß abgewiesen;

Aus diesen Gründen

Erkennt das Königl. Appellationsgericht die Berufung der Appellantin und verurtheilt sie in die Kosten der Appellinstanz, welche liquidirt sind zu sechs und dreißig Kreuzer. —

J. A. Molitor

Fitz rekdt. Krayl Sekret.

Sitzung vom 13 August 1840.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom dreißigsten August achtzehnhundertvierzig, wobei gegenwärtig waren: Ralf Molitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Rauch, Fetz, Krayl, Hauer, Röth, Hilgard, Beisitzer, und Clemens, Hauptzeugschreiber, folgender Rechtsfall verhandelt:

In Sachen

1. Peter Engelhard, 20 Jahre alt, Akkerersmann, Sohn der Akkerersmanns Hans Engelhard,
2. Michael Hofmann, 22 Jahre alt, Akkerersmann, Sohn der Akkerersmanns Joseph Hofmann,
3. Peter Hing, 25 Jahre alt, Akkerersmann, Sohn der Akkerersmanns Michael Hing,
4. Henry Leonhard Hilly, 17 Jahre alt, Akkerersmann,

Vogt der Volksvermögen Christian Tittig, –
gänzlich zu Handhaben, Landrat Jäger, wohnhaft,
Appellanten wegen einem Urteile der Königl. Zivilkammer,
gerichtet zu Frankenthal vom 21 Juli d. J., vorgenommen
unter Beistand der Rechtskandidaten Klaß J,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten
durch den Königl. Staatsprokurator Hilgard;

Nach vernommenen Bericht der Königl. Appellationsgerichtsrat v. Braun;

Nach Einsicht und Prüfung der vorgelegenen Akten,
gehört, unter anderen

In der angefochtenen Urteile, welcher die Appellanten
der öffentlichen Versteigerungsschätzung überführt erachtet,
sofort der Peter Engelbert und Peter Jung jeden zu
einer Gefängnis Strafe von sieben Monaten, den
Michael Schneider und Georg Leonhard Tittig jeden
zu einer gleiche von sechs Monaten, jeden von einer Ge-
schuldigten zu einer Geldbuße von fünfzig Gulden, auf
alle in die Gerichtskosten, und zwar in Bezug auf die Geld-
buße solidarisch verurteilt hat;

2) der Appellanterklärung vom 29 v. M.;

Nach Anhörung der Beschuldigten und ihrer Ver-
theidiger in ihren Vor- und Nachträgen auf Er-
neuerung der Gefängnis Strafe;

Nach Anhörung des Königl. Staatsprokurators
Hilgard, welcher darauf anklagte, daß Ver- von

Im Akt 305 der Appellationsakten über die peinliche Un-
tersuchung wegen – Gewalt thätlich gegen der ober-
vorgesetzte obrigkeitsgemäßige Amtshandlung a minima
angeklagt, – und sodann Urteil dahin gehen, der Königl.
Appellationsgericht wolle über diese Anklagung Akte nehmen
und halten, gestatten, mittelst Verwerfung der Appel-
lation der Beschuldigten, die gegen jeden derselben
ergangene Gefängnis Strafe auf die Dauer
von einem Jahre und die Geldbuße auf den Betrag
von (acht und) sechs: Tag und neunzig Gulden gewandig
Bezüglich aufgehen;

In Erwägung, daß I der sag de Richter mit gutem Gewissen
den Verein I für ungesetzlichen Akt als Gegner Fall
anerkannt hat, und Appellanten gegen Verein in gegen-
wärtiger Instanz nicht wiederlegt und nicht genügende
gaben, daß ihre Appellation nicht gegründet erscheint;

In Erwägung, die Beweis betreffend, daß I der gegebene
Aufgaben nach den vorliegenden Umständen sich in solcher
Weise darstellt, daß I die von der Richter Gewissen
aufgegebene Beweis, in so weit dieselbe die Geldbuße
anbelangt, nicht ganz angemessen erscheint, daher bei gegen-
wärtiger Berücksichtigung der Zweckmäßigkeit
der Königl. Staatsbehörde, geeignet zu erachten ist;

In Erwägung, daß I nach anerkannter Zweckmäßigkeit
der Zweckerfüllung der Königl. Staatsbehörde, nicht
sich in vorliegendem Falle eingelegt werden, gänzlich
und darüber Akte nehmen ist;

Aus diesen Gründen

enthält das Königl. Appellationsgericht das Königl. Hauptbefinden, Erkenntniß über die von ihm in Gemäßigen Abtheilung incidentaliter eingelegte Beschwerde a minima und, indem er über beide Beschwerden erkannt, verurtheilt er die Beschwerdeführer unter Verwerfung der gegen sie angebrachten Beschwerde in Betreff der Geldbuße und aufgelegt die angefochtene Geldbuße für jeden Beschwerdeführer auf die Summe von sechs und einzig Thalern einzig Neugroschen, und ermuthheilt Kapitalien in die Kosten und zwar in Einer und die Geldbuße gleichmäßig, — die Kosten der Appellation dazu eine Gebühr zu sechs Thalern fünf und einzig Neugroschen. —

J. A. Molitor

Koch. Zenker.

Lemer.

Sitzung vom 28 August 1850.

Der Königl. Appellationsgerichts Rath zu Trier Freiherr Molitor, in seiner Eigenschaft als Präsident, hat in der öffentlichen Sitzung vom acht und zwanzig, den August achtzehnhundert vierzig, zwölf Uhr Mittags, Rath Molitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Recum, Jaspis, Mangel, Zenker, Roth, Hilgard, Landgerichtsräthen, und Clemens, Referendair, folgendes Urtheil gefällt:

In Sachen

Moritz Eigenbrod, 18 Jahre alt, Waldhüter,

wohnhaft in Fairbaum, Landbürgermeisterei, Appellanten, von einem Urtheile der Königl. Polizeigerichts zu Landau vom 30. v. M., angeklagt unter Beistand des Rechtsanwalts Weis,

gegen

die Königl. Hauptbehörde, Appellatin, vertreten durch den Hauptprokurator Hilgard;

Nach vernommenem Bericht des Königl. Appellationsgerichts Raths von Recum;

Nach Einsicht und Prüfung der vorliegenden Aktenstücke, unter anderen

1° der angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellant der Übertretung der Feldpolizei Ordnung durch einen Flurbeschädigung schuldig und in Folge in eine Geldbuße von sechs Thalern, oder sechs Tagen Gefängniß Strafe verurtheilt hat;

2° der Appellationserklärung vom 3ten laufenden Monats; —

Nach Vernehmung des Vortrags des Appellanten vorgetragenen Vertheidigungsgründen gestanden und vernommen, nicht nachdrücklichen aus den Folgen der falschen Aussage;

Nachdem sich hier darum für das Gericht: die ganze Wahrheit aus nichts als die Wahrheit zu sagen, und niemand zu verschweigen, nachdem sie erklärt hatten, mit den Appellanten weder verwandt, noch verschwägert, noch auch in Dienst oder Lohn zu stehen, jedem einzeln und besonders, in nachstehender Ordnung vernommen:

1. Katharina Horst, 40 Jahre alt, Ehefrau des Winzers Joseph Weinheimer in Fairbaum,
2. Magdalena Weinheimer, 38 Jahre alt, Ehefrau des

Valentin Pflicke in Zweibrücken,

3. Elisabetha Pfaff, 33 Jahre alt, Ehefrau des Pfinghmeyers Franz Xaver Pfaffen Zweibr.

Haben die Aktorgegen Fintan Jungen Hilt das Erscheinen gehörig zurückgesetzt.

Nach Anführung der Appellanten in seiner Erklärungen, dann der Rechtsbeistand des Beklagten in seinem Antrag auf Zurückweisung;

Nach Anführung des Königl. Staatsprokurators, welcher ausklärte, daß Fintan die Entscheidung in gegenwärtiger Sache lediglich dem Ermessen des Gerichts anheimstelle;

In Erwägung, daß Fintan nicht hinlänglich nachgewiesen hat, daß Appellant der ihm angeschuldigten Thatsachen sich schuldig gemacht habe, daß Fintan demnach seiner Klagforderung als gerechtfertigt anzunehmen sey;

Aus diesen Gründen

mittelst Reformation des angefochtenen Urtheils, spricht das Königl. Appellationsgericht den Appellanten von der gegen ihn vorgenommenen Anschuldigung, als wie von Kosten und den Instanz los

J. A. Molitor

Hoffo Hochd. Hung Lemer.

3

Sitzung vom 28 August 1810.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom acht und zwanzigsten Aug. achtzehnhundert zehnzig, wobey gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den verhinderten Präsidenten, Rondor, Hoff, Bangel, Lemer, Hilgard, Haakt. Prokurator, und Clemant, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Rechtsbeistand: Fr. Gr.
Bangel . 3. 02.
Hoffing . 3. 22.
Hambert . 4. 23.
Fintan . 7. 28
Fintag . 1. 33.
40. 10.

Elisabetha Pöllingen, 38 Jahre alt, Ehefrau des Pfinghmeyers Johann Jung, wohnhaft zu Contwig, Cantons Pirmasens, Appellantin an einem Urtheil des Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Landau vom 21 Juli l. J.,

in Gegen nachstehend;

gegen

den Königl. Staatsprokurator, Appellatin, vertreten durch den Staatsprokurator Hilgard;

Nach vernommenen Bericht des Königl. Appellationsgerichtsrath Bangel;

Nach Einsicht und Prüfung der betreffenden Akten, unter andern

1°) der angefochtenen Urtheilsakte, wodurch die Appellantin der Entwendung von Kleidg und Wäsche zum Nachtheil der Wittwe Eisenschenkers und Einwohnerin Contwig überführt erklärt, und hierfür in eine Strafung der Strafe von zwey Monaten und in die zur Hälfte Urtheilskosten fünfzig Franken liquidirten Kosten verurtheilt hat;

2°) der Appellationserklärung vom 29 v. M.;

Nach Anführung der Appellantin, welche, nach vorangegangener Rechtsbelehrung, auf Zeugenvernehmung antrug;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihren Vor- und Anträgen auf Bestrafung der Beschuldigten und Freisprechung der Appellanten in die Kosten der Appellationsinstanz;

In Erwägung, daß die Appellanten den vom ersten Richter mit Recht als hergestellt angenommenen Thatbestand der gegen sie stattgehabten Aufforderung weder zu beseitigen noch zu entkräften vermochte; daß somit eine der obwaltenden Aufforderung angemessene Strafe auszusprechen war, wonach die eingelegte Berufung in vollem Umfange unbegründet erscheint;

Aus diesen Gründen

erkennt der Königl. Appellationsgericht die eingelegte Berufung und verurtheilt die Appellanten in die Kosten der Appellationsinstanz, welche liquidirt sind zu einer Gulden zwanzig Kreuzer.

Vorgelesen genehmigt am Tag, Monat und Jahr, wie eingangs.

J. C. Molitor

Voss Assessor. Krieger Lemmer

Clemens

Sitzung vom 28 August 1840.

DIMENSIONS-STEMPEL 21 Kreutzer

Der Königl. Appellationsgerichts des Rheinkreises zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom acht und zwanzigsten August achtzehnhundert vierzig, wobey gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Reader, Voss, Krieger, Lemmer, Rath, Hilgard, Beisitzer, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgender Urtheil erlassen:

In Sachen

Jakob Riebel, Tagelöhner und Gutsbesitzer, wohnhaft zu Steinhausen, Canton Zweibrücken, Civilkläger und Appellant von einem Urtheil der Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Zweibrücken vom 9t. July 1839, angenommen unter Beistand der Zuchtpolizeianwalt Weis,

gegen

Philipp Riebel, Gutsbesitzer, zu Steinhausen wohnhaft, Civilbeklagten und Appellaten, vertreten durch Anwalt Clasen;

Nach vernommen Bericht der Königl. Appellationsgerichtsrathe Lemmer;

Nach Einsicht und Analysen der angefochtenen Akten.

Heinrich Reinert zu einer gleichen von einem Jahre,

DIMENSIONS-STEMPEL 21 Kreutzer

Klüke, unter andern

1.) der angefochtenen Urtheile, durch welches in der auf Abstehen der Appellaten Johann Reibold gegen den Appellanten angestellten Zahlungsklage — ohne Berücksichtigung der durch Zeugen beigebrachten Zahlungsquittung — und Schuldigkeitseinrede — die Verhandlung bis nach erfolgter Abhandlung der durch genannten Jakob Reibold gegen den Appellaten zur Anzeige gebrachten Anzeigung der Entmündigung von Männer fortgesetzt worden ist;

2.) der Appellantschrift vom 9 Julij v. J.; Anzeigt viel zu Rauschenthal für 28 Xr;

Nach Anhörung der Appellanten in seinen Anträgen, dann der Rechtsbeistand des Zeugen in seinen Vorträgen und Antrag, lautend dahin gehend: es gefalle dem Königl Appellationsgerichte, mittelst Reformation der angefochtenen Urtheile, die in erster Instanz erhobene Klage wegen Zurechnung der Königl Zuchtpolizeigerichte zu Rauschenthal, jedenfalls wegen mangelnder Abtretigation als ungebührlich und unzulässig abzuweisen, mit Verurtheilung des Appellaten zu den Kosten beider Instanzen;

Nach Anhörung des Anwalts Klagten in seinem Vor-

DIMENSIONS-STEMPEL 21 Kreutzer

und Vortrag, auf dessen Inhalt: es gefalle dem Königl Appellationsgerichte, die Berufung als ungegründet zu verwerfen und den Appellanten zu den Kosten zu verurtheilen;

gebührendes dem Appellaten eine Frist zu gestatten, um die Verifikation, wenn gleich in der vorliegenden Sache nöthig klagen sollte, zu vorgelegen;

Nach Anhörung der Königl Rechtsbeistände, welche Zeugen beantragten: es möge dem Königl Appellationsgerichte gefallen wolle, die von Seite des Appellaten Johann Reibold angebrachte Klage als ungegründet und unzulässig abzuweisen; —

Erkennt das Königl Appellationsgericht der Abtretigung des Urtheils auf Morgen, Donnerstag als 8 Uhr.

J. a. Molitor

Hoyer, Assessor. Krug, Actuar.

7r

= Lemmel

Ausgefertigt den 29 August 1840.

Das Königl Appellationsgericht der Pfalz zu

Beiliegend Urtheil zu einem gestempelten und einem Papier,

Zweibrücken, in zweiter Rechtspolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom 29 August achtzehnhundert einzig, wobey gegenwärtig waren: Rath Wolters, für den abwesenden Präsidenten, v. Kondorr, Lepp, Mangel, Lamm, Völker, Hilgard, Notar. Lackmann, und Clemmet, Rechtspraktikant, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Jakob Reibold, Tünchermeister und Gastwirth, wohnhaft zu Contwig, Kanton Pirmasens, Civilklägers und Appellant,

gegen

Johann Reibold, Gastwirth in Contwig wegen Gast, Civilklägers und Appellaten;

In Erwägung, daß Rechte angenommen werden sollen, Beklagter habe im vorliegenden Falle in Hinsicht als Patronatsherr der Gemeinde gehandelt; daß Beklagter alle Thatsachen läugnen, daß Er wirklich als Gutspolizeibeamter gehandelt, war auch Sache von ihm vorzubringende Einrede bleibend, und daß Er, wenn Kläger ein eigenthümliches Interesse trägt, der Gemeinde davon in der gepflogenen Verhandlung hinlänglich aufgeklärt werden ist;

Rückseite an den Appellanten abgegeben. N. 17633. Taxis seind für Granulaturen des Jahrs 1840 für 28 kr. verlangt. Hoffart.

daß Klägers Rechtsanspruch in Frankenthal nach Art. 483. 479 und 9 der peinlichen Prozeßordnung im vorliegenden Falle als inkompetent verfehlt;

daß Er aber auch nach der Verantwortung und der Aussage der Beklagten unter Klägers Aufgaltungsbefehl die angeschuldigte Imputation, zufolge Art. 367. Abs. 2. der Strafgesetzbücher, den Charakter der Calumnie nicht an sich trägt;

Aus diesen Gründen

erkennt der Königl Appellationsgerichts der angestellten Abtheilung als inkompetent verfehlt, hebt gleichfalls auf, und verurtheilt den Appellaten in die Kosten beider Instanzen.

J. er. Molitor

Lepp Mangel Lamm Clemmet

Sitzung vom 29 August 1840.

Der Königl Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken als Rechtspolizeikammer, hat in seiner Rathskammersitzung vom neun und zwanzigsten August achtzehnhundert einzig, wo zugegen waren: Rath Wolters, für

Reibold zu einer gleichen von seinem Sohne,

den verhandelnden Präsidenten, v. Rauber, Lang, Mangold, Hauser, Röthe, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgenden Beschluß erlassen:

In der Strafsache gegen den Taglöhner Johann Wagner von Hagen, – der Verbrechens-Anklage und Haft und Tat-Sache, so wie der Strafverfolgung und Urtheilsfällung be-schuldigt, – eingetragene Civilpartei, wegen Diebstahl, erkennt,

1.) das Gericht gänzlich bey den Akten des am 2ten April laufenden Jahres gegen ihn anhängigen Untersuchung befindliche nicht incriminirte, ihm gehörige Schuld-forderungs-Urkunden alsbald zurückgegeben werden;

2. das Gericht, und zwar vor der öffentlichen Verhandlung der Sache, die Einsichtnahme aller übrigen incriminirten Aktenstücke auf das Ersuchen des Königl. Landgerichts gestattet werden möge;

In Erwägung, daß Seitens der Königl. Staatsbehörde schrift-lich abgegebenen Antrag, also lautend:

„ das Königl. Hauptmann-Staatsprocurator am Landgerichte,

„ beziehe das Recht zu Beschuldigten,

„ In Erwägen die von dem Angeklagten Johann Wagner von Hagen, der Verbrechens-Anklage mit Haft und Tat-Sache, andauernd Tat-Sachen und Untersuchungen beschuldigt,

„ eingetragene Civilpartei;

„ In Erwägen die Art. 190. 210. 211 der Strafprozeßordnung über das gerichtliche Verfahren;

„ In Erwägung, daß Seitens gesetzliche Ordnung einem Angeschuldigten gestattet, von der Verhandlung

„ in öffentlicher Sitzung Einsicht von den Untersuchungsakten
„ zu nehmen; das Einlangen auf den oben angeführten
„ Gesetzes-Artikel, in Verbindung mit dem Art. 305 der Straf-
„ Prozeßordnung, anzuführen, das Gericht einer Vorgehens-Be-
„ schuldigten vor Beginn der Verhandlung Kenntniß von den
„ gegen ihn vorliegenden Verdachten geben wolle;

„ In Erwägung, daß Gericht nach sorgfältiger Prüfung
„ Einsicht nehmen, um einer Abkürzung der Untersuchung
„ willen Regel zu gestatten, daß Gericht solche Schuld-
„ urkunden nicht angeführt werden;

„ In Erwägung nämlich, daß Wagner schon durch die
„ vorläufigen Verhandlungen in der Lage ganz alle
„ gegen ihn vorliegenden Verdachtsmomente und alle Beweis-
„ momente wisse; daß es demnach empfiehlt werden
„ muß, alle zur Sache dienenden Aktenstücke zu kennen,
„ und sind um so mehr, als nach der Untersuchungs-Akten
„ und der eigenen Angaben der Beschuldigten, es alle
„ Obligationen, Schuldverhältnisse und überhaupt jede
„ Urkunde selbst Gegenstand eines wenigstens untersucht sei;

„ In Erwägung, daß Wagner als ein im Hause Fami-
„ lienangehöriger, Zuneigung gläubiger und vertrauender Mensch
„ in der Beurtheilung und in den verständlichen Verhält-
„ nissen gebildet sein, und daher anzunehmen ist, daß er die
„ Einsicht der in Beschlag genommenen Urkunden und Be-
„ weisen Entzweiung einer Verheimlichung gegeneinander
„ Aktenstücke benützen will;

„ In Erwägung, daß daher, abgesehen von der Frage,
„ ob die Mittheilung der Akten an einen Beschuldigten auf
„ andere Weise als durch eine in öffentlicher Sitzung er-
„ lassene Verfügung durch die Gerichtsschreiberkanzlei zuge-

Landgerichts-Urkunde zu einem gleichen von einem Tage,

Der Königl Appellationsgerichts des Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom fünften September achtzehnhundert einzig, wobey gegenwärtig waren: Daltz Präsident, Lix der ernannten Präsidenten, von Landau, Lezz, Mangel, Fallot, Rätzy, Hilgard, Baatz Prokurator und Clemens, Gerichtsschreiber, folgender Rechtsfall vorgetragen:

In Sachen

1. Elisabetha Lay Frau 29 Jahre alt, Häuslerin, gebohren und wohnhaft zu Berbach angeben,

Beschuldigte hier: 2. Leonhard Ruckweiß, 28 Jahre alt, Fischmacher, in Landau wohnhaft,

	f.	kr.
Mangel	11.	47
Registrag	12.	38
Gerichtsb.	17.	54
Zeugen	107.	52
Botenlohn	"	36
Langlay	1.	03.
	151.	46.

Appellanten von einem Urtheile der Königl Zuchtpolizeykammer zu Landau vom 7ten August d. J., im Vergleich gegen

die Königl Baatz beyseite Appellation, vertreten durch den Königl Baatzprokurator Hilgard;

Nach vernommenem Einrede der Königl Appellation vorgetragen von Landau;

Nach Einsicht und Vorlegung der vorgefundenen Akten Stücke, worin andern

In der angeschuldigten Rechtsache, welcher die Appellanten der Entweichung, angeklagt der Übertretung dessen überwiesen erklärt, wegen die Elisabetha Lay zu einer Strafung Strafe von fünf Tagen, den Leonhard Ruckweiß zu einer gleichen von einem Tage,

Übersicht an Wagner. No 309. Einregistrirt zu Zweibrücken am 8 Januar 1841 - empf. 28 kr. entweg. Kuffert.

Lezz rapporteur. Clemens Secretair.

Clemens

und Kosten gesetzmäßig in die für hinreichend erachtete Kaution von Tausend Thalern eingewilligt, auch die Kosten auf die Summe von fünf Thalern unter die Genehmigung der Regierung gestellt hat;

2) der Appellationserklärung vom 11ten v. M.;

Nach Anhörung der Appellanten, welche, nach erlangter gesetzlichen Verlängerung, ihre Vorlegungsschrift eingereicht,

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihrem Vor- und Antrage, lediglich dahin gehend: der Königl. Appellationsgericht wolle die eingelegte Berufung als unbegründet verwerfen, mit gesetzmäßiger Verurtheilung der Appellanten in die Kosten der Appellinstanz;

In Erwägung, daß Jeder von den Kosten der angestellten Voruntersuchung mit Recht alle gegen die Appellanten einzeln erkannt hat, und daß Dieses bey der heute vorgenommenen Verhandlung die vorhandenen Beweismittel weder zu beseitigen noch zu entkräften vermochten;

daß auch von Seite der Angeklagten auf eine Zurückweisung der obervortheidigten Verfügungen keine Rücksicht genommen worden ist, womit die eingelegte Berufung in thatsächlicher Beziehung gerechtfertigt erscheint;

Aus diesen Gründen

Verurtheilt der Königl. Appellationsgericht die eingelegte Berufung und verurtheilt die Appellanten gesetzmäßig in die Kosten der Appellinstanz, bestimmt für einen Jeden Zehn und einzig Thalern.

J. A. Molitor

Stengel geschrieben.

Sitzung vom 17 September 1850.

Der Königl. Appellationsgerichts des Kreis für Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom siebenzehnten September achtzehnhundert einzig, welche gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Lindau, Pellar, Feuerer, Hirsch, Völk, Schreyer, Staatsprokurator, und Clement, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

der Königl. Staatsbehörde, Appellanten von einem Urtheile der Königl. Zuchtpolizeygerichts zu Landau vom 29 v. M., vertreten durch den Staatsprokurator Schreyer;

gegen

Maximilian Hennenhöfer, 36 Jahre alt, jüdischen Schullehrer, geboren in Klein-Winternheim, zuletzt wohnhaft zu Kaiserslautern, Appellaten, erschienen vor Gerichtshofe;

Nach vernommenem Berichte der Königl. Appellationsgerichtsrath Feuerer;

Nach Einsicht und Verlesung der angefochtenen Urtheils, worauf der Zuchtpolizeygerichts Richter die Zur Verhandlung und Urtheilfällung der gegen den Appellaten erhobenen Anklage Sitzung Verfügung der ihm als Juden zuerkannten Zeugen zur Eidesleistung zugelassen hat;

2) der Appellationserklärung vom 30 August l. J.;

Nach Aufgang der Königl. Staatsbehörde in ihrem Vor- und Antrag, lediglich dahin gehend: der Königl. Appellationsgericht wolle das angefochtene Urtheil aufheben und zur Verhandlung der Sache einer anderweiten Sitzung anberaumen;

Nach Aufgang der Appellaten in seinen Erklärungen, -

Demnächst der Königl. Appellationsgericht auf den in den angefochtenen Urtheile enthaltenen Gründen die eingelegte Berufung.

J. A. Motitschka

Hermann Rgl. Rchtsanw.

Schmidt

=

Sitzung vom 16 Oktober 1860.

Der Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom sechszehnten Oktober achtzehnhundert sechzig, wobei gegenwärtig waren: Rath Motitschka, für den verhinderten Präsidenten, Koch, v. Rondorf, Ringel, Zeeman, Kölsch, Hofgaus, Staatsprokurator, und Clemmert, Assessor, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Nikolaus Wagner, 26 Jahre alt, Taglöhner, wohnhaft zu Schiffweiler, Landcant Ottweiler, Appellanten von einem Urtheile der Königl. Zuchtpolizeikammer zu Saarbrücken vom 7ten d. M., angekommen im Vorhaftszustande,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den Staatsprokurator Hilgard;

Nach vernommenem Berichte der Königl. Appellationsgerichtsrathes von Rondorf;

Nach Einsicht und Prüfung der angefochtenen Akten, und Urtheil, worin

1) der angefochtenen Urtheils, enthaltend den Appellanten der Herausforderung zum Zweikampfe zum Nachtheil des Franz Reinhard aus Schiffweiler überführt erklärt und ihn demgemäß in eine Strafe von drei Jahren, eine Geldbuße von zwanzig Thalern, so wie in die Kosten verurtheilt, auch verordnet hat, daß derselbe nach ausgestandener Strafe fünf Jahre lang unter die Aufsicht der Polizei gestellt werde;

2) der Appellationserklärung vom 11 September d. J.;

Nach Aufgang des Appellanten, enthalten nach vorgenommener Vorhaftsentlassung, auf Zurückweisung der Berufung;

Nach Aufgang der Königl. Staatsbehörde, enthalten auf Verwerfung der Berufung und gebührende auf Verlegung der Sache behufs der Widerverhandlung

und Abgabe der in der Sache ergangenen Erkenntnisse anlangt;

In Erwägung, daß die durch die Sache ausgeschlossenen Gründe der Klägerin die Befugniß der ordentlichen Vorsitzenden bis zur endgültigen Entscheidung nicht begründen, und nach den Umständen der Sache von einer neuen Abgabe der Sache eine größere Sicherheit nicht zu erwarten ist; daß demnach die Ernennung des gemäß §. 55. Nr. 3. der Gerichtsordnung zu ernennenden Beisitzers, und die Bestimmung des Tages der mündlichen Verhandlung, wie solche von Beiden und dem Protokollführer zu unterschreiben ist;

Aus diesen Gründen

nach Anhörung des Referenten der angefochtene Beschluß, so weit der Königl. Appellationsgerichts-Präsident von der Ausschließung, dann von Beiden und Protokollführer bestätigt.

J. A. Motitschky

Spaeth pr.adj. Mangel

Hammann

= Lammert

Verhandelt am 22 Juli 1850.

Der Königl. Appellationsgerichts-Rath Hr. Schwarz, in seiner Eigenschaft als Polizeidirektor, hat in der öffentlichen Sitzung vom heutigen Tage und heutigen Oktober eröffnet, wie folgt, erkannt:

Rechtsgründe:

Mangel	1.	Hr.
Bestätigung	2.	Hr.
Gerichtsrath	3.	Hr.
Hausen	4.	Hr.
Protokollführer	5.	Hr.
Beisitzer	1.	10½
	18.	30½

Der Beklagte in Rechtsstreit, Rath Hr. Hr. Hausen, erster in Abwesenheit 12. 06.

Zu Allem: 30. 16½

=

reiflich waren: Rath Motitschky, für den ausgeschiedenen Präsidenten, von Bender, Mangel, Hammann, Hellen, Beisitzern, Staatsprokuratur-Substituten, und Lammert, Gerichtsschreiber, folgendes Erkenntniß erlassen:

In Sachen

Johann Hr 2, 30 Jahre alt, Schneidermeister und Wirth, wohnhaft in Steinbach, Landamt Obermoschel, Appellanten von einem Erkenntniß der Königl. Polizeigewalt zu Kaiserslautern vom 29 Juli c.a., entgegnend mittels Einspruch der Staatsanwaltschaft,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den Königl. Staatsprokurator Hetzenegg;

Nach vernommenem Bericht der Königl. Appellationsgerichts-Rath v. Bender;

Nach Einsicht und Prüfung der angefochtenen Akten, Urkunden, mitem andern

1°) der angefochtenen Erkenntniß, welcher den Appellanten der heimlichen Verwendung der Maschine Johannes Hr 2 zur Ausübung unerlaubter Jagd, und ihn deshalb in eine Strafe von acht Tagen, so wie in die Hälfte der Kosten verurtheilt hat;

2°) der Appellationserklärung vom 5 August c.a.;

Daß der Präsident die auf Abweisung der Appellanten vorgeladenen Zeugen Beklagtenanwalt und vernommen hat, nach Anhörung der Vorträge der Parteien;

Daß Einsicht und Prüfung der angefochtenen Akten, mitem andern

1°) der angefochtenen Erkenntniß, welcher den Appellanten der heimlichen Verwendung der Maschine Johannes Hr 2 zur Ausübung unerlaubter Jagd, und ihn deshalb in eine Strafe von acht Tagen, so wie in die Hälfte der Kosten verurtheilt hat;

2°) der Appellationserklärung vom 5 August c.a.;

Daß der Präsident die auf Abweisung der Appellanten vorgeladenen Zeugen Beklagtenanwalt und vernommen hat. — Nunmehr beschlossen für Recht: Die ganze Berufung und

nicht als die Wahrheit zu sagen, und worauf sie gefragt, jedes einzeln und besonders, in nachstehender Ordnung vernommen:

1. Valentin Feichtenleitner, 32 Jahre alt, Taglöhner zu Pleikenberg,
2. Franz Xaver Schaffer, 20 Jahre alt, Schneider und Musikant in W. Alban.

Alban die Klägerin seiner Braut hält der Ge. nichtschreiber folgendes Protokoll.

Nach Ablesung der Appellantin in seiner Erklärung, dem Gerichtsdiener Egelbauer in seinem Vor- und Anbringen, beharrend auf Zurückweisung klagend;

Nach Ablesung der Königl. Landesbehörde, enthaltend die Verordnung der Vernehmung und Vereidigung der Appellantin in die Instanz der Appellationsinstanz betreffend;

In Erwägung, daß der angezeigte Umstand hinreichend erscheint, und Appellant diesen Beweis in gegenwärtiger Instanz weiters zu bewerkstelligen nicht gehindert wäre, somit seiner Vernehmung in dieser Beziehung zu verordnen ist;

In Erwägung, die Akten beinhalten, daß der von dem angeführten Zeugen in einem solchen Grade nicht verwandt sey, daß er nach gutem Ermessen zu beurtheilen und in Rücksicht auf die Familien-Verhältnisse in eine bloße Gefälligkeit umzuwandeln ist;

Der dritten Kammer

Vereinigt der Königl. Appellationsgericht sey in eingelegte Berufung, hebt jedoch die ausgesprochene Fassung des Urtheils auf, und vernimmt sogegen den Appellanten in eine Geldstrafe von fünf Gulden und in die Kosten der Appellationsinstanz, liquidirt zu fünf Gulden sechs und zwanzig Kreuzer sechs Pfennig.

J. A. Molitor

Vdt. Ringel Sener.

Dgl.

Ladung zum 22 Okt. 1840.

Der Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom heute und dreyßigsten Oktober achtzehnhundert vierzig, wobey gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Conrad, Bangel, Hanne, Feller, Völtz, Schuppen, Baertzen, Kreuter, und Clemens, Beysitzer, folgender Verhandlung erlassen:

In Sachen

Balthasar Eichert, 26 Jahre alt, ledige Taglöhnerin, wohnhaft zu Leimersheim, Appellantin von einem Urtheile der dasigen Zuchtpolizeigerichts vom 28 July d. J., in Sachen einerseits,

gegen

die Königl. Landesbehörde, Appellatin, anderseits

durch den Staatsprokurator Schnegans;

Nach genommenem Einsicht der königl. Appellationsgerichtsakten;

Nach eingeholter und Anlegung der beschuldigten Akten, gehört, und erwogen

1.) der angefochtenen Urtheile, wodurch die Appellantin der Verbrechens der Tödtung einer Leibesfrüchten im 5ten Monat ihrer Schwangerschaft und sie deshalb in eine Strafe von sechs Jahren und gleichmäßig mit den Mitbeschuldigten Schulen der Mord Diebstahl auf Raigent Lautern in die zu einer Schuldsumme gemäß zu zwanzig Kreuzer liquidirten Kosten verurtheilt hat;

2.) der Appellationserklärung vom 31. August letzthin;

Nach Anhörung der Appellantin, welche, nach vorangehender Rechtfertigung auf Freisprechung und Entschädigung;

Ferner der königl. Staatsbehörde in ihrem Vortrag und Antrag auf Verwerfung der Berufung und Bestätigung der Appellantin in die Kosten der Appellationsinstanz;

In Erwägung, daß der der Appellantin zur Last gelegte Verbrechen nicht in der Art erwiesen erscheint, um die verordnungsmäßige Bestrafung von dieser Schuld zu begründen, daher deshalb von dieser Beschuldigung, so wie von Strafe und den Kosten zu entbinden ist;

Aus diesen Gründen

hat der königl. Appellationsgericht der Pfalz:

[illegible] Theil, so weit solcher die Appellantin betrifft, auf, und spricht diese von der gegen sie erhobenen Anschuldigung, und von Strafe und Kosten los.

J. A. Molitor

Landr. Mangold Sommer.

Urtheil vom 22 Okt. 1840.

Der königl. Appellationsgericht des Kreis zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom Gericht mit zwanzigsten Oktober achtzehnhundert vierzig, wobei gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Recker, Mangold, Sauer, Keller, Räthe, Schwegen, Staatsprokurator, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

der königl. Staatsbehörde, Appellantin von einem Urtheile der königl. Zuchtpolizeikammer Sitzung vom 5 August l. J., erlassen durch den Staatsprokurator Schnegans

gegen

1. Elisabetha Holl, 33 Jahre alt, Taglöhnerin,
2. Maria Wagner, 36 Jahre alt, Ehefrau des

Schneider Nikolaus Noll, - beide wohnhaft zu Regnaby, Landcur Hinterhardt, Appellaten, wegen Ehrenbeleidigung in Haften;

Nach vorgenommener Vernehmung der Königl. Appellationsgerichts Räthe;

Nach Einsicht und Anhörung der mündlichen Anträge der Parteien, unter anderen

1°) der angefochtenen Urtheils, wodurch die Appellaten von der gegen sie aufgebrachten Anklage der Ehrenbeleidigung losgesprochen sind;

2°) der Appellationserklärung vom 7ten August laufenden Jahres;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihren Vor- und Anträgen, dahingehend: der Königl. Appellationsgericht wolle, mittelst Reformation der angefochtenen Urtheils, die Appellaten der ihnen zu Last gelegten Handlungen überweisen und erklären, resp. jeder derselben, in Anwendung der Art. 13 der Gesetze vom 28 September 1791, zu einer Polizeibuße von drey Thalern, in eine zu bemessende Entschädigung Schadloshaltung beide solidarisch in die Kosten erster und zweiter Instanz verurtheilen;

Nach Anhörung der Appellaten, welche, um Verwerfung ihrer Berufung, auf Bestätigung der angefochtenen Urtheils antragen;

In Erwägung, daß in der gegen die Appellaten aufgestellten Thatsache kein Merkmal einer böslichen Ehrenbeleidigung vorliegt, wie gleiche die angeführte Verordnung voraussetzt; daß somit

Für ungehörige Angaben nicht einstehen und die von Seite der Staatsbehörde eingelegte Berufung zu verwerfen ist;

Aus diesen Gründen

Verwirft der Königl. Appellationsgericht die angebrachte Berufung.

J. A. Molitor

Oberdr. Krug Sener.

Collin

Lamuel

Sitzung vom 23 Oktober 1810.

Der Königl. Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom Zwey und zwanzigsten Oktober acht tausend achthundert neunzig, wobey gegenwärtig waren: Herr Molitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Recke, Bengel, Hanor, Keller, Kolb, Petersen, Staatsprokurator und Clement, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Elisabetha Schneider, 18 Jahre alt, ledige Tochter der verstorbenen Ziegler Ignatio Schneider, wohnhaft zu Rimmelbach, Appellantin von einem Urtheile der Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Zweibrücken vom 11ten August l. J., vertheidigt unter Beystand der Rechts Kandidaten Meir,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch

den Staatsprokurator Molitor;

Nach vernommenem Antrag der Königl. Appellationsgerichts-
rathes Mengel;

Nach Einsicht und Prüfung der vorgelegenen Akten,
und zu Recht

1) der angefochtenen Urtheile, wodurch die Appellantin der
Ehebruchs-Anklage überführt erklärt, und sie deßhalb in
eine Gefängniß-Strafe von sechs Monaten und in die
Kosten verurtheilt hat;

2) der Appellatenklägerin vom 7ten Augusts d. Js.;

Nach Anhörung der Appellantin in ihren Erklärungen, dann
der Vertheidigung des Angeklagten in seinen Vor- und Klage-
und Beweisführungen, insbesondere auch der Replik vom 15ten
des laufenden Monats;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde, welche auf
Verwerfung der eingelegten Berufung und Bestätigung
der Appellantin in den Kosten der Appellinstanz antrug;

In Erwägung, daß die angeschuldigte That, wegen
welcher die Appellantin vom erst. Richter verurtheilt
worden, nach den in der Untersuchung liegenden Umständen
und Momenten nicht hinreichend aufgeklärt erscheint, somit
die Berufung als gegenstandslos aufzunehmen und die Appel-
lantin von der gegen sie aufgebrachten Anschuldigung, dann
von Strafe und Kosten zu entbinden ist;

Aus diesen Gründen

mittelst Reformation der vorliegenden vorinstanzlichen
Sachentscheidet, gemäß der Königl. Staatsanwalt die Appellantin von
der angeschuldigten Handlung, so wie von Strafe und Kosten los ist.

J. A. Molitor

Ratz pr. Hoedt Mengel Senior

= Clemens

Sitzung vom 23 Oct. 1840.

Der Königl. Appellationsgerichtshof der Pfalz zu Zweibrücken,
in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung
vom Tag und Jahr obstehend angezeigt, wobey gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den verhinderten
Präsidenten, v. Hoedt, Mengel, Senior, Zellar, Räthe
daselbsten, Staatsprokurator, und Clemens Assessor,
schreiber, folgender Rechtsfall entstanden:

In Sachen

Ludwig Ruf, 33 Jahre alt, Schuster der Mennoniten Christian
Bauch, wohnhaft zu Rinderauerbach, Canton Zweibrücken,
Appellantin von einem Erkenntniß der Königl. Zuchtpolizeigerichts
Sitzung vom 15ten Juli d. J., auf Appellation,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin und Appellatin,
vertreten durch den Staatsprokurator Molitor;

Nach vernommenem Antrag der Königl. Appellationsgerichts-
rathes von Hoedt;

Nach Einsicht und Prüfung der vorgelegenen Akten,
und zu Recht

1) der angefochtenen Urtheile, wodurch die Angeklagte von
Bewerbung der Ehefrau von Heinrich Bauch und der ledigen
Elisabetha Bauch, von Rinderauerbach, überführt
erklärt, und sie deßhalb in eine Gefängniß-Strafe von
vier Wochen, und in die zur Hälfte auf Staatskosten und Hälfte
Privaten liquidirte Kosten verurtheilt;

2) der Appellatenklägerin vom 20 d. 24 Juli d. J.;

Nach Anhörung der Angeschuldigten, wodurch, nach vorausgegangener
Vertheidigung, die Milderung der gegen sie ver-
fügten Strafe bat;

Liquidation:

	fl. kr.
Mengel	1. 52.
Hoffmeyer	1. 32.
Heinrich	2. 16.
Hoffmann	2. 06.
Hauptlog	1. 06.
	9. 52.
Salarium Assessor	3. 30.
Total-Betrag:	12. 52.

[illegible] Aufhebung der Königl. Staatsbehörde in ihrem Ver- und Antrag auf Verwerfung der beiden Berufungen;

in Erwägung, daß die Appellantin Königl. Amt den Beweis der angeschuldigten That, welchen der Richter aus der Aussage als Hauptzeugen als geführt hat, von dem Königl. Appellationsgericht, gerichts nicht für beseitigen vermochte; das Fehlen auf der Beweisaufnahme und den ausführlichen Verhandlungen sich ergibt, daß sie von Seiten der Denunziation durch einen thätlichen Angriff auf ihre Person mittelst einer gefährlichen Instrumente zu der ihr angeschuldigten Ver. verurtheilen gerichtet werden, wenn sie zu Tod hingerichtet hat in einem wilden Zorn entbrannt, als sie sich in Thäter angenommen, und daher die Anklage der Art. 326 der Strafgesetzbuches anwendbar, gemäß in dieser Anklage ihre Appellation gerechtfertigt und jene der Staatsbe. hörde nicht gegründet ist;

Auf diesen Gründen

mittelst bestätigter Reformation der angefochtenen Urtheile und Verwerfung der Berufung der Staatsbehörde, erkennt der Königl. Appellationsgericht für Recht: der Hauptfrage Haupten der Verurtheilung im Zustande der Richter verneint zu haben, andurch zufolge die ausgesprochene Anklage. Haft auf die Dauer von acht Tagen, unter Verurtheilung der Angeschuldigten zu den Kosten der Appellinstanz, liquidirt zu vier Gulden fünf Kreuzer; —

in Anwendung der Art. 326 der Strafgesetzbuches, welche von dem Präsidenten in öffentlicher Sitzung verlesen wurde, und folgendermaßen lautet:

„Ist die Thatsache, die zur Rechtfertigung dient, beigetragen, so soll, wenn von einem Angehörigen die Rede ist, die

Haft auf ein Anhängung von acht Tagen bis zu acht Monaten beschränkt werden."

J. A. Molitor

Rechtl. Hennequin Semer.

Sitzung vom 23 Juli 1840.

Der Königl. Appellationsgericht des Staats zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom Tag und Jahr oben angezeigt, wobei gegenwärtig waren: Herr Molitor, Vize-Präsident, Präsident, Rendar, Kanzel, Hauer, Keller, Präsident, Staatsprokurator, und Hennequin, Greffier, folgendes Urtheil verlesen:

In Sachen

der Königl. Staatsbehörde, Appellantin von einem Urtheile der Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Landau vom 29 August l. J., welches durch den Staatsprokurator Hetzenau,

gegen

Peter Schaefer, 16 Jahre alt, ohne Gewerb, wohnhaft zu Münchweiler, Kanton Pirmasens, Appellaten, der Tag. sowohl an seinem Leibtage, als auch der Tragung einer Waffe auf der Jagd ohne Waffenschein, beschuldigt, nicht erschienen,

ferner gegen

seine Mutter Anna Maria Weibel, 46 Jahre alt, Wittwe der verstorbenen Tagelöhner Friedrich Schaefer von Münchweiler, als civilverantwortlich; — ebenfalls nicht erschienen;

Nach vernommenen Berichte der Königl. Appellationsrath

Name;

Nach Einsicht und Prüfung der vorgelegten Akten, insbesondere

1) der angefochtenen Urtheile, nemlich des Appellations-Urtheils Erkenntniß von den ihm angefügten Gründen hergenommen hat;

2) des Appellationsklägers der Königl. Staatsbehörde vom 30. Dezember 1840,

3) der vom Franz Schäfer und seiner obengenannten Mutter am 8ten d. M. auf Gerichtsprotokoll gegebenen Erklärung;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde, welche Namens der Königl. Appellationsgerichts wollte, mittelst Reformation der angefochtenen Urtheile, den Beklagten der ihm zur Last gelegten Handlungen überwiesen erklären, sofort Contumacial-Strafe in contumaciam zu erkennen, in Anwendung der §§ 9. 11 u. 22 der Verordnung vom 21. September 1815 und der Verordnung vom 1 May 1812 in eine Geldbuße von 166 fl. 40 kr., Schandgebühren von vier Gulden einzig Kreuzer, zwei weitere Geldbuße von einfach Gulden und abermalige Schandgebühr von fünf Gulden zwanzig Kreuzer, und in die Kosten beider Instanzen verurtheilen, auch die Confiskation der Waffen aussprechen und verordnen, daß Beklagte auf der Vaterschaftserklärung hinterlegte oder der Kasse dafür mit fünf und zwanzig Gulden zwanzig Kreuzer an der einschlägigen Quotient belastet werde, endlich die Mutter der Beklagten für alle fünfe Condemnationen Quotient erklären;

In Erwägung, daß der Beklagte und seine Mutter, obschon ordnungsmäßig geladen, in heutiger Sitzung nicht erschienen sind, wonach der Fall eintritt, in contumaciam gegen sie zu erkennen;

In Erwägung, daß Franz der Vaterschaftserklärung und den gerichtlichen Verhandlungen auf den und heutigen

Abschrift.

In Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Königl. Appellationsgerichts-Rath, als Instructionsrichter der Pfalz, hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 15 April 1841, wobey zugegen waren: Präsident Allmayer, Vorsitzender, Ritter von Linn, Ruppenthal, Hellingrath, Hellingrath, Ritter von Maurer, Heintzenberg, Kölle, Welcker, Schmitt, Staatsprokurator, und Schriftführer, Sekretär,

für Recht

der Staatsbehörde am Königl. Appellationsgerichte der Pfalz, Klägerin auf Instruction einer Strafklage der Zuchtpolizeikammer dieses Gerichts vom 23 Oktober 1840,

gegen

Franz Schäfer zu Münchweiler, der Vagabondage beschuldigt, und seine Mutter Anna Maria Weibel, Witwe der Vagabund Heinrich Schäfer daselbst, als civil verantwortlich, Instruction beklagte,

folgender Urtheil erlassen:

Thatbestand:

Am 19 Juny v. J. zeigte der Feld- und Waldschütze Franz Michael Mayer von Münchweiler dem Forst-Verwalter Wagner zu Klingenmünster an, daß er am Tage zuvor, Nachmittag um 7 Uhr, den Franz Schäfer von Münchweiler, mit einer Pistole bewaffnet, im Clemenswalde sich betreffen habe. Mayer fügte hinzu, die von ihm beobachteten näheren Umstände an, welche die Annahme begründen konnten, daß Franz Schäfer,

als er von dem Waldhüter betroffen wurde, kurz vorher nach Wildpret gegangen haben.

Zur Vornahme der Ortsbesichtigung wurde sodann der Herr Vorsitzende alsbald in Begleitung der Aktuarin Klink von Blumenthal nach der Behausung des Jakob Schäfer, in dessen Besitz eine Pfanne gefunden wurde; nach dem fand man in dem Hause von Schäfer Gelegenheit zu schaffen, von einem Fehlschusse vorher Pulver herrührend. Hiernach wurde auch eine Nachsuchung im Walde vorgenommen, und es gelang, von der Stelle, wo Marie den Schäfer betroffen hatte, abgegangene Schrotkörner aufzufinden, welche theils als Kartätschen, theils als Kugeln von dem verschossenen Fehlschusse gekennzeichnet waren.

Sowohl über die Klagsache von Marie, als der sogleich in Folge hiernach eingeleiteten Inkarnation verfügte der Herr Vorsitzende eine neue Tagfahrt auf den 19 Juny v. J. Inhalt der Protokoll, worin am Eingang Folgendes noch anzufügen ist, daß der Jakob Schäfer schon längere Zeit in Verdacht der Wilderey stehe, und als Holzfrevler bekannt sey.

Auf der Gemeinde Ingenheim protokollirt wurde Jakob Schäfer von der Zuchtpolizeykammer zu Landau in der Sitzung vom 19 August v. J. unter der Anklageschrift geladen, vom 18 Juny v. J. einen Tagschein bekommen, so wird nie Widerspruch auf den Tag schon Waffenruhe gehabt zu haben; Jakob Mattes wurde als civilverantwortlich geladen.

In der anberaumten Sitzung vom 19 August v. J. präsentirte der Akte behörde zur Vornahme der Verhandlung der Sache gegen den Beschuldigten, eine Frauen, nämlich die Witwe Marie und den Sohn Wigand. Inhaltlich der stenographischen Akte bestehen die Angeschuldigten Aussagen thatsächlich mit den aufgenommenen Protokolle.

Der Beschuldigte Jakob Schäfer verthaidigte nicht, wohl aber Jakob Mattes, welcher sich damit anschließen, zu erklären, daß Sie Schuld nicht gehandelt.

Hiernach erfolgte am 29 August v. J. die Endurtheil der Zuchtpolizeykammer zu Landau, wodurch Jakob Schäfer freigesprochen wurde; als Motive führt dieser Urtheil an, die Verhandlung habe den Beweis nicht ergeben, daß Jakob Schäfer gejagt oder noch jemand Wilden gegeben habe; dagegen sey wahrscheinlich nach Aussage der Zeugen Marie nur mit einer Pistole in der Hand getroffen worden.

Am 30 August v. J. legte der Königl. Prokurator zu Landau gegen der ausgefallen Urtheil der Zuchtpolizeykammer Appellation ein, und die Sache kam am 23 Oktober v. J. zur Verhandlung vor der Zuchtpolizeykammer der Königl. Appellationsgericht der Pfalz.

Der Sitzung Verhandlung zugezogen wurden Jakob Schäfer und Jakob Mattes, gelaben durch Akt der Gerichtsboten Arndt aus Blumenthal vom 8 Oktober v. J.. Die Verhandlung lang auf Referation der vorgenommenen Akte der Zuchtpolizeykammer und Vernehmung der Beschuldigten Jakob Schäfer, nach der Verlesung der Urgetzar so, so wie, daß die Mattes Schäfer für die auf zugemessenden Raumstrafen haftbar erklärt wurde,

durch Urteil vom 23 Oktober v. J. erneut auf jedoch der Königl. Appellationsgericht zu dem der Notar bei dieser ange-
lagten Sache. Aus Motive seiner Entscheidung mit hält der Urteil lediglich in Betracht:

„ daß Zeit der Verantwortung und den gerichtlichen
„ Verhandlungen nur der erste Zeuge Herr Pe-
„ ter nicht Genossenschaft, daß Appellat Young Hofmann
„ der Sache gegenüber betroffen worden, weshalb
„ der zweite Richter mit Recht Zeugenbeweis der angezogenen Thatsa-
„ chen nicht für nicht überwiesen erachtet und ihn
„ nebst seiner Mutter Zeugenschaft nahm gab."

Gegen dieses Urteil wurde der Notariat ange-
griffen durch Beschwerde vom 24 Oktober v. J.

Der Notariatsakt, stützte sich auf folgende Momente:

a) Verletzung der Art. 7 der Gesetz vom 20 April 1810
wegen Mangel der Motivierung der angefochtenen
Urteile;

b) Verletzung der Art. 154 der Prozeßordnung über die
peinliche Verfahren, der § 22 der Verordnung vom 21 Sep-
tember 1815 nebst § 138 der Verordnung vom 30 Juli 1814, und alternativ

c) Irrige Auslegung und Anwendung der Verordnung
vom 21 September 1815, – Verletzung der § 138, der
§ 9 – 8 derselbe, sowie der Bestimmungen der
Gesetz vom 4 März 1812, sowie der § 22 der Ver-
ordnung vom 21 September 1815 und § 98 der
Verordnung vom 30 Juli 1814;

d) Insbesondere irrige Interpretation und Anwendung
der § 11 ect. der Verordnung vom 21 September 1815,
Verletzung dieser Bestimmungen, der § 9 u. 8 cit., so

wie der Bestimmungen der Gesetz vom 4 März 1812,
sowie der § 22 der Verordnung vom 21 September 1815
und § 98 der Verordnung vom 30 Juli 1814;

und Sonntag wurde der Urteil gestellt, der ange-
setzten Sache Termin zu bestimmen.

Von Seite der Notariat beklagten wurde keine
Einwendungen gehört übergeben.

In der öffentlichen Sitzung vom 24 v. M. vor dem
Herr als Präsident ernannte Königl. Appellationsgericht
gemäß Gesetzbuch Gericht. Hierauf entwickelte
der Journal-Notar Prokurator am Notariatsgesetz
Herr Hoff die Gründe zur Urteil Sitzung der Notariat
gegangen, und sagt wörtlich an:

Es gefalle dem Königl. Notariatsgesetz, der Bestimmung
der Appellationsgerichte zu Gewerbsteuern vom 25 Feb.
1810 zu beachten, zu verordnen, daß der Notariat-
urteil auf Betreiben der Königl. Journal-Notar.
Prokurator am Notariatsgesetz in die Register
der beglaubten Privatgesetze eingetragen werden, und
gemäß als Motivierungsgrund zur Verhandlung der
Sache einer öffentlichen Sitzung angeordnet.

Die Notariat beklagten waren nicht erschienen. Der
Urteilspruch der Urteil wurde auf den Freitag
verlegt.

Hierauf folgt sich:

Ist der Art. 7 der Gesetz vom 20 April 1810 verletzt
worden?

und im Falle dieser nicht Statt finden sollte:

Sind die, gegen den Notariat Klägen vorge-

bezüglich der Katastergründe genauestens und der angeführten Präjudizien allein einig ausgelegt oder anderst genommen.

Entscheidungsgründe.

Der Akt. 7 der Instanz vom 20 April 1810 bestimmt, daß Stellung, welche nicht motiviert, als richtig zu betrachten sind, und verlangt im Falle der Leistung, daß für jeden Hauptabschnitt der Leistung auch Gründe der darauf verwendeten Prüfung angegeben werden müssen.

In dem vorliegenden Falle ist aber lediglich ein Gutachten vorhanden, worin der Experte nicht gehört, daß Gegenstand zu den streitigen Orte gegen betroffen werden sey. Es kann hiernach aber nicht entschieden werden, ob dieser Grund den Einwendungen, daß die Angaben der verschiedenen Waldstücken, das Protokoll der Lokalcommission und die weiteren angeführten Thatsachen zur Abänderung der Festsetzungen nicht hinreichen, oder daß der Inhalt der Gründe, die Akt. der Entscheidung nicht so beschaffen gewesen sey, daß man die gesetzlichen Bestimmungen darauf anwenden könne. Es ist daher auch nicht möglich, zu untersuchen, ob die hinüber bezeichneten Gegenstände verletzt oder übrig verlegt, oder ob nur über thatsächliche Behauptungen sich auseinander werden sey, welche dem Richteramt bei der Katastrirung bekannt sind;

es liegt bezüglich der Resultat einer unzulänglichen Entscheidung vor, und weil man nicht weiß, worauf sich Einstabe zu Recht habe. Daher ist auch die obige gesetzliche Bestimmung verletzt, welche die Angabe der Gründe für eine gegebene Entscheidung zur Pflicht der Richtigkeit vorschreibt;

Aus diesen Gründen

hat der Cassationshof der Appellationsgerichte des Königreichs, als Katastrationshof der Pfalz gesprochen, der Cassation des Urtheils des Appellationsgerichts zu Zweibrücken vom 23 Oktober 1840; wonach, daß der gegenwärtige Rechtsfall auf Ansuchen des Königl. Staatsprokurator am Katastrationshofe in der Sache der entlegten Gemeindehofes einzutragen war, und, als Katastrationshof sprechend, setzt dasselbe zur Behandlung der Hauptsache die öffentliche Sitzung vom 17 Juny 1841, Vormittags 9 Uhr, fest, wovon die Betheiligten zu benachrichtigen haben.

Also gesprochen: Allmayer, Director, Baiterberg und Widmann.

Gegenwärtig ist man allen denen, die es angeht, alsbald in Vollzug zu setzen.

Für die Richtigkeit der auf Verlangen des Königl. Staatsprokurator vollzogenen Ausfertigung

Als Gerichtsschreiber: Widmann, Sekretär.

Zur Beglaubigung:

Siegel

des Appellationsgerichtshofes.

Instanz der Parteien nicht konvenirt, daß I. Appellat
Hering Isaaken an dem angegebenen Orte sogleich be-
zahlen werden, womit der auf die Richter mit Rück
sicht gelassene Tag angehörigen Tag vorgehant sein möge
übrigen enthält und ihn nach seinem Antrag
sonstigen verfahren hat;

Von Rechts Gründen

indem der Königl. Appellationsgericht gegen die nicht-
erschienenen Appellaten in contumaciam verfahret, vermöge
der die Appellation der Königl. Landrichter

J. A. Motitory

Rekr. v/Seidt. Hengel Semer.

Ertheilung vom 29 Okt. 1840.

Der Königl. Appellationsgericht des Pfalz für Provinzialen,
in seiner Zivilpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung
vom 29ten und zwanzigsten Oktober achtzehnhundert vierzig
ordnungsgemäßig vereint: Carl Molitor, für den ver-
hinderten Präsidenten, v. Conrad, Rapp, Bergal, Semer,
Räthe, Hilgard Landrichtern, und Clemens Assessor,
abwesend, folgender Urtheil erlassen:

In Sachen

Jakob Seibert, 44 Jahre alt, Papier- und Bänkfabrikant,
wohnhaft in Klein Karl, Appellanten von einem Urtheile
der Königl. Zivilpolizeigerichts für Landamtsbezirk vom
18ten August d. J., in Sachen vorstehend,

gegen

die Königl. Landrichter, Appellaten, vertreten durch

Rechtsgründe:

	fl. kr.
Kampal	2. 41.
Kayserslag	2. 10.
Zweibrücken	3. 24
Landau	1. 40.
Germersheim	1. 38.
	11. 38.

den Königl. Baurath Hellmann;

Nach vernommenem Bericht der Königl. Appellationsgerichts-Deputation;

Nach Einsicht und Prüfung der vorhandenen Akten, Pläne, unter anderen

1) der angefochtenen Urtheile, welcher den Appellanten die Stellung und Entschädigung übereinstimmend zuerkennt und ihm demgemäß in einer Entfernung von mehr als zwölf Meilen, wo nicht in der Hauptstadt Schleswig fünf und zwanzig Thaler Courant täglich Diäten zuerkannt hat;

2) der Appellationserklärung vom 29 August letztgthin;

Nach Einsicht der Appellanten, welcher, nach vorausgeschickter Rechtfertigung, auf Entschädigung antragt;

Nach Einsicht der Königl. Baurathsbehörde in ihrem Vor- und Antrag auf Verwerfung der Berufung und Zurückweisung der Appellanten in die Kosten der Appellinstanz;

In Erwägung, daß Appellant den ihm zur Last gelegten Verletzungen von dem aus den Akten auf den Thatbestand vorgenommenen Beweisen nicht für genügend erachtet worden, und daß er es in gegenwärtiger Instanz diesen Beweisen weder zu bestätigen noch zu entkräften vermochte, seine Appellation in diesem Punkte ungegründet ist;

In Erwägung der angefochtenen Entschädigung betreffend, daß dieser von dem Richter nach der sachlich stattgehabten Verhandlungen und der Beurtheilung eines günstig lichen Beweises Resultat Appellant gegen den Appellanten nicht zugebilligt; auch in der Appellinstanz nicht nachgewiesen worden ist; womit in diesem Punkt seine Berufung als gegenstandslos erscheint, und demselben von selbigem Vorgehen freizusprechen, wonach die vorgängige Kosten verfällung Zuzug für Gerechtigkeit ist V;

Für diesen Theilen

erkennt der Königl. Appellationsgerichts die eingelegte Berufung in Betreff der angefochtenen Verfügungen für ungegründet, und in Folge auf der vorgehenden Entscheidung hier hinsichtlich gerechtfertigt und, mittelst theilweisen Reformation der angefochtenen Urtheile, gemäß er den Appellanten von den letzteren Vorgehen her; verfügt demgemäß die vorgängige Erstattung auf die Summe von einem Monat und anweist den Appellanten in die Kosten der Appellationsinstanz, liquidirt zu einer Diäten Tag Taxe

pp

J. A. Molitor

Pozz Assessor. Hansen Lemer.

= Clausen

Sitzung vom 29 Oktober 1850.

Das Königl. Appellationsgericht zu Glückstadt, in seinen Zivilsitzungen, hat in der öffentlichen Sitzung vom heute mit zwanzig Oktober nächstehend einzig, rechtsgegenwärtig waren: Präsident Wolters, für den verhinderten Präsidenten, v. Reeder, Hepp, Hansen, Clausen, Pöhls, Wilgaard, Baurathsverwalter, und Clausen Protokollführer, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Elisabetha Hansen, 40 Jahre alt, Ehefrau des Tagelöhners Jacob Wallbaum, Einwohnerin zu Kaltenkirchen, Appellantin an einem Urtheile des Königl. Landgerichts

Urtheilsgründe:

Hansen	1.	50
Clausen	6.	25
Hepp	7.	56
Präsident	11.	31
Sachen	36.	30
Einzig	1.	25
	61.	47

=

zuletzt zu Saarbrücken am 4. August d. J., angekommen unter Beifügung der Rechtsanwälte Bellmann,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den Staatsprokurator Hilgard;

Nach vernommenem Antrag der Königl. Appellationsgenichtsprokuratur Frey;

Nach Einsicht und Analysen der betreffenden Akten, und zwar

1) der angefochtenen Urtheile, wodurch die Appellantin der Entwendung von Kindeswasser zum Nachtheil der Landmann Peterschen Eheleute für überführt erklärt und sie deshalb in eine Strafe von sechs Monaten, so wie in die Kosten und fünfzig Thaler Schadenersatz verurtheilt hat;

2) der Appellationserklärung vom 10. August d. J., -

Da der Präsident die auf Abweisung der Appellantin angetragenen Haftentlassungsgesuche verfügt und verordnet hat, sie in geeigneter Weise vor den Folgen der falschen Anschuldigung sicher zu stellen;

Nach Anhörung des Königl. Staatsanwalts in seinen Vor- und Anträgen, dahin gehend: der Königl. Appellationsgerichtshof wolle die eingelegte Berufung als unbegründet verwerfen, insbesondere die Vervollständigung der Voruntersuchung durch Abhörung einer bestimmten Zeugenperson der Identität der bei der Appellantin in Verschlag genommenen Kindeskleider sowie die Wiedervorladung der bereits früher vernommenen Zeugen verfügen, und zu dem Ende die Akten remittiren;

In Erwägung, daß der Richter auf der Aussage der Appellantin angeschuldigten Personen der Eheleute mit Recht als unzuverlässig angesehen und deshalb bei der heute stattgehabten Verhandlung nicht vernommen hat, diesen Beweis zu entkräften; daß somit in dieser Beziehung keine Täuschung eingetreten erscheint; daß auch die von der Richter angeführten Milderungsgründe gestatten, den Art. 463 des Strafgesetzbuches in mäßiger Weise in Anwendung zu bringen;

In Erwägung, daß nach diesen Feststellungen die geltend gemachten Anträge der Staatsbehörde nicht weiter zu berücksichtigen sind;

Aus diesen Gründen

Erkennt der Königl. Appellationsgerichtshof die eingelegte Berufung wie vorerhält die Appellantin in die Kosten der Appellinstanz, festgesetzt zu drei Thalern zwanzig und fünfzig Centimen; -

glaubt jedoch die vorhängte Strafe von sechs Monat

Erklärungen, wenn der Vertheidiger derselben in seinem Vor- und Antrag auf Voruntersuchung, insbesondere auf Abhörung der Zeugen;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihren Vor- und Anträgen, dahin gehend: der Königl. Appellationsgerichtshof wolle die eingelegte Berufung als unbegründet verwerfen, insbesondere die Vervollständigung der Voruntersuchung durch Abhörung einer bestimmten Zeugenperson der Identität der bei der Appellantin in Verschlag genommenen Kindeskleider sowie die Wiedervorladung der bereits früher vernommenen Zeugen verfügen, und zu dem Ende die Akten remittiren;

In Erwägung, daß der Richter auf der Aussage der der Appellantin angeschuldigten Personen der Eheleute mit Recht als unzuverlässig angesehen und deshalb bei der heute stattgehabten Verhandlung nicht vernommen hat, diesen Beweis zu entkräften; daß somit in dieser Beziehung keine Täuschung eingetreten erscheint; daß auch die von der Richter angeführten Milderungsgründe gestatten, den Art. 463 des Strafgesetzbuches in mäßiger Weise in Anwendung zu bringen;

In Erwägung, daß nach diesen Feststellungen die geltend gemachten Anträge der Staatsbehörde nicht weiter zu berücksichtigen sind;

Aus diesen Gründen

Verwirft der Königl. Appellationsgerichtshof die eingelegte Berufung und verurtheilt die Appellantin in die Kosten der Appellinstanz, festgesetzt zu drei Thalern zwanzig und fünfzig Centimen; -

glaubt jedoch die vorhängte Strafe von sechs Monat

auf die Dauer von sechs Monaten.

J. A. Molitor

Voss Assess. Krueger Semer.

= Lammert

Sitzung vom 29 Oktober 1840.

Der Königl. Appellationsgerichts-Rath zu Trier, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom neun und zwanzigsten Oktober achtzehn hundert vierzig, in obig gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Recker, Voss, Bangel, Semer, Rath, Hilgers, Raatz-Assessor, und Lammert, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Michael Strauch, 39 Jahren alt, Fuhrmann, wohnhaft zu Igel-heim, Landkreis Mattheiser, Appellant vermittelst Beistand des Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Saarbrücken vom 11 Augusti l. J.; – einer-seits,

gegen

die Königl. Raatzbehörde, Appellatin, vertreten durch den Raatz-Assessor Hilgers;

Nach vernommenen Anträgen des Königl. Appellationsgerichts-Anwalts Bangel;

Nach Einsicht und Prüfung der angefochtenen Akten, Urtheile, unter anderen

1) der angefochtenen Urtheile, wodurch der Appellant des ihm zu Last gelegten Entwendungen einer Tabaks-pfeife zum Nachtheil der Raatz-Kuh zu Eggersheim,

Verlag-mittel:

Stempel	1.	8.
Register	2.	27.
Gerichtsb.	3.	16.
Zeugen	3.	23.
Tanzlig	1.	17.
	1.	8½.
	12.	09½.

Unter Einem setzen wir die Verhandlung zu Zustellung gegenwärtigen Urtheils mitbegriffen.

und einer Bettgerichtsarrest zum Nachtheil der Ringlet Gerichtsbüttel auf Mayerhof übertragen verhaftet und ihn darauf in seine Behausung in Igel-heim, wo er in die fünf Gulden nicht und einzig Franken liquidirte Akten verurtheilt hat;

2) der Appellationserklärung vom 20 Augusti l. J.;

3) der dem Appellanten unterm 10 l. M. auf heute gegebenen Vorladung;

Nach Anhörung der Königl. Raatzbehörde, welche dahin antrug: es gefalle dem Königl. Appellationsgerichte die eingelegte Berufung in contumaciam zu verwerfen und den Appellanten in die Kosten der Appellationsinstanz zu verurtheilen;

In Erwägung, daß Appellant, obwohl ordnungsmäßig hierzu geladen, in heutiger Sitzung nicht erschienen ist, wodurch der Fall eintritt, in contumaciam gegen ihn verfahren;

In Erwägung, daß Er nur zu Recht mit Recht den Appellanten des ihm zu Last gelegten Diebstahls für überwiesen erachtet hat, und der Rechtsausführungen desselben zu der Erwägung benöthigt, als fügen wir noch aus der Sache, die eingewendete Berufung zu begründen;

Aus diesen Gründen

indem der Königl. Appellationsgerichts-Rath Commissar erklärt, daß Appellant Strauch, gehöriger Vorladung ungeachtet, heute nicht erschienen ist, verfügt in contumaciam gegen ihn nehmend, verwirft er seine Berufung und verurtheilt ihn in die Kosten der Appellationsinstanz, welche, ohne die der Ausfertigung und

Nr. 162. Protok. d. ref. Senat
für Strafsachen vom 7ten
Nov. 1840 Bd. 56 S.

Vorsitz: Präsident
Diss. „ 28
S. „ 28
„ 56.

Zustellung gegenwärtiger Urtheile, bis wieder seine Zeit
Lang Schulen Tag und einzig Personen. —

J. A. Molitor

Post Oberst. Amyot Lemer

= Lemaut

Sitzung vom 30 Oktober 1840.

Der Königl. Appellationsgerichts-Rath zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom dreißigsten Oktober achtzehnhundert vierzig, an welcher gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Roeder, Lepp, Mangal, Lemaut, Bälz, Schreyer, Baudrexel, Assessor, und Clemmet, Gerichtsschreiber, folgender Urtheil erlassen:

In Sachen

der Königl. Baudirektion, Appellantin von einem Urtheile der Königl. Zuchtpolizeikammer zu Landau vom 23 März d. J., vertreten durch den Baudirektionsrath Schreyer,

gegen

Klasen Landenberg, 29 Jahre alt, Handelsmann, wohnhaft in Billigheim, kautionirt Zugegeben, Appellaten, – nicht erschienen;

Nach vernommenem Gesuche der Königl. Appellationsgerichts-Rath Lepp;

Nach Einsicht und Prüfung der vorliegenden Akten, Titel, unter anderen

1°) der angefochtenen Urtheile, vorläufig die gänzliche

Kosten-Liquidation:

Mangal	f.	kr. 1. 30.
Regierungs	„	2. 18.
Gerichtsb.	„	3. 28½
Zeugen	„	107. 58
Copialien	„	42.
Copie der Klausur Bad zur Behandlung der Verhandlung der Zeugen über die Wichtigkeit der Sache	„	30.
Taxe	„	36.
		117. 22½

= M

Zeugen kommen noch 3

die von Landenberg allein zu tragenden Kosten der Widerholung und Fortsetzung gegenwärtiger Verhandlung sind:

Mangal	f.	kr. 1. 52.
Regierungs	„	1. 19
Gerichtsb.	„	57.
Taxe	„	59.
		5 07

=

Verfolgung der Appellation Landenberg und den Klagen als unzulässig verhalten, weil bezüglich der ihm angeschuldigten Handlung zum Nachtheil der Klagen Zeit und Zeugen benutzt von Seiten der Königl. Baudirektion abgewendet werden sey;

2°) der Appellantschädigung der Königl. Baudirektion;

3°) der Urtheilsfällung der Königl. Appellationsgerichts vom 3ten July verflossenen Jahres, wodurch vor Entscheidung über die Haupthandlung der Baudirektion, der Beweis der gegen Landenberg im Klage-Verhöre vorgebrachten Thatsachen durch Zeugen vorbehalten worden ist;

4°) der von Seite der Klage-Verhörs-Beamten vorgenommenen Beschaffung eingeforderten bezüglichen Akten;

5°) der weiteren Urtheilsfällung der Appellationsgerichts vom 3ten July abhin, wodurch der angefochtene Urtheil der Zuchtpolizeikammer zu Landau aufgehoben und verordnet, daß über den Thatbestand der gegen Klasen Landenberg vorgebrachten Klagthatsachen in der Sitzung vom 30 Oktober l. J. verhandelt werde, und wodurch zugleich die gesammten Appellaten aufgegeben wurde, sich zur Tagung in dieser Sitzung zu verfügen; und damals gegenwärtigen

Nach Verlesung sämtlich vorbezeichneter Aktenstücke stellte die Königl. Baudirektion Antrag auf Abfassung auf ihre Klagschrift vorgelesenen und verzeichneten Zeugen;

Eigenen Antrags nahm sodann Herr Präsident

die Kosten verurteilen und verpflichten sie allen sowohl wie jeden der folgenden Angeklagten die Kosten zu tragen.

Gründe:

Die ganze Verhandlung und insbesondere die Aussage des Zeugen Hellwig, sowie die Aussage des Angeklagten Peter Schmidt, dass er, Angeklagter, in Gemeinschaft mit Hellwig, Schmidt und Jakob Schmidt, Letzterer jedoch ohne Wissen und Willen der Ersteren, in der Nacht vom 3. auf den 4. Juli d. J.

Verlesung der Verhandlung der Sache entledigt, erklärt er denselben schuldig; in der Zeit vom Juni Mai bis Mitte Juny 1838 unter Mitwirkung und in Gemeinschaft mit Samuel Hollander von Dillingen, den Unterthan Anton Haas in Seeberg durch tägliche Einzeichnungen und Manipulationen falscher Eintragungen auf Gewinnste, um einen Theil seiner Vermögens gewollt zu haben;

Dieser Theil stehet zusammen Verurtheilung in eine Gefängniß Strafe von sechzehn Monaten, eine Geldbuße von sechzig Gulden und in die Kosten beider Instanzen, und zwar Geldbuße und Kosten solidarisch mit seinem Mitschuldigen Samuel Hollander in Betreff auf diesen Vorfall, diese Kosten beider Instanzen eine Hundert siebenzehn Gulden zwey und zwanzig x/c Pfennig;

Allein diesen in dem dritten Theil der Art. 405. 55 der Strafgesetzgebung, d. 211 und 194 der Gesetzgebung über das peinliche Verfahren, enthaltenen, von dem Präsidenten in öffentlicher Sitzung verlesenen und also lautenden:

Art. 405:

„Wer mittelst Gebrauch falscher Namen oder falscher Eigenschaften, oder mittelst Anwendung betrüglicher Kunstgriffe um Jemanden zum Glauben an das Dasein falscher Unternehmungen, einer eingebildeten Macht oder einer eingebildeten Gewalt zu bringen, oder um die Hoffnung oder die Erwartung einer

„günstigen Erfolgs oder einer solchen schimmernden Zufalls oder irgend einer andern solchen Sache zu machen, sich Gelder, Mobilien, oder Schuldverschreibungen, Verwaltungen, Rechtsbriefe, einfache Schuldbekenntnisse, Quittungen oder Entlassungs-Urkunden einhändigen oder abliefern läßt, und durch einen solchen Mittel Jemanden um sein ganzes Vermögen oder einen Theil desselben betrügt oder zu betrügen versucht, soll mit wenigstens ein- und höchstens fünfjähriger „Gefängnißstrafe, und mit einer Geldbuße von wenigstens „fünfzig und höchstens Tausend Franken belegt werden.

„Gleichen Strafen soll der Schuldige am Tage seiner „Freisprechung Kraft zu gewarten, wenigstens fünf und „höchstens zehn Jahren lang zur Ausübung der im Art. 42 „der gegenwärtigen Strafgesetzbuches aufgezählten Rechte „untüchtig erklärt werden; aber mit Vorbehalt gegenüber „Rechten, wenn sie Gatten begangen worden ist."

Art. 55:

„Alle wegen der nämlichen Handlung oder wegen der „nämlichen Angelegenheit verurtheilte Individuen sind für „die Geldbußen, Entschädigungs-Leistung, den Ersatz der „Prozedur und aufgelaufenen Spesen und für die Kosten „solidarisch verbunden."

Art. 211:

„Die Bestimmungen der vorhergehenden Artikel, welche „die Zulässigkeit der Urtheilsfällung, die Gültigkeit „der Beweismittel, die Form, die Urtheilsfähigkeit „und Urtheilsfrist der Urtheilsfälle in den nächsten Instanz,

„die Handlungen in die Akten, so weit sie in dieser „Artikeln angezogenen Beweis betreffen, sind auf die „in der Appellationsinstanz aufgenommene Beweise ebenfalls „anwendbar."

Art. 194:

„Jeder Eidesbeweis, der entweder gegen den Beschuldigten „und die Partheyen, welche für die bürgerlichen Folgen „der Anzeige verantwortlich wären, oder wieder „den Beweisführer angeht, verwirft den entscheidenden „Beweis zugleich in der Sache, sogar in jenen, welche der „mit der öffentlichen Klage beauftragte Beamte hat „vorliegen lassen.

„Die Liquidation der Kosten zahlt in jedem Falle die Staats-

Abschrift zur Zustellung unter Nr. 168 hinaus d. Inquisitariat für Zuchtpolizei Landshut den 7 Nov. 1840

Debet fl. 15.

Verlag: Kassier. pt

Acta I. 24
Prot. 51
2. 15.

Liquidation:

	fl.	kr.
Stempel	3.	30.
Registrirung	3.	16
Zeugschaft Gebühr	5.	18.
Zeugen	10.	48.
Taxgebühr	1.	9.
	24.	11.

J. R. Mollitor

Vogt Adelbert Stengel Sommer.

Clement

Sitzung vom 5 Nov. 1840.

Der Königl. Appellationsgerichts-Assessor zu Straubing, Benken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom fünften November achtzehnhundert vierzig, wobey gegenwärtig waren: Rath Mollitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Rauch, Vogt, Stengel, Sommer, Rath, Hilgard, Staatsprokurator, und Clement, Gerichtsschreiber, folgender Beschluß erlassen:

In Sachen

Philipp Schmal, 30 Jahre alt, Müller, ledig und

Vorladung, einmalen zur Hauptsache verfügt, Abgeantwortung von einem Rathschlag der Königl. Zuchtpolizeykammer zu Landshut vom 21 September l. J., aufgenommen unter Beystand der Amtsaktuar Pfleger,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den Staatsprokurator Hilgard;

Nach vernommenem Vortrag der Königl. Appellationsgerichtsrathe Vogt;

Nach Einsicht und Analysirung der betreffenden Akten, Urkunden, und was anderen

1/ der angefochtenen Rathschlag, wodurch der Appellantin der Akt Thatsache der Wilhelm Vogt zu Landau, so wie der öffentlichen Klagerwirkung übertragen erklärt und ihr Verfall in eine Gefängniß Strafe von 2 Monaten, eine Geldbuße von sieben Gulden acht und zwanzig Kreuzer, und in die gerichtlichen Kosten auch mit zwanzig Kreuzer liquidirten Kosten verurtheilt hat;

2/ der Appellerklärung vom 26 September l. J.;

Und 3/ der Präsident über auf Vorhalten der Appellantin vorgelegenen Fragen vorbehalten und vorerst nicht weiter nachzuforschen, ob aus den Akten der Thatbestand des Verbrechens der falschen Zeugnißaussage, hinreichend klar sey, um die Wahrheit der Wahrheit zu sagen, und, nach vorgängiger Belehrung, mit dem Appellanten nicht verwandt, nicht verschwägert, auch nicht in sonstigen Verhältnissen zu stehen, gab derselbe auf Befragen an:

Ich heiße Johann Urbanus Schaf, bin 25 Jahre alt,

Müller, wohnhaft in Duisburg;

Über die Kostenfrage dieser Instanz hat das Gericht,

abweichend von der Vorinstanz, wie folgt entschieden:

Nach Aufhebung der Verfügung der Beklagten in ihrem Schreiben vom 3. August des Jahres, dem der Rechtsbeistand des Klägers widersprochen hatte, und nach Aufhebung des Königlichen Rentenbescheides in ihrem Bescheid vom 4. Februar dieses Jahres, beschränkt sich der gestellte Antrag auf Verurteilung der Beklagten zur Gewährung der gesetzlichen Rente ab dem 1. Januar dieses Jahres. Dieser Antrag ist zulässig und begründet. Die Beklagte ist daher zu verurteilen, die gesetzlichen Leistungen ab dem 1. Januar dieses Jahres zu gewähren.

Die Kosten des Rechtsstreits, einschließlich der Kosten des Berufungsverfahrens, hat die Beklagte zu tragen.

Der Streitwert wird auf 1.200 Mark festgesetzt.

Gründe:

Die Berufung ist zulässig und begründet. Das Sozialgericht hat der Klage zu Unrecht stattgegeben. Der Bescheid vom 12. Juni dieses Jahres, mit dem die Beklagte die Gewährung der Rente ab dem 1. Januar dieses Jahres abgelehnt hatte, ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten.

Der Kläger hat keinen Anspruch auf die Gewährung der Rente ab dem 1. Januar dieses Jahres. Nach § 99 Abs. 1 SGB VI werden Leistungen grundsätzlich nur für die Zeit nach der Stellung des Antrags erbracht. Eine rückwirkende Gewährung kommt nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht, die hier nicht vorliegen.

Der Kläger hat den Antrag erst am 14. Februar dieses Jahres gestellt. Eine frühere Antragstellung ist weder behauptet noch ersichtlich. Auch eine Verhinderung an der rechtzeitigen Antragstellung durch objektive Umstände, die außerhalb seiner Sphäre lagen, ist nicht dargetan. Der Umstand, dass der Kläger seine Erwerbsminderung bereits im Herbst des Vorjahres bemerkt haben will, rechtfertigt eine frühere Antragstellung nicht.

Die Berufung war daher mit der Kostenfolge aus § 193 SGG zurückzuweisen.

Der Streitwert ist gemäß § 197a SGG in Verbindung mit § 52 Abs. 1 GKG festzusetzen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist die Revision nicht gegeben, da der Streitwert die Berufungssumme nicht übersteigt und das Gericht die Revision nicht zugelassen hat.

Duisburg, den 3. Dezember 2024

Die Vorsitzende Richterin am Sozialgericht

Dr. Elisabeth Wagner

» wo der gegenwärtige Abschied die Aufhebung des Arrests
» gestatte sollte, dieser Arrest liege auf wenigen
» als zehen Tage, und die Waldbuße liege auf wenigen
» als zehen (Tage) Jahr Franken zu beschränken,
» wenn der vorliegende Fall nicht über fünf
» und zwanzig Franken betrifft, und die Umstände
» der Angelegenheit es gestatten; auch seine Ein-
» willigung, die eine oder andere dieser Strafen ganz
» allein zu nehmen, jedoch daß sie in keinem
» Falle geringer als die Strafen der einfachen Polizei
» seyen."

J. C. Molitor

Lemmer. Woedtke Hepp Mangal

Clemens

Sitzung vom 5 Nov. 1840.

Der Königl. Appellationsgerichtshof der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom fünften November achtzehnhundert vierzig, wobey gegenwärtig waren: Ralz Molitor, für den präsidirenden, v. Rennen, Hepp, Mangal, Lemmer, Wälzer, Hilgard, Baaltzerhäuser, und Clemens, Beysitzgebern, folgender Beschluß erlassen:

Zu Lasten

der Königl. Baaltzerhäuser Appellantin von einem Beschluß der Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Landau vom 22 Sept. l. J., wodurch nach Baaltzerhäuser Hilgard,

gegen

1. Johann Conrad, 28 Jahren alt, Bürgermeister des Orts zu Godramsteinthal,
2. Barbara Hartleb, 25 Jahren alt, Ehefrau des Jagers Philipp Schneider, Catholik, Appellatin, – der öffentlichen Ehrenbeleidigung beschuldigt; wegen gegen Einsicht der Akten, Conclusion des Königl. Advocat Fiscal, Gehörten und Berathschlagung

Beim Aufrufen der Sache der Königl. Baaltzerhäuser und gegen den Königl. Landcommissär zu Clemenswiller auf gestalteter Ladung, wovon Anfallat, daß der Gefangene Schneider, wegen vorgenommener Verhaftnahme, sich in der Krankenlichkeit befindet, Gehör zu nehmen, – und sodann fahren an: der Königl. Appellationsgerichtshof wolle die Sache auf unbestimmte Zeit vertagen;

Nach Anhörung der Appellantin Conclusion und seiner Berathschlagung, welche anklebend, mit dem Antrag der Baaltzerhäuser einverstanden zu seyn;

Der Königl. Appellationsgerichtshof – den gestellten Antrag annehmend – vertagt die Verhandlung der Sache auf unbestimmte Zeit.

J. C. Molitor

Lemmer. Woedtke Hepp Mangal

Sitzung vom 5 Nov. 1840.

Der Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom fünften November achtzehnhundert vierzig, wobey gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Recker, Jeep, Bengel, Kumer, Kölle, Hilgard, Raths-procurator, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgender Rathsheil erlassen:

In Sachen

Philipp Lotz, 39 Jahre alt, Schneider, wohnhaft in Saar-Louis, Landcommissariat Homburg, Appellanten von einem Rathsheile der Königl. Zuchtpolizeykammer zu Saarbrücken vom 4 August d. J., nachkommend unter Beystand der Rechtsconsulenten Esser,

gegen

den Königl. Rechtsbeystand, Appellaten, vertreten durch den Rechtsprocurator Hilgard;

Nach vernommenem Bericht der Königl. Appellationsrathes v. Recker;

Nach Einsicht und Anlegung der vorgeschriebenen Urkunden, unter anderen,

1°) der angefochtenen Rathsheile, wodurch der Appellanten der Mißhandlung überwiesen erklärt und ihn deshalb in eine Gefängnißstrafe von vierzehn Tagen und gleichzeitig mit dem Mitbeschuldigten Albert Kessler auf Landbergam in die Kosten verurtheilt hat;

2°) der Appellationserklärung vom 5 August 1840;

Nach Anhörung der Appellanten in seinen Angaben über den Verlauf der Sache, dann der Vertheidigung der Beystandes in seinem Vortrag und Antrag, dahingehend

auf Freisprechung lautend;

Nach Anhörung der Königl. Rechtsbeamte, welche auf Verwerfung der eingelegten Berufung und Bestätigung der Appellaten in den Kosten der Appellationsinstanz antrug;

In Erwägung, daß I nach der angestellten und gehörigen Verhandlungen, zusammengehalten mit der Vorunter-suchung, ein genügendes Factum nicht vorliegt, daß I Appellant sich der ihm zur Last gelegten Mißhandlungen schuldig gemacht habe; daß I demnach seine Berufung als gegründet erachtet;

Aus diesen Gründen

mittelst Reformation der angefochtenen Rathsheile, so weit er den Appellanten betrifft, spricht er Letzteren von der gegen ihn erhobenen Anschuldigung, so wie von Strafe und den Kosten los.

J. A. Molitor

Hilgard Recker. Clemens Kumer.

Rathsheil in Sachen Philipp Lotz Eingetragen Nr. 172 Registrirt zu Zweibrück den 10 November 1840 Bl. 28 Nr. Erhalten: Füssert

Sitzung vom 6 Nov. 1840.

Der Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom sechsten November achtzehnhundert vierzig, wobey gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Recker, Jeep, Bengel, Kumer, Kölle, Hilgard, Raths-procurator, und Clemens, Gerichtsschreiber,

Apostolisch-katholisch: 1. M.
Mangel . 2. 27.
Tagesstag . 3. 16.
Freitag . 3. 05.
Sonntag . 3. 09
Sonntag . 1. 19.
15. 16.
Land-Kapitel Meisterschaft in Lainz verlautbaren 1. 30.
Zu Allem: 16. 46.

ghanden, folgender Verfügung erlassen:

In Sachen

Heinrich Wilhelm, 23 Jahre alt, Taglöhner, wohnhaft zu Hohenstein, Pankower Reisner bestraft, Appellanten an einem Erkenntnis der Königl. Bezirkspolizeimeisters zu Reisner bestraften vom 31 August laufenden, in Haupten verfahrend,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den Staatsprokurator Petersen;

Nach vernommenen Anträgen der Königl. Appellationsgerichtsrath Mangel;

Nach Einsicht und Prüfung der angefochtenen Erkenntnisse, und

in Erwägung

1.) der angefochtenen Verfügung, wodurch der Appellant der Übertretung des §. 360 Ziffer 11 des Strafgesetzbuches für schuldig erklärt und über ihn deshalb in eine Geldstrafe von einundzwanzig Thalern, oder ein in die Strafe gerechnet Haftstrafe von neunzig Tagen, die er in der Hauptverhandlung vom 31 August laufenden Jahres eingestanden hat;

2.) der Appellationserklärung vom 7. September c. J.;

in Erwägung, daß der Angeklagte auf Grund der Appellation der Appellanten vorgeladen und vernommen und vernommen hier vor den Folgen der falschen Aussage unter Hinweis auf die Strafbestimmungen des §. 153 des Strafgesetzbuches ermahnt und belehrt worden ist: die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen, und worauf derselbe, nachdem er erklärt hatte, mit dem Appellanten nicht verwandt, nicht verschwägert, auch nicht in dritten Grade zu ihm stehen, jedoch einfache und bestimmte, in folgender Weise erfolgte Aussage abgegeben:

1. Heinrich Franke, 20 Jahre alt, ledige Fuhrknecht der Wilhelm der Appellant Franke zu Hohenstein,
2. Jakob Hahn, 37 Jahre alt, Taglöhner daselbst,
3. Heinrich Trautmann, 21 Jahre alt, Taglöhner, ebendaselbst.

Nachdem die Vorsitzenden seiner Pflichten gemäß die Zeugen ermahnt, gehörten stummarische Note.

Nach Anhörung der Appellanten, welcher, nach vorangeschickter Vorbemerkung auf Freisprechung antrug;

Gehörte der Königl. Staatsanwaltschaft in ihrem Vor- und Antrag auf Verwerfung der Berufung und Verurtheilung der Appellanten in die Kosten des Appellationsverfahrens;

In Erwägung, daß der Vorwurf der angefochtenen That, welchen der erste Richter mit Recht als genügend bewiesen erachtet hat, durch die Aussage der vom Appellanten producirten Zeugen weder beseitigt noch entkräftet, vielmehr, da auch von Seite der Richter auf der Hauptverhandlung die vom Appellanten angenommene Beweise erhoben worden ist, die angefochtene Verurtheilung in thatsächlicher Beziehung vollständig gerechtfertigt erscheint;

Aus diesen Gründen

hat nach Antrag der Königl. Appellationsanwaltschaft die eingelegte Berufung unter Verurtheilung der Appellanten in die Kosten des Appellationsverfahrens, liquidirt zu einer Thaler zwanzig Neugroschen. —

J. Dr. Mobitz

Klotz Kloeder Mangel Sommer

= Klammert

Sitzung vom 6 Nov. 1840.

Der Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken in seiner Fünfzehnerkammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom sechsten November achtzehnhundert vierzig, wobey gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Recker, Jung, Mengel, Sauer, Kalb, Delagneau, Raabe, Assessoren, und Clemens, Grenzschreiber, folgender Rathsakt aufgestellt:

In Sachen

Adam Funck, 39 Jahre alt Weber, Ehemann und Bürger wohnhaft zu Rodalben, Landcommissariats Pirmasens, Appellant, contra einen Rathsakt des Königl. Fünfzehnercollegiums zu Zweibrücken vom 1 September 1840 aufgestellt unter Beistand des Advocaten Hilgard,

gegen

den Königl. Baudirector, Appellaten, vertreten durch den Baudirectionsadvocaten Delagneau;

Nach vernommenem Bericht des Königl. Appellationsgerichtsrathes v. Recker;

Nach Einsicht und Prüfung der aufgefundenen Akten, Urkunden, unter andern

a) des angefochtenen Rathsakts, wodurch der Appellant der Entfernung der Königl. Steinbruchinspection zu Pfeffingen überwiesen erklärt und ihm deßhalb in eine Strafe von einem Monath, so wie in die zu Recht und Zwanzig Gulden Sporteln und fünfzig Centimen Taxen verurtheilt hat; in Betreff seiner Berufung

b) der Appellanklärung vom 1 September l. J.;

Nach Anhörung der Appellanten in seinen Vor-

Erläuterungen, dann der Vervollständigung der Akten in seinem Vortrag und Antrag auf Entscheidung;

Nach Anhörung der Königl. Baudirection, endlich auf Verwerfung der eingelegten Berufung und Verurtheilung der Appellanten in die Kosten der Appellationsinstanz;

Anlage der Königl. Appellationsgerichts des Urtheilspruchs der Rathsakt auf Samstag, den 13ten) dieses Monats, Morgens neun Uhr.

J. A. Molitor

Jung

Recker Mengel Sauer.

=

Clemens

Sitzung vom 6 November 1840.

Der Königl. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Fünfzehnercammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom sechsten November achtzehnhundert vierzig, wobey gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Recker, Jung, Mengel, Sauer, Kalb, Delagneau, Raabe, Assessoren, und Clemens, Grenzschreiber, folgender Rathsakt aufgestellt:

Erkenntlichkeiten.

	f.	k.
Mengel	1.	15.
Regierung	1.	52.
Hauptkasse	2.	39.
Taxen	2.	48.
Tax	1.	19.
	10.	23.

In Sachen

Leonhard Veit, 38 Jahre alt, Pächter der Taglöhnermühle Forbach, wohnhaft zu Contwig, Landcommissariats Pirmasens, Appellanten, am einem Rathsakt des Königl. Fünfzehnercollegiums zu Zweibrücken vom 31 August

J. F., in Langstau wohnhaft,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den Staatsprokurator Petersen;

Nach verkündigtem Urtheile der Königl. Appellationsgerichts, gründlich rechtlicher Natur;

Nach Einsicht und Prüfung der vorgelegten Akten, Verhandlungen, Untersuchungen und Urkunden;

In Erwägung der angestellten Nothwehr, welcher die Appellantin der Thatsache Entwendung zum Nachtheil der Frau Hilke Hansen aus Vandrup überführt erklärt und sie darüber in eine Strafe von 3 Tagen von Frau Monaten, so wie in die zu rechte Hälfte aus und gerichtlich Kosten liquidirten Kosten verurtheilt hat;

Da die Appellerklärung vom 4ten September 1840;

Nach Anführung der Appellantin, rechtlich, nach verkündigter Urtheilsfällung, auf Freisprechung anbetrag;

Nach Anführung der Königl. Staatsbehörde in ihrem Vortrag und Antrag auf Verwerfung der Berufung und Bestätigung der Appellantin in die Strafe der Appellationsinstanz;

In Erwägung, daß J. der auf die Klage die der Appellantin zugeschriebene That mit Recht als erwiesen angesehen hat und deshalb in heutiger Sitzung nichts anzuführen hat, Gründe Darüber zu entwickeln;

Daß J. jedoch die ihm von Klägerin auf der Fortsetzung der mündlichen Verhandlungsgründe, verbunden mit den damaligen Zeugenaussagen der Vorgeschworenen, eine weitere Bestrafung der Beklagten zu leisten;

Aus diesen Gründen

Vereinigt der Königl. Appellationsgerichts Forum die angelegte Berufung und verurtheilt die Appellantin in die Kosten der Appellationsinstanz, liquidirt zu einer Strafe Zwanzig;—

statt jedoch die erkannte einfache Gefängnisstrafe dasselbe auf die Dauer von Zwey Wochen.

J. A. Molitor.

Hoppe vdordn. Staugal Lemmer.

= Lemmer

Sitzung vom 12 November 1840

Der Königl. Appellationsgerichts der Stadt Hadersleben in seiner Polizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom zwölften November achtzehnhundert vierzig, wobei gegenwärtig waren: Rath Molitor, als vorsitzender Präsident, v. Rosen, Hoppe, Haugal, Lemmer, Rathje, Referenten, Staatsprokurator, und Lemmer, Protokollführer, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Justification: Hansen Klaus Nielsen, 67 Jahre alt, gewesener Bauer, wohnhaft zu Hiemberstang, Appellanten von einem

Haugal	1. 4.
Regierg.	2. 06.
Appellat.	2. 20.
Zeugen	1. 36.
Gebühren	3. 02.
Zustellg.	„ 28.
Zusatz	1. „
	10. 32.

Urtheile der Königl. Polizeikammer Hohen vom 23. September d. J., erstgenannter andern Theils der Kläger.

Kandidaten Clausen,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den Staatsprokurator Petersen;

Nach verkündigtem Urtheile der Königl. Appellationsgerichts,

genügenden Beweis;

Nach Einsicht und Prüfung der vorliegenden Akten und nach

1) der ausführlichen Klagschrift, enthaltend den Appellanten übereinstimmend vorhält, am 24 July laufenden eines Tages gegen den zu haben, und ihn darüber in einen Wald = schaden von acht und einzig Gulden, einen Flurschaden von sieben und fünfzig Kreuzer, also rein in die gemeine Gulden fünfzig Kreuzer liquidirte Schaden verantwortlich sei;

2) der Appellantenklärung vom 28 September l. J.;

Nach Anhörung der Appellanten in seinen Vorgaben über den Verhalt der Sache, dann der verantwortlichen Klag Ton in seinem Vor- und Antrag auf Einstellung;

Nach Anhörung der Königl. Staatsprokurators, welcher sich in antrag: der Königl. Appellationsgericht wolle die eingelegte Berufung als ungegründet verwerfen mit Verurtheilung der Appellanten in die Kosten der Appellationsinstanz, gerichtsärztlich die Wiedervorladung der beeidigten Zeugen verordnen, und zu dem ende die Sache vertagen;

In Erwägung, daß Ton Richter aus der Aussage der dem Appellanten angeschuldigten Thatsachen mit Recht als vorerwiesen vollständig berücksichtigt und auch die Beweise in genügendem Maaß in angewendet hat;

daß Appellant Einsicht gegen ihn beschehenden Urtheils der heutigen Verhandlung nicht zu entkräften vermochte, gemäß seiner Berufung in vollem Umfang ungegründet erscheint;

In Erwägung, daß nach einer Untersuchungs

Appellant an Kläger abgegeben. Nr. 317 Ungestempelt zu Frankenthal am 9. Dez. 1840 für 28 Kr. Notary Pfaffel

den Verlust der Königl. Staatsbehörden auf Vorlage seine weitere Entscheidung vorbehält;

Aus diesen Gründen

Verwirft der Königl. Appellationsgericht die eingelegte Berufung und verurtheilt den Appellanten in die Kosten der Appellinstanz, liquidirt zu sieben Gulden zwanzig und einzig Kreuzer. —

J. A. Mittitor

Kayß Kgl. Staatsprokurator Lemer.

Sitzung vom 12 Nov 1840.

Der Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom zwölften November achtzehnhundert vierzig, wobei gegenwärtig waren: Rath Mittler, für den verhinderten Präsidenten, v. Rosen, Hezz, Mangel, Lemer, Pölzer, Intendant, Staatsprokurator, und Clemant, Gerichtsschreiber, folgender Rathsbeschluß gefaßt:

In Sachen

Denunziation: Strang Hermann Christ 39 Jahre alt, Weber von, wohnhaft zu Dellheim, Canton Annweiler, Appellanten von einem Rathsbeschluß der Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Landau vom 16 Oktober l. J., angekommen unter Beistand des

Mangel	f.	1. 15.
Regierg		1. 52.
Gerichtsb.		2. 04.
Zeugen		1. 12.
Tangles		1. 03.
		10. 56.

Advokaten Schaller,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch

den Staatsprokurator Petersen;

Nach vernommenem Gesuch der Königl. Appellationsgerichtsadvokaten v. Bender;

Nach Einsicht und Erwägung der bei den Akten befindlichen Akten-stücke, und zwar

1) der angefochtenen Urtheile, wodurch der Appellant der Verletzung der Königl. Polizei-Gesetze für schuldig erklärt und ihn beziehungsweise in eine Gefängniß-Strafe von sechs Tagen, zu zwei in der gesetzlichen Strafe und wegen Zuwiderhandlung gegen polizeiliche Befehle zu einmonatlicher Haft verurtheilt hat;

2) der Appellationserklärung vom 20 v. M., —

und der Präsident den auf Abhörung der Appellanten vorgeladenen Zeugen vorgestellt und ermahnt ihn allerdings auf die Folgen der falschen Zeugnisse. Demnächst befragte er den Letzteren: die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen, und erklärte jedesmal auf Befragen:

Ich heiße Georg Michael Hammer, bin Fabrikant, Israelit, wohnhaft zu Kaiserslautern, mit den Appellanten nicht verwandt, nicht verschwägert, auch nicht in sonstigen Dienstverhältnissen;

Haben die weiteren Abhörungen dieser Zeugen durch den Gerichtsschreiber stattgefunden;

Nach Ablesung der Appellanten in seinen Vertheidigungen, dann der Vorladungen der Zeugen in seinen Akten und Abhörung auf Kreuzbefragung, jedesmal auf Vorhaltung einer bloßen Gefängnißstrafe;

In Erwägung, daß Appellant sich von seinem Rechte mit Recht als Gebrauch machen konnte

der ihm angeschuldigten Zuwiderhandlungen vor dem Appellationsgerichte nicht zu entschlagen verweigerte; daß in dieser Beziehung seine Aussage nicht gerichtseidlich aufgenommen;

In Erwägung jedoch, daß nach den Voruntersuchungsakten und den Gerichtsverhandlungen beim Amtsgerichte vorliegt, der fragliche Zeugen mit einer Gefängnißstrafe zu ahnden, und nun der gesetzliche Maßstab der Art. 224 des Code pénal abzugehen; daß demnach in diesem Punkte der angefochtenen Urtheile zu reformiren ist;

Aus diesen Gründen

mittelst theilweiser Reformation der angefochtenen Urtheile, hebt der Königl. Appellationsgerichtshof die angefochtene Gefängnißstrafe auf; verurtheilt Zeugen den Appellanten in eine Geldbuße von fünf und zwanzig Gulden, dann in die Kosten der Appellationsinstanz, liquidirt sie auf fünf Gulden und zwanzig Kreuzer. —

J. A. Molitor

Hepp, Rat. Bangel, Sekret.

Sitzung vom 12 Nov. 1840.

Der Königl. Appellationsgerichtshof der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Polizeirichtskammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom zwölften November achtzehnhundert vierzig, wobei gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den ausscheidenden Präsidenten, v. Bender, Hepp, Bangel, Sekret, Bähr, Petersen, Staatsprokurator, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgendes

Rathsheil nachstehen:

In Sachen

1. Adam Hoffmann, 68 Jahre alt, Ackermann in Hengen,
2. Peter Hoffmann, 23 Jahre alt, Ackermann daselbst,

Appellanten von einem Rathsheil der Königl. Friedensgerichts-commission zu Saarbrücken vom 7ten September 1840, an-gekommen unter Beistand der Rechtshandlung Weit,

gegen

den Königl. Baurbehörden, Appellaten, vertreten durch den Baurbeamten Petersen;

Nach vernommenem Bericht der Königl. Appellationsgerichts-commission;

Nach Einsicht und Prüfung der vorgefundenen Akten-stücke,

In der angefochtenen Rathsheil, wodurch der Appellanten die Fortwendung von Buch, Hafer, Heu, einer Hengst-hammel und einer Kuhkommunion zum Nachtheil der Johann Adam Faul auf Hengen überlassen erkannt, dessen Eigenthum und zwar einen Theil in einer Pfändung von drei von fünf Monaten und beide gleichzeitig in die gesetzlichen Fristen gezogen und richtig Pfändung liquidirte Zinsen accumulirt hat;

2) der Appellationserklärung vom 12ten September c. J.;

Nach Anhörung der Appellanten in ihren Erklärungen, dann der Rechtsbeistand derselben in seinen Vor- und Anträgen auf Aufhebung;

Nach Anhörung der Königl. Baurbehörden in ihren Vor- und Anträgen auf Bestätigung der Pfändung und gleichzeitige Verurtheilung der Appellanten in die Kosten

des Appellationsverfahrens, -

Publizirt vor Königl. Appellationsgericht den Thirzehnten der Rathsheil auf Morgen früh neun Uhr.

J. A. Molitor

Hoffz Probedat. Hengst Sommer.

Sitzung vom 12 Nov. 1840.

Vor Königl. Appellationsgericht der Rheinprovinzen, in seiner Polizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom zwölften November achtzehnhundert vierzig, wobei gegenwärtig waren: Rath Molitor, stellvertretender Präsident, v. Bender, Hoffz, Hengst, Sommer, Bälz, Petersen, Baurbeamten, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgender Rathsheil erlassen:

In Sachen

Liquidirte Pfändung: 1. Sgr. 1. 59. Reisetag . 1. 32. Pfändung 3. 36. Zinsen 12. 08. Protokoll „ 56. Transport 1. 06. 21. 37.

Anna Maria Pfaus, 38 Jahre alt, Ehefrau des gewesenen Feldwebel Daniel Hoffmann, wohnhaft zu Engelborn, Bauern Wenzenbach, Appellantin von einem Rathsheil der Königl. Friedensgerichtscommission zu Saarbrücken vom 30 September l. J., in Sachen respektive,

gegen

die Königl. Baurbehörden, Appellaten, vertreten durch den Baurbeamten Petersen;

Nach vernommenem Bericht der Königl. Appellationsgerichts-commission;

Nach Einsicht und Prüfung der vorgefundenen Akten-

plaintiff, inter alios.

1) der angefochtenen Urtheile, welcher die Appellantin der verläumderischen Denunciation seiner Ehrlosigkeit überführt erklärt, und sie deshalb in eine Ersatzstrafe von einhundert Thalern, oder ein in die gesetzliche Anzahl Tagen zu verwandelndes Gefängniß verurtheilt hat;

2) der Appellantenklärung vom 3ten October 1840;—

wodurch die Appellantin zweifach fortgesetzte Injurien mit der Erklärung, daß sie durch eingeholten Beweis darthun wolle, daß sie gänzlich, in der wenigstens unterm 16ten August l. J. eingereichten Beweisverhandlungsschrift gegen den Ehrlosigkeits-Eid von Kindesbeine angeborenen Ungehörigkeiten in Abrede gezogen;

Nach Abhörung der Königl. Gerichtsbehörden in ihren Aeußerungen, daß in gedachtem der Königl. Appellationsgerichte wolle das Eingehen der Appellantin um Abfassung der fraglichen Injurien als unzulässig abweisen;

erkennt das Königl. Appellationsgericht folgender Gestalt:

Eingegeben die Denunciationsschrift der Appellantin vom 16 August l. J., so sein die Akt. 370 u. 371 der Untersuchungsacten;

In Erwägung, daß die in Folge dieser Denunciationsschrift eine Untersuchung gegen den Ehrlosigkeit Eid verletzt eingeleitet worden, wonächst das Königl. Gericht durch Gerichtsannahmeschein vom 17ten Septembr. jüngst, dem Anlaß der Gerichtsbehörden entsprechend, die Appellantin wegen verläumderischer Denunciation vor das Hochpolizeigericht verwiesen; daß hiermit durch diese Verweisung implicite auch gesagt worden,

daß keine Verfolgung gegen den genannten Ehrlosigkeit Statt finden soll;

In Erwägung, daß die Appellantin durch die verläumderischen Injurien hier darthun will, daß sie in der Denunciationsschrift enthaltenen Thatsachen auf Wahrheit beruhen; daß jedoch diese Art von Beweisführung nicht gesetzlich zugelassen;

Aus diesen Gründen

Verwirft das Königl. Appellationsgericht, daß sie von Seite der Appellantin gerügten Injurien nicht abgehört werden sollen;

Nach Verkündung dieses Urtheils und nach Vernehmung der Appellantin in ihren Erklärungen und in ihrem Verlangen auf Entscheidung;

Nach Anhörung der Königl. Gerichtsbehörden, welche auf Verwerfung der Berufung und Verurtheilung der Appellantin in die Kosten des Appellationsverfahrens antrug;

In Erwägung, daß sie nur in Betreff der Kosten der Appellantin zu Lasten gelegten Injurien der verläumderischen Denunciation mit Recht als excessiven anzusehen, und deshalb diesen Excess bei der gerichtlich festgestellten Verhandlung nicht zu entschuldigen vermocht hat; daß auch eine der Klage dienen angemessene Strafe verhängt worden ist, gemäß die aufgehobene Entscheidung in keinerlei Beziehung gerechtfertigt erscheint;

Aus diesen und den im angefochtenen Urtheile entwickelten Gründen erkennt das Königl. Appellationsgericht die eingelegte Berufung und verurtheilt

die Appellantin in die Kosten der Appellinstanz, bestimmt
zu einer Geldbuße gleichen Betrages: —

J. A. Molitor

Voss Hofgerichtsrath Stange Sommer.

Sitzung vom 13 Nov. 1840.

Der Königl. Appellationsgerichtshof der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom dreißigsten November achtzehnhundert vierzig, wobei gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Reader, Voss, Stangel, Sommer, Röth, Schnauber, Hofgerichtsrathe, und Clemens, Gerichtsschreiber; folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Adam Schmidt, 29 Jahre alt, Ackersmann und Gastwirth, wohnhaft zu Rodenbach, Kantons Pfalzel, Appellanten,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin;

Nach Einsicht der Anklageschrift vom 6ten d. M.;

In Erwägung, daß dem hinlänglichen Beweise nicht unterliegt, daß der Appellant, welcher, wie aus seiner Aussage hervorgeht, der unehelichen Tochter seines Bruders

daß Kind ist, und auch nicht hinlänglich feststeht, daß der gesetzlich gegen ihn ausgesprochene Verweis beigelegt hat in der Absicht, den damit angeordneten Vorgesetzten beamten zu beleidigen, oder gesetzwidrigerweise zu drohen; gestützt gegen Verurtheilung als gegründet anzunehmen, und deßhalb nur der gegen ihn aufgehobenen Klagestellung, so wie den Kosten und Lasten zu entbinden ist;

Aus diesen Gründen

mittelst Reformation der angefochtenen Urtheile, gesprochen der Königl. Appellationsgerichtshof den Appellanten von der ihm angeschuldigten Beleidigung der Königl. Gendarmerieunteroffizier zu Pfalzel, so wie von der gegen ihn deßhalb anhängigen Kosten und Lasten los.

J. A. Molitor

Voss Hofgerichtsrath Stange Sommer.

Clemens

Sitzung vom 13 November 1840.

Der Königl. Appellationsgerichtshof der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom dreißigsten November achtzehnhundert vierzig, wobei gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Reader, Voss, Stangel, Sommer, Röth, Schnauber, Hofgerichtsräthen, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

Zu Lasten

Spruchgebühren:	fl.	kr.
Kompetenz	2.	48.
Registratur	3.	16.
Protokoll	3.	33.
Zeugen	14.	28.
Taxgebühr	1.	28
	25.	23.

Adam Hoffmann, 68 Jahre alt, } Ackerleute zu Lorz,
Peter Hoffmann, 29 Jahre alt, }
Appellanten,

gegen

den Königl. Staatsprokurator, Appellaten;

Nach Einsicht der Anlagen und Akten,

In Erwägung, daß Jener aus den Gründen des Urtheils der Appellanten angeschuldigten Handlungen mit Recht als Gewaltthätigkeiten angesehen hat, und dieselben seinen Beweis in der Appellinstanz weder zu bestätigen noch zu widerlegen vermochten; ihre Bestrafung mithin zu bestätigen ist; daß jedoch ein Theil der verhängten Strafgelder von den Appellanten wieder zurückzugeben wäre, der Rest der übrigen Theils nicht bedeutend nachsteht, und diese Strafgelder, verbunden mit den aus den Akten sich ergebenden thätlichen Mißhandlungen gründen die Herabsetzung der Strafe in nach gleichem Maaß zu gestatten, hierdurch aber die gerechte Beschaffenheit der Polizei-Strafe Adam Hoffmann in Betracht zu ziehen ist;

Aus diesen Gründen

Erkennt der Königl. Appellationsgerichts-Rath in nicht-öffentlicher Sitzung, und vorschriftlich für Appellanten solidarisch in die Kosten der Appellation instanz, liquidirt zu vier Gulden ein und fünfzig Kreuzer; —

Endlich jedoch die verhängte Strafe in Betracht

gnade, und zwar die der Adam Hoffmann auf die Dauer von fünf Monaten, und jene der Peter Hoffmann auf die Dauer von zwei Monaten ab.

J. A. Wolitor

Hoffmann Assessor Franz Lerner.

Klemmt

Sitzung vom 26 November 1840.

Der Königl. Appellationsgerichts-Rath zu Zweibrücken, in geheimer Polizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom heute mit zwanzig sechsten November achtzehn-hundert vierzig, wobei gegenwärtig waren: Roth Direktor, Wolitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Recum, Lutz, Mangal, Lemm, Käthe, Hilgard, Staatsprokurator, und Klemmt, Gerichtsschreiber, folgender Urtheil erlassen:

Zu Lasten

Spruchgebühren	fl.	kr.
Mangal	1.	59
Taxgebühr	2.	20
Protokoll	1.	58.
Zeugen	„	56.
Taxgebühr	1.	- kr.
	8.	13½

Wilhelm Lauk, 31 Jahre alt, Taglöhner, wohnhaft in Pfaffgrün, Landauer Landau, Appellanten vor einem Urtheile der Königl. Polizeigerichts zu Landau vom 19 v. M., nachgenannt im Hauptvorstande,

gegen

den Königl. Staatsprokurator, Appellaten, vertreten durch den Staatsprokurator Hilgard;

Nach vernommenem Bericht des Königl. Appellations-gerichtsrathes Mangal;

Nach Einsicht und Prüfung der vorgelegten

Akten Lücke, unten andere

1) der angefochtenen Urtheile, welcher den Appellanten der Verletzung der Eingemeindungsakte vom Februar 1840 bezüglich ihrer Einverleibungen durch Worte, die mit der wirklichen Absicht durch Zusätzen im Sinne der übereinstimmt, anklärt und ihn demselben eine Haftung von zwölf Monaten und in die zu einer Geldbuße von einhundert Thalern verurtheilt hat;

2) der Appellanterklärung vom 27 Oktober 1840;

Nach Anhörung der Appellanten, welcher, nach vorausgegangener Ladung, zur Verhandlung der gegenwärtigen Sache sich eingefunden hat;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihren Vor- und Vortrag auf Verwerfung der Berufung und Bestätigung der Appellanten in die Kosten der Appellinstanz;

In Erwägung, daß Thatsächlich vorliegt, daß Appellant der Eingemeindung vor und den Abgeordneten zu Prüfungen am 3. Oktober l. J. bezüglich ihrer Protestationen durch Worte beleidigt haben, und daß der Einzelne Character in gegenwärtiger Instanz nicht bezweifelt und auch nicht aufrechterhalten hat; daß Thatsache nicht, wie der zweite Richter angenommen, gegen den Appellanten dargethan ist, daß er den Abgeordneten mittelst Drohungen in ihren Protestationen beleidigt habe; daß Demnach in dieser Beziehung der angefochtene Urtheil zu reformiren, jedoch, da der Vorgehen der Ex-

Sitzung vom 26 Nov. 1840.

DIMENSIONS-STEMPEL 21 Kreuzer

Der Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Rechtspolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom sechs und zwanzig, den November achtzehnhundert vierzig, wobei gegenwärtig waren: Rath Müller, für den verhinderten Präsidenten; v. Lender, Herr, Mangel, Hamm, Rath, Hilgard, Beamter, Beamter, und Actuar Hauptmann, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Heinrich Hartmann 25 Jahre alt, Buchdrucker und Redakteur der zu Landau erscheinenden öffentlichen Blätter, Organ der Publizität; — wohnhaft zu Landau, Civilklagten und Appellant von einem Urtheil der Königl. Rechtspolizeikammer zu Landau vom 4. September d. J., erscheinend unter Beistand der Rechtskandidaten Hart,

gegen

Philipp Ludwig Klein, 31 Jahre alt, Maler, wohnhaft in Hochstetten, Landcant Vigonerlandau, damalen in Edenkoben sich aufhaltend, Civilklagten und Appellaten, erscheinend in Person und vertheidigt durch Anwalt Hilgard,

Hamm gegen

die Königl. Staatsbehörde, Mitappellatin, vertreten durch den Königl. Staatsprokurator Hetzenecker;

Nach vernommenem Berichte der Königl. Appellations-

folgendes Urtheil erlassen:

Hetzenecker

Hilgard

Hart

Hamm

Beamter

Hauptmann

Rath

Herr

Mangel

Müller

Lender

Hetzenecker

Hilgard

Hart

Hamm

Beamter

Hauptmann

Rath

Herr

Mangel

Müller

Lender

Kostenliquidation:

	f. x.
Mangel	" 18.
Müller	" 25.
Herr	" 29.
Lender	" 33.
	f. 34.

gerichtsrath v. Bender;

Nach Einsicht und Prüfung der vorgelegten Akten,

Rechte, und zwar zunächst

1) der angefochtenen Urtheile, welches den Appellaten Bürgermeister der genannten Residenz der Appellatin Klein übereinstimmend erklärt und ihn demgemäß, in Anwendung der Art. 375 der Strafgesetzbücher, Art. 10 der Beilagen III zur Verfassungsurkunde und 194 der Strafprozeßordnung über der gerichtliche Verfassung, in eine Geldstrafe von fünf und zwanzig Gulden, eine Entschädigung zu Gunsten der Klein von fünfzig Gulden und in die Kosten verurtheilt hat;

2) der Appellationserklärung vom 8. September 1850 (vorgelegt zu Landau am 28. d.);

Nach Anhörung der Appellaten Bürgermeister und der Appellatin Klein in ihren Bemerkungen und Erklärungen;

Nach Anhörung der Kaiserl. Advokatur Weis in seinen Anträgen, dahin gehend: es gefalle dem Königl. Appellationsgerichte, mittelst Reformation der angefochtenen Urtheile, die gegen den Appellanten erhobene Klage als unbegründet und ungegründet abzuweisen, demselben Entschädigung wegen der in der Untersuchung gegen ihn ergangenen Verhaftungen zu entbinden, und der Appellaten Klein in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen;

gutachtlichen des Appellanten zum Vortrage durch Herrn

zu nehmen, jedoch, da der Anzeigen der Be-

dasselbe zu belasten:

1) daß I. Isaac Conrad Krug von dem bestimmten der angeklagten Thatsache sich zu dem Vorsatze gehabt, Jemand Beleidigungen zuzufügen, sich angemaßt, ihm einen Thatsatz gegen Klein zu verfassen, wovon Jemand in Münsterpfalz unabhängender Thatsatz verfassen und Conrad aufgedrückt;

2) daß I. Thatsachen nach dem bestimmten der angeklagten Thatsache zu dem abgemalten Thatsatz der Bürgermeister Krug, Kinder genug hat Blatt Zeugin, und ihn aufforderte, dies zu sagen, auf welchen nach thatsächliche Weise er den angeklagten Thatsatz gezeichnet habe; daß I. auf Bürgermeister sagte, ob er selbst den Thatsatz verfasst habe, bemerkte, er habe ihn dem Appellanten diktirt, der ihn hat geschrieben, weil er selbst in der Rechtschreibung nicht erfahren sey; daß I. Conrad die Zeugen Thatsachen auf das Motiv seiner Handlung angab, nämlich erklärte, er sey zu seinem Handeln durch einen höchst beleidigenden Brief an Klein, den er auch vorlegte, veranlaßt worden, — Thatsachen verhaftend;

Nach Anhörung der Advokatur Anwaltschaft, welcher schließlich: es gefalle dem Königl. Appellationsgerichte, die eingelegte Berufung zu verwerfen, unter Verurtheilung der Appellanten in die Kosten;

Nach Anhörung der Königl. Prokuratorsbehörde in ihrem

folgender Urtheil zu lassen:

Antrag auf Verwerfung der Appellation als unstatthaft;

in Erwägung, daß der nach den Verhandlungen rechtskundige und gesetzliche Inhalt und in Folge der Erklärungen der Appellanten Hauptakt genau sich und vollständig ist, daß Thatsachen — wenn auch nicht allenfallsige Klagen und Vertheidigungsmittel, daß unbezweifelbare Widersprüche und Widersprüche der incriminirten Thatsachenverhalt ist, und daß der Verweis, so wie er angeboten wurde, dieses Widerspruchsverfahren nicht zu vereinfachen geeignet, gänzlich irrelevant ist;

Aus diesen Gründen

verwirft der Königl. Appellationsgerichtshof der eingelegten Berufung und demzufolge den Appellanten in die Kosten der Appellinstanz, welche die zu Gunsten der Klagpartei liquidirt sind zu einhundert neun und zwanzig Thalern;—

und dann zu Gunsten der Appellaten zu fünf und zwanzig Thalern sechs und zwanzig Kreuzer.

J. A. Molitor

Stadtr. Klauer Voß, Sener.

Klamann

zu vereinfachen, jedoch, da der Vorgang der Ver-

leidigung der Widerbeklagten durch Beala, statt jenem der Beleidigung durch Lesung des Appellanten zu Tage bleibt, die zur gütigen vorhandenen Thatsachen als geeignet zu der Klage ist;

Aus diesen Gründen

indem der Königl. Appellationsgerichtshof der angeführten Thatsache in so weit unterminirt, daß der den Appellanten, statt der Beleidigung der Widerbeklagten im Lesen der Beleidigung Inhalten durch Lesungen, der Beleidigung Inhalten durch Beala gehörig erklärt, anerkennt er im Widerspruch die eingelegte Berufung und demzufolge den Appellanten in die Kosten der Appellinstanz, liquidirt zu fünf Thalern fünf und zwanzig Kreuzer

J. A. Molitor

Stadtr. Klauer Voß, Sener.

Klamann

Sitzung vom 26 Nov. 1840.

Der Königl. Appellationsgerichtshof der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom sechs und zwanzigsten November achtzehnhundertvierzig, wobei gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Bender, Voß, Stadtr, Klauer, Reiß, Hilgard, Staatsprokurator, und Klamann, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

Postanlagsdatum:

	fl. Kr.
Kempal	1. 38.
Wechseltag	1. 32.
Zeugnisse	2. 24.
Zeugen	3. 02.
Taxtag	1. 02.
	9. 58.

In Sachen

Johann Georg Hexenthal, 51 Jahre alt, Weinhandelsmann, wohnhaft in Hofgartenwalden, Kantons Rheinwalden, Appellant und einem Theilhaber der Königl. Hochgerichtsherrschaft zu Landau nun (1½) v. H., in Haftsachen

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den Staatsprokurator Hilgard;

Nach vernommenem Bericht der Königl. Appellationsgerichtsrathes Fenna;

Nach Einsicht und Prüfung der betreffenden Akten, und zwar erstens

a) der angefochtenen Theilheit, zwischen den Appellanten der Mühlenabtragung verurtheilten Urtheil ersehen ersieht und ihn darob in eine Gefängnißstrafe von zwei Monaten, eine Geldbusse von acht Thalern und Tragung sämmtlicher Kosten verurtheilt hat;

b) der Appellationserklärung vom 27. Oktober d. J.;

Nach Anhörung der Appellanten, welcher nach beendigter Vertheidigung, um gnädige Entscheidung bat;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihren Vor- und Antrag, letzteren dahin lautend: der Königliche Appellationsgericht wolle die eingelegte Berufung als ungegründet verwerfen mit Kostenbelastung der Appellanten in die Kosten der Appellinstanz;

In Erwägung, daß Appellant den vom angefochtenen Urtheile mit Recht anerkannten Betrag der ersatzpflichtigen Baumgarten bei den Gerichtsverhandlungen wieder zu beseitigen noch zu verurtheilen vermochte; der Spruch in Beziehung auf die Person, den Thatbestand, das Appellant zugleich der Baumgarten verantwortlich einbekannt, weshalb auch einen Theil der verurtheilenden Geldbusse motivirt und endlich der wirklichen Schaden vermindert, derselbe dessen einen bedeutenden Familie zu ernähren und, bei kleinem festen Einkommen, noch nie vor Gericht gestanden hat, – als Milderungsgründe zu berücksichtigen, gestatt in Anwendung der Art. 463 der Strafgesetzbuches die Festsetzung einer Strafe zu vermindern, und von der Geldbusse gänzlich Umgang zu nehmen ist;

Aus diesen Gründen

Erkennt der Königl. Appellationsgericht zwar die eingelegte Berufung und demzufolge den Appellanten in die Kosten der Appellinstanz, liquidirt zu Lasten Gulden fünfzig Kreuzer; –

hebt jedoch die ausgesprochene Geldbusse auf und reduzirt die Festsetzung der Strafe auf die Dauer von einem Tage; –

in Anwendung der Art. 463 des Strafgesetzbuches; welches von dem Bezirksgericht in richtiger Weise angelegen wurde, und also lautet:

„Die Strafe sind vermindert, in allen Fällen, wo „der gegenwärtige Strafgesetzbuch die Festsetzung der Strafe

„ausgängt, sagen Baalo sagen auf wenigsten als zwölf
„Tagen, und die Geschworenen sagen auf wenigsten als
„siebenzehn Personen zu beschränken, wenn der vor-
„mögliche Schaden sich nicht über fünf und zwanzig
„Taalern erstreckt, und die Klägeründen der Ver-
„sagen zu bezeichnen gehalten; auch sind sie befugt,
„die eine oder andere Klage Beweis ganz allein zu
„nehmen, jedoch darf sie in keinem Falle geringere
„als die Beweise der einfachen Polizey sagen."

J. A. Walter

Kriegsgerichtsrath Voß, Lemer.

Sitzung vom 27 Nov. 1840.

Vor Königl. Appellationsgericht der Provinz Sachsen, in seiner Disciplinarkammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom siebzehn und zwanzigsten November achtzehnhundert vierzig, wobei gegenwärtig waren: Rath Walter, für den verhinderten Präsidenten, v. Kamptz, Berg, Naumann, Jenner, Rätze, Petersen, Baalo als Auskultator, und Lemcke, Gerichtsschreiber, folgender Rechtsfall aufgenommen:

Disciplinirsachen:

	T.	Sg.
Naumann	5.	12.
Regierung	7.	28.
Frankfurt	8.	11.
Posen	25.	26.
Bromberg	14.	—
Potsdam	1	36.
Cleve	1.	33.
	61.	26.

In Sachen

1. Philipp Bauer, 26 Jahre alt, Maurer,
2. Michael Bauer, 32 Jahre alt, Taglöhner,

beide wohnhaft zu Osendorf Kreises Querfurt,

Appellanten wegen Raubes und Verletzung der öffentlichen Sicherheit auf Einlegung der Appellation gegen das Erkenntniß des Königl. Inquisitoriats zu Querfurt vom 22 September d. J., in Sachen

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den Staatsprocurator Petersen;

Nach vernommenem Bericht der Königl. Appellationsrichter, gehörter Anklage und Vertheidigung;

Nach Einsicht und Erwägung der vorgelegten Akten, insbesondere

1) der angefochtenen Urtheile, wodurch die Appellanten der wiederholten Entwendung zum Nachtheil des Wirthen Matthes aus Dalberg überwiesen und deshalb jeder Inquisition in eine Haftung von sechs und sechzig Monaten und beide gesammtlich in die zu gleich und fünfzig Thalern abschätzigen Kosten disponirte Strafe verurtheilt hat;

2) der Appellationsklage vom 25 September d. J.;

Nach Prüfung der Appellanten in ihrer Vor- und Nebenzügen auf Leistung;

Kraft der Königl. Staatsbehörde, wodurch auf Verwerfung der eingelegten Berufung und gesammtliche Verurtheilung der Appellanten in die Kosten der Appellinstanz;

In Erwägung, daß die Appellanten die gegen sie der besonderen Gewicht zu beig der Gerichts-Verhandlung nicht zu entkräften vermochten; daß auch von Seite der vor den Richter eines der Königlichen und der Richtigkeit der Thatsachlichungen angemessene Strafe ausgesprochen worden; daß überdies die eingelegte Berufung in keinerlei Beziehung zu

unterschriftlich vollzogen;

Für Recht erkannt:

Es wird der Königl. Appellationsgerichts-Ordnung gemäß die eingelegte Berufung unter solidarischer Kostenheilung der Appellanten in die Kosten der Appellationsinstanz endlich definitiv für zu fünf Thalern acht Neugroschen.

J. A. Mallinckrodt

Schmidt. Krayn Hoffmeister.

Kommt

Sitzung vom 27 Nov. 1840.

Der Königl. Appellationsgerichts-Rath zu Trier-Bankert, in seiner Functionalisirung, hat in der öffentlichen Sitzung vom sieben und zwanzig ten November acht-zehnhundert vierzig, wobei gegenwärtig waren: Rath Mallinckrodt, für den verhinderten Präsidenten, v. Krayn, Hoffmeister, Bungel, Bauer, Kölsch, Referendarien, Bankert, Referendarius, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil verlesen:

In Sachen

1. Johann Diegenbungen, 25 Jahre alt, Ackermann, wohnhaft in Wiesenbaum, Canton Hillesheim,

2. Peter Diegenbungen, 20 Jahre alt, Ackermann, wohnhaft in Lindenheim, Canton Manderfeld,

Appellanten von einem Urtheile der Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Prümbaum vom 28 v. M., vorhanden in Sachen,

gegen

die Königl. Forstbehörde, Appellatin, vertreten durch den Forstinspector Schmitz;

Nach vernommenem Berichte der Königl. Appellationsgerichts-Rath von Krayn;

Nach Einsicht und Prüfung der vorhandenen Akten-Stücke, unter anderen

1°) der angefochtenen Urtheils, wodurch die Appellanten der Mißhandlung der Forst-Beamten Peter Hoffmeister und Johann Clemens vor Vornahme der Amtshandlung überführt erklärt, sodann Johann Diegenbungen in eine Gefängniß-Strafe von fünf Tagen, der Peter Diegenbungen in eine solche von einem Monate, ferners jeden derselben in eine Geldbuße von acht Thalern, und beide in die zu acht und zwanzig Thalern abgezogen Kosten eingetheilte Kosten — und zwar in Hinsicht, und die Geldbußen solidarisch vermuthlich hat;

2°) der Appellenklärung vom 23 Oktober l. J.;

Nach Anhörung der Appellanten, welche, nach vorausgegangener Verwarnung, auf Vorzeigung anfangen;

Dann der Königl. Forstbehörde in ihren Vor- und Antrag, selbigen auf Abweisung der Berufung und solidarische Kostenheilung der Appellanten in die Kosten der Appellinstanz lautend;

In Erwägung, daß die Appellanten die gegen sie hergehenden Beweise bezüglich der ihnen angeschuldigten Mißhandlung der Forst-Beamten

Kostenliquidation:

	T.	K.
Stempel	3.	16
Registrirg.	3.	16
Schreiberl.	8.	04.
Zeugen	17.	16.
Tagelohn	1.	28.
Diäten Thaler in Land-Sitz	1.	30.
	35.	12.

gezahlten Verwandlung nicht zu verhaften vermöchten; sagt es aus einen den Klägern angemessenen Termin verhängt, damit die aufgehobene Sperrung in keiner Hinsicht gerechtfertigt werden ist;

Und Rechts Gründen

Erkennt der Königl. Appellationsgericht die eingelegte Berufung und verurtheilt die Appellanten solidarisch in die Kosten der Appellationsinstanz, liquidirt zu Sage Thalern sieben und fünfzig Centimen.

J. A. Molitor

Lemer. Recht. Anwalt

Sitzung vom 27 Nov. 1840.

Publikationsdatum:

Mangel	1.	15.
Ragistag	2.	20.
Frühjahr	1.	30.
Jungen	2.	20.
Volumtag	"	28.
Dienstag	1.	29.
	10.	32.

Der Königl. Appellationsgericht des Staats zu Trier, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom siebten und zwanzigsten November achtzehnhundert einzig, wobei gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Roeder, Lepp, Mangal, Lemer, Räthe, Referenten, Beigeordneter Gerichtsschreiber, folgender Rechtsfall entschieden:

In Betracht

Daniel Appellantenseyn 36 Jahren alt, Ackerer der zu Esmaar Arrondissement Trier, Appellantin von einem Rechtsfalle der Königl. Zuchtpolizeigerichts Sitzung vom 21 Oktober d. J., angekommen in Haft,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den Königl. Staatsprokurator Feltgen;

Nach vernommenem Bericht der Königl. Appellationsgerichts Rathe Mangal;

Nach Einsicht und Anlagen der angefochtenen Urtheilsschrift, und andern

1°) der angefochtenen Urtheils, wodurch die Appellantin der Entweichung einer Polizei-Dienerin, von Polizeidienern und der Königl. Gendarmerie in Dienste und bezüglich ihrer Dienstverrichtungen durch Worte und beschimpfender weise durch Drohungen überführt erklärt, und sie deshalb in eine Gefängniß Strafe von sechs Tagen und solidarisch mit den Wittwen der Michael Meinhübel von Hermeskeil in die zu sechs Thalern Tag und einzig Centimen liquidirten Kosten verurtheilt hat;

2°) der Appellationserklärung vom 23 Oktober letzthin;

Nach Anhörung der Appellantin in ihren Angaben über den Inhalt der Akte und in ihren Anträgen auf Entlastung;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde, vertreten durch Prokurator der Sitzung und Verurtheilung der Appellantin in die Kosten der Appellinstanz antrag;

In Erwägung, daß der rechte Richter für die Appellantin angefochtenen Handlungen mit Recht als verletzend erkannt hat, und daß Appellantin in heutiger Sitzung nichts vorgebracht hat, seinen Entscheid zu entkräften, daß

gemäß in dieser Angelegenheit nicht gegründet erachtet; daß jedoch die Familienverhältnisse der Appellantin einer Milderung der ausgesprochenen Strafe zulassen;

Aus diesen Gründen

Erkennt für Recht der Königl. Appellationsgerichte die eingelegte Berufung und verurtheilt die Appellantin in die Kosten der Appellationsinstanz, liquidirt zu Zwey Thalern neun und vierzig Schilling; —

gestützt jedoch die ausgesprochene Gefängnißstrafe hinab auf die Dauer von Zwey Tagen.

J. A. Molitor

pro lecto. Krüger Hoyer Lemmer.

Sitzung vom 9ten Nov. 1840.

Vor Königl. Appellationsgericht der Stadt Trarbach, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom siebten und zwanzigsten November achtzehnhundert vierzig, vorbag gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Boden, Hoyer, Krüger, Lemmer, Räth, Assessor, Advokat, und Lamant, Protokollführer, folgender Urtheil erlassen:

In Sachen

Peter Löhlein, 65 Jahre alt, Leiter und Wirth, wohnhaft zu Wolfstein, der Entwendung beschuldigt, - Appellant von einem Urtheile der Königl. Zuchtpolizei gegen

zu Zweibrücken vom 30 September d. J., wie vernommen,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den Königl. Staatsprokurator Schuster;

Auf die Schlußrede der Königl. Staatsbehörde, daß der Appellant Löhlein bey seiner schuldigen Vertheidigung Zeugen vorgeschlagen habe, daß aber, wenigstens mündlicher Zeugen, Vorladungen weder gegeben, noch nachgesucht worden, —

Urtheilt der Königl. Appellationsgerichte die Sache auf den 7ten Januar 1841.

J. A. Molitor

pro lecto. Krüger Hoyer Lemmer.

Verifizirt.
P. Lamiral Substitut.